Wald in guten Händen.

Niedersächsische Landesforsten

Bewirtschaftungsplan

für die Landesforst Flächen im FFH-Gebiet

„Landgraben- und Dummeniederung“

das deckungsgleich ist mit dem gleichnamigen EU-Vogelschutzgebiet **V29**

(FFH-Gebiet: NI-Nr. 075, EU-Melde-Nr. 3031-301

„Blütlinger Holz“ (NSG LÜ 173) vom 17.12.2018

NSG „Lüchower Landgrabenniederung“ (NSG LÜ 191) vom 08.09.2016,

NSG „Gain“ (NSG LÜ 254) vom 07.07.2003,

NSG „Luckauer Holz“ (NSG LÜ 255) vom 07.07.2003

NSG „Planken und Schletauer Post“ (NSG LÜ 256) vom 02.06.2003.

LSG „Lüchower Landgraben“ (LSG DAN 31) vom 20.06.2016

NSG „Mittlere Dumme und Püggener Moor“ (NSG LÜ 332) vom 25.06.2018)

Niedersächsisches Forstamt Göhrde
Niedersächsisches Forstplanungsamt Wolfenbüttel
Landkreis Lüchow-Dannenberg

Veröffentlichungsversion – Stand: September 2021
NLF-internes verbindliches Fachgutachten – Stand: Frühjahr 2020
(nicht mit der UNB abgestimmt

PEFC

Herausgeber:
Niedersächsisches Forstplanungsamt (NFP)
Dezernat Forsteinrichtung
Forstweg 1a
38302 Wolfenbüttel

Telefon: 05331 3003-0
Telefax: 05331 3003-79

Stand: April 2020

Auftragnehmer:
ALAND Landschafts- und Umweltplanung
Engwer & Stegemann Landschaftsarchitekten PartGmbB
Gerberstraße 4
30169 Hannover

Telefon: 0511 1210836-0
Telefax: 0511 12108379

Bearbeitung und Fotos: XXX, Landschaftsarchitekt

Vorbemerkungen und erläuternde Hinweise

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten der EU unter anderem, neben der hoheitlichen Sicherung aller FFH-Gebiete für diese quantifizierte Erhaltungsziele[1] zu konzipieren sowie die im Sinne des Art. 6 der Richtlinie notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Im Zuge des seit 2015 laufenden EU-Vertragsverletzungsverfahrens (VVV) 2014/2262 gegen die Bundesrepublik Deutschland hat sich auch Niedersachsen verpflichtet, die bereits seit längerem überfällige Bearbeitung der o.g. Arbeitsschritte bis Ende 2021 abzuschließen.

Gemäß Ziffer 2.2 des SPE-Erlasses („Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ - Gem. RdErl. des ML u.d. MU vom 21.10.2015 bzw. 02.09.2020) erstellen die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) für ihre Flächen in den FFH-Gebieten Bewirtschaftungsplanungen (BWP: Bewirtschaftungspläne bzw. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 32 (5) BNatSchG) und stimmen diese mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) ab. Aufgrund der Vorgaben des Umweltinformationsgesetzes ist überdies die Veröffentlichung aller BWP der NLF sowie die Veröffentlichung der Managementpläne der UNB (für die Flächen außerhalb der NLF) zwingend erforderlich. Auch dieser Punkt ist Gegenstand des VVV, auch hier hat Niedersachsen zugesagt, bis Ende 2021 die Verpflichtung vollständig zu erfüllen.

Aufgrund der wenigen Zeit, die für die Veröffentlichung der BWP der NLF noch zur Verfügung steht, werden diese mit unterschiedlichen Verfahrensständen veröffentlicht. Die BWP der NLF sind unter diesem Aspekt in drei Kategorien unterteilt:

1. „Mit der UNB abgestimmter BWP“
2. „Nicht mit der UNB abgestimmter BWP, aber NLF-intern verbindliches Fachgutachten“
3. „Nicht mit der UNB abgestimmter BWP kompakt, aber NLF-intern verbindliches Fachgutachten“ (BWP mit reduziertem Textteil)

Zu welcher der o.a. Fallgruppen der hier vorliegende Plan gehört, kann der untenstehenden Tabelle entnommen werden.

Grundsätzlich erfolgt die Erarbeitung bzw. Aktualisierung der BWP alle zehn Jahre. Zwischenzeitlich erfolgte Entwicklungen wie die Festlegung der NWE-Kulisse (Flächen mit natürlicher Waldentwicklung: NWE-Erl.[2]) oder das Inkrafttreten von NSG- oder LSG-VOen werden ab deren Gültigkeit von den NLF beachtet, im Detail aber erst bei der nächsten turnusmäßigen Überarbeitung in den BWP aufgenommen. Dies trifft vom Grundsatz her auch auf die seitens der EU geforderte Konzipierung von quantifizierten Erhaltungszielen zu.

In den Fällen, in denen in die BWP die NWE-Kulisse oder die aktuelle Schutzgebietsverordnung nicht eingearbeitet wurden, finden sich im Anhang der jeweiligen BWP entsprechende Textbausteine mit erläuternden Hinweisen. Die quantifizierten Erhaltungsziele werden ebenfalls im Anhang (bzw. im Hauptteil des BWP kompakt) in tabellarischer Form dargestellt. Die verbale Beschreibung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele findet sich in der Regel im eigentlichen Textteil der BWP.

Kategorie der BWP			Plantext enthält quantifizierte EHZ	Plantext enthält NWE	Plantext enthält aktuelle Schutzgebiets-VOs		
1.	2.	3.			alle	teilweise	keine
Mit der UNB abgestimmt	Nicht mit der UNB abgestimmt	BWP kompakt					
	X		**X**	**X**		**X**	

[1] Erhaltungsziele müssen anhand numerischer Kriterien (Fläche, Population, …) messbar sein, um am Ende des Planungszeitraums überprüfen zu können, ob die Ziele erreicht worden sind.

[2] Natürliche Waldentwicklung auf 10% der niedersächsischen Landeswaldflächen (NWE10) als Beitrag zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt vom 01.07.2018 (VORIS 79100)

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtliche Vorgaben und Verfahrensablauf 1

2 Das Bearbeitungsgebiet 2

2.1 Naturräumliche Ausstattung 6

2.2 Schutzgebiete 6

3 Zustandsbeschreibung 15

3.1 Biotoptypen 15

3.2 FFH-Lebensraumtypen 39

3.3 Weitere planungsrelevante Biotoptypen im Plangebiet 63

3.4 Wertbestimmende und gefährdete Arten 66

3.5 Besondere Hinweise zu den maßgeblichen Bestandteilen 74

4 Entwicklungsanalyse 78

4.1 Ergebnisse 78

4.2 Belastungen und Konflikte 84

5 Planung 87

5.1 Erhaltungs- und Entwicklungsziele 87

5.2 Maßnahmenplanung 100

5.3 Monitoring 111

5.4 Finanzierung 111

6 Quellenverzeichnis 168

7 Anhang 171

7.1 Karten 184

7.2 Beteiligte Behörden und Stellen 185

7.3 Waldschutzberatung der NW-FVA 186

7.4 Standarddatenbogen FFH-Gebiet 75 (Stand November 2019) 189

7.5 Standarddatenbogen EU-Vogelschutzgebiet V29 (Stand Juni 2019) 197

7.6 Naturschutzgebietsverordnungen 206

7.7 Landschaftsschutzgebietsverordnung 267

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Projektablauf ... 2

Tab. 2: Zusammenstellung der Biotoptypen im Teilgebiet „Gain“ mit Zuordnung zu den FFH-Lebensraumtypen und Schutzstatus ... 15

Tab. 3: Zusammenstellung der Biotoptypen im Teilgebiet „Luckauer Holz“ mit Zuordnung zu den FFH-Lebensraumtypen und Schutzstatus ... 17

Tab. 4: Zusammenstellung der Biotoptypen im Teilgebiet „Blütlinger Holz“ mit Zuordnung zu den FFH-Lebensraumtypen und Schutzstatus ... 19

Tab. 5: Zusammenstellung der Biotoptypen im Teilgebiet „Lüchower Landgrabenniederung“ mit Zuordnung zu den FFH-Lebensraumtypen und Schutzstatus ... 21

Tab. 6: Zusammenstellung der Biotoptypen im Teilgebiet „Planken und Schletauer Post“ mit Zuordnung zu den FFH-Lebensraumtypen und Schutzstatus ... 22

Tab. 7: Zusammenstellung von Schutzstatus und Gefährdung der Biotoptypen im Bearbeitungsgebiet ... 25

Tab. 8: Größen und Anteile der nach §30 BNatSchG geschützten Biotope. ... 26

Tab. 9: Arten der Krautschicht der Erlen-Bruchwälder ... 27

Tab. 10: Erfasste Arten der nährstoffreichen Stillgewässer ... 33

Tab. 11: Artenspektrum der nährstoffreichen Großseggenrieder ... 35

Tab. 12: Erfasste Arten der Schilf-Landröhrichte ... 36

Tab. 13: Erfasste Arten der Nährstoffreichen Nasswiesen ... 39

Tab. 14: FFH-Lebensraumtypen im Plangebiet im Vergleich zu den Angaben des Standarddatenbogens ... 40

Tab. 15: Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen im Plangebiet ... 40

Tab. 16: Erfasste Arten der Stillgewässer des LRTs 3150. ... 41

Tab. 17: Erfasste Arten der kleinen Heideflächen im Teilgebiet Planken und Schletauer Post. ... 43

Tab. 18: Erfasste Arten des Lebensraumtyps 6230. ... 44

Tab. 19: Erfasste, bewertungsrelevante Arten des Lebensraumtyps 6430 ... 45

Tab. 20: Erfasste, bewertungsrelevante Arten des Lebensraumtyps 6510 ... 46

Tab. 21: Altersklassenaufbau des LRTs 9110 im FFH-Gebiet ... 47

Tab. 22: Typische, bewertungsrelevante Arten (Krautschicht) im LRT 9110 im Bearbeitungsgebiet ... 48

Tab. 23: Teilbewertungen des LRTs 9110 im Plangebiet ... 48

Tab. 24: Altersklassenaufbau des LRTs 9130 im FFH-Gebiet ... 49

Tab. 25: Typische, bewertungsrelevante Arten (Krautschicht) im LRT 9130 ... 49

Tab. 26: Teilbewertungen des LRTs 9130 im Plangebiet ... 50

Tab. 27: Altersklassenaufbau des LRTs 9160 im Plangebiet ... 51

Tab. 28: Typische, bewertungsrelevante Arten (Krautschicht) im LRT 9160 im Plangebiet. ... 52

Tab. 29: Teilbewertungen des LRTs 9160 im Plangebiet ... 53

Tab. 30: Altersklassenaufbau des LRTs 9190 im Plangebiet ... 54

Tab. 31: Typische, bewertungsrelevante Arten (Krautschicht) im LRT 9190 im Plangebiet. ... 55

Tab. 32: Teilbewertungen des LRTs 9190 im Plangebiet. ... 56

Tab. 33: Typische, bewertungsrelevante Arten im LRT 91D0 im Plangebiet. ... 58

Tab. 34: Altersklassenaufbau des LRTs 91E0 im Plangebiet ... 60

Tab. 35: Typische, bewertungsrelevante Arten (Krautschicht) im LRT 91E0 im Plangebiet. ... 61
Tab. 36: Teilbewertungen des LRTs 91E0 im Plangebiet ... 63
Tab. 37: Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie im Bearbeitungsgebiet ... 66
Tab. 38: Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie im Bearbeitungsgebiet ... 68
Tab. 39: In den vergangenen zehn Jahren festgestellte gefährdete Farn- und Blütenpflanzen sowie Tierarten. ... 70
Tab. 40: Flächengrößen der Wald-Lebensraumtypen im Abgleich mit der vorangegangen Waldbiotopkartierung ... 78
Tab. 41: Flächengrößen der weiteren Lebensraumtypen im Abgleich mit der vorangegangen Waldbiotopkartierung ... 80
Tab. 42: Erhaltungsziele für den LRT 3150 im Plangebiet ... 87
Tab. 43: Erhaltungsziele für den LRT 4030 im Plangebiet ... 88
Tab. 44: Erhaltungsziele für den LRT 6230 im Plangebiet ... 89
Tab. 45: Erhaltungsziele für den LRT 6430 im Plangebiet ... 89
Tab. 46: Erhaltungsziele für den LRT 6510 im Plangebiet ... 90
Tab. 47: Erhaltungsziele für den LRT 9110 im Plangebiet ... 91
Tab. 48: Erhaltungsziele für den LRT 9130 im Plangebiet ... 91
Tab. 49: Erhaltungsziele für den LRT 9160 im Plangebiet ... 92
Tab. 50: Erhaltungsziele für den LRT 9190 im Plangebiet ... 93
Tab. 51: Erhaltungsziele für den LRT 91E0* im Plangebiet ... 94
Tab. 52: Erhaltungsziele für den Fischotter im Plangebiet ... 95
Tab. 53: Abgleich der Erlass-Vorgaben mit den Ergebnissen der Planung ... 105
Tab. 54: Flächenbezogene Liste der Maßnahmenplanung ... 111

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes. Teilgebiet Gain. ... 3
Abb. 2: Lage und Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes. Teilgebiet Luckauer Holz. ... 4
Abb. 3: Lage und Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes. Teilgebiet Blütlinger Holz. ... 4
Abb. 4: Lage und Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes. Teilgebiet Lüchower Landgrabenniederung. ... 5
Abb. 5: Lage und Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes. Teilgebiet Planken und Schletauer Post ... 5
Abb. 6: Klimadaten für das FFH-Gebiet 75 „Landgraben- und Dummeniederung“ (PIK 2009) ... 6
Abb. 7: Teilgebiet „Wustrower Wald“ des Landschaftsschutzgebietes „Lüchower Landgraben“. ... 7
Abb. 8: Verordnungskarte zum Naturschutzgebiet „Gain“. ... 9
Abb. 9: Verordnungskarte zum Naturschutzgebiet „Luckauer Holz“ ... 10
Abb. 10: Verordnungskarte zum Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“. ... 11
Abb. 11: Verordnungskarte zum Naturschutzgebiet „Lüchower Landgrabenniederung“. ... 13
Abb. 12: Verordnungskarte zum Naturschutzgebiet „Planken und Schletauer Post“. ... 14
Abb. 13: Überstauter und von Sumpf-Schwertlilie geprägter Erlen-Bruchwald im Naturwald Hagen (Lüchower Landgrabenniederung) ... 27

Abb. 14: Strukturreicher und von Gewöhnlichem Schilf geprägter Erlen-Bruchwald im Blütlinger Holz 28
Abb. 15: Birken-Bruchwald im Forstort Neu-Hagen (Lüchower Landgrabenniederung) 29
Abb. 16: Der „Clenzer Bach“ an der nördlichen Grenze des Naturschutzgebietes Gain. 30
Abb. 17: Unterspültes Wurzelwerk einer stärkeren Eiche am „Clenzer Bach“. 31
Abb. 18: Der „Gain-Rundweg“ führt u.a. über diese Brücke. 31
Abb. 19: Stillgewässer im NSG Planken und Schletauer Post (Abtl. 2004 x1) mit Dominanz der Weißen Seerose (*Nymphaea alba*). 32
Abb. 20: Wassermarken an uferständigen Bäumen lassen auf schwankende Wasserstände mancher Stillgewässer schließen. 33
Abb. 21: Das Stillgewässer in Abtl. 2011 x2 am 20.06.2016 mit überstautem Uferbereich. 34
Abb. 22: Das Stillgewässer in Abtl. 2011 x2 am 19.07.2016 mit einem knapp 10 cm geringeren Wasserstand. 34
Abb. 23: Einer der nicht dauerhaft Wasser führenden Waldtümpel. Hier im NSG Lüchower Landgrabenniederung (Abtl. 2433a2). 35
Abb. 24: Der im nds. Tiefland gefährdete (RL 3) Ausdauernde Knäuel (*Scleranthus perennis*). 37
Abb. 25: Basenreicher Sandtrockenrasen in Abtl. 2002 y4 mit erkennbarer Biotoptypgrenze und Übergang zu Sonstigem mesophilen Grünland. 38
Abb. 26: Ein Teil der Calluna-Heiden ist vom Heideblattkäfer geschädigt. 42
Abb. 27: Die älteren Heidestadien sind auffällig flechtenreich. 43
Abb. 28: Bodensaurer Buchenwald im Teilgebiet Gain. 47
Abb. 29: Starke Buchen prägen den LRT 9130 in Abtl. 2030 a1 im Blütlinger Holz. 50
Abb. 30: Altbestand des LRTs 9160 mit ausgeprägter Strauchschicht. 52
Abb. 31: Lichter Eichenmischwald in Abtl. 2029 a im Blütlinger Holz. 53
Abb. 32: Bodensaurer Eichenmischwald des LRTs 9190. 55
Abb. 33: Ein Subkontinentaler Kiefern-Birken-Bruchwald stockt in Abtl. 2009 c. 57
Abb. 34: Ein alter Graben durchzieht den kleinen Moorwald-Bestand. 58
Abb. 35: Die Bestände des LRTs 91E0 sind auf großer Fläche strukturreich. 59
Abb. 36: Die Esche weist im gesamten Plangebiet Absterbeerscheinungen auf. 60
Abb. 37: Im Luckauer Holz wurden abgestorbene Eschen flächig entnommen. 62
Abb. 38: Die aufgelichteten Bestände wurden mit Stiel-Eiche, Flatter-Ulme und Schwarz-Erle unterpflanzt. 62
Abb. 39: Mittelfristig lässt sich dieser Kiefernbestand zu Buchenwald entwickeln. 64
Abb. 40: Strukturarme Eichenmischbestände ohne Krautschicht wurden als Entwicklungsfläche angesprochen. 65
Abb. 41: Diese Waldlichtungsflur mit stärkeren Überhältern wurde als Entwicklungsfläche des LRTs (91E0) eingestuft. 66
Abb. 42: Die Erlenbestände in Abtl. 2533 a weisen stellenweise Absterbeerscheinungen auf. 83
Abb. 43: Das Eschentriebsterben kennzeichnet sehr viele Bestände im Untersuchungsgebiet. 85
Abb. 44: Hoher Konkurrenzdruck durch Gräser und Stauden prägt diese junge Erlenkultur in Abtl. 2029 e im Blütlinger Holz. 86

1 Rechtliche Vorgaben und Verfahrensablauf

Das FFH-Gebiet „Landgraben- und Dummeniederung“ (GGB-Code DE 3031-301) mit der landesinternen Nr. 075 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17 /EU des Rates vom 13.05.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193).

Laut Artikel 17 der FFH-Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten der EU verpflichtet, der Kommission in regelmäßigen Abständen über den Erhaltungszustand der wertgebenden Lebensräume und Arten in den FFH-Gebieten sowie über eventuelle Erhaltungsmaßnahmen zu berichten.

Der vorliegende Bewirtschaftungsplan bearbeitet dabei die Flächen des insgesamt über 4.931 ha großen FFH-Gebietes 075 „Landgraben- und Dummeniederung“, die sich im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten befinden.

Die folgenden Naturschutzgebiete, für die der vorliegende Bewirtschaftungsplan gleichzeitig Pflege- und Entwicklungsplan ist, liegen innerhalb des bearbeiteten Teils des FFH-Gebietes 75:

- „Blütlinger Holz“ (NSG LÜ 173),
- „Lüchower Landgrabenniederung“ (NSG LÜ 191),
- „Gain“ (NSG LÜ 254),
- „Luckauer Holz“ (NSG LÜ 255),
- „Mittlere Dumme und Püggener Moor“ (NSG LÜ 332),
- „Planken und Schletauer Post“ (NSG LÜ 256).

Das FFH-Gebiet ist im Bereich der einzelnen Teilgebiete deckungsgleich mit dem **EU-Vogelschutzgebiet „Landgraben- und Dummeniederung“**, dass in Niedersachsen unter dem landesinternen Kürzel „V 29“ geführt wird.

Der Bewirtschaftungsplan soll die notwendigen Basisdaten für das zukünftige Monitoring (nach zehn Jahren) und die Erfüllung der Berichtspflichten liefern sowie den Erhalt und die Entwicklung der FFH-relevanten Schutzgüter sicherstellen (RdErl. MU und ML 2013). Die Erkenntnisse und Maßnahmenplanung des vorliegenden Bewirtschaftungsplans sind verbindliche Grundlage für die betrieblichen Planungen.

Mit der Umsetzung des vorliegenden Bewirtschaftungsplans wird gewährleistet, dass die forstlichen Nutzungen im Gebiet nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen und somit keine Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht. Weiterhin werden der Schutz gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG) und die Beachtung bestehender Schutzgebietsverordnungen gewährleistet.

Insgesamt dienen die vorgesehenen Maßnahmen dem Erhalt und der Verbesserung des Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Arten und Lebensräume im Gebiet.

Tab. 1: Projektablauf

Zeit	Gegenstand	Teilnehmer
27.05.2016	Einleitungsbesprechung	NFP, NFA, RL, WÖN, UNB, ALAND
07.06. bis 28.09.2016	Waldbiotopkartierung	XXX, XXX
09.09.2016	Abstimmung mit dem WÖN	XXX, XXX
Februar bis April 2017	Abstimmung der Kartierung mit dem NLWKN	XXX, XXX, XXX
03.04.2017	Abstimmung der Maßnahmenplanung	NFA, RL, WÖN, XXX
Juni 2018	Einvernehmen des NLWKN zur Kartierung	XXX, XXX
Sommer 2018	Forstinterne Abstimmung des Planentwurfs	NFP, XXX
Frühjahr 2020	Forstinterne Abstimmung des Planentwurfs	NFP, NFA, WÖN, RL, XXX

2 Das Bearbeitungsgebiet

Das FFH-Gebiet „Landgraben- und Dummeniederung“ hat gemäß Standarddatenbogen eine Größe von insgesamt 4.931 ha.

Für den vorliegenden Bewirtschaftungsplan wurden insgesamt 1.102,70 ha bearbeitet, die im Bereich des Niedersächsischen Forstamtes Göhrde liegen und sich folgendermaßen zusammensetzen:

- Teilgebiet „Gain“: 182,83 ha, annähernd vollständig innerhalb des gleichnamigen Naturschutzgebietes. Die Abtl. 2051 x gehört bereits zum nördlich unmittelbar angrenzenden NSG „Mittlere Dumme und Püggener Moor“ (LÜ 332).
- Teilgebiet „Lüchower Landgrabenniederung“: 67,41 ha, vollständig innerhalb des gleichnamigen Naturschutzgebietes
- Teilgebiet „Blütlinger Holz“: 322,58 ha, davon liegen 297,20 ha innerhalb des gleichnamigen Naturschutzgebietes. Weitere etwa 25 ha liegen nördlich der Abtl. 2511 im LSG DAN 031.
- Teilgebiet „Luckauer Holz“: 141,88 ha, davon liegen 119,19 ha innerhalb des gleichnamigen Naturschutzgebietes, die Abtl. 2519 x1, x2 und y1 (0,98 ha) liegen im NSG LÜ 332. Die Abtl. 2513 (knapp 20 ha) zählt zum LSG „Lüchower Landgraben“ (LSG DAN 031).
- Teilgebiet „Planken und Schletauer Post“: 359,25 ha, vollständig innerhalb des gleichnamigen Naturschutzgebietes.

Die vorgenannten Gebietsgrößen beziehen sich dabei bereits auf die präzisierten Gebietsgrenzen. Die bearbeiteten Flächen sind vollständig im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten. Alle Teilgebiete werden von der Revierförsterei Wustrow im Niedersächsischen Forstamt Göhrde betreut.
Das FFH-Gebiet 75 ist im Bearbeitungsraum deckungsgleich mit dem EU-Vogelschutzgebiet V29 „Landgraben- und Dummeniederung“.

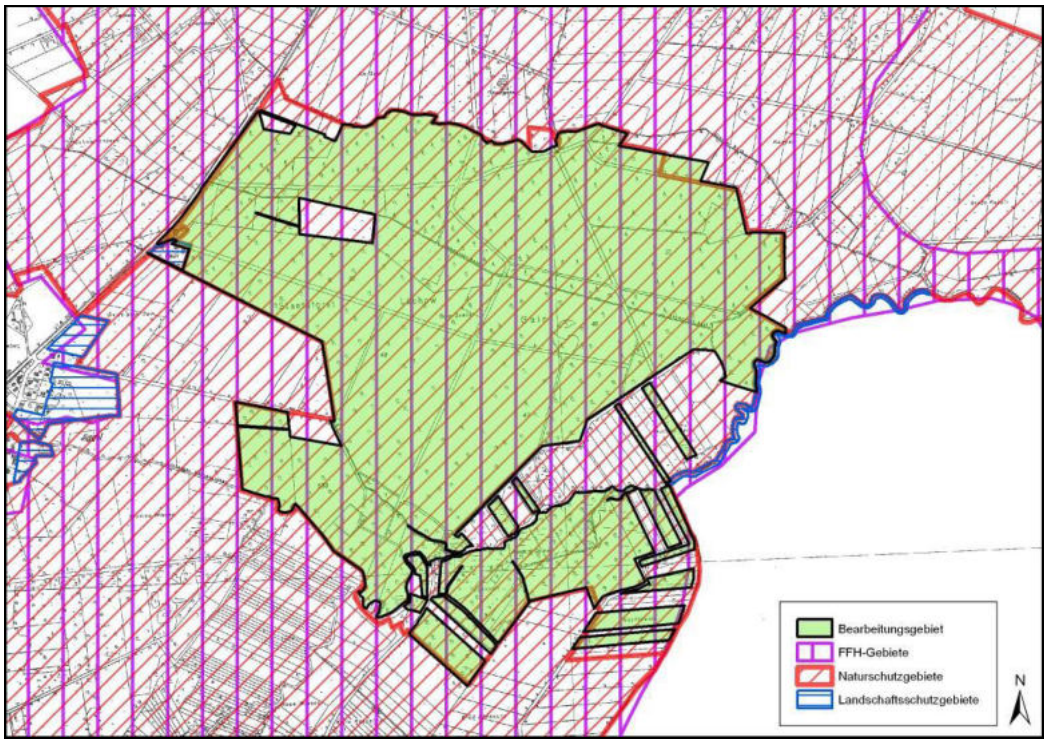

Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes. Teilgebiet Gain.

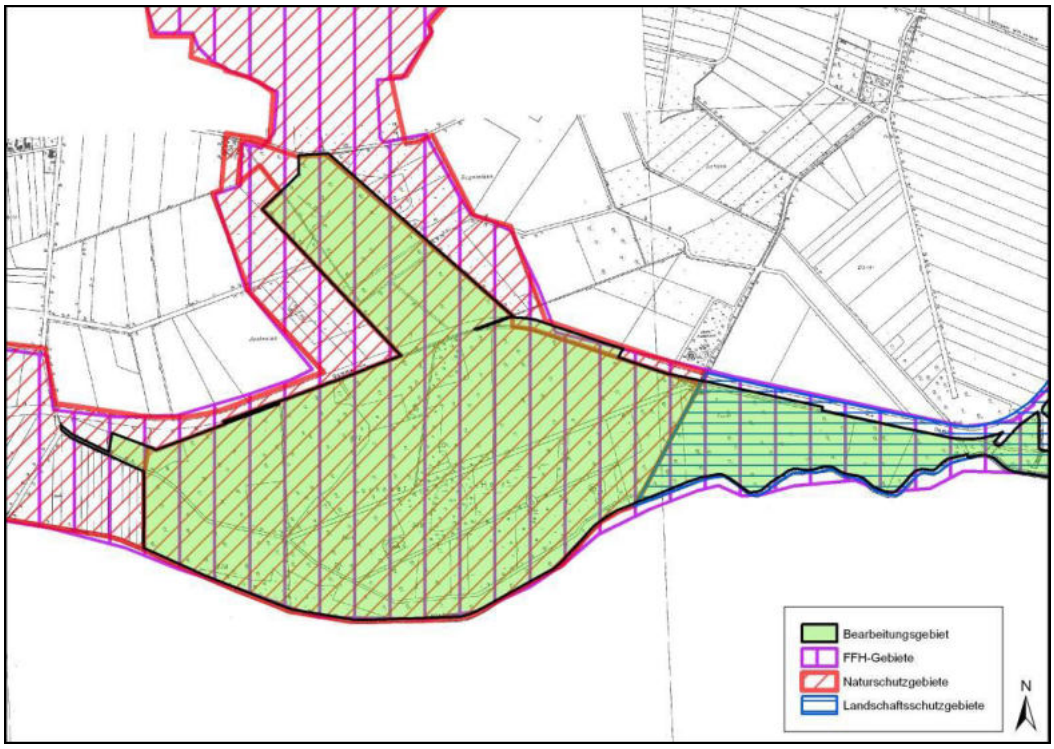

Abb. 2: Lage und Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes. Teilgebiet Luckauer Holz.

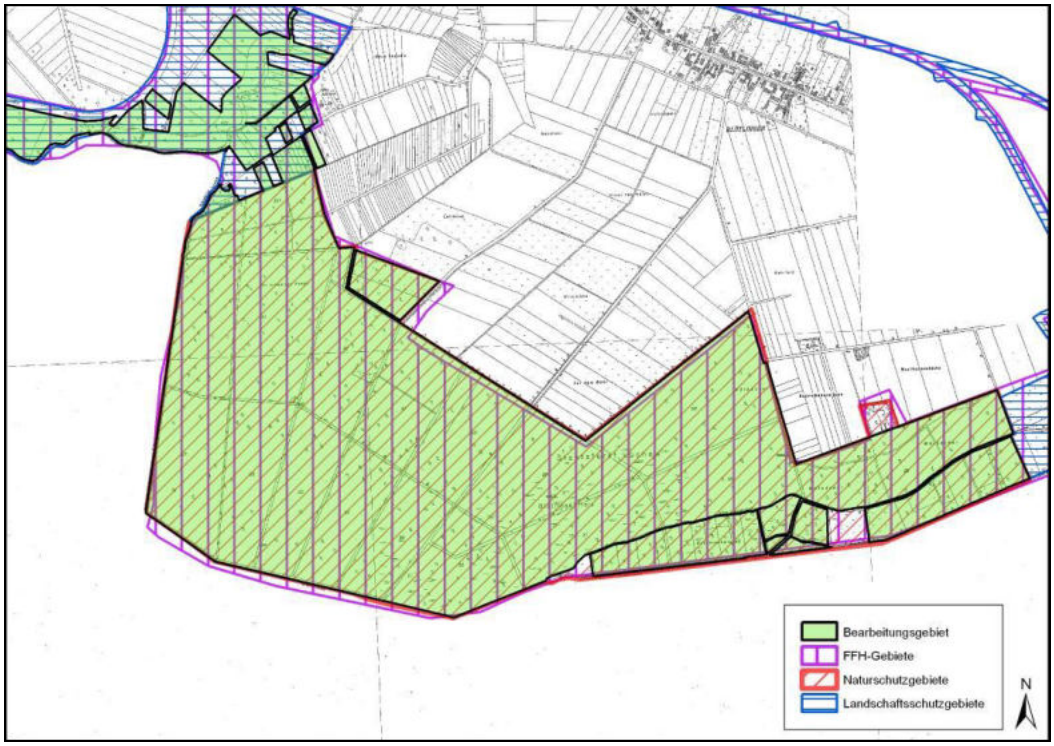

Abb. 3: Lage und Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes. Teilgebiet Blütlinger Holz.

Abb. 4: Lage und Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes. Teilgebiet Lüchower Landgrabenniederung.

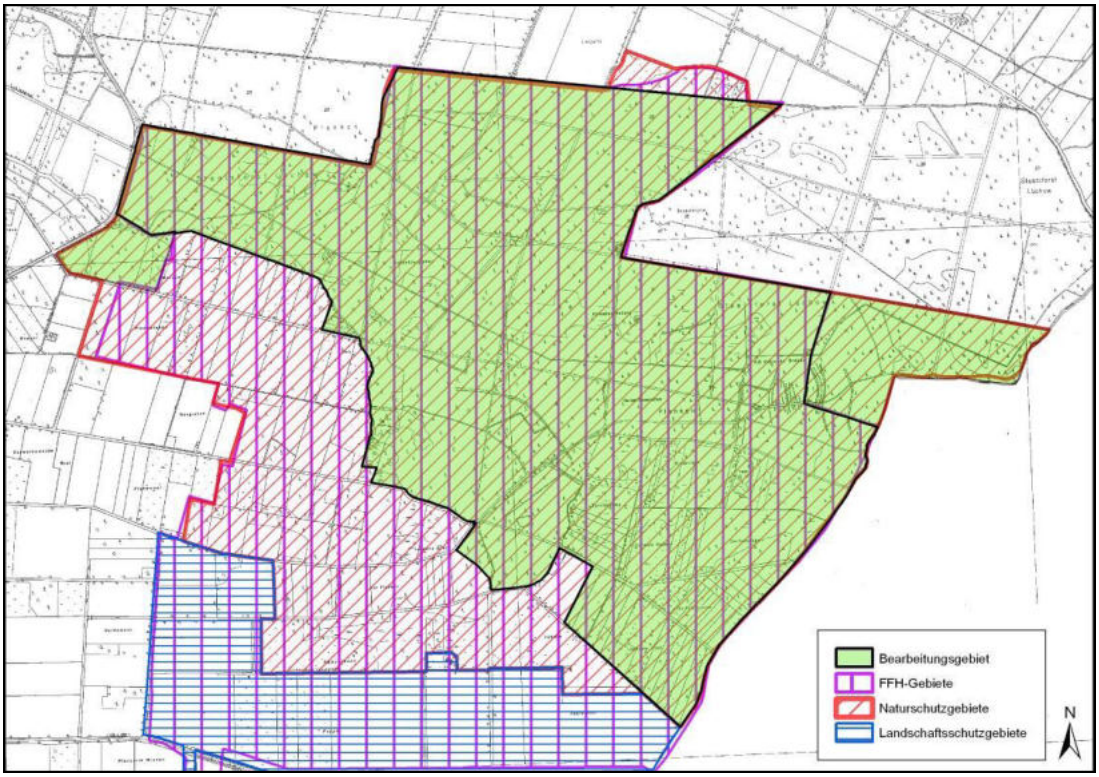

Abb. 5: Lage und Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes. Teilgebiet Planken und Schletauer Post.

2.1 Naturräumliche Ausstattung

Das Bearbeitungsgebiet zählt zu den Naturräumen „Lüchower Niederung, Jeetzel-Dumme-Lehmplatte und Arendseer Platte“, die innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit D29 Wendland, Untere Mittelelbeniederung im nordostdeutschen Tiefland liegen und der kontinentalen biogeographischen Region zugeordnet sind.

Das Bearbeitungsgebiet befindet sich im forstlichen Wuchsgebiet „Ostniedersächsisches Tiefland“ und dort im Wuchsbezirk „Lüchower Niederung“ (GAUER & ALDINGER 2005).

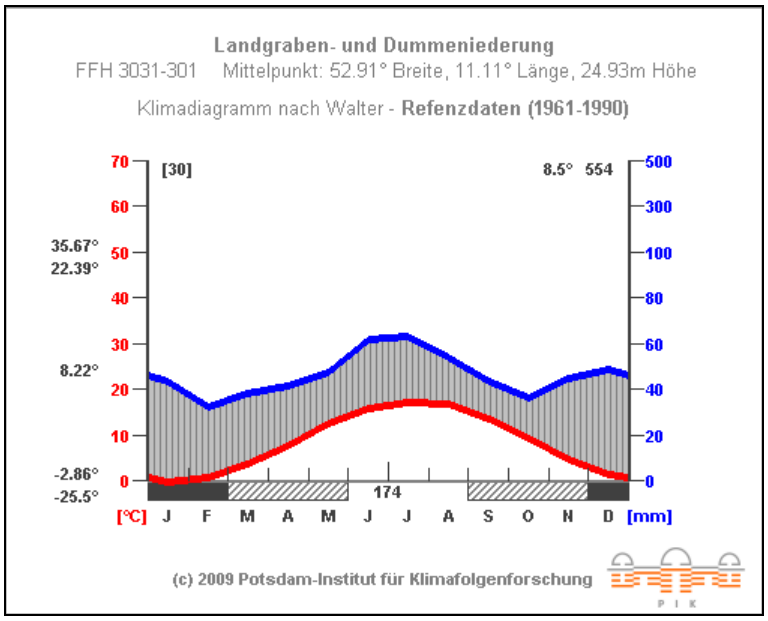

Abb. 6: Klimadaten für das FFH-Gebiet 75 „Landgraben- und Dummeniederung“ (PIK 2009)

Nach PIK (2009) liegt die mittlere Jahrestemperatur bei 8,5°C, der mittlere Jahresniederschlag beträgt 554 mm.

2.2 Schutzgebiete

2.2.1 Landschaftsschutzgebiete

Nach NMU (2018) liegt eine kleine Teilfläche im Nordosten des Bearbeitungsteilgebietes Gain im Landschaftsschutzgebiet LSG DAN 028 „Gain, Mühlenbach, Obere Dummeniederung“ (vgl. Abb. 1). Die Verordnung des Landschaftsschutzgebietes stammt aus dem Jahr 1974.

Das Bearbeitungsgebiet erstreckt sich neben den nachfolgend genannten Naturschutzgebieten (vgl. Kap. 2.2.2) auch auf das Landschaftsschutzgebiet „Lüchower Landgraben“ (LSG DAN 031), das sich aus vier Teilgebiet zusammensetzt: Dabei liegt das Teilgebiet „Wustrower Wald“ zwischen dem Naturschutzgebiet Luckauer Holz im Westen und dem Naturschutzgebiet Blütlinger Holz im Osten (vgl. Abb. 7).

Die Verordnung, die am 08.09.2016 in Kraft trat (vgl. Kap. 7.11.1), beschreibt das Teilgebiet Wustrower Wald wie folgt: „Grundwassernahe, überwiegend moorige Niederung im Überschwemmungsgebiet der Dumme zwischen den Naturschutzgebieten „Luckauer Holz“ und „Blütlinger Holz“. Das Gebiet ist überwiegend geprägt durch oft jüngere Laubmischwälder, untergeordnet Niederungsäcker, Feuchtbrachen und den Lauf der neuen Dumme“. Ferner dient das Landschaftsschutzgebiet „zahlreichen bestandsbedrohten Brutvögeln als Lebensraum. Die Gewässer sind Lebensraum von Libellen-, Amphibien-, Fisch- und Säugetierarten der FFH-Richtlinie. Lebensraumtypen im Sinne der FFH-Richtlinie sind in geringeren Flächenanteilen vorhanden, insbesondere handelt es sich um Feuchtwälder, artenreiches, mesophiles Grünland und Hochstaudenfluren“.

Allgemeiner Schutzzweck nach § 2 ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, sowie die Bedeutung als Erholungslandschaft.

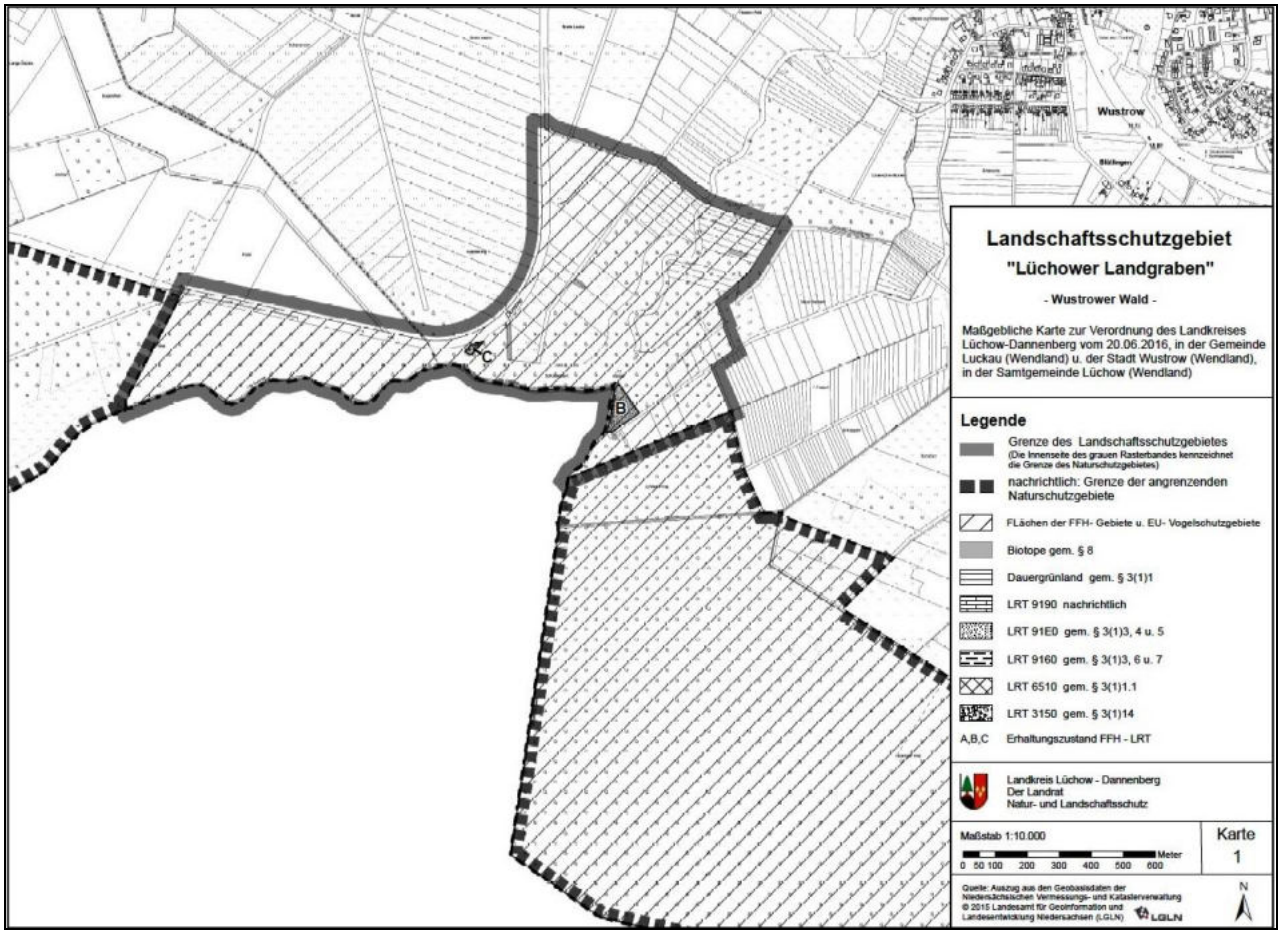

Abb. 7: Teilgebiet „Wustrower Wald“ des Landschaftsschutzgebietes „Lüchower Landgraben“.

2.2.2 Naturschutzgebiete

Der weit überwiegende Teil des Bearbeitungsgebietes liegt innerhalb der sechs genannten Naturschutzgebiete, für die der vorliegende Bewirtschaftungsplan auch Pflege- und Entwicklungsplan ist. Die nachfolgenden textlichen Zusammenstellungen beschreiben die wesentlichen Aussagen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Die vollständigen Inhalte sind den einzelnen Verordnungen (im Anhang) zu entnehmen.

2.2.2.1 Gain

Die Schutzgebietsverordnung vom 07.07.2003 beschreibt als Schutzzweck die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der für den Naturraum der Landgrabenniederung charakteristischen, teils historisch alten Waldlandschaft. Weitere Angaben zum besonderen Schutzzweck sind der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Gain“ (im Anhang) zu entnehmen.

Die Anforderungen, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, sind als Erhaltungsziele im Kap. 5.1.2 aufgeführt.

Freigestellt wird im Landeswald die ordnungsgemäße Forstwirtschaft aufbauend auf den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung gemäß dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in der Fassung vom 05.05.1994 (Nds. MBl. Nr. 22, S. 961)

- als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil bei grundsätzlich einzelstamm- bis horstweiser Holzentnahme sowie langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen,
- ohne die Anpflanzung oder Förderung standortfremder Baumarten wie Hybrid-Pappel, Strobe, Lärche, Rot-Eiche, Sitka-Fichte und sonstigen nicht standortheimischen Gehölzarten,
- mittels Förderung der standortheimischen Strauch- und Baumarten unter Vorrang von Naturverjüngung; bei Pflanzung von Sträuchern ist nur lokal gewonnenes Saat- und Pflanzgut zulässig.
- bei vorrangiger Entnahme standortfremder Baumarten wie Rot-Eiche, Strobe, Lärche, Sitka-Fichte und Hybrid-Pappel spätestens mit Erreichen der wirtschaftlich angestrebten Zieldurchmesser sowie Vermeidung von deren Verjüngung,
- ohne ganzflächige, tiefgründige Bodenbearbeitung,
- ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
- ohne den Einsatz von Pflanzenschutz-, Kalkungs- und Düngemitteln; die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kann aus Forstschutzgründen unter Beachtung schutzwürdiger Arten, unter Hinzuziehung der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt und mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde im Einzelfall zugelassen werden,
- unter besonderer Berücksichtigung der Habitatansprüche schutzbedürftiger Vogelarten durch Schonung von Horst- und Höhlenbäumen und deren Umgebung; forstliche Arbeiten sind im Umkreis von 300 Metern der Brutbereiche des Kranichs im Zeitraum zwischen 01. März und 31. August untersagt.

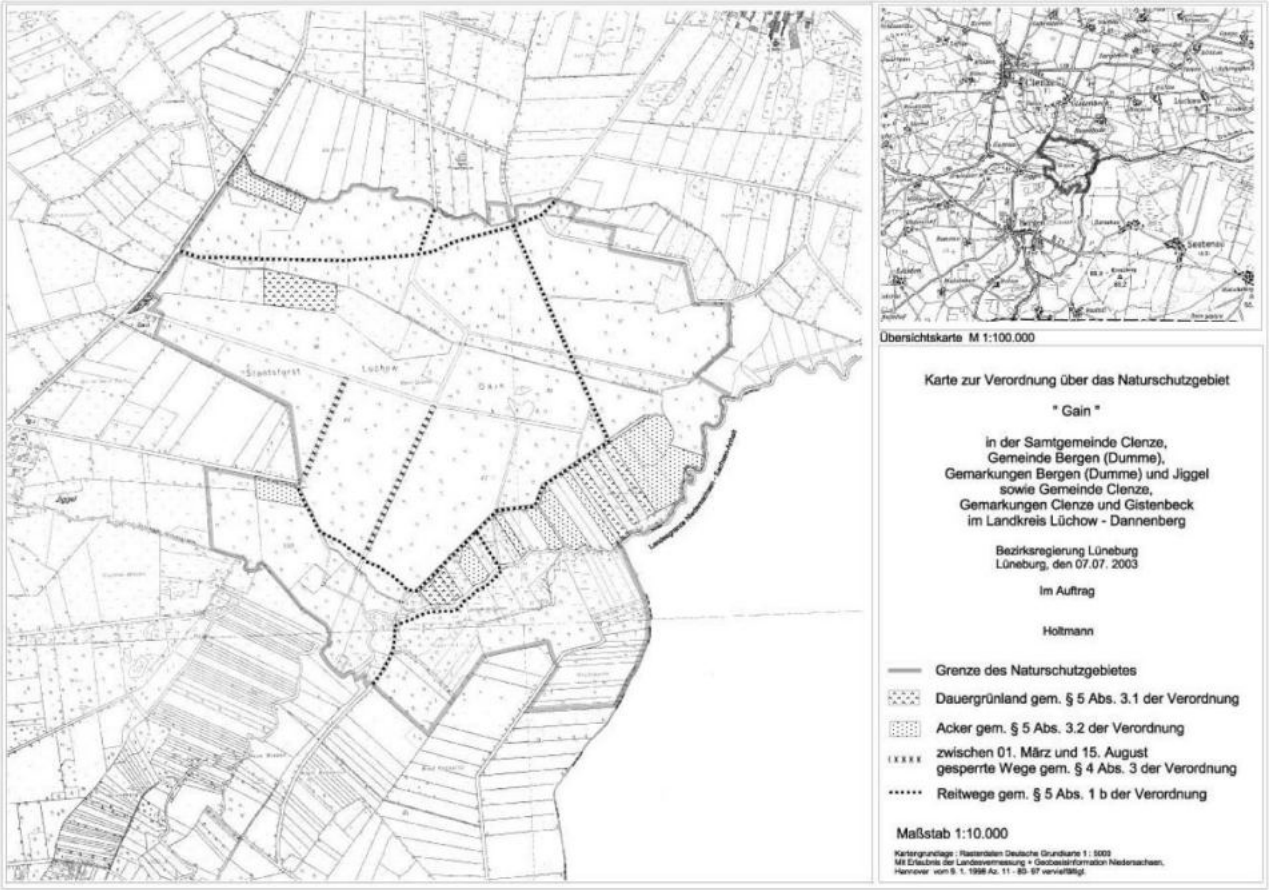

Abb. 8: Verordnungskarte zum Naturschutzgebiet „Gain“.

Eine etwa 0,8 ha große Fläche (Abtl. 2051 x) des Teilgebiets „Gain“ liegt innerhalb des unmittelbar nördlich angrenzenden Naturschutzgebietes NSG LÜ 332 **„Mittlere Dumme und Püggener Moor“.** Die Verordnung des insgesamt 1.351 ha großen Naturschutzgebietes trat am 03.11.2018 in Kraft.

Da innerhalb des Bearbeitungsgebietes dort keine Lebensraumtypen nach Anhang I, sondern Laubforst (WXH) und eine artenarme Brennnesselflur (UHB) kartiert wurden, wird auf eine Darstellung der Verordnungsinhalte (im Anhang) an dieser Stelle verzichtet.

2.2.2.2 Luckauer Holz

Die Schutzgebietsverordnung vom 07.07.2003 beschreibt als Schutzzweck die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der für den Naturraum der Landgrabenniederung charakteristischen Waldlandschaft, die durch nasse und feuchte Standorte geprägt ist.

Weitere Angaben zum besonderen Schutzzweck sind der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Luckauer Holz“ (im Anhang) zu entnehmen.

Die Anforderungen, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, sind als Erhaltungsziele im Kap. 5.1.2 aufgeführt.

Freigestellt wird im Landeswald die ordnungsgemäße Forstwirtschaft aufbauend auf den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in der Fassung vom 05.05.1994 (Nds. MBl. Nr. 22, S. 961f.)

- als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil bei grundsätzlich einzelstamm- bis horstweiser Holzentnahme sowie langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen,
- ohne die Anpflanzung oder Förderung standortfremder Baumarten wie Hybrid-Pappel, Lärche, Rot-Eiche und sonstigen nicht standortheimischen Gehölzarten,
- mittels Förderung der standortheimischen Strauch- und Baumarten unter Vorrang von Naturverjüngung; bei Pflanzung von Sträuchern ist nur lokal gewonnenes Saat- und Pflanzgut zulässig,
- bei vorrangiger Entnahme standortfremder Baumarten wie Hybrid-Pappel, Lärche und Rot-Eiche spätestens mit Erreichen der wirtschaftlich angestrebten Zieldurchmesser sowie Vermeidung von deren Verjüngung,
- ohne ganzflächige, tiefgründige Bodenbearbeitung,
- ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
- ohne den Einsatz von Pflanzenschutz-, Kalkungs- und Düngemitteln; die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kann aus Forstschutzgründen unter Beachtung schutzwürdiger Arten, unter Hinzuziehung der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt und mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde im Einzelfall zugelassen werden,
- unter besonderer Berücksichtigung der Habitatansprüche schutzbedürftiger Vogelarten durch Schonung von Horst- und Höhlenbäumen und deren Umgebung; forstliche Arbeiten sind im Umkreis von 300 Metern der Brutbereiche des Kranichs im Zeitraum zwischen 01. März und 31. August untersagt.

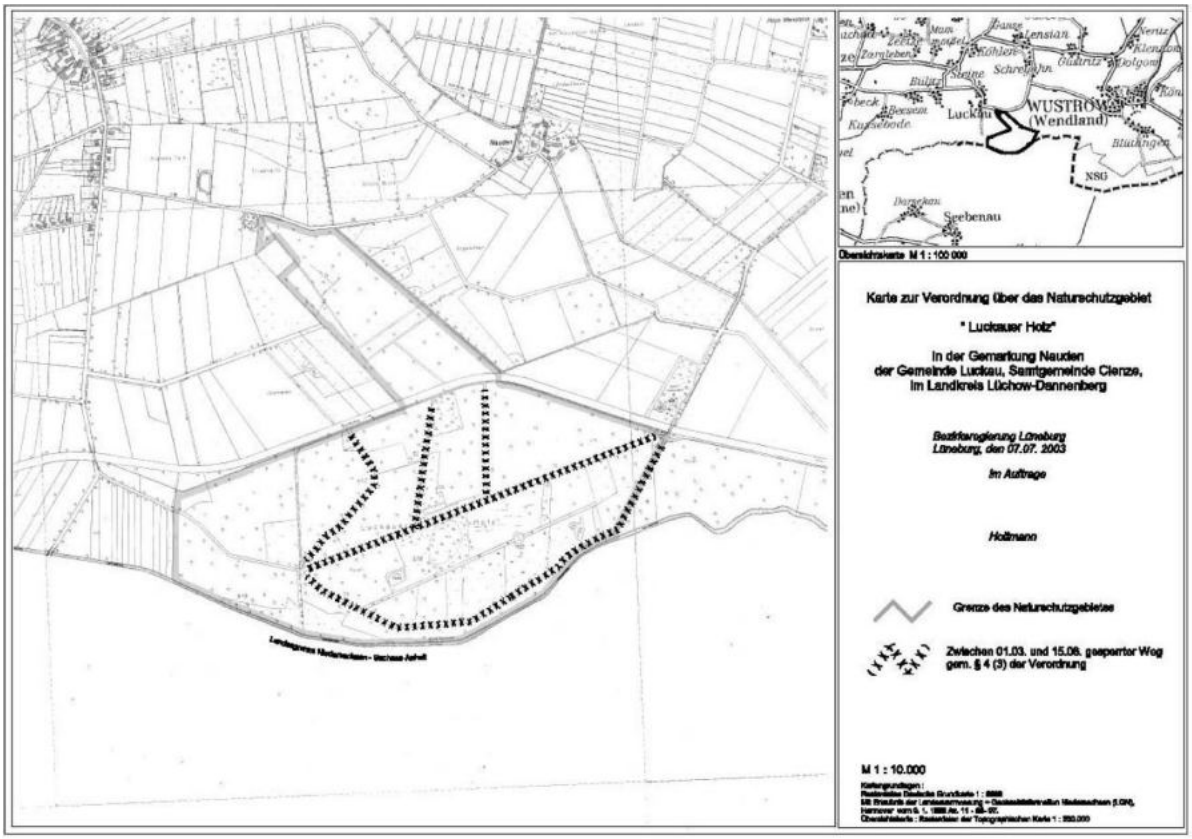

Abb. 9: Verordnungskarte zum Naturschutzgebiet „Luckauer Holz“.

2.2.2.3 Blütlinger Holz

Die Schutzgebietsverordnung vom 21.12.2019 (Inkrafttreten) benennt im Schutzzweck die FFH-Lebensraumtypen 91E0*, 9160, 9130 sowie 6510 und die im Vogelschutzgebiet V29 wertbestimmenden Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie Kranich, Seeadler, Rotmilan (vgl. Anhang).

§7 (2) formuliert folgende Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan:

a) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie u. a. die Entfernung invasiver, gebietsfremder oder nicht lebensraumtypischer Arten,

b) die Erhaltung von mindestens 92 ha des LRT 9160 in einem günstigen Erhaltungszustand,

c) auf Flächen des LRT 9160: die gezielte Freistellung alter und nachwachsender Eichen von konkurrierenden Bäumen wie insbesondere Buchen sowie Förderung der Eichenverjüngung, auch auf Flächen mit natürlicher Waldentwicklung,

d) die schonende Behandlung befahrungsempfindlicher Standorte,

e) die Berücksichtigung einer Entwicklungs- und Ruhezone um Seeadler- und Schwarzstorch-Horste im 500 Meter-Radius bei der Planung und Durchführung forstwirtschaftlicher und weiterer Arbeiten sowie bei der Jagdausübung.

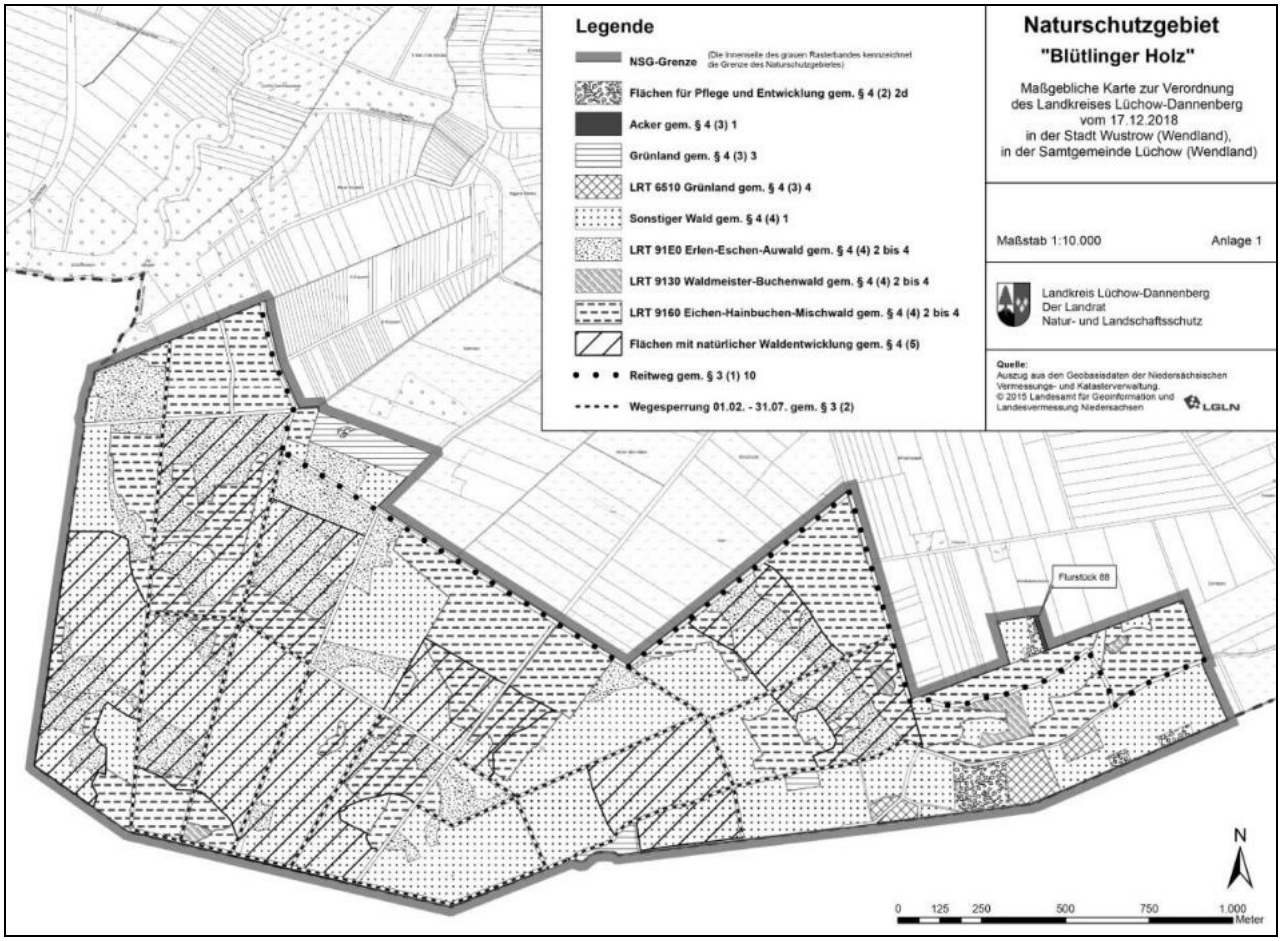

Abb. 10: Verordnungskarte zum Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“.

2.2.2.4 Lüchower Landgrabenniederung

Die Verordnung zum Naturschutzgebiet „Lüchower Landgrabenniederung“ vom 20.06.2016 gibt als allgemeinen Schutzzweck für das Naturschutzgebiet die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier-und Pflanzenarten und den Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit an.

Weitere Angaben zum besonderen Schutzzweck sind der Verordnung (im Anhang) zu entnehmen.

Die Anforderungen, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, sind als Erhaltungsziele im Kap. 5.1.2 aufgeführt.

U.a. ist untersagt, nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln, Wildäcker anzulegen sowie organische Stoffe auf Ried- und Röhrichtflächen, Feuchtwiesen, in Hochstaudenfluren, in Bruchwäldern und in und an Gewässern auszubringen.

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft (wesentliche Auszüge der Verordnung)

1. im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen, Gattern, Holzlagerplätzen und sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen zu deren Nutzung und Unterhaltung.

2. auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit

- ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise, durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
- auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
- eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,
- eine Düngung unterbleibt,
- eine Bodenbearbeitung und eine Bodenschutzkalkung vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung sowie grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmende Moorwälder.
- eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt.

5. Zusätzlich erfolgen die Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Waldbeständen

- ausschließlich in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar,

– in der übrigen Zeit in besonders begründeten Fällen und außerhalb der störungsempfindlichen Kernbereiche nur nach vorheriger Herstellung des Einvernehmens mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg.

6. Bei Flächen der Niedersächsischen Landesforsten ist die Nutzung auf der Grundlage des mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg einvernehmlich abgestimmten Bewirtschaftungsplanes festzulegen.

7. Auf den in der maßgeblichen Karte als „Naturwald“ (Zone 1) dargestellten Flächen erfolgt keine forstwirtschaftliche Nutzung; die Waldentwicklung erfolgt in Form der natürlichen Sukzession. Zulässig sind Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, Gefahrenabwehr sowie die Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen auf Flächen der Landesnaturschutzverwaltung bis zum Jahre 2020.

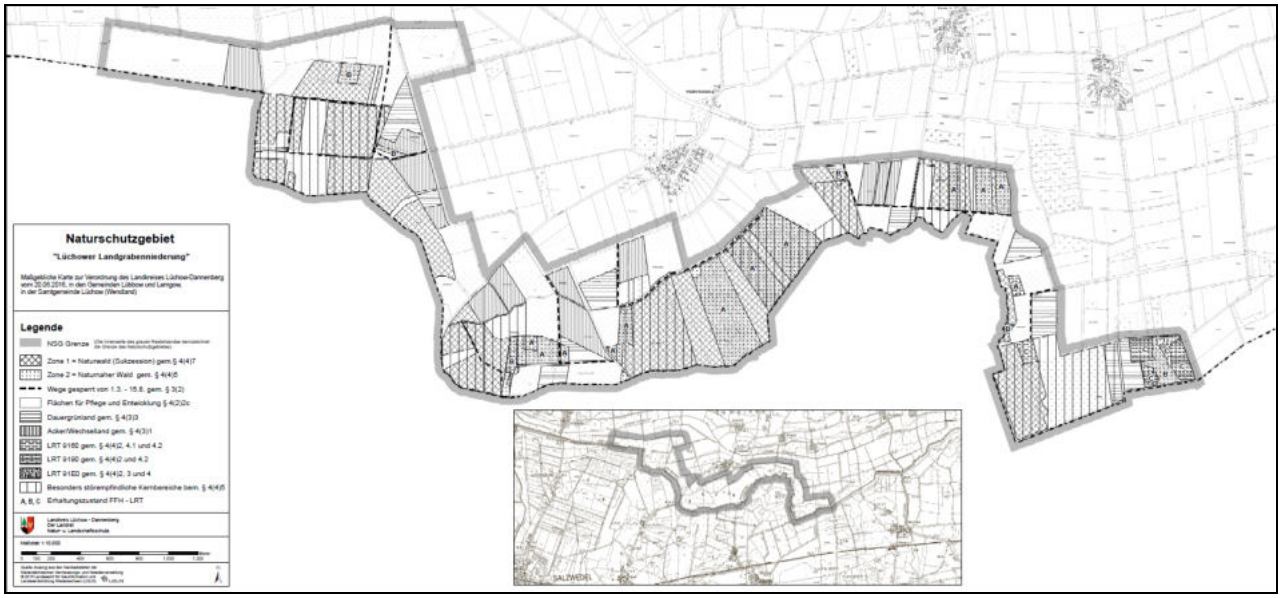

Abb. 11: Verordnungskarte zum Naturschutzgebiet „Lüchower Landgrabenniederung“.

2.2.2.5 Planken und Schletauer Post

Die Schutzgebietsverordnung vom 02.07.2003 beschreibt als Schutzzweck die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der für den Naturraum im Übergang der Landgrabenniederung zur Gartower Flugsand-Anhöhe charakteristischen, naturnahen und teils historisch alten Waldlandschaft sowie der strukturreichen Agrarlandschaft.

Weitere Angaben zum besonderen Schutzzweck sind der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Planken und Schletauer Post“ (im Anhang) zu entnehmen.

Die Anforderungen, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, sind als Erhaltungsziele im Kap. 5.1.2 aufgeführt.

Freigestellt wird im Landeswald die ordnungsgemäße Forstwirtschaft aufbauend auf den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in der Fassung vom 05.05.1994 (Nds. MBl. Nr. 22, S. 961f.)

- als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil bei grundsätzlich einzelstamm- bis horstweiser Holzentnahme nach Hiebsreife sowie langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen,
- ohne die Anpflanzung oder Förderung standortfremder Baumarten wie Hybrid-Pappel, Strobe, Lärche, Rot-Eiche, Omorika-Fichte, Sitka-Fichte und sonstigen nicht standortheimischen Gehölzarten,
- mittels Förderung der standortheimischen Strauch- und Baumarten unter Vorrang von Naturverjüngung; bei Pflanzung von Sträuchern ist nur lokal gewonnenes Saat- und Pflanzgut zulässig,
- bei vorrangiger Entnahme standortfremder Baumarten wie Hybrid-Pappel, Strobe, Lärche, Omorika- und Sitka-Fichte spätestens mit Erreichen der wirtschaftlich angestrebten Zieldurchmesser sowie Vermeidung von deren Verjüngung,
- ohne ganzflächige, tiefgründige Bodenbearbeitung,
- ohne Maßnahmen, die zu einer Grundwasserabsenkung oder einem beschleunigten Niederschlagsabfluss führen,
- ohne den Einsatz von Pflanzenschutz-, Kalkungs- und Düngemitteln; die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kann aus Forstschutzgründen unter Beachtung schutzwürdiger Arten, unter Hinzuziehung der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt und mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde im Einzelfall zugelassen werden,
- unter besonderer Berücksichtigung der Habitatansprüche schutzbedürftiger Vogelarten durch Schonung von Horst- und Höhlenbäumen und deren Umgebung; forstliche Arbeiten sind im Umkreis von 300 Metern der Seeadlerhorste und der Brutbereiche des Kranichs im Zeitraum zwischen 01. März und 31. August untersagt.

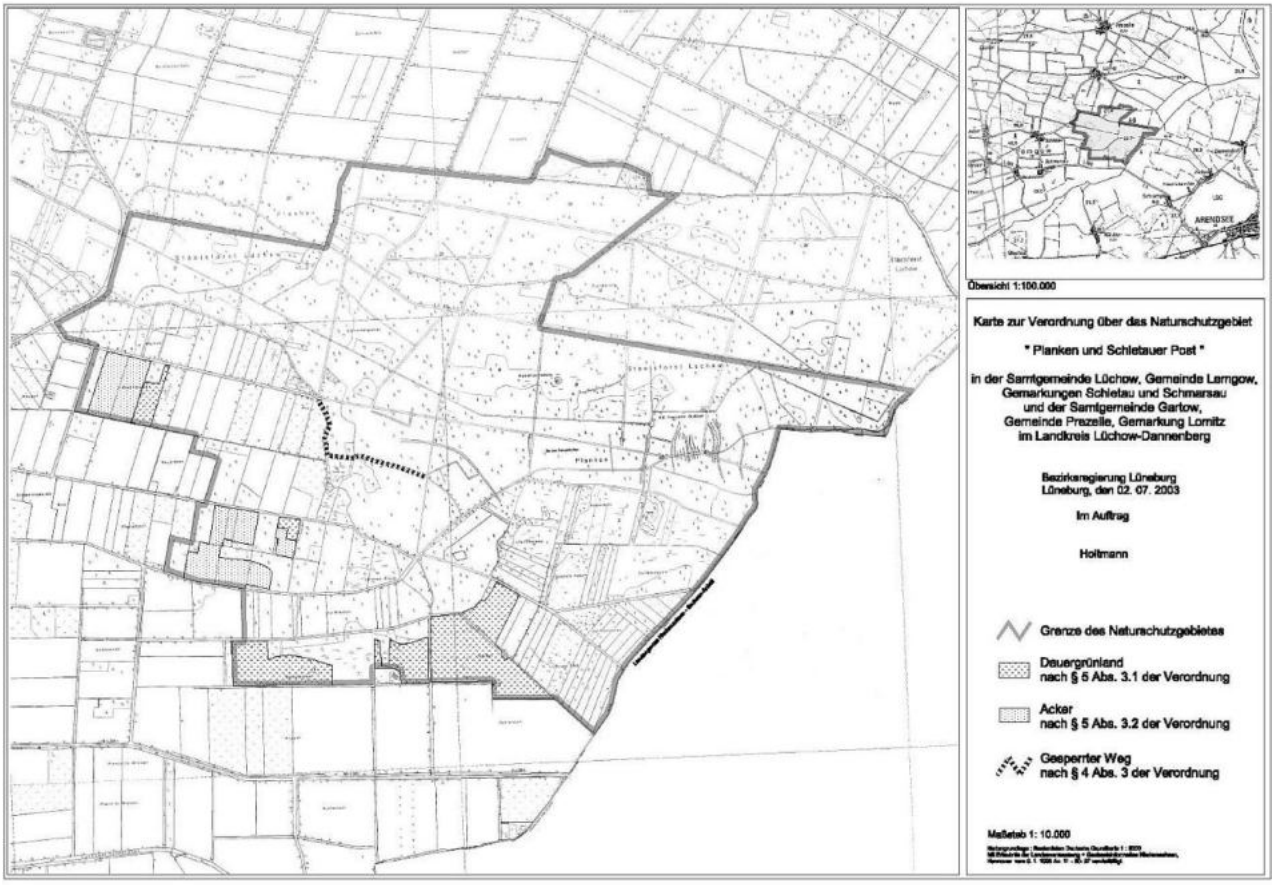

Abb. 12: Verordnungskarte zum Naturschutzgebiet „Planken und Schletauer Post“.

3 Zustandsbeschreibung

Die Biotoptypen werden einschließlich ihrer Untertypen und Zusatzmerkmale nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2016) im Maßstab 1:5.000 flächendeckend erfasst. Aktuelle Orthophotos sowie die im Gelände GPS-gestützt aufgezeichneten Biotoptypgrenzen dienen der räumlichen Konkretisierung der Biotoptypkartierung.

Die Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie werden über die Biotopkartierung auf Basis der „Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie“ (DRACHENFELS 2014) entsprechend zugeordnet.

Die Zustandsbewertung der LRT erfolgt polygonweise auf Grundlage der im Gelände erhobenen Daten unter Verwendung der Kartierhinweise des NLWKN (DRACHENFELS 2012a).

Begleitend zur Biotoptypenerfassung werden kennzeichnende und gefährdete Pflanzenarten erfasst. Die Nomenklatur richtet sich nach GARVE (2004). Es erfolgt jedoch keine systematische floristische Kartierung. Zufallsbeobachtungen gefährdeter Tierarten und Arten der Anhänge II und IV werden dokumentiert. Daten Dritter wie Meldungen aus dem Artenkataster des NLWKN oder Bestandserhebungen in faunistischen oder floristischen Fachgutachten zu gefährdeten Arten sowie zu Arten der Anhänge II und IV werden berücksichtigt, wenn diese nicht älter als zehn Jahre sind.

Die Eingabe und Auswertung der Daten zur Waldbiotopkartierung erfolgt mit dem Fachprogramm „WBK-Client“.

3.1 Biotoptypen

3.1.1 Biotoptypen des Bearbeitungsgebietes

Zur besseren Nachvollziehbarkeit sind die im Bearbeitungsgebiet festgestellten Biotoptypen in den folgenden fünf Tabellen getrennt nach den Teilgebieten zusammengestellt.

Tab. 2: Zusammenstellung der Biotoptypen im Teilgebiet „Gain“ mit Zuordnung zu den FFH-Lebensraumtypen und Schutzstatus

Biotoptyp (DRACHENFELS 2016)		FFH-LRT Code (DRACHENFELS 2014)	§ 30	Gefährdung (DRACHENFELS 2012b)	Größe in ha
Bezeichnung	**Kürzel**				
Wälder					
Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Tieflands	WMT	9130	-	2	1,14
Bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflands	WLM	9110	-	2	18,61
Eichenmischwald armer, trockener Sandböden	WQT	9190	-	2	0,83
Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands	WQL	9190	-	2	1,81
Eichen- und Hainbuchenmisch-wald	WCR	9160	-	2	24,34

Biotoptyp (DRACHENFELS 2016)		FFH-LRT Code (DRACHENFELS 2014)	§ 30	Gefährdung (DRACHENFELS 2012b)	Größe in ha
Bezeichnung	**Kürzel**				
feuchter, basenreicher Standorte					
Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte	WCA	9160	-	2	13,41
(Traubenkirschen-) Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen	WET	91E0	§	2	26,35
Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte	WAR		§	2	13,95
Überstauter Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte	WARÜ	91E0	§	1	0,79
Birken-Bruchwald nährstoffreicher Standorte	WBR	-	§	2	2,63
Erlen- und Eschen-Sumpfwald	WNE	-	§	2	1,10
Erlenwald entwässerter Standorte	WU	-	-	-	0,65
Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	WPB	-	-	-	1,05
Laubforst aus einheimischen Arten	WXH	-	-	-	16,01
Hybridpappelforst	WXP	-	-	-	4,16
Sonstiger Laubforst aus eingeführten Arten	WXS	-	-	-	0,54
Fichtenforst	WZF	-	-	-	2,26
Kiefernforst	WZK	-	-	-	26,04
Kiefernforst mit Elementen von Bodensaurer Buchenwald	WZK[WLM]	(9110)	-	-	6,35
Lärchenforst	WZL	-	-	-	0,72
Douglasienforst	WZD	-	-	-	0,20
Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte	UWF	-	-	-	1,53
Gebüsche und Gehölzbestände					
Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffreicher Standorte	BNR	-	§	3	2,94
Baumhecke	HFB	-	-	3	0,03
Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	HBE	-	-	3	0,56
Allee/Baumreihe	HBA	-	-	3	0,09
Binnengewässer					
Naturnaher Tieflandbach mit Sandsubstrat	FBS	-	§	2(d)	0,49
Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat	FMS	-	-	3d	0,81
Nährstoffreicher Graben	FGR	-	-	3	0,03
Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (eutroph)	SEZ	-	§	3	0,06
Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (eutroph) mit Wasserlinsen-Gesellschaften	SEZl	3150	§	3	0,05
Gehölzfreie Sümpfe und Niedermoore					
Nährstoffreiches Großseggenried	NSG	-	§	2	1,99
Schilf-Landröhricht	NRS	-	§	3	2,96

Biotoptyp (DRACHENFELS 2016)		FFH-LRT Code (DRACHENFELS 2014)	§ 30	Gefährdung (DRACHENFELS 2012b)	Größe in ha
Bezeichnung	**Kürzel**				
Wasserschwaden-Landröhricht	NRW	-	§	3	0,01
Grünland					
Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte	GMF	6510	-	2	0,22
Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte	GMA	6150	-	2	1,04
Mäßig nährstoffreiche Nasswiese	GNM	-	§	1	0,09
Nährstoffreiche Nasswiese	GNR	-	§	2	1,59
Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland	GFS	-	-	2	0,35
Intensivgrünland auf Moorböden	GIM	-	-	3	1,24
Grünanlagen					
Trittrasen	GRT	-	-	-	0,09
Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren					
Bach- und sonstige Uferstaudenflur	UFB	6430	§	3	0,08
Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	UHF	-	-	3	0,68
Artenarme Brennnesselflur	UHB	-	-	-	0,21
Gebäude, Verkehrs- und Industriefläche					
Weg	OVW	-	-	-	2,74

Gefährdungsgrade der Roten Liste (DRACHENFELS 2012b):

1 von vollständiger Vernichtung bedroht bzw. sehr stark beeinträchtigt
2 stark gefährdet bzw. stark beeinträchtigt
2d stark gefährdetes Degenerationsstadium
3 gefährdet beziehungsweise beeinträchtigt
3d gefährdetes Degenerationsstadium
d entwicklungsbedürftiges Degenerationsstadium
* nicht landesweit gefährdet, aber teilweise schutzwürdig
\- nicht gefährdet

Tab. 3: Zusammenstellung der Biotoptypen im Teilgebiet „Luckauer Holz" mit Zuordnung zu den FFH-Lebensraumtypen und Schutzstatus

Biotoptyp (DRACHENFELS 2016)		FFH-LRT Code (DRACHENFELS 2014)	§ 30	Gefährdung (DRACHENFELS 2012b)	Größe in ha
Bezeichnung	**Kürzel**				
Wälder					
Eichenmischwald feuchter Sandböden	WQF	9190	-	2	1,64
Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, basenreicher Standorte	WCR	9160	-	2	4,41
Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Stand-	WCA	9160	-	2	1,83

Biotoptyp (DRACHENFELS 2016)		FFH-LRT Code (DRACHENFELS 2014)	§ 30	Gefährdung (DRACHENFELS 2012b)	Größe in ha
Bezeichnung	**Kürzel**				
orte					
(Traubenkirschen-) Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen	WET	91E0	§	2	0,59
Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte	WAR	-	§	2	4,70
Birken-Bruchwald nährstoffreicher Standorte	WBR	-	§	2	0,95
Erlen- und Eschen-Sumpfwald	WNE	-	§	2	2,73
Laubforst aus einheimischen Arten	WXH	-	-	-	39,90
Laubforst aus einheimischen Arten mit Elementen von Mesophiler Eichenhainbuchenmischwald	WXH[WC]	(9160)	-	-	8,95
Hybridpappelforst	WXP	-	-	-	41,06
Hybridpappelforst mit Elementen von Mesophiler Eichenhainbuchenmischwald	WXP[WC]	(9160)	-	-	1,07
Laubwald-Jungbestand	WJL	-	-	-	0,14
Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte mit Elementen von (Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen	UWF[WET]	91E0	§	-	7,11
Gebüsche und Gehölzbestände					
Mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch	BMS	-	-	3	0,09
Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffreicher Standorte	BNR	-	§	3	2,38
Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte	BFR	-	-	3	2,59
Ruderalgebüsch	BRU	-	-	-	0,16
Strauch-Baumhecke	HFM	-	-	3	0,15
Baumhecke	HFB	-	-	3	0,43
Allee/Baumreihe	HBA	-	-	3	0,92
Einzelstrauch	BE	-	-	-	0,01
Binnengewässer					
Mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Sandsubstrat	FVS	-	-	3d	2,22
Nährstoffreicher Graben	FGR	-	-	3	0,04
Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (eutroph)	SEZ	-	§	3	0,32
Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (eutroph) mit Wasserlinsen-Gesellschaften	SEZl	3150	§	3	0,29
Waldtümpel	STW	-	-	3	0,01
Wiesentümpel	STG	-	-	2	<0,01
Sonstiges naturfernes Stillgewässer	SXZ	-	-	-	0,11
Gehölzfreie Sümpfe und Niedermoore					
Nährstoffreiches Großseggenried	NSG	-	§	2	6,76

Biotoptyp (DRACHENFELS 2016)		FFH-LRT Code (DRACHENFELS 2014)	§ 30	Gefährdung (DRACHENFELS 2012b)	Größe in ha
Bezeichnung	**Kürzel**				
Sonstiger nährstoffreicher Sumpf	NSR	-	§	2	0,31
Schilf-Landröhricht	NRS	-	§	3	0,90
Rohrglanzgras-Landröhricht	NRG	-	§	3	1,82
Sonstiger Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation	NPZ	-	§	3	0,01
Grünland					
Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte	GMF	6510	-	2	0,67
Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte	GMA	6510	-	2	1,55
Intensivgrünland auf Moorböden	GIM	-	-	3	1,01
Sonstiges feuchtes Intensivgrünland	GIF	-	-	3	0,09
Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren					
Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	UHF	-	-	3	2,79
Artenarme Brennnesselflur	UHB	-	-	-	0,07
Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte, sonstige Ausprägungen	URF	-	-	-	0,05
Acker- und Gartenbau-Biotope					
Sandacker	AS	-	-	-	0,77
Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen					
Weg	OVW	-	-	-	0,29

Tab. 4: Zusammenstellung der Biotoptypen im Teilgebiet „Blütlinger Holz“ mit Zuordnung zu den FFH-Lebensraumtypen und Schutzstatus

Biotoptyp (DRACHENFELS 2016)		FFH-LRT Code (DRACHENFELS 2014)	§ 30	Gefährdung (DRACHENFELS 2012b)	Größe in ha
Bezeichnung	**Kürzel**				
Wälder					
Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Tieflands	WMT	9130	-	2	1,81
Eichen- und Hainbuchenmischwald nasser, nährstoffreicher Standorte	WCN	9160	§	2	6,44
Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, basenreicher Standorte	WCR	9160	-	2	34,05
Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, basenreicher Standorte	WCR	-	-	2	0,39
Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte	WCA	9160	-	2	56,10
Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte	WCA	-	-	2	2,28

Biotoptyp (DRACHENFELS 2016)		FFH-LRT Code (DRACHENFELS 2014)	§ 30	Gefährdung (DRACHENFELS 2012b)	Größe in ha
Bezeichnung	**Kürzel**				
(Traubenkirschen-) Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen	WET	91E0	§	2	49,57
(Traubenkirschen-) Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen	WET	-	§	2	5,39
Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte	WAR	-	§	2	78,55
Erlen- und Eschen-Sumpfwald	WNE	-	§	2	11,20
Erlenwald entwässerter Standorte	WU	-	-	-	2,45
Laubforst aus einheimischen Arten	WXH	-	-	-	16,80
Laubforst aus einheimischen Arten	WXH	(91E0)	-	-	0,49
Laubforst aus einheimischen Arten, mit Elementen von Mesophiler Eichenhainbuchenmischwald	WXH[WC]	(9160)	-	-	21,97
Hybridpappelforst	WXP	-	-	-	10,70
Roteichenforst	WXE	-	-	-	0,02
Fichtenforst	WZF	-	-	-	4,21
Fichtenforst mit Elementen von Mesophiler Eichenhainbuchenmischwald	WZF[WC]	(9160)	-	-	0,77
Kiefernforst	WZK	-	-	-	1,08
Lärchenforst	WZL	-	-	-	0,40
Laubwald-Jungbestand	WJL	-	-	-	5,41
Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte	UWF	-	-	-	0,31
Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte [Kahlschlag u.a.], Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche	UWF[WE]	(91E0)	-	-	1,02
Gebüsche und Gehölzbestände					
Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffreicher Standorte	BNR	-	§	3	0,09
Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte	BFR	-	-	3	0,06
Strauch-Baumhecke	HFM	-	-	3	0,20
Sonstiger Einzel-baum/Baumgruppe	HBE	-	-	3	0,20
Binnengewässer					
Nährstoffreicher Graben	FGR	-	-	3	0,08
Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (eutroph)	SEZ	-	§	3	0,06
Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (eutroph)	SEZ	91E0	§	3	0,02
Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (eutroph), mit Wasserlinsen-Gesellschaften	SEZl	3150	§	3	0,23
Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht	VER	-	§	3	0,05
Waldtümpel	STW	9160	-	3	0,05

Biotoptyp (DRACHENFELS 2016)		FFH-LRT Code (DRACHENFELS 2014)	§ 30	Gefährdung (DRACHENFELS 2012b)	Größe in ha
Bezeichnung	**Kürzel**				
Waldtümpel	STW	91E0	-	3	0,01
Sonstiges naturfernes Stillgewässer	SXZ	-	-	-	0,02
Gehölzfreie Sümpfe und Niedermoore					
Nährstoffreiches Großseggenried	NSG	-	§	3	0,91
Schilf-Landröhricht	NRS	-	§	3	0,31
Rohrglanzgras-Landröhricht	NRG	-	§	3	0,99
Grünland					
Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte	GMF	6510	-	2	1,89
Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland	GFS	-	-	2	0,25
Sonstiges feuchtes Extensivgrünland	GEF	-	-	3	0,12
Sonstiges feuchtes Extensivgrünland	GEF	6510	-	3	0,52
Sonstiges feuchtes Extensivgrünland	GEF	(6510)	-	3	0,52
Intensivgrünland auf Moorböden	GIM	-	-	3	0,42
Sonstiges feuchtes Intensivgrünland	GIF	-	-	3	2,88
Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren					
Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	UHF	-	-	3	0,67
Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen					
Weg	OVW	-	-	-	1,41

Tab. 5: Zusammenstellung der Biotoptypen im Teilgebiet „Lüchower Landgrabenniederung“ mit Zuordnung zu den FFH-Lebensraumtypen und Schutzstatus

Biotoptyp (DRACHENFELS 2016)		FFH-LRT Code (DRACHENFELS 2014)	§ 30	Gefährdung (DRACHENFELS 2012b)	Größe in ha
Bezeichnung	**Kürzel**				
Wälder					
Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, basenreicher Standorte	WCR	9160	-	2	3,97
Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte	WCA	9160	-	2	2,12
(Traubenkirschen-) Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen	WET	91E0	§	2	30,38
Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte	WAR	-	§	2	12,39
Birken-Bruchwald nährstoffreicher Standorte	WBR	-	§	2	0,83
Erlen- und Eschen-Sumpfwald	WNE	-	§	2	4,07
Erlenwald entwässerter Standorte	WU	-	-	-	1,26

Biotoptyp (DRACHENFELS 2016)		FFH-LRT Code (DRACHENFELS 2014)	§ 30	Gefährdung (DRACHENFELS 2012b)	Größe in ha
Bezeichnung	**Kürzel**				
Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	WPB	-	-	-	3,37
Laubforst aus einheimischen Arten	WXH	-	-	-	1,21
Fichtenforst	WZF	-	-	-	0,17
Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte	UWF	-	-	-	0,50
Gebüsche und Gehölzbestände					
Mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch	BMS	-	-	3	0,08
Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffreicher Standorte	BNR	-	§	3	2,97
Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte	BFR	-	-	3	0,17
Rubus-/Lianengestrüpp	BRR	-	-	-	0,04
Sonstiger Einzel-baum/Baumgruppe	HBE	-	-	3	0,08
Allee/Baumreihe	HBA	-	-	3	0,05
Binnengewässer					
Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (eutroph)	SEZ	-	§	3	0,25
Waldtümpel	STW	-	§	3	0,01
Waldtümpel	STW	9160	§	3	0,03
Gehölzfreie Sümpfe und Niedermoore					
Nährstoffreiches Großseggenried	NSG	-	§	2	0,61
Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte	NSS	-	§	2	0,44
Schilf-Landröhricht	NRS	-	§	3	0,30
Rohrglanzgras-Landröhricht	NRG	-	§	3	0,36
Grünland					
Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte	GMF	6510	-	2	1,24
Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren					
Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	UHF	-	-	3	0,27

Tab. 6: Zusammenstellung der Biotoptypen im Teilgebiet „Planken und Schletauer Post“ mit Zuordnung zu den FFH-Lebensraumtypen und Schutzstatus

Biotoptyp (DRACHENFELS 2016)		FFH-LRT Code (DRACHENFELS 2014)	§ 30	Gefährdung (DRACHENFELS 2012b)	Größe in ha
Bezeichnung	**Kürzel**				
Wälder					
Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden	WLA	9110	-	2	14,36
Bodensaurer Buchenwald lehmiger	WLM	9110	-	2	0,76

Biotoptyp (DRACHENFELS 2016)		**FFH-LRT Code (DRACHENFELS 2014)**	**§ 30**	**Gefährdung (DRACHENFELS 2012b)**	**Größe in ha**
Bezeichnung	**Kürzel**				
Böden des Tieflands					
Eichenmischwald armer, trockener Sandböden	WQT	9190	-	2	0,89
Bodensaurer Eichenmischwald nasser Standorte	WQN	9190	§	1	2,39
Eichenmischwald feuchter Sandböden	WQF	9190	-	2	21,23
Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands	WQL	9190	-	2	28,58
Eichen- und Hainbuchenmischwald nasser, nährstoffreicher Standorte	WCN	9160	-	2	0,72
Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte, erheblicher Anteil standortfremder Baumarten	WCAx	-	-	2	0,42
Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte	WCA	9160	-	2	2,43
Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte	WAR	-	§	2	25,74
Subkontinentaler Kiefern-Birken-Bruchwald	WBK	91D0	§	1	0,30
Erlen- und Eschen-Sumpfwald	WNE	-	§	2	32,06
Birken- und Kiefern-Sumpfwald	WNB	-	§	2	0,58
Erlenwald entwässerter Standorte	WU	-	-	-	5,63
Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	WPB	-	-	-	8,88
Laubforst aus einheimischen Arten	WXH	-	-	-	8,10
Laubforst aus einheimischen Arten	WXH	(9160)	-	-	0,73
Hybridpappelforst	WXP	-	-	-	0,52
Roteichenforst	WXE	-	-	-	0,28
Fichtenforst	WZF	-	-	-	4,70
Kiefernforst	WZK	-	-	-	161,76
Kiefernforst mit Elementen von Bodensaurer Buchenwald	WZK[WL]	(9110)	-	-	3,15
Lärchenforst	WZL	-	-	-	1,97
Douglasienforst	WZD	-	-	-	3,60
Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten	WZS	-	-	-	4,94
Laubwald-Jungbestand	WJL	-	-	-	4,40
Waldlichtungsflur basenarmer Standorte	UWA	-	-	-	0,21
Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte	UWF	-	-	-	0,59
Gebüsche und Gehölzbestände					
Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffreicher Standorte	BNR	-	§	3	1,45
Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte	BFR	-	-	3	0,09

Biotoptyp (DRACHENFELS 2016)		FFH-LRT Code (DRACHENFELS 2014)	§ 30	Gefährdung (DRACHENFELS 2012b)	Größe in ha
Bezeichnung	**Kürzel**				
Feuchtgebüsch nährstoffarmer Standorte	BFA	-	-	3	0,18
Rubus-/Lianengestrüpp	BRR	-	-		0,04
Strauch-Baumhecke	HFM	-	-	3	1,25
Sonstiger Einzel-baum/Baumgruppe	HBE	4030	-	3	0,05
Sonstiger Einzel-baum/Baumgruppe	HBE	-	-	3	0,57
Allee/Baumreihe	HBA	-	-	3	0,51
Binnengewässer					
Nährstoffreicher Graben	FGR	-	-	3	4,29
Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (eutroph)	SEZ	-	-	3	1,92
Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (eutroph)	SEZ	9190	-	3	0,01
Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (eutroph), mit Wasserlinsen-Gesellschaften	SEZl	3150	§	3	0,21
Waldtümpel	STW	-	-	3	0,03
Waldtümpel	STW	9190	-	3	0,02
Wiesentümpel	STG	-	-	2	0,01
Sonstiges naturfernes Stillgewässer	SXZ	-	-	-	0,02
Gehölzfreie Sümpfe und Niedermoore					
Mäßig nährstoffreiches Sauergras-/Binsenried	NSM	-	§	2	0,98
Nährstoffreiches Großseggenried	NSG	-	§	2	5,38
Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte	NSB	-	§	2	0,34
Sonstiger nährstoffreicher Sumpf	NSR	-	§	2	0,18
Schilf-Landröhricht	NRS	-	§	3	4,76
Rohrglanzgras-Landröhricht	NRG	-	§	3	0,26
Heiden und Magerrasen					
Trockene Sandheide [ohne Dünen]	HCT	4030	§	3	0,79
Feuchter Borstgras-Magerrasen	RNF	-	§	1	0,02
Feuchter Borstgras-Magerrasen	RNF	6230	§	1	0,39
Trockener Borstgras-Magerrasen tieferer Lagen	RNT	-	§	1	0,06
Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen	RSS	-	§	2	0,06
Basenreicher Sandtrockenrasen	RSR	-	§	2	0,44
Sonstiger Sandtrockenrasen	RSZ	-	§	2	0,20
Sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte	RAG	-	-	3	0,38
Grünland					
Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte	GMF	6510	-	2	7,71
Mageres mesophiles Grünland kalk-	GMA	6510	-	2	2,40

Biotoptyp (DRACHENFELS 2016)		FFH-LRT Code (DRACHENFELS 2014)	§ 30	Gefährdung (DRACHENFELS 2012b)	Größe in ha
Bezeichnung	**Kürzel**				
armer Standorte					
Mageres mesophiles Grünland kalkreicher Standorte	GMK	6510	-	2	0,20
Sonstiges mesophiles Grünland	GMS	-	-	2	0,02
Nährstoffreiche Nasswiese	GNR	-	§	2	2,54
Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen	GNF	-	§	2	0,37
Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden	GET	-	-	3	0,28
Sonstiges feuchtes Extensivgrünland	GEF	-	-	3	1,16
Sonstiges feuchtes Extensivgrünland	GEF	(6510)	-	3	0,42
Intensivgrünland trockenerer Mineralböden	GIT	-	-	3	2,23
Sonstiges feuchtes Intensivgrünland	GIF	-	-	3	3,10
Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren					
Adlerfarnflur auf Sand- und Lehmböden	UMA	-	-	-	0,23
Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	UHF	-	-	3d	0,84
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	UHM	-	-	-	0,06
Artenarme Brennnesselflur	UHB	-	-	-	0,07
Artenarme Landreitgrasflur	UHL	-	-	-	0,05
Gebäude, Verkehrs- und Industriefläche					
Weg	OVW	-	-	-	1,60

3.1.2 Planungsrelevante Biotoptypen

Zu den planungsrelevanten Biotoptypen gehören grundsätzlich die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope (sofern sie nicht gleichzeitig FFH-Lebensraumtyp sind), Entwicklungsflächen für FFH-Lebensraumtypen sowie Biotoptypen, die aufgrund der Schutzgebietsverordnung von besonderem Interesse sind. Zudem können Biotoptypen mit Vorkommen von gefährdeten Arten planungsrelevant sein.

Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope kommen im bearbeiteten Teil des FFH-Gebietes 75 auf einer Fläche von 365,65 ha bzw. auf 33,16 % vor.

Biotoptypen der Roten Liste in Niedersachsen nehmen 653,35 ha beziehungsweise 59,25 % der Fläche der fünf Bearbeitungsteilgebiete ein.

Tab. 7: Zusammenstellung von Schutzstatus und Gefährdung der Biotoptypen im Bearbeitungsgebiet

Schutzstatus und Gefährdung in Niedersachsen (DRACHENFELS 2012b)	Fläche im Bearbeitungsgebiet	Flächenanteil am Bearbeitungsgebiet
geschützt nach § 30 BNatSchG	365,65 ha	33,16 %
RL-Kategorie 1	6,62 ha	0,60 %
RL-Kategorie 2	570,24 ha	51,80 %
RL-Kategorie 3	76,55 ha	7,00 %
Summe der RL-Biotope	653,40 ha	59,40 %

Tab. 8: Größen und Anteile der nach §30 BNatSchG geschützten Biotope.

Bearbeitungsteilgebiet	Größe	Fläche §30	Flächenanteil §30
Gain	182,82 ha	55,09 ha	30,13 %
Luckauer Holz	141,88 ha	21,75 ha	15,33 %
Blütlinger Holz	322,58 ha	153,82 ha	47,68 %
Lüchower Landgrabenniederung	67,41 ha	52,78 ha	78,30 %
Planken und Schletauer Post	388,00 ha	82,21 ha	21,19 %

Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte (WAR)

Erlen-Bruchwälder kommen auf insgesamt 136,11 ha und in allen fünf Teilgebieten vor. Ihren Schwerpunkt haben diese Wälder dabei im „Blütlinger Holz“, wo sie auf einer Fläche von 78,55 ha stocken. Die vorkommenden Erlen-Bruchwälder variieren dabei in ihrer Ausprägung von einer stark abgetrockneten Variante (Biotoptyp WARt) bis zu überstauten Erlenbrüchen (WARÜ). Im Teilgebiet Blütlinger Holz bilden die Erlen-Bruchwälder große und sehr große zusammenhängende Flächen, die zum Teil lange im Jahr überstaut sind.

Abb. 13: Überstauter und von Sumpf-Schwertlilie geprägter Erlen-Bruchwald im Naturwald Hagen (Lüchower Landgrabenniederung)

Die Bestände werden von der Schwarz-Erle (Alnus glutinosa) und in wechselnden Anteilen von der Moor-Birke (Betula pubescens) gebildet. In der Strauchschicht finden sich Gewöhnliche Traubenkirsche (Prunus padus), Schwarze Johannisbeere (Ribes nigrum), Himbeere (Rubus idaeus) und Brombeere (Rubus fruticosus). Neben der fast allgegenwärtigen Sumpf-Schwertlilie (Iris pseudacorus), die nur in den stark abgetrockneten Beständen fehlt, kommen folgende Arten vor (vgl. Tab. 9):

Tab. 9: Arten der Krautschicht der Erlen-Bruchwälder

Wissenschaftl. Name	**Deutscher Name**	**Wissenschaftl. Name**	**Deutscher Name**
Solanum dulcamara	Bittersüßer Nachtschatten	*Lycopus europaeus*	Gewöhnlicher Wolfstrapp
Carex riparia	Ufer-Segge	*Scutellaria galericulata*	Sumpf-Helmkraut
Carex elata	Steife Segge	*Lythrum salicaria*	Blut-Weiderich
Carex elongata	Walzen-Segge	*Urtica dioica*	Brennnessel
Phragmites australis	Gewöhnliches Schilf	*Galium palustre*	Sumpf-Labkraut
Deschampsia cespitosa	Rasen-Schmiele	*Cirsium palustre*	Sumpf-Kratzdistel
Calamagrostis canescens	Sumpf-Reitgras	*Cirsium oleraceum*	Kohl-Kratzdistel
Eupatorium cannabium	Wasserdost	*Phalaris arundinacea*	Rohr-Glanzgras

Die sekundären, aus Wiesenaufforstungen hervorgegangenen Wälder im Teilgebiet „Planken und Schletauer Post“ (u.a. in der Abteilung 2002) werden stellenweise von Rohr-Glanzgras und Brennnessel dominiert. Mit Ausnahme der jüngeren Bestände ist allen Vorkommen gemein, dass sie eine vergleichsweise hohe Strukturvielfalt aufweisen. Auch ist der Anteil an Habitatbäumen und stärkerem Totholz auffällig hoch.

Abb. 14: Strukturreicher und von Gewöhnlichem Schilf geprägter Erlen-Bruchwald im Blütlinger Holz

Erlen- und Eschen-Sumpfwald (WNE)

Von Erlen und Eschen dominierte Sumpfwälder stocken auf insgesamt 51,11 ha. Das größte Vorkommen innerhalb des Bearbeitungsgebietes befindet sich im Teilgebiet „Planken und Schletauer Post“ mit gut 32 ha, im „Blütlinger Holz“ wurde dieser Biotoptyp auf einer Fläche von 11,20 ha kartiert; er kommt auch in den übrigen Teilgebieten vor.

Die oftmals strukturreichen Wälder, die nur zu einem geringen Anteil als Mischbestände aus Esche und Erle vorhanden sind, weisen eine hohe Zahl von Habitatbäumen und stehendem Totholz auf. Als Nebenbaumart tritt häufig die Moor-Birke auf. Typische Arten der Krautschicht sind Rasen-Schmiele, Gewöhnliches Schilf, Rohr-Glanzgras, Brennnessel sowie Großseggen wie Ufer- und Walzen-Segge.

Birken- und Kiefern-Sumpfwald (WNB)

Der Biotoptyp wurde auf einer Fläche von 0,58 ha im Teilgebiet Planken und Schletauer Post kartiert.

Birken-Bruchwald nährstoffreicher Standorte (WBR)

Birken-Bruchwälder nährstoffreicher Standorte haben ihren Schwerpunkt im Gain und dort südlich der Dumme, wo sie auf zusammen 2,63 ha vorkommen. Im Luckauer Holz und in der Lüchower Landgrabenniederung (vgl. Abb. 15) bilden sie sehr strukturreiche Bestände, die sich durch eine hohe Anzahl an Habitatbäumen und stehendem Totholz auszeichnen. Als weitere Baumarten kommen bei Dominanz der Moor-Birke auch Schwarz-Erlen, Zitter-Pappeln und wenige Eschen vor. In der Krautschicht finden sich Bruchwaldarten, neben denen aber auch Nährstoffzeiger die Bestände prägen. Dieser Biotoptyp kommt insgesamt auf einer Fläche von 4,41 ha vor.

Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffreicher Standorte (BNR)

Von Ohr- und Grau-Weide (*Salix aurita* und *S. cinerea*) sowie Faulbaum (*Frangula alnus*) und weiteren Straucharten gebildete Sumpfgebüsche finden sich in allen Teilgebieten; im Summe nehmen sie 9,81 ha ein. Diese bilden oftmals die Übergänge zwischen Feucht- und Nasswäldern und Offenlandbereichen oder stellen eine Entwicklungsphase der Sukzession auf ehemaligen Nasswiesen, deren Nutzung aufgegeben wurde, dar. Die Übergänge sind hier oft fließend, sodass zum Teil Nebencodes vergeben wurden, die einen Rückschluss auf den Fortschritt der Sukzession zulassen. Flächen ohne Nebencodes sind geschlossene Bestände; Flächen mit Nebencodes des Offenlands (z.B. NSG, NSR, NRS) stellen sich noch lichter dar. Ihnen gemein ist eine hohe Strukturvielfalt mit vielfachen Übergängen zu den benachbarten Biotoptypen. Die Krautschicht, die abhängig vom Schlussgrad mehr oder weniger flächig vertreten ist, ist von Nässe- und Stickstoffzeigern geprägt.

Abb. 15: Birken-Bruchwald im Forstort Neu-Hagen (Lüchower Landgrabenniederung)

Naturnaher Tieflandbach mit Sandsubstrat (FBS)

Der **Clenzer Bach**, der an der nördlichen Grenze des Naturschutzgebietes Gain verläuft und dort den Übergang vom Wald zum landwirtschaftlich genutzten Offenland bildet, weist im Bereich der Abteilungen 2052a und 2053a eine vergleichsweise hohe Strukturvielfalt auf: Neben zahlreichem, wenn auch nicht sehr starkem Totholz ist ein bewegtes Uferrelief festzustellen. Gleit- und Prallhänge sowie kleinere Auskolkungen durch Bäume bzw. deren Wurzeln bilden wertvolle Strukturelemente.

Durch die Beschattung weist der Bach keine Vegetation auf, die eine Zuordnung zum FFH-Lebensraumtyp 3260 ermöglicht.

Abb. 16: Der „Clenzer Bach“ an der nördlichen Grenze des Naturschutzgebietes Gain.

Die **Dumme**, die durch einen Neuzuschnitt der Kartierkulisse nun mit kleineren Teilabschnitten innerhalb des Bearbeitungsgebietes liegt, wurde als naturnaher Tieflandbach mit Sandsubstrat angesprochen.

Die Ufer weisen abschnittsweise noch erkennbare Reste alter Befestigungen auf, die jedoch mehr und mehr verfallen bzw. überwachsen werden. Eine alte Stauanlage im Bereich nördlich der Abtl. 2531 c ist stark verfallen; der Steg wird in absehbarer Zeit zusammenbrechen. Die Brücke, über die auch der „Gain-Rundweg“ führt, befindet sich an der östlichen Grenze der Abtl. 2533.

Abb. 17: Unterspültes Wurzelwerk einer stärkeren Eiche am „Clenzer Bach“.

Abb. 18: Der „Gain-Rundweg“ führt u.a. über diese Brücke.

Die Ansprache als naturnaher Bach ist auch dadurch zu begründen, dass gleichfalls naturnah ausgeprägte Uferbereiche vorhanden sind. Die Sohle weist abschnittsweise eine hohe Tiefenvarianz auf; die Breite der Dumme hingegen ist als gleichmäßig zu beschreiben. Auskolkungen sind im bearbeiteten Abschnitt nicht vorhanden.

Da nur kleinste Abschnitte der Dumme innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen, wurde auf eine Ansprache als Lebensraumtyp und eine entsprechende Bewertung eines Erhaltungszustandes verzichtet. Die Repräsentativität der kleinen Abschnitte ist nicht belastbar und für die Bewertung des Erhaltungszustands insgesamt nicht aussagekräftig.

Abb. 19: Stillgewässer im NSG Planken und Schletauer Post (Abtl. 2004 x1) mit Dominanz der Weißen Seerose (*Nymphaea alba*).

Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SEZ)

Im gesamten Bearbeitungsgebiet wurden 31 Stillgewässer dieses Biotoptyps auskartiert. Ihre Gestalt, Ausprägung und Vegetation sind stark unterschiedlich. Neben vegetationsfreien Kleingewässern in Wäldern, die zudem oft von Wildschweinen zerwühlt sind, bestehen auch vergleichsweise strukturreiche Stillgewässer. Die Vielzahl dieser Gewässer wurde als potentielle Kranichbrutplätze angelegt, sodass sie sehr oft eine oder mehrere kleinere Inseln bzw. mittig platzierte Erhebungen aufweisen. Die Ufer sind unterschiedlich stark strukturiert; bei den neu angelegten Kleingewässern sind die Ufer flach ausstreichend und weisen viele Ausbuchtungen auf.

Tab. 10: Erfasste Arten der nährstoffreichen Stillgewässer

Wissenschaftl. Name	**Deutscher Name**	**Wissenschaftl. Name**	**Deutscher Name**
Potamogeton natans	Schwimmendes Laichkraut	*Phragmites australis*	Gewöhnliches Schilf
Ranunculus aquatilis	Gewöhnlicher Wasserhahnenfuß	*Phalaris arundinacea*	Rohr-Glanzgras
Lemna minor	Kleine Wasserlinse	*Carex riparia*	Ufer-Segge
Spirodela polyrhiza	Vielwurzelige Teichlinse	*Carex paniculata*	Rispen-Segge
Eleocharis palustris	Gewöhnliche Sumpf-Binse	*Iris pseudacorus*	Sumpf-Schwertlilie
Nymphaea alba	Weiße Seerose	*Carex acuta*	Schlanke Segge
Glyceria fluitans	Flutender Schwaden	*Carex panicea*	Hirsen-Segge
Persicaria amphibia	Wasser-Knöterich	*Carex nigra*	Wiesen-Segge

Abb. 20: Wassermarken an uferständigen Bäumen lassen auf schwankende Wasserstände mancher Stillgewässer schließen.

Bei den Gewässern in den verschiedenen Gebieten fiel auf, dass sie stark schwankende Wasserstände aufweisen. Neben Wassermarken an am Ufer stehenden Bäumen (vgl. Abb. 20) und erkennbaren „Spülsäumen“ wurde das Stillgewässer in der Abtl. 2011 x2 (NSG Planken und Schletauer Post) mit einem Abstand von vier Wochen zweimal aufgesucht. Hier wurde am späteren Termin ein um etwa 10 cm geringerer Wasserstand festgestellt (vgl. Abb. 21 und Abb. 22).

Abb. 21: Das Stillgewässer in Abtl. 2011 x2 am 20.06.2016 mit überstautem Uferbereich.

Abb. 22: Das Stillgewässer in Abtl. 2011 x2 am 19.07.2016 mit einem knapp 10 cm geringeren Wasserstand.

Neben den eigentlichen Stillgewässern wurden bei entsprechender Ausprägung auch verschiedene Verlandungsbereiche auskartiert. Hier wurden folgende Biotoptypen als Nebencode vergeben: Mit sonstigen Tauchblattpflanzen (VET), mit wurzelnden Schwimmblattpflanzen (VES), mit verschiedenen Röhrichten (VER), mit Flutrasen/Binsen (VEF) sowie Verlandungsbereiche mit Seggen (VEC).

Wiesentümpel (STG)

Im Luckauer Holz und im Teilgebiet Planken und Schletauer Post wurden zwei Wiesentümpel erfasst, die 30 und 60 m² groß sind. Der größere Wiesentümpel liegt innerhalb eines großen Offenlandkomplexes im Bereich der Schletauer Post und tritt hier zusammen mit Flutrasen (Nebencode GNF) auf.

Waldtümpel (STW)

In den Waldbeständen des Plangebietes kommen zahlreiche Waldtümpel vor, die weit überwiegend durch Beschattung vegetationslos sind oder auch durch Schwarzwild sehr stark zerwühlt (vgl. Abb. 23).

Abb. 23: Einer der nicht dauerhaft Wasser führenden Waldtümpel. Hier im NSG Lüchower Landgrabenniederung (Abtl. 2433a2).

Mäßig nährstoffreiches Sauergras-/Binsenried (NSM)

Mäßig nährstoffreiche Sauergras- und Binsenrieder wurden im Teilgebiet Planken und Schletauer Post in fünf Polygonen mit einer Gesamtgröße von 1 ha kartiert.

Nährstoffreiches Großseggenried (NSG)

Insgesamt 15,6 ha wurden diesem Biotoptyp zugeordnet, der in vielfältigen Kombinationen und in allen Teilgebieten auftritt. Es wurden zahlreiche Nebencodes oder auch weitere Hauptcodes vergeben. Im Luckauer Holz (Abtl. 2516x2) stellt eine 5,80 ha große Fläche das weitaus größte Einzelvorkommen dieses Biotoptyps dar, im Teilgebiet Planken und Schletauer Post gibt es als nächst größere Einheiten drei Flächen mit mehr als einem Hektar; die weiteren Vorkommen sind kleiner.

Tab. 11: Artenspektrum der nährstoffreichen Großseggenrieder

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name
Carex vesicaria	Blasen-Segge	*Iris pseudacorus*	Sumpf-Schwertlilie
Peucedanum palustre	Sumpf-Haarstrang	*Solanum dulcamara*	Bittersüßer Nachtschatten
Ranunculus flammula	Brennender Hahnenfuß	*Galium palustre*	Sumpf-Labkraut
Lythrum salicaria	Blut-Weiderich	*Phalaris arundinacea*	Rohr-Glanzgras
Calamagrostis canescens	Sumpf-Reitgras	*Carex elata*	Steife Segge
Rumex hydrolapathum	Fluss-Ampfer	*Stellaria palustris*	Sumpf-Sternmiere
Juncus effusus	Flatter-Binse	*Typha latifolia*	Breitblättriger Rohrkolben
Lycopus europaeus	Gewöhnlicher Wolfstrapp		

Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte (NSB)

Ein insgesamt 0,34 ha großes Vorkommen wurde im Teilgebiet Planken und Schletauer Post kartiert, dass hier in den Abtl. 2001x1 und x10 liegt. Bei beiden Flächen bestehen Übergänge zu anderen Biotoptypen, sodass die Nebencodes UHF und NSM vergeben wurden.

Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte (NSS)

Dieser Biotoptyp wurde allein in der Lüchower Landgrabenniederung auf insgesamt 0,44 ha kartiert. Die zum Teil sehr hochwüchsigen Bestände werden von Wasserdost (Eupatorium cannabinum), Sumpf-Gänsedistel (Sonchus palustris) (v.a. im Forstort Bohldamm) und Brennnessel gebildet.

Sonstiger nährstoffreicher Sumpf (NSR)

Eine als sonstiger nährstoffreicher Sumpf kartierte, 0,31 ha große Fläche im Luckauer Holz kennzeichnen neben Sumpf-Reitgras, wenige Seggen und Brennnesseln.

Schilf-Landröhricht (NRS)

Dominanzbestände des Gewöhnlichen Schilfs wurden auf einer Gesamtfläche von 9,25 ha in allen Teilgebieten erfasst. Im Komplex mit sekundären Erlen-Bruchwäldern im Teilgebiet Planken und Schletauer Post bestehen auch größere, zusammenhängende Bestände, die sich nach Beschreibung der letzten Biotopkartierung nicht weiterentwickelt haben.

Tab. 12: Erfasste Arten der Schilf-Landröhrichte

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name
Phragmites australis	Gewöhnliches Schilf	*Phalaris arundinacea*	Rohr-Glanzgras
Scirpus sylvaticus	Wald-Simse	*Calamagrostis canescens*	Sumpf-Reitgras
Bidens tripartita	Dreiteliger Zweizahn		

Rohrglanzgras-Landröhricht (NRG)

Röhrichte mit Dominanz von Rohr-Glanzgras kommen in zahlreichen Übergangsformen vor, sodass unterschiedliche Nebencodes oder auch ein zweiter Hauptcode vergeben wurde.

Im Forstort Bohldamm (Lüchower Landgrabenniederung) bestehen innerhalb einer Grünlandfläche zwei kleinere Landröhrichte, die auch Elemente einer Nasswiese (Nebencode GNR) aufweisen und einer Mäh-Nutzung unterliegen. Andere Vorkommen leiten eher zu den Ruderalfluren oder zu Sumpf-Gebüschen über. Auch ist eine enge Vergesellschaftung mit Großseggenriedern festzustellen (Nebencode NSG). Dieser Biotoptyp wurde insgesamt auf einer Fläche von 3,58 ha kartiert.

Wasserschwaden-Landröhricht (NRW)

Ein gut 140 m² großes Dominanzvorkommen des Wasser-Schwadens (Glyceria maxima) wurde im Gain in Abtl. 2050x4 erfasst.

Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen (RSS)

Im Planken und Schletauer Post wurde auf einer kleinen Fläche von 600 m² ein Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen im Komplex mit Sonstigem Sandtrockenrasen (RSS/RSZ) kartiert. Die auffällig flechtenreiche Ausprägung (u.a. Cladonia impexa und C. chlorophaea) bildet hier einen Komplex mit trockenen Sandheiden, die auf größerer Fläche von Heidelbeere (Vaccinium myrtillus) geprägt sind. Im artenreichen Bestand wächst auch der Ausdauernde Knäuel (Scleranthus perennis), der im Tiefland gefährdet ist.

Abb. 24: Der im nds. Tiefland gefährdete (RL 3) Ausdauernde Knäuel (*Scleranthus perennis*).

Basenreicher Sandtrockenrasen (RSR)

Ebenfalls dort wurde in Abteilung 2002 y4 auf einer Fläche von 0,44 ha ein Basenreicher Sandtrockenrasen kartiert, der gemäht wird und auch Elemente von Magerem mesophilen Grünland kalkarmer Standorte aufweist. Die Ansprache erfolgt somit als Biotoptyp mit dem Code RSRm[GMA]. Hier kommt die geschützte und im Tiefland auf der Vorwarnliste geführte Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata) mit einer Häufigkeit zwischen 1.001 und 10.000 Exemplaren vor.

Abb. 25: Basenreicher Sandtrockenrasen in Abtl. 2002 y4 mit erkennbarer Biotoptypgrenze und Übergang zu Sonstigem mesophilen Grünland.

Mäßig nährstoffreiche Nasswiese (GNM)

Der Biotoptyp Mäßig nährstoffreiche Nasswiese (GNM) wurde zweimal vergeben. Die Vorkommen liegen im Gain Den kartierten Flächen, die zusammen eine Größe von 0,09 ha besitzen, ist gemein, dass sie alle brach liegen. Auch weisen sie Elemente einer nährstoffreichen Nasswiese (Nebencode GNR) auf.

Nährstoffreiche Nasswiese (GNR)

Auf insgesamt 3,81 ha wurden nur in den Teilgebieten Gain und Planken und Schletauer Post Nährstoffreiche Nasswiesen (GNR) kartiert. Davon liegen 2,48 ha brach, 1,33 ha werden gemäht. Im Teilgebiet Planken und Schletauer Post weisen die brachliegenden Nasswiesen Elemente der Halbruderalen Staudenfluren auf, im Gain auch von Großseggenriedern und Wasserschwaden-Landröhricht.

Tab. 13: Erfasste Arten der Nährstoffreichen Nasswiesen

Wissenschaftl. Name	**Deutscher Name**	**Wissenschaftl. Name**	**Deutscher Name**
Carex acuta	Schlanke Segge	*Carex nigra*	Wiesen-Segge
Festuca pratensis	Wiesen-Schwingel	*Juncus effusus*	Flatter-Binse
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras	*Lotus pedunculatus*	Sumpf-Hornklee
Ajuga reptans	Kriechender Günsel	*Epilobium parviflora*	Kleinblütiges Weiden-röschen
Equisetum arvense	Acker-Schachtelhalm	*Geum rivale*	Bach-Nelkenwurz
Scirpus sylvaticus	Wald-Simse	*Filipendula ulmaria*	Echtes Mädesüß
Silene flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke	*Lathyrus pratensis*	Wiesen-Platterbse
Caltha palustris	Sumpfdotterblume	*Myosotis scorpioides*	Sumpf-Vergissmeinnicht
Phalaris arundinacea	Rohr-Glanzgras	*Glyceria fluitans*	Flutender Schwaden
Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras	*Lysimachia nummularia*	Pfennigkraut

3.2 FFH-Lebensraumtypen

Im bearbeiteten Teil des FFH-Gebietes 75 „Landgraben- und Dummeniederung“ kommen die Lebensraumtypen 3150, 4030, 6230, 6430, 6510, 9110, 9130, 9160, 9190 sowie die prioritären LRT 91D0 und 91E0 vor.

Laut Standarddatenbogen kommen im gesamten FFH-Gebiet mit seiner Größe von etwa 4.930 ha insgesamt 14 Lebensraumtypen vor: Zusätzlich zu den im Plangebiet erfassten werden dort die Lebensraumtypen 1340, 3260 und 6410 aufgeführt.

Wertbestimmend und für die Erhaltungsziele maßgeblich sind gemäß NLWKN (2009) alle im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen mit Ausnahme der Lebensraumtypen 4030, 6230, 9110 und 91D0.

Auf einer Gesamtfläche von 378,32 ha wurden FFH-Lebensraumtypen kartiert; diese nehmen im Plangebiet einen Flächenanteil von 34,31 % ein.

Erwähnenswert ist, dass die Fläche des im Plangebiet kartierten LRT 9110 mit 34,45 ha die Flächenangabe dieses FFH-LRTs im Standarddatenbogen für das gesamte FFH-Gebiet (27,3 ha) bereits überschreitet (vergleiche Tab. 14).

Tab. 14: FFH-Lebensraumtypen im Plangebiet im Vergleich zu den Angaben des Standarddatenbogens

Lebensraumtyp		Flächen und Flächenanteile im Plangebiet (1102,70 ha)		Flächen und Flächenanteile nach Standarddatenbogen (4.031,00 ha)	
Code	**Bezeichnung**	**Fläche**	**Flächenanteil**	**Fläche**	**Flächenanteil**
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*	0,79 ha	0,07 %	5,90 ha	0,15 %
4030	Trockene europäische Heiden	0,84 ha	0,08 %	0,70 ha	0,02 %
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikat-böden	0,39 ha	0,04 %	1,50 ha	0,04 %
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,08 ha	< 0,01 %	22,10 ha	0,55 %
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*	17,43 ha	1,58 %	320,00 ha	7,94 %
9110	Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)	34,45 ha	3,12 %	27,30 ha	0,68 %
9130	Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)	2,95 ha	0,27 %	9,10 ha	0,23 %
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*]	149,59 ha	13,57 %	185,00 ha	4,59 %
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*	56,69 ha	5,14 %	87,50 ha	2,17 %
91D0	Moorwälder	0,30 ha	0,03 %	0,50 ha	0,01%
91E0	Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae*)	114,81 ha	10,41 %	585,00 ha	14,51 %
Summe		378,32 ha	34,31 %	-	-

Tab. 15: Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen im Plangebiet

LRT	Flächenausdehnung nach Gesamterhaltungszustand							Summe*[1] (ohne E-Flächen)	
	A		B		C		E		
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	ha	%
3150	0	-	0,73	93,59	0,05	6,41	0	0,78	
4030	0	-	0,44	52,38	0,40	47,62	0	0,84	
6230	0	-	0	-	0,39	100	0	0,39	
6430	0	-	0,08	100	0	-	0	0,08	
6510	1,64	9,41	13,83	79,35	1,45	8,32	0,52	17,43	
9110	4,17	12,16	10,35	30,19	19,76	57,64	9,49	34,28*[2]	
9130	0,42	14,19	2,54	85,81	0	-	0	2,95	

LRT	Flächenausdehnung nach Gesamterhaltungszustand							Summe*[1] (ohne E-Flächen)	
	A		B		C		E		
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	ha	%
9160	16,45	11,00	110,20	73,66	22,95	15,34	33,49	149,59	
9190	0	-	37,70	68,37	17,44	31,63	0,32	55,14*[2]	
91D0	0	-	0,30	100	0	-	0	0,30	
91E0	7,84	6,83	81,57	71,05	25,40	22,12	1,52	114,81	
Summe								376,59*[2]	

*[1] rundungsbedingte Abweichungen zur Angabe in Tab. 14

*[2] Innerhalb des Plangebietes bestehen beim LRT 9110 ein Vorkommen mit einer Flächengröße von 0,17 ha und beim LRT 9190 vier Vorkommen mit einer Flächengröße von zusammen 1,54 ha, die nicht innerhalb des FFH-Gebietes liegen und für die daher kein Erhaltungszustand ermittelt wurde.

Die Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen sind wie folgt definiert (nach DRACHENFELS 2012a):

A = Hervorragende Ausprägung: Lebensraumtypische Habitatstrukturen und lebensraumtypisches Arteninventar sind vollständig vorhanden, keine oder sehr geringe Beeinträchtigungen.

B = Gute Ausprägung: Lebensraumtypische Habitatstrukturen und lebensraumtypisches Arteninventar sind weitgehend vorhanden, geringe bis mäßige Beeinträchtigungen.

C = Mittlere bis schlechte Ausprägung: Lebensraumtypische Habitatstrukturen und lebensraumtypisches Arteninventar sind nur in Teilen vorhanden, u.U. starke Beeinträchtigungen.

E = Entwicklungsflächen: Die Kriterien des Lebensraumtyps werden aktuell nicht erfüllt, können aber mittelfristig durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erreicht werden.

3.2.1 LRT 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Der Lebensraumtyp 3150 wurde fünf kartierten Stillgewässern zugewiesen, die zusammen eine Fläche von 0,79 ha einnehmen. Neben den eigentlichen Gewässern wurden auch die folgenden Verlandungsbereiche als Nebencodes erfasst: mit sonstigen Tauchblattpflanzen (VET), mit wurzelnden Schwimmblattpflanzen (VES), mit Flutrasen/Binsen (VEF) sowie Verlandungsbereiche mit Seggen (VEC).

Tab. 16: Erfasste Arten der Stillgewässer des LRTs 3150.

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name
Potamogeton natans	Schwimmendes Laichkraut	*Nymphaea alba*	Weiße Seerose
Rumex hydrolapathum	Fluss-Ampfer	*Carex nigra*	Wiesen-Segge
Iris pseudacorus	Sumpf-Schwertlilie	*Carex panicea*	Rispen-Segge
Spirodela polyrhiza	Vielwurzelige Teichlinse	*Carex acuta*	Schlanke Segge

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name
Lemna minor	Kleine Wasserlinse		

Der **Gesamterhaltungszustand des LRTs 3150 im Plangebiet wurde mit B bewertet.** Bei den Habitatstrukturen überwiegen insgesamt gute Ausprägungen, wenn auch die Gewässerstrukturen oder die Vegetationszonierung nicht immer eine Teilbewertung mit B erfuhren. Das typische Arteninventar konnte weitgehend bestätigt werden, Beeinträchtigungen wurden nur in einem Fall mit C bewertet.

3.2.2 LRT 4030 – Trockene europäische Heiden

Im Teilgebiet Planken und Schletauer Post besteht in der Abteilung 2003 entlang einer breiteren Schneise ein Komplex aus Heiden, die in wechselnden Anteilen von Besenheide (Calluna vulgaris) und Heidelbeere (Vaccinium myrtillus) geprägt sind, sowie Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen. Die Heideflächen wurden wie auch eine in den Flächen stockende Baumgruppe mit Wald-Kiefer (Pinus sylvestris) und Sand-Birken (Betula pendula) dem Lebensraumtyp 4030 zugeordnet. Der 0,84 ha große Komplex weist ein vergleichsweise bewegtes Relief auf und wird von Sandwegen durchzogen.

Abb. 26: Ein Teil der Calluna-Heiden ist vom Heideblattkäfer geschädigt.

Ein Teil der Besenheide wies Spuren des Befalls des Heideblattkäfers auf. Auf der Gesamtfläche kommen mit Ausnahme der Initial-/Regenerationsphase alle Altersphasen der Heiden vor. Die älteren Heidestadien weisen einen starken Unterwuchs von Moosen auf und sind stellenweise auffällig flechtenreich. Naturverjüngung von Kiefer und Stiel-Eiche ist auf der ganzen Fläche vertreten, jedoch nur in geringen Anteilen und mit Wuchshöhen von maximal 20 cm.

Tab. 17: Erfasste Arten der kleinen Heideflächen im Teilgebiet Planken und Schletauer Post.

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name
Calluna vulgaris	Besenheide	*Cladonia impexa*	-
Vaccinium myrtillus	Heidelbeere	*Cladonia chlorophaea*	-
Deschampsia flexuosa	Draht-Schmiele	*Dicranum scoparium*	Besen-Gabelzahnmoos
Carex pilulifera	Pillen-Segge	*Agrostis capillaris*	Rotes Straußgras
Festuca ovina agg.	Echter Schaf-Schwingel	*Corynephorus canescens*	Silbergras
Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut	*Hieracium pilosella*	Kleines Habichtkraut
Jasione montana	Berg-Sandglöckchen	*Trifolium arvense*	Hasen-Klee

Abb. 27: Die älteren Heidestadien sind auffällig flechtenreich.

Dieses kleine Vorkommen des LRTs 4030 wurde in seinem **Gesamterhaltungszustand mit B** bewertet. Bezüglich der Habitatstrukturen ist festzuhalten, dass das Relief als weitgehend intakt gelten kann und die Vegetationsstruktur noch als gut einzustufen ist. Das Arteninventar ist insgesamt mit mehr als sechs Arten mit A zu bewerten. Die wertgebenden Arten sind Tab. 17 zu entnehmen. Bei den Beeinträchtigungen führen u.a. geringfügige Veränderungen des Reliefs (u.a. durch den Sandweg) sowie eine stellenweise höhere Vergrasung in Summe zur Teilbewertung mit B.

3.2.3 LRT 6230 – Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

Der Lebensraumtyp 6230 wurde auf einer Fläche von 0,39 ha in den Abteilungen 2011 x2 und 2002 x1 des Teilgebiets Planken und Schletauer Post kartiert. Hier wurde an zwei Standorten der Biotoptyp RNF (Feuchter Borstgras-Magerrasen) vergeben. Beide Flächen liegen brach. Die größere Fläche weist zudem Elemente einer Sonstigen artenarmen Grasflur magerer Standorte (im Nebencode RAG) auf.

Im Abgleich mit den Unterlagen der letzten Kartierung zu den erfassten Arten ist ein Rückgang von Basenzeigern festzustellen, so wurden z.B. von der Heide-Nelke (Dianthus deltoides) weniger Exemplare kartiert als durch die Biotopkartierung 2007. Demgegenüber steht ein Zuwachs von Säurezeigern bzw. Arten der Borstgrasrasen. Insgesamt stellen die kartierten Polygone sehr artenreiche Flächen dar (vgl. Tab. 18); bei der Bewertung des Erhaltungszustandes dieses Lebensraumtyps wurde das Kriterium des Arteninventars jeweils mit B (gute Ausprägung) bewertet. Unter Berücksichtigung der weiteren Kriterien der Habitatstrukturen und der Beeinträchtigungen, die jeweils mit C bewertet wurden, ergibt sich ein **Gesamterhaltungszustand von C**.

Tab. 18: Erfasste Arten des Lebensraumtyps 6230.

Wissenschaftl. Name	**Deutscher Name**	**Wissenschaftl. Name**	**Deutscher Name**
Danthonia decumbens	Dreizahn	*Hypochaeris radicata*	Gewöhnliches Ferkelkraut
Deschampsia flexuosa	Draht-Schmiele	*Potentilla erecta*	Blutwurz
Galium saxatile	Harzer Labkraut	*Stellaria graminea*	Gras-Sternmiere
Veronica officinalis	Wald-Ehrenpreis	*Hieracium lachenalii*	Gewöhnliches Habichtkraut
Nardus stricta	Borstgras	*Juncus squarrosus*	Sparrige Binse
Juncus conglomeratus	Knäuel-Binse	*Carex ovalis*	Hasenfuß-Segge
Hieracium pilosella	Kleines Habichtkraut	*Molinia caerulea*	Gewöhnliches Pfeifengras
Luzula campestris	Feld-Hainsimse	*Veronica chamaedrys*	Gamander-Ehrenpreis
Armeria maritima ssp. elongata	Sand-Grasnelke	*Carex pilulifera*	Pillen-Segge
Viola canina	Hunds-Veilchen	*Dianthus deltoides*	Heide-Nelke
Hypericum maculatum	Geflecktes Johanniskraut	*Hypericum tetrapterum*	Geflügeltes Johanniskraut
Holcus mollis	Weiches Honiggras	*Lathyrus pratensis*	Wiesen-Platterbse
Calluna vulgaris	Besenheide	*Genista anglica*	Englischer Ginster
Helictotrichon pubescens	Flaumhafer	*Knautia arvensis*	Wiesen-Witwenblume

3.2.4 LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Im Teilgebiet Gain wurden drei Flächen mit zusammen gut 800 m² als Bach- und sonstige Uferstaudenflur (UFB) kartiert, die dem LRT 6430 zuzuordnen sind. Der Erhaltungszustand der direkt an die Dumme angrenzenden Staudenfluren wurde mit B bewertet. Sie weisen eine wenig veränderte Struktur auf und bilden entlang der Dumme einen Komplex u.a. mit Weidengebüschen, was zu einer Bewertung der Habitatstrukturen mit B führt. Das Arteninventar wurde ebenfalls mit B bewertet; es konnten sieben bewertungsrelevante Arten kartiert werden. Wesentliche Beeinträchtigungen waren nicht festzustellen (B). Insgesamt ergibt sich ein **Gesamterhaltungszustand des Lebensraumtyps 6430 von B**.

Tab. 19: Erfasste, bewertungsrelevante Arten des Lebensraumtyps 6430

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name
Angelica sylvestris	Wald-Engelwurz	*Chaerophyllum bulbosum*	Knolliger Kälberkopf
Cirsium oleraceum	Kohl-Kratzdistel	*Epilobium parviflorum*	Kleinblütiges Weidenröschen
Eupatorium cannabium	Wasserdost	*Urtica dioica*	Große Brennnessel
Lysimachia vulgaris	Gewöhnlicher Gilbweiderich	*Lythrum salicaria*	Blut-Weiderich

3.2.5 LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

Mähwiesen des Lebensraumtyps 6510 wurden in allen Teilgebieten kartiert. Die Biotoptypen GMA, GMF, GMK und GMS nehmen insgesamt eine Fläche von 17,43 ha ein. Ein Schwerpunkt des Vorkommens liegt im Teilgebiet Planken und Schletauer Post in den Abteilungen 2001 und 2002. **Der Gesamterhaltungszustand des Lebensraumtyps im Plangebiet wurde mit B bewertet**. Die Grünländer weisen überwiegend eine mittel- bis hochwüchsige und dabei homogene Vegetation auf. Ein brachliegendes, mageres mesophiles Grünland mit Elementen eines basenreichen Sandtrockenrasens (GMA[RSR]) in Abteilung 2001 y5 ist eher mittel- bis niedrigwüchsig; die Grasnarbe dabei schütter bis lückig.

Mit Heide-Nelke, Sand-Grasnelke (*Armeria maritima ssp. elongata*), Flaumhafer (*Helictotrichon pubescens*), Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*) und Kümmel-Silge (*Selinum carvifolia*) kommen in den mesophilen Grünländern des LRTs 6510 auch zahlreiche gefährdete und / oder geschützte Arten vor.

Tab. 20: Erfasste, bewertungsrelevante Arten des Lebensraumtyps 6510

Wissenschaftl. Name	**Deutscher Name**	**Wissenschaftl. Name**	**Deutscher Name**
Festuca rubra	Gewöhnlicher Rot-Schwingel	*Holcus lanatus*	Wolliges Honiggras
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	*Plantago lanceolata*	Spitz-Wegerich
Lathyrus pratensis	Wiesen-Platterbse	*Rumex acetosa*	Großer Sauerampfer
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß	Leontodon autumnalis	Herbst-Löwenzahn
Veronica chamaedrys	Gamander-Ehrenpreis	*Poa pratensis*	Wiesen-Rispengras
Festuca pratensis	Wiesen-Schwingel	*Cerastium holosteoides*	Gewöhnliches Hornkraut
Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras	*Linaria vulgaris*	Gewöhnliches Leinkraut
Dactylis glomerata	Gewöhnliches Knäulgras	*Achillea ptarmica*	Sumpf-Scharfgabe
Lotus pedunculatus	Sumpf-Hornklee	*Agrostis stolonifera*	Weißes Straußgras
Helictotrichon pubescens	Flaumhafer	*Hypericum perforatum*	Tüpfel-Johanniskraut
Vicia cracca	Vogel-Wicke	*Achillea millefolium*	Gewöhnliche Schafsgarbe
Poa trivialis	Gewöhnliches Rispengras	*Trifolium repens*	Weiß-Klee
Trifolium pratense	Rot-Klee	*Trifolium dubium*	Kleiner Klee
Equisetum arvense	Acker-Schachtelhalm	*Carex ovalis*	Hasenfuß-Segge
Leucanthemum vulgare	Magerwiesen-Margerite	*Carex nigra*	Wiesen-Segge
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume	*Selinum carvifolia*	Kümmel-Silge
Cirsium palustre	Suumpf-Kratzdistel	*Knautia arvensis*	Wiesen-Witwenblume
Succisa pratensis	Teufelsabbiss	*Hypochaeris radicata*	Gewöhnliches Ferkelkraut
Senecio jacobaea	Jakobs-Greiskraut	*Alopecurus pratensis*	Wiesen-Fuchsschwanz

3.2.6 LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

Die Hainsimsen-Buchenwälder des LRTs 9110 kommen in den Teilgebieten Gain und Planken und Schletauer Post vor und nehmen eine Fläche von insgesamt 34,45 ha ein. Der Lebensraumtyp wird von den beiden Biotoptypen WLA und WLM gebildet; ihm zugeordnet wurde auch ein von Buche dominierter Eichen-Mischwald (WQL mit Nebencode WLM).

Tab. 21: Altersklassenaufbau des LRTs 9110 im FFH-Gebiet

Waldentwicklungsphase		Fläche	Flächenanteil
0 – 9 Jahre	Pionier- und Verjüngungsphase	-	-
10 – 99 Jahre	Aufwuchsphase	1,20 ha	3,45 %
100 Jahre und älter	Altersphase	33,24 ha	96,45 %
	Summe	34,45 ha	100,00 %

Mit Ausnahme von drei jüngeren Beständen (Aufwuchsphase, vgl. Tab. 21) sind alle übrigen Polygone mindestens zweistufig aufgebaut; bei zehn Polygonen wurden drei Baumschichten erfasst. Bestände der Aufwuchsphase stocken auf 1,20 ha. Diese sind insgesamt strukturärmer aufgebaut. Die Krautschicht weist oft nur wenige typische Arten auf. Die bewertungsrelevanten Arten können Tab. 22 entnommen werden.

Abb. 28: Bodensaurer Buchenwald im Teilgebiet Gain.

Wie Tab. 23 zu entnehmen ist, wurden 10 % Bestände des Lebensraumtyps 9110 mit dem Erhaltungszustand A bewertet. Etwa gut 43 % entfallen auf den Erhaltungszustand B und gut 46 % auf den Erhaltungszustand C.

Tab. 22: Typische, bewertungsrelevante Arten (Krautschicht) im LRT 9110 im Bearbeitungsgebiet

Wissenschaftl. Name	**Deutscher Name**	**Wissenschaftl. Name**	**Deutscher Name**
Oxalis acetosella	Wald-Sauerklee	*Lonicera periclymenum*	Wald-Geißblatt
Pteridium aquilinum	Adlerfarn	*Deschampsia flexuosa*	Draht-Schmiele
Maianthemum bifolium	Zweiblättriges Schattenblümchen	*Milium effusum*	Wald-Flattergras
Vaccinium myrtillus	Heidelbeere		

Den mit dem Erhaltungszustand A bewerteten Beständen (4,17 ha) ist ein dreistufiger Aufbau mit hohem Altholzanteil gemein, die darüber hinaus bis zu 11,3 Habitatbäume pro Hektar aufweisen; auch die Zahl der Totholzstämme ist vergleichsweise hoch. So wurden die Habitatstrukturen hier mit A bzw. B bewertet. Das Arteninventar ist vollständig bis weitgehend (A und B) vorhanden, wesentliche Beeinträchtigungen (A und B) sind nicht festzustellen; der Anteil nicht lebensraumtypischer Arten liegt bei höchstens 5 %.

In den übrigen Polygonen treten Fichte (*Picea abies*), Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Lärche (*Larix decidua*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Rot-Eiche (*Quercus rubra*) mit bis zu 25 % auf. Häufige Neben-/Mischbaumart sind Stiel- und auch Trauben-Eiche (*Quercus robur* und *Q. petraea*), daneben Sand-Birke und Wald-Kiefer.

Tab. 23: Teilbewertungen des LRTs 9110 im Plangebiet

Kriterium	**Erhaltungszustand**					
	A		**B**		**C**	
	Fläche in ha	**Anteil in %**	**Fläche in ha**	**Anteil in %**	**Fläche in ha**	**Anteil in %**
Vollständigkeit der lebensraumtypischen **Habitatstrukturen**	1,80	5,22	10,27	29,81	22,21	64,47
Vollständigkeit des lebensraumtypischen **Arteninventars**	2,74	7,95	22,23	64,53	9,30	27,00
Beeinträchtigungen	3,80	11,03	10,72	29,81	19,76	57,36
Erhaltungszustand	4,17	12,10	10,37	30,10	19,76	57,36

Der Gesamterhaltungszustand des LRTs 9110 im bearbeiteten Teil des FFH-Gebietes 75 wurde mit B bewertet. Der Standarddatenbogen (Stand November 2019) gibt bei einer Flächengröße von 27,3 ha für das gesamte FFH-Gebiet den Erhaltungszustand mit A an.

3.2.7 LRT 9130 – Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

In den Teilgebieten Gain und Blütlinger Holz wurde der Biotoptyp WMT kartiert, der wiederum dem Lebensraumtyp 9130 entspricht. Die vier einzelnen Vorkommen haben zusammen eine Größe von 2,95 ha.

Tab. 24: Altersklassenaufbau des LRTs 9130 im FFH-Gebiet

Waldentwicklungsphase		Fläche	Flächenanteil
0 – 9 Jahre	Pionier- und Verjüngungsphase	-	-
10 – 99 Jahre	Aufwuchsphase	1,40 ha	47,30 %
100 Jahre und älter	Altersphase	1,56 ha	52,70 %
	Summe	2,96* ha	100,00 %

Zwei Bestände haben ein Alter des Hauptbestandes von 82 bzw. 87 Jahren und sind der Aufwuchsphase zuzuordnen. Die Bestände der Altersphase sind 137 und 179 Jahre alt.

Tab. 25: Typische, bewertungsrelevante Arten (Krautschicht) im LRT 9130

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name
Anemone nemorosa	Busch-Windröschen	*Galium odoratum*	Waldmeister
Hedera helix	Efeu	*Melica uniflora*	Einblütiges Perlgras
Maianthemum bifolium	Zweiblättriges Schattenblümchen	*Milium effusum*	Wald-Flattergras
Stachys sylvatica	Wald-Ziest		

Der Bestand in der Abteilung 2030 a1 im Blütlinger Holz zählt zur Altersphase. Neben starkem Altholz und einer damit verbundenen (rechnerisch sehr) hohen Zahl von Habitatbäumen (50 Exemplare pro Hektar) und Totholzstämmen (27,5 Stück/ha) weist der Bestand zwei weitere Baumschichten auf, woraus die Teilbewertung der Habitatstrukturen mit A resultiert. Das Artenspektrum ist weitgehend vorhanden (B), Beeinträchtigungen liegen nicht vor (A). Diese mit dem Erhaltungszustand A bewertete und nur 0,42 ha große Fläche unterliegt dem dauerhaften Prozessschutz. Nicht lebensraumtypische Baumarten sind hier nicht vertreten.

Abb. 29: Starke Buchen prägen den LRT 9130 in Abtl. 2030 a1 im Blütlinger Holz.

Auch die übrigen Vorkommen des LRTs 9130 weisen nur höchstens 5 % an nicht für den Lebensraum typischen Baumarten auf. Das Arteninventar ist jeweils als weitgehend vorhanden eingestuft (vgl. auch Tab. 25). Auch die Beeinträchtigungen wurden in Summe überwiegend als gering bis mäßig eingestuft.

Tab. 26: Teilbewertungen des LRTs 9130 im Plangebiet

Kriterium	Erhaltungszustand					
	A		B		C	
	Fläche in ha	Anteil in %	Fläche in ha	Anteil in %	Fläche in ha	Anteil in %
Vollständigkeit der lebensraumtypischen **Habitatstrukturen**	0,42	14,24	1,14	38,64	1,40	47,46
Vollständigkeit des lebensraumtypischen **Arteninventars**	0,19	6,44	2,76	93,56	0	-
Beeinträchtigungen	0,42	14,24	2,54	86,10	0	-
Erhaltungszustand	0,42	14,24	2,54	86,10	0	-

Der Gesamterhaltungszustand des LRTs 9130 ist im Plangebiet mit B bewertet worden. Dies entspricht der Angabe im Standarddatenbogen (Stand November 2019), der wiederum als Flächengröße im gesamten FFH-Gebiet 9,1 ha anführt.

3.2.8 LRT 9160 – Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]

Die Eichen- und Hainbuchenmischwälder des LRTs 9160 nehmen im gesamten Plangebiet eine Fläche von 149,59 ha ein, was einem Flächenanteil von 13,54 % am Plangebiet entspricht. Im Teilgebiet Blütlinger Holz stocken Wälder dieses LRTs auf über 95 ha und im Gain auf knapp 38 ha. In den weiteren drei Teilgebieten kommt der LRT in deutlich geringerem Umfang vor (2,76 ha im Planken und Schletauer Post und gut 6 ha jeweils im Luckauer Holz und in der Lüchower Landgrabenniederung.

Tab. 27: Altersklassenaufbau des LRTs 9160 im Plangebiet

Waldentwicklungsphase		**Fläche**	**Flächenanteil**
0 – 9 Jahre	Pionier- und Verjüngungsphase	0 ha	-
10 – 99 Jahre	Aufwuchsphase	33,84 ha	22,62 %
100 Jahre und älter	Altersphase	115,75 ha	77,38%
	Summe	149,59 ha	100 %

Die kartierten Biotoptypen WCA, WCR und WCN sind dem LRT 9160 zugeordnet. Die Bandbreite der erfassten Bestände ist relativ groß: So zählen nasse Beständen, die teilweise zu den Auwäldern überleiten, ebenso wie oberflächlich versauerte und recht artenarme Ausprägungen auf noch mäßig feuchten Standorten zum LRT 9160.

Wie der Tab. 27 zu entnehmen ist, zählen knapp 80 % der Bestände zur Altersphase; in der Aufwuchsphase befinden sich gut 20 %.

Wälder der Verjüngungsphase sind nicht ausgewiesen. Jedoch befinden sich aktuell als Laubforst (Biotoptyp WXH) angesprochene Bestände in dieser Phase. Daraus ergibt sich, dass Bestände der Verjüngungsphase vorhanden sind, diese jedoch bei der Bilanzierung für den LRT 9160 nicht berücksichtigt werden. Die Laubforste werden erst mittelfristig einem LRT zuzuweisen sein.

Der überwiegende Teil der Bestände ist vergleichsweise strukturreich und weist mindestens zwei Baumschichten auf. Die Ausprägungen der Strauchschicht sind stark unterschiedlich: Neben Beständen, in denen die Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*) dominiert und die Krautschicht ausdunkelt, gibt es auch Vorkommen des LRTs, in denen eine Strauchschicht nur randlich ausgeprägt ist.

In der Strauchschicht wurden darüber hinaus folgende Arten erfasst: Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*).

Abhängig vom Grad der Beschattung ist die Krautschicht unterschiedlich stark vertreten. In den lichteren Beständen sind teilweise sehr artenreiche Ausprägungen erfasst worden. Die typischen Arten des LRTs im Plangebiet können Tab. 28 entnommen werden.

Tab. 28: Typische, bewertungsrelevante Arten (Krautschicht) im LRT 9160 im Plangebiet.

Wissenschaftl. Name	**Deutscher Name**	**Wissenschaftl. Name**	**Deutscher Name**
Anemone nemorosa	Busch-Windröschen	*Athyrium filix-femina*	Wald-Frauenfarn
Carex sylvatica	Wald-Segge	*Circaea lutetiana*	Gewöhnliches Hexenkraut
Galium odoratum	Waldmeister	*Hedera helix*	Efeu
Milium effusum	Wald-Flattergras	*Melica uniflora*	Einblütiges Perlgras
Oxalis acetosella	Wald-Sauerklee	*Polygonatum multiflorum*	Vielblütige Weißwurz
Stachys sylvatica	Wald-Ziest	*Stellaria holostea*	Große Sternmiere
Allium ursinum	Bärlauch	*Paris quadrifolia*	Einbeere
Primula elatior	Hohe Schlüsselblume	*Carex acutiformis*	Sumpf-Segge
Iris pseudacorus	Sumpf-Schwertlilie		

Abb. 30: Altbestand des LRTs 9160 mit ausgeprägter Strauchschicht.

Tab. 29: Teilbewertungen des LRTs 9160 im Plangebiet

Kriterium	Erhaltungszustand					
	A		B		C	
	Fläche in ha	Anteil in %	Fläche in ha	Anteil in %	Fläche in ha	Anteil in %
Vollständigkeit der lebensraumtypischen **Habitatstrukturen**	24,97	16,69	53,20	35,56	71,42	47,74
Vollständigkeit des lebensraumtypischen **Arteninventars**	23,98	16,03	110,43	73,82	15,18	10,15
Beeinträchtigungen	1,88	1,26	124,76	83,40	22,95	15,34
Erhaltungszustand	16,44	10,99	110,20	73,67	22,95	15,34

Der weit überwiegende Teil der Bestände des LRTS 9160 weist nur geringe Beteiligungen von nicht für den Lebensraum typischen Baumarten auf: Auf knapp 95 % der LRT-Vorkommen wurden Fremdholzanteile von höchstens 5 % erfasst. Demgegenüber stehen vier Bestände mit einer Größe von zusammen 3,72 ha mit 10 bis zu 30 % nicht lebensraumtypischen Baumarten. Hierbei handelt es sich fast ausschließlich um die Fichte (*Picea abies*).

Etwa ein Drittel der LRT-Fläche (52,93 ha) weist mindestens drei Habitatbäume pro Hektar auf, mehr als sechs Habitatbäume wurden auf einer Fläche von 26,16 ha (17,55 %) erfasst. Der rechnerische Maximalwert liegt hier bei 18,8 Bäumen pro Hektar.

Abb. 31: Lichter Eichenmischwald in Abtl. 2029 a im Blütlinger Holz.

Auch bei der polygonweisen Erfassung der starken Totholzstämme ergibt sich ein recht positives Bild: Auf 72,80 ha (48,85 % der LRT-Fläche) wurde mindestens ein starker Totholzstamm erfasst, in 23 Polygonen sogar mehr als sechs Totholzstämme. Der Maximalwert liegt hier bei 16,7 Totholzstämmen pro Hektar.

Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen schlagen sich zum einen die Defizite bei den Habitatbäumen und Totholzstämmen nieder. Zum anderen auch stellenweise eine zunehmende Ausbreitung der Rotbuche. So ist in Femellöchern oder nach Windbruch oftmals eine vitale Buchen-Naturverjüngung vorzufinden.

Der Gesamterhaltungszustand des LRTs 9160 wurde im Plangebiet mit B bewertet. Dies entspricht der Angabe im Standarddatenbogen (Stand November 2019), der wiederum als Flächengröße im gesamten FFH-Gebiet 185 ha anführt.

Von kulturhistorischer Bedeutung ist der Bestand in Abteilung 2929 c im Blütlinger Holz. Dort sind Wölbäcker erhalten geblieben.

3.2.9 LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

Die Eichenmischwälder des Lebensraumtyps 9190 nehmen eine Fläche von 56,69 ha ein. Davon befinden sich allein 52,40 ha im Teilgebiet Planken und Schletauer Post. Im Luckauer Holz und im Gain wurden 1,64 und 2,64 ha diesem LRT zugeordnet.

Im Plangebiet wurden die Biotoptypen WQT, WQL, WQF und WQN kartiert, welche dem LRT 9190 entsprechen.

Knapp 90 % der bodensauren Eichenwälder gehören mit einem Bestandesalter von über 100 Jahren zur Altersphase, rund 10 % zählen zur Aufwuchsphase (vgl. Tab. 30).

Tab. 30: Altersklassenaufbau des LRTs 9190 im Plangebiet

Waldentwicklungsphase		**Fläche**	**Flächenanteil**
0 – 9 Jahre	Pionier- und Verjüngungsphase	0 ha	-
10 – 99 Jahre	Aufwuchsphase	5,93 ha	10,46 %
100 Jahre und älter	Altersphase	50,67 ha	89,38 %
	Summe	56,69 ha	100,00 %

Die bodensauren Eichenwälder sind insgesamt nur wenig strukturärmer als die des LRTs 9160. Die kartierten Bestände sind überwiegend mehrschichtig aufgebaut. Eine Strauchschicht ist nur selten ausgeprägt; neben Eberesche kommt hier Faulbaum (*Frangula alnus*) vor.

Die Zusammenstellung der vorkommenden bewertungsrelevanten Arten (vgl. Tab. 31) ist weitgehend vollständig. Es ist jedoch festzustellen, dass die einzelnen Bestände eher artenarm sind.

Tab. 31: Typische, bewertungsrelevante Arten (Krautschicht) im LRT 9190 im Plangebiet.

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name
Carex pilulifera	Pillen-Segge	*Ceratocapnos claviculata*	Rankender Lerchensporn
Deschampsia flexuosa	Draht-Schmiele	*Dryopteris carthusiana*	Dorniger Wurmfarn
Molinia caerulea	Pfeifengras	*Lonicera periclymenum*	Wald-Geißblatt
Maianthemum bifolium	Zweiblättriges Schatten-blümchen	*Melampyrum pratense*	Wiesen-Wachtelweizen
Pteridium aquilinum	Adlerfarn	*Vaccinium myrtillus*	Heidelbeere
Polytrichum formosum	Schönes Frauenhaarmoos		

Die Eichenwälder weisen ausnahmslos höhere Anteile von nicht lebensraumtypischen Baumarten auf. Neben Rot-Eiche kommt hier insbesondere die Fichte in höheren Anteilen vor.

Knapp 45 % der LRT-Fläche (21,29 ha) weist mindestens drei Habitatbäume pro Hektar auf, mehr als sechs Habitatbäume wurden auf einer Fläche von 1,68 ha (3,53 %) erfasst. Der rechnerische Maximalwert liegt hier bei 27,3 Bäumen pro Hektar.

Abb. 32: Bodensaurer Eichenmischwald des LRTs 9190.

Auch bei der polygonweisen Erfassung der starken Totholzstämme ergibt sich ein recht positives Bild: Auf 30,43 ha (63,87 % der LRT-Fläche) wurde mindestens ein starker Totholzstamm erfasst, bei 5,88 % (2,80 ha) der LRT-Fläche sogar mehr als sechs Totholzstämme. Der Maximalwert liegt hier bei 12,3 Totholzstämmen pro Hektar.

Tab. 32: Teilbewertungen des LRTs 9190 im Plangebiet.

Kriterium	Erhaltungszustand					
	A		B		C	
	Fläche in ha	Anteil in %	Fläche in ha	Anteil in %	Fläche in ha	Anteil in %
Vollständigkeit der lebensraumtypischen **Habitatstrukturen**	3,30	5,82	33,42	58,95	18,43	32,51
Vollständigkeit des lebensraumtypischen **Arteninventars**	0	-	17,29	30,50	37,85	66,77
Beeinträchtigungen	0	-	46,02	81,18	9,13	16,11
Erhaltungszustand	0	-	37,70	66,50	17,44	30,76

An 100 % fehlende Prozentpunkte beziehen sich auf die Polygone, die außerhalb des FFH-Gebietes, aber innerhalb des Bearbeitungsgebietes liegen; diese wurden in ihrem EHZ nicht bewertet.

Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die Defizite bei den Habitatbäumen und Totholzstämmen und die durchgehend erhöhten Anteile von nicht lebensraumtypischen Baumarten maßgeblich. Einige Standorte sind durch Rabatten geprägt.

Der Gesamterhaltungszustand des LRTs 9190 im Bearbeitungsgebiet wird insgesamt mit B bewertet. Dies entspricht der Angabe im Standarddatenbogen (Stand November 2019), der wiederum als Flächengröße im gesamten FFH-Gebiet 87,5 ha anführt.

3.2.10 Prioritärer LRT 91D0 – Moorwälder

Dem prioritären Lebensraumtyp der Moorwälder wurde ein nur 0,3 ha großes Polygon zugeordnet, das im Teilgebiet Planken und Schletauer Post liegt. Hierbei handelt es sich um einen lichten, eher schwachwüchsigen Bestand, der als Subkontinentaler Kiefern-Birken-Bruchwald (WBK) angesprochen wurde.

Abb. 33: Ein Subkontinentaler Kiefern-Birken-Bruchwald stockt in Abtl. 2009 c.

Hervorzuheben ist hier das Vorkommen des gesetzlich geschützten und in Niedersachsen stark gefährdeten (RL 2) Sumpf-Porsts (*Ledum palustre*), der in Verbindung mit dem Auftreten von Torfmoosen (*Sphagnum spec*.) und der ebenfalls gefährdeten (RL 3) Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*) die für diesen Biotoptyp relevanten Arten darstellt. Daneben prägen Heidelbeere und Pfeifengras den Bestand (vgl. Tab. 33).

In der Baumschicht finden sich neben der Wald-Kiefer auch Moor-Birken. Randlich im Übergang zum angrenzenden Kiefernbestand stocken Fichten. Der lichte Bestand ist recht strukturreich, es sind zwei Baumschichten anzusprechen. Das Alter wird auf etwa 80 Jahre geschätzt.

Nach NFP (2008) stockt dieser kleine Bestand in der Abteilung 2009 c „auf einer Moorlinse aus schwach mesotrophen, etwa 30 bis 50 cm starken Torfen, bei denen der Kapillarsaum des Wassers oberhalb 60 bis 100 cm unter der Geländeoberfläche liegt“ (NFP 2008: 40).

Abb. 34: Ein alter Graben durchzieht den kleinen Moorwald-Bestand.

Das kleine Vorkommen des Lebensraumtyps 91D0 wurde mit dem Erhaltungszustand B bewertet. Der Standarddatenbogen führt den LRT 91D0 bei einer Flächengröße von 0,5 ha als nicht signifikantes Vorkommen im FFH-Gebiet 75.

Es konnten fünf typische Arten in der Krautschicht kartiert werden, allerdings nur ein Torfmoos (vgl. Tab. 33). Die Bewertung der Vollständigkeit des Arteninventars erfolgte mit B. Bei der Bewertung der Habitatstrukturen und auch der Beeinträchtigungen ist hinsichtlich der Einstufung der Habitatbäume und Totholzstämme auf die nach DRACHENFELS (2012a) geringeren Dimensionen auf stark nährstoffarmen Standorten hinzuweisen. Es wurden mehr als vier Habitatbäume pro Hektar sowie 2,7 Totholzstämme pro Hektar erfasst. Bei den Beeinträchtigungen ist allein der alte Graben zu nennen, von dem jedoch unklar ist, in welchem Umfang er den Bestand noch entwässert.

Tab. 33: Typische, bewertungsrelevante Arten im LRT 91D0 im Plangebiet.

Wissenschaftl. Name	**Deutscher Name**	**Wissenschaftl. Name**	**Deutscher Name**
Ledum palustre	Sumpf-Porst	*Molinia caerulea*	Pfeifengras
Vaccinium uliginosum	Rauschbeere	*Vaccinium myrtillus*	Heidelbeere
Sphagnum spec.	Torfmoose		

3.2.11 Prioritärer LRT 91E0 – Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Der prioritäre Lebensraumtyp 91E0 kommt im Plangebiet auf 114,81 ha vor. Mit Ausnahme des Teilgebietes Planken und Schletauer Post kommt er in allen anderen Teilgebieten vor.

Im Blütlinger Holz wurden knapp 50 ha dieses Lebensraumtyps kartiert. Im Gain wurden mit gut 27 ha und in der Lüchower Landgrabenniederung mit rund 30 ha jeweils knapp 25 % der LRT-Fläche erfasst.

Knapp 60 % der LRT-Fläche zählen zur Aufwuchsphase (vgl. Tab. 34), gut 40 % zur Altersphase. Die Auwälder sind auf dem überwiegenden Teil der Fläche vergleichsweise strukturreich. So weisen über 85 % der Bestände eine zweite Baumschicht auf, 43,5 % auch eine dritte.

Abb. 35: Die Bestände des LRTs 91E0 sind auf großer Fläche strukturreich.

In den Baumschichten stocken neben Eschen und Erlen auch Moor-Birken und Hainbuchen, wenige Stiel-Eichen und vereinzelt Flatter-Ulmen (*Ulmus laevis*). In der Strauchschicht kommen Gewöhnliche Trauben-Kirsche (*Prunus padus*), Zweigriffeliger Weißdorn, Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) und Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) vor.

Tab. 34: Altersklassenaufbau des LRTs 91E0 im Plangebiet

Waldentwicklungsphase		Fläche	Flächenanteil
0 – 9 Jahre	Pionier- und Verjüngungsphase	1,65	1,44 %
10 – 99 Jahre	Aufwuchsphase	47,95 ha	41,76 %
100 Jahre und älter	Altersphase	65,20 ha	56,79 %
	Summe	114,81 ha	100,00 %

Die Esche zeigt im gesamten Plangebiet Absterbeerscheinungen. Neben bereits zusammengebrochenen Bestandsteilen ist bei einer Vielzahl von Vorkommen eine starke Verlichtung der Kronen festzustellen (vgl. beispielsweise Abb. 36). Die nach Zusammenbruch entstehenden Lichtkegel werden neben Störungszeigern wie Brombeere und Brennnessel auch von Naturverjüngung (Esche und Erle) und aufkommenden Gehölzen (überwiegend Hasel) geprägt.

Abb. 36: Die Esche weist im gesamten Plangebiet Absterbeerscheinungen auf.

In den stark feuchten bis nassen Beständen finden sich in der Krautschicht zahlreiche Arten. Auf im Jahresverlauf stärker abtrocknenden und wechselfeuchten Standorten treten Nässezeiger zurück und es kommen vermehrt Arten der *Fagetalia* vor. Stellenweise leiten sie auch zu den feuchten Eichenmischwäldern des Lebensraumtyps 9160 über.

Tab. 35: Typische, bewertungsrelevante Arten (Krautschicht) im LRT 91E0 im Plangebiet.

Wissenschaftl. Name	**Deutscher Name**	**Wissenschaftl. Name**	**Deutscher Name**
Crepis paludosa	Sumpf-Pippau	*Carex acutiformis*	Sumpf-Segge
Filipendula ulmaria	Echtes Mädesüß	*Iris pseudacorus*	Sumpf-Schwertlilie
Humulus lupulus	Hopfen	*Filipendula ulmaria*	Echtes Mädesüß
Milium effusum	Wald-Flattergras	*Rubus caesius*	Kratzbeere
Equisetum hyemale	Winter-Schachtelhalm	*Stachys sylvatica*	Wald-Ziest
Melica uniflora	Einblütiges Perlgras	*Anemone nemorosa*	Busch-Windröschen

In den einzelnen Beständen finden sich zahlreiche Habitatbäume. Auf einer Fläche von über 68 ha (knapp 61 %) wurden mehr als drei Habitatbäume pro Hektar aufgenommen. Mehr als sechs Habitatbäume wurden noch auf knapp 20 % der LRT-Fläche kartiert. Der rechnerische Maximalwert liegt gar bei 57 Exemplaren pro Hektar.

Dreiviertel der Auwälder des LRTs 91E0 weisen mindestens einen Totholzstamm pro Hektar auf. Auf gut 30 ha (26,9%) wurden mehr als sechs Stämme erfasst. Hier liegt der Maximalwert bei 15,2 pro Hektar.

Im Luckauer Holz wurde seit 2013 in den Abteilungen 2517 d und 2519 b absterbende und bereits abgestorbene Esche einzelstammweise entnommen. In 2015 wurde die dort stockende Esche dann vollständig abgetrieben, um eine Verjüngung des stark geschädigten Bestandes zu ermöglichen. Auf der Fläche verblieben einige Überhälter, hier vorwiegend Stiel-Eichen sowie jüngere Eschen. Die Pflanzung erfolgte mit Stiel-Eiche (auf rund 2,5 ha) sowie auf jeweils etwa 0,2 ha Flatter-Ulme und Schwarz-Erle; daneben etablierte sich eine Naturverjüngung der Esche. Die Krautschicht weist zum Zeitpunkt der Kartierung eine typische Krautschicht auf, wenn sich auch ein verstärktes Aufkommen von Brombeere, Brennnessel und insbesondere Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) bereits abzeichnet.

Die vorhandenen Überhälter führten in Verbindung mit der (noch) typisch ausgeprägten Krautschicht zu einer Kartierung als Waldlichtungsflur feuchter Standorte mit Elementen von Erlen- und Eschen-Auwald (UWF[WET]). Auch wurden beide Flächen dem Lebensraumtyp 91E0 zugeordnet (abgestimmt mit dem NLWKN, Herrn von Drachenfels). Der Erhaltungszustand wurde jeweils mit C bewertet.

Abb. 37: Im Luckauer Holz wurden abgestorbene Eschen flächig entnommen.

Abb. 38: Die aufgelichteten Bestände wurden mit Stiel-Eiche, Flatter-Ulme und Schwarz-Erle unterpflanzt.

Tab. 36: Teilbewertungen des LRTs 91E0 im Plangebiet

Kriterium	Erhaltungszustand					
	A		B		C	
	Fläche in ha	Anteil in %	Fläche in ha	Anteil in %	Fläche in ha	Anteil in %
Vollständigkeit der lebensraumtypischen **Habitatstrukturen**	16,01	13,94	59,11	51,49	39,68	34,56
Vollständigkeit des lebensraumtypischen **Arteninventars**	34,85	30,35	63,32	55,15	16,64	14,49
Beeinträchtigungen	4,98	4,34	83,35	72,60	26,47	23,06
Erhaltungszustand	7,84	6,83	81,57	71,05	25,39	22,11

Wie Tab. 36 zu entnehmen, befinden sich die Bestände des Lebensraumtyps in einem weit überwiegend guten Zustand. So dominieren strukturreiche Auwälder die vier Teilgebiete, was sich in den Teilbewertungen der Kriterien der Habitatstrukturen und auch der Beeinträchtigungen niederschlägt. Die Vollständigkeit des Arteninventars ist ebenfalls als gut einzuschätzen, zumal größere Defizite allein bei knapp 15 % der Bestände erfasst wurden.

Als wesentliche Beeinträchtigungen sind fortschreitende Entwässerungen, bei jüngeren Beständen Defizite bei den Habitatstrukturen sowie auch die Absterbeerscheinungen der Esche zu nennen.

Der Gesamterhaltungszustand des Lebensraumtyps 91E0 wurde im Plangebiet mit B bewertet (vgl. Tab. 36). Dies entspricht der Angabe im Standarddatenbogen (Stand November 2019), der wiederum als Flächengröße im gesamten FFH-Gebiet 585 ha anführt.

3.3 Weitere planungsrelevante Biotoptypen im Plangebiet

3.3.1 Entwicklungsflächen von FFH-Lebensraumtypen

LRT (9110)

Als Entwicklungsflächen des Lebensraumtyps (9110) wurden sechs Bestände angesprochen. Diese haben zusammen eine Größe von 9,50 ha und setzen sich aus Kiefernforsten zusammen, die schon wesentliche Anklänge an Buchenwälder, die sich durch einen vitalen und wüchsigen Voranbau auszeichnen, erkennen lassen. Hier wurde der Biotoptyp WZK[WL] vergeben. Eine Ansprache als Buchenwald und Lebensraumtyp 9110 wird hier mittelfristig möglich sein, wenn im Rahmen der Bewirtschaftung die Kiefern nach und nach entnommen werden.

LRT (9160)

Waldbestände auf insgesamt 33,49 ha wurden als Entwicklungsfläche des Lebensraumtyps (9160) ausgewiesen.

Im Teilgebiet Luckauer Holz stocken auf 10 ha jüngere Bestände, die zwischen zehn und 42 Jahre alt sind. Die durchgewachsenen Kulturen sind von Eichen geprägt, mit größeren Anteilen sind aber auch

Hainbuchen und Winter-Linden als Nebenbaumarten vertreten. Die Bestände sind strukturarm und weisen keine für diesen Lebensraumtyp so typische Kraut- oder Strauchschicht auf (vgl. Abb. 40).

Gemäß DRACHENFELS (2014) sind „als WXH insbesondere solche Eichenbestände zu kartieren, bei denen die Standorte bei der Bestandsbegründung so stark verändert bzw. beeinträchtigt wurden, dass eine Zuordnung zu einem der Eichenwaldtypen anhand der Krautschicht nicht eindeutig möglich ist“ (DRACHENFELS 2014: 66f.).

Dieser Definition wird hier gefolgt. Es ist jedoch festzustellen, dass diese Bestände ein hohes Entwicklungspotential aufweisen. Im Zuge der weiteren Bewirtschaftung wird es in den Beständen durch die forstlichen Maßnahmen mehr und mehr Licht geben, so dass sich dann eine Krautschicht etablieren kann. Die Einordnung, inwieweit diese dann für einen Lebensraumtyp typisch ist, bleibt den nachfolgenden Kartierungen vorbehalten.

Abb. 39: Mittelfristig lässt sich dieser Kiefernbestand zu Buchenwald entwickeln.

Abb. 40: Strukturarme Eichenmischbestände ohne Krautschicht wurden als Entwicklungsfläche angesprochen.

Diese Einschätzung trifft auch für weitere Bestände im Blütlinger Holz auf einer Fläche von zusammen 22,73 ha zu, die ebenfalls zwischen zehn und 42 Jahre alt sind.

LRT (91E0)

Eine Einstufung als Entwicklungsfläche des Lebensraumtyps (91E0) erfolgte bei zwei Polygonen im Blütlinger Holz auf zusammen 1,52 ha.

In Abteilung 2042 b wurde eine Waldlichtungsflur feuchter Standorte, die noch Anklänge an Auwald aufweist (vgl. Abb. 41), als Entwicklungsfläche angesprochen. Bei zum Zeitpunkt der Kartierung noch ausstehender Pflanzung typischer Baumarten ist eine Entwicklung zum Lebensraumtyp sehr wahrscheinlich, zumal der angrenzende Bestand ein gut ausgebildeter Lebensraumtyp ist.

Der zweite Bestand mit mittelfristigem Entwicklungspotential stellt sich als strukturarmer Laubforst dar, der keine typische Krautschicht aufweist. Er befindet sich in Abtl. 2043 c 0 SE 9 im Blütlinger Holz.

Abb. 41: Diese Waldlichtungsflur mit stärkeren Überhältern wurde als Entwicklungsfläche des LRTs (91E0) eingestuft.

3.4 Wertbestimmende und gefährdete Arten

3.4.1 Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie

Für das Bearbeitungsgebiet liegen Nachweise für die drei in Tab. 37 genannten Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie vor.

Tab. 37: Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie im Bearbeitungsgebiet

NFP-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Gefährdung			Anhang FFH-RL	Funde	Letzter Fund	Quelle
			RL Nds T	RL Nds	RL D				
Amphibien									
13012	*Hyla arborea*	Laubfrosch	2	2	2	IV	11	2007	Kronz
13018	*Rana arvalis*	Moorfrosch	3	3	2	IV	1	2007	Kronz
Säugetiere									
16035	*Lutra lutra*	Fischotter	1	1	1	II und IV	1	2007	Kronz

Quelle: Kronz: Waldbiotopkartierung 2007 (NFP 2008)

Fischotter (*Lutra lutra*)

Der aktuelle Nachweis von KRONZ aus 2007 (NFP 2008) wurde am „Clenzer Bach“ nördlich der Abtl. XXX im Teilgebiet XXX gemacht.

Aus 2005 liegt vom NLWKN ein Nachweis von der Dumme im Teilgebiet Luckauer Holz vor (Dumme-Bogen im Bereich der Abtl. XXX).

Im Teilgebiet Gain wurde der Fischotter zwischen den Abtl. XXX und XXX in 2004 nachgewiesen.

Aus den Jahren 1991, 1996 und 1998 liegen aus dem Teilgebiet Gain drei Nachweise vor. Sie stammen vom „XXX“ (1991), von der Dumme im Bereich nördlich der Abtl. XXX (1996) und aus einem Bereich zwischen den Abtl. XXX und XXX (1998).

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Alle elf Nachweise stammen von Kronz aus 2007 (NFP 2008). Mit Ausnahme des Teilgebietes Planken und Schletauer Post wurden in den anderen Teilgebieten folgende Nachweise getätigt: im XXX ein Nachweis, im XXX fünf Nachweise, im XXX vier Nachweise und im Teilgebiet XXX ebenfalls ein Nachweis.

Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Im Erlenbruchwald in Abtl. XXX erfolgte von Kronz in 2007 ein Nachweis des Moorfroschs.

3.4.2 Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Der Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet „Landgraben- und Dummeniederung“ nennt insgesamt 43 Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Hierbei sind 20 Brutvogelarten und 23 Zugvogelarten aufgelistet. Nach NLWKN (2017) sind Kranich, Neuntöter, Ortolan, Rotmilan, Seeadler, Sperbergrasmücke und der Weißstorch **wertbestimmende** Vogelarten als Brutvogelarten, Braunkehlchen und Schaftstelze sind als Zugvogelarten ebenfalls wertbestimmende Brutvögel.

Die Schutzgebietsverordnung für das NSG „**Blütlinger Holz**“ nennt Kranich, Seeadler und Rotmilan als wertbestimmende Arten im Schutzzweck. Darüber hinaus Mittelspecht, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Wespenbussard und Pirol als weitere maßgebliche avifaunistische Bestandteile.

Die Schutzgebietsverordnung für das NSG „**Lüchower Landgrabenniederung**“ nennt Weißstorch, Rotmilan, Neuntöter, Sperbergrasmücke, Kranich und Seeadler als wertbestimmende Arten im Schutzzweck. Darüber hinaus das Braunkehlchen als wertbestimmende Zugvogelart.

Von den im SDB genannten Arten bestehen Nachweise aus den letzten zehn Jahren für folgende sechs Arten (vgl. Tab. 38):

Tab. 38: Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie im Bearbeitungsgebiet

NFP-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Gefährdung			Schutz	Funde	Letzter Fund	Quelle
			RL Nds T	RL Nds	RL D				
21020	*Alcedo atthis*	Eisvogel	V	V	V	§	1	2008	Kelm
21171	*Dendrocopos medius*	Mittelspecht	-	-	V	§	4	2008	Kelm, Kronz
21175	*Dryocopus martius*	Schwarzspecht	-	-	-	§	1	2016	Engwer
21235	*Grus grus*	Kranich	-	-	-	§	25	2016	Kronz, Kelm, Engwer
21260	*Lanius collurio*	Neuntöter	3	3	-	§	3	2007	Kronz
21312	*Milvus milvus*	Rotmilan	2	2	V	§	1	2007	Kronz

Ergänzend zu den Angaben der Tab. 38 liegen folgende weitere Informationen zu den Vorkommen/Nachweisen der Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie im Bearbeitungsgebiet vor:

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Für den Eisvogel liegen insgesamt zehn Nachweise vor, die sich auf einen Zeitraum zwischen 1995 und 2008 beziehen. Die Nachweise erfolgten in allen Teilgebieten, wobei der letzte Nachweis aus 2008 aus dem Teilgebiet Planken und Schletauer Post (Abtl. XXX) stammt. Aus 2005 liegt für diesen Bereich ebenfalls ein Nachweis vor, der wie auch die anderen von H.-J. Kelm (WÖN im NFA Göhrde) stammt.

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Aus allen Teilgebieten liegen für den Mittelspecht insgesamt 80 Nachweise vor, die aus den Jahren 1995 (27 Nachweise), 2004 (49 Nachweise), 2007 (ein Nachweis) und 2008 (drei Nachweise) stammen. Bis auf den Nachweis aus 2007 (Kronz) stammen die Daten von Kelm.

Aus den Vorkommen der verschiedenen Jahre lassen sich räumliche Schwerpunkte ausmachen:

Im Gain befinden sich die Nachweise im Bereich der feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwälder und der Erlen-Eschen-Auwälder in XXX.

Im XXX in Bereichen mit starken Hybrid-Pappeln (u.a. Abtl. XXX) sowie im Bereich der Eichen-Kulturflächen mit stärkeren Überhältern in den Abtl. XXX (vgl. Kap. 3.2.11).

Im annähernd gesamten Blütlinger Holz mit Ausnahme der sehr nassen und zum Teil überstauten Erlenbruchwäldern in den Abtl. XXX, XXX.

Im Teilgebiet Lüchower Landgrabenniederung in den Forstorten Bohldamm (Abtl. XXX), Hagen (Abtl. XXX) und Neu-Hagen (Abtl. XXX).

Im Teilgebiet Planken und Schletauer Post existieren allein Nachweise aus den alten und auffällig höhlenreichen Eichenbeständen in den Abtl. XXX, XXX, XXX und XXX.

Schwarzspecht (*Dryocopos martius*)

Der aktuelle Nachweis (2016) gelang im Teilgebiet Planken und Schletauer Post in einem Buchen-Altholz in Abtl. 2002 b. Aus 1995 liegen von Kelm weitere zwölf Nachweise vor, davon zwei ebenfalls aus dem vorgenannten Teilgebiet. Im Blütlinger Holz wurden 1995 vier und im Gain auch vier Bruten nachgewiesen. Allen Vorkommen ist gemein, dass es sich um Altholzbestände handelt, die von Buche, Eiche oder auch Kiefer geprägt sind.

Kranich (*Grus grus*)

Für den Kranich liegen aus allen Teilgebieten insgesamt 25 Nachweise vor. Davon sind die in 2016 beobachteten Flächennutzungen im Planken und Schletauer Post nicht als Brutnachweis einzustufen; der Status bleibt hier unklar. Aus der vorangegangenen Kartierung (NFP 2008) liegen zwei Nachweise ebenfalls aus dem Teilgebiet Planken und Schletauer Post vor. Eines dieser Vorkommen steht in engem räumlichen Zusammenhang mit einer Beobachtung in 2016 und bezieht sich auf die Abtl. 2019.

Kelm kartierte 2010 21 Kranichbruten, die sich wie folgt auf alle fünf Teilgebiete verteilen: im Gain zwei, im Luckauer Holz, im Blütlinger Holz, in der Lüchower Landgrabenniederung vier und im Planken und Schletauer weitere acht. Auffällig ist, dass sich die Lage der Vorkommen auf nassere sowie auf zentralere, damit eher ruhige Bereiche konzentriert. Auch ist ein enger Bezug zu Stillgewässern festzustellen.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Kronz gelangen 2007 drei Brutnachweise des Neuntöters. In der südlichen Abtl. XXX im Teilgebiet XXX (dort lockere Gehölzbestände) sowie im XXX: in einem Weißdorngebüsch in Abtl. XXX und im Randbereich einer größeren Röhrichtfläche in Abtl. XXX.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Für den Rotmilan liegen zwei Brutnachweise vor: 2007 erfasste Kronz ein Vorkommen im Teilgebiet Blütlinger Holz (Abtl. XXX). 1995 wies KELM den Rotmilan ebenda in Abtl. XXX nach.

3.4.3 Weitere gefährdete Arten

Im Zuge der vorliegenden und der vorangegangenen Waldbiotopkartierung wurden weitere 25 gefährdete oder geschützte Tierarten beobachtet und 66 gefährdete Farn- und Blütenpflanzen gefunden.

Tab. 39: In den vergangenen zehn Jahren festgestellte gefährdete Farn- und Blütenpflanzen sowie Tierarten.

NFP-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Gefährdung			Schutz	Funde	Letzter Fund	Quelle
			RL Nds T	RL Nds	RL D				
Farn- und Blütenpflanzen									
10	***Agrimonia eupatoria ssp. eupatoria***	**Gewöhnlicher Odermennig**	**3**	**-**	**-**	**-**	**4**	**2007**	**Kronz**
11	***Agrimonia procera***	**Großer Odermennig**	**3**	**-**	**-**	**-**	**31**	**2016**	**Kirch**
14	*Aira caryophyllea*	Nelken-Haferschmiele	V	V	V	-	1	2007	Kronz
51	*Anemone ranunculoides s.l.*	Gelbes Windröschen	3	-	-	-	26	2007	Kronz
73	*Armeria maritima ssp. elongata*	Aufrechte Grasnelke	V	V	3	§	11	2016	Kirch
138	***Caltha palustris***	**Sumpfdotterblume**	**3**	**3**	**V**	**-**	**30**	**2016**	**Kirch**
154	***Carex appropinquata***	**Schwarzschopf-Segge**	**2**	**2**	**2**	**-**	**49**	**2016**	**Kirch**
163	***Carex digitata***	**Finger-Segge**	**2**	**-**	**-**	**-**	**1**	**2007**	**Kronz**
167	***Carex elata***	**Steife Segge**	**3**	**3**	**-**	**-**	**76**	**2016**	**Kirch**
168	***Carex elongata***	**Walzen-Segge**	**3**	**3**	**-**	**-**	**89**	**2007**	**Kronz**
171	***Carex flacca***	**Blaugrüne Segge**	**3**	**-**	**-**	**-**	**1**	**2007**	**Kronz**
184	***Carex panicea***	**Hirsen-Segge**	**3**	**3**	**V**	**-**	**10**	**2016**	**Kronz, Kirch**
199	*Carex vesicaria*	Blasen-Segge	V	V	V	-	1	2007	Kronz
201	***Carex vulpina***	**Fuchs-Segge**	**3**	**3**	**3**	**-**	**2**	**2007**	**Kronz**
290	***Dactylorhiza maculata ssp. maculata***	**Gefleckte Knabenkraut**	**3**	**3**	**3**	**-**	**5**	**2007**	**Kronz**
299	***Dianthus deltoides***	**Heide-Nelke**	**3**	**3**	**V**	**§**	**17**	**2016**	**Kronz, Kirch**
328	*Epipactis helleborine ssp. helleborine*	Breitblättrige Sumpfwurz	-	-	-	§	8	2016	Engwer, Kronz
336	***Equisetum hyemale***	**Winter-Schachtelhalm**	**3**	**3**	**-**	**-**	**11**	**2016**	**Engwer, Kirch, Kronz**
381	*Galeopsis speciosa*	Bunter Hohlzahn	V	V	-	-	1	2016	Kirch
382	***Galium boreale***	**Nordisches Labkraut**	**2**	**3**	**V**	**-**	**1**	**2007**	**Kronz**
388	***Galium sylvaticum***	**Wald-Labkraut**	**3**	**-**	**-**	**-**	**2**	**2007**	**Kronz**
393	***Genista anglica***	**Englischer Ginster**	**3**	**3**	**3**	**-**	**2**	**2016**	**Kirch, Kronz**
395	***Genista pilosa***	**Behaarter Ginster**	**3**	**3**	**-**	**-**	**3**	**2007**	**Kronz**
405	***Geranium palust-***	**Sumpf-**	**2**	**-**	**-**	**-**	**1**	**2007**	**Kronz**

NFP-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Gefährdung			Schutz	Funde	Letzter Fund	Quelle
			RL Nds T	RL Nds	RL D				
	re	**Storchschnabel**							
409	***Geum rivale***	**Bach-Nelkenwurz**	**3**	**3**	**-**	**-**	**97**	**2016**	**Kirch, Kronz**
423	***Helichrysum arenarium***	**Sand-Strohblume**	**3**	**3**	**3**	**§**	**1**	**2007**	**Kronz**
425	***Helictotrichon pubescens***	**Flaumhafer**	**3**	**-**	**-**	**-**	**16**	**2016**	**Kirch, Konz**
427	***Hepatica nobilis***	**Leberblümchen**	**2**	**-**	**-**	**§**	**8**	**2007**	**Kronz**
462	***Hypericum humifusum***	**Niederliegendes Johanniskraut**	**3**	**-**	**V**	**-**	**2**	**2007**	**Kronz**
479	***Juncus filiformis***	**Faden-Binse**	**3**	**3**	**V**	**-**	**1**	**2007**	**Kronz**
496	***Lathraea squamaria ssp. squamaria***	**Gewöhnliche Schuppenwurz**	**2**	**V**	**-**	**-**	**2**	**2007**	**Kronz**
499	***Lathyrus palustre***	**Berg-Platterbse**	**3**	**V**	**-**	**-**	**4**	**2016**	**Kirch, Kronz**
506	***Ledum palustre***	**Sumpf-Porst**	**2**	**2**	**3**	**§**	**7**	**2016**	**Engwer, Kronz**
528	***Listera ovata***	**Großes Zweiblatt**	**3**	**-**	**-**	**-**	**1**	**2007**	**Kronz**
559	***Malus sylvestris***	**Wild-Apfel**	**3**	**3**	**-**	**-**	**33**	**2007**	**Kronz**
602	*Nardus stricta*	Borstgras	V	V	V	-	2	2016	Kirch
619	***Oenanthe fistulosa***	**Röhriger Wasserfenchel**	**3**	**3**	**3**	**-**	**2**	**2007**	**Kronz**
626	***Ophioglossum vulgatum***	**Gewöhnliche Natternzunge**	**2**	**3**	**3**	**-**	**1**	**2016**	**Kirch**
651	***Osmunda regalis***	**Königsfarn**	**3**	**3**	**3**	**§**	**21**	**2016**	**Engwer, Kronz**
657	***Paris quadrifolia***	**Einbeere**	**3**	**V**	**-**	**-**	**58**	**2016**	**Engwer, Kronz**
694	***Polygala vulgaris ssp. vulgaris***	**Gewöhnliches Kreuzblümchen**	**3**	**3**	**V**	**-**	**3**	**2016**	**Kirch, Kronz**
696	***Bistorta officinalis***	**Schlangen-Knöterich**	**3**	**V**	**V**	**-**	**1**	**2007**	**Kronz**
730	***Primula elatior***	**Hohe Schlüsselblume**	**3**	**-**	**V**	**§**	**17**	**2016**	**Engwer, Kronz**
739	***Pulmonaria obscura***	**Dunkles Lungenkraut**	**3**	**-**	**-**	**-**	**1**	**2007**	**Kronz**
753	*Ranunculus auricomus agg.*	Artengruppe Gold-Hahnenfuß	V	-	-	-	2	2007	Kronz
759	***Ranunculus lanuginosus***	**Wolliger Hahnenfuß**	**3**	**-**	**-**	**-**	**15**	**2007**	**Kronz**
760	***Ranunculus lingua***	**Zungen-Hahnenfuß**	**3**	**3**	**2**	**-**	**1**	**2007**	**Kronz**

NFP-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Gefährdung			Schutz	Funde	Letzter Fund	Quelle
			RL Nds T	RL Nds	RL D				
770	***Ranunculus trichophyllus ssp. trichophyllus***	**Haarblättriger Wasserhahnenfuß**	**3**	**3**	**V**	**-**	**1**	**2007**	**Kronz**
773	***Rhamnus cathartica***	**Purgier-Kreuzdorn**	**3**	**-**	**-**	**-**	**164**	**2016**	**Kirch, Engwer, Kronz**
807	***Salix bicolor***	**Zweifarbige Weide**	**-**	**0**	**0**	**-**	**1**	**2007**	**Kronz**
806	***Salix pentandra***	**Lorbeer-Weide**	**3**	**3**	**-**	**-**	**7**	**2007**	**Kronz**
808	*Salix repens ssp. Repens*	Kriech-Weide	V	-	V	-	4	2007	Kronz
815	***Sanicula europaea***	**Sanikel**	**3**	**-**	**-**	**-**	**20**	**2016**	**Engwer, Kronz**
816	***Saxifraga granulata***	**Knöllchen-Steinbrech**	**3**	**3**	**V**	**§**	**34**	**2016**	**Kirch, Kronz**
835	***Scleranthus perennis***	**Ausdauernder Knäuel**	**3**	**3**	**-**	**-**	**2**	**2016**	**Engwer**
846	***Selinum carvifolia***	**Kümmel-Silge**	**3**	**3**	**V**	**-**	**3**	**2016**	**Kirch**
868	***Sonchus palustris***	**Sumpf-Gänsedistel**	**3**	**V**	**V**	**-**	**5**	**2016**	**Kirch, Kronz**
889	***Succisa pratensis***	**Teufelsabbiss**	**3**	**3**	**V**	**-**	**3**	**2016**	**Kirch, Kronz**
901	***Teucrium scordium***	**Lauch-Gamander**	**2**	**2**	**2**	**-**	**2**	**2007**	**Kronz**
903	***Thalictrum flavum***	**Gelbe Wiesenraute**	**3**	**3**	**V**	**-**	**32**	**2016**	**Kirch, Kronz**
907	***Thelypteris palustris***	**Sumpffarn**	**3**	**3**	**3**	**-**	**70**	**2016**	**Kirch, Kronz**
939	***Ulmus laevis***	**Flatter-Ulme**	**3**	**3**	**-**	**-**	**129**	**2016**	**Engwer, Kronz**
940	***Ulmus minor***	**Feld-Ulme**	**3**	**3**	**3**	**-**	**65**	**2016**	**Engwer, Kronz**
948	***Vaccinium uliginosum ssp. uliginosum***	**Rauschbeere**	**3**	**3**	**V**	**-**	**11**	**2016**	**Engwer, Kronz**
950	***Valeriana dioica***	**Kleiner Baldrian**	**3**	**V**	**V**	**-**	**1**	**2007**	**Kronz**
959	***Veronica agrestis***	**Acker-Ehrenpreis**	**3**	**V**	**-**	**-**	**1**	**2007**	**Kronz**
Tierarten									
Nachtfalter									
5160	***Callimorpha dominula***	**Schönbär**	**3**	**3**	**-**	**-**	**3**	**2007**	**Kronz**
5729	***Odezia atrata***	**Mohrenspanner**	**3**	**3**	**-**	**-**	**2**	**2007**	**Kronz**
51206	*Lytrhria cruentaria*	Ampfer-	V	V	-	-	1	2007	Kronz

NFP-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Gefährdung			Schutz	Funde	Letzter Fund	Quelle
			RL Nds T	RL Nds	RL D				
		Purpurspanner							
Heuschrecken									
7046	***Stethophyma grossum***	**Sumpfschrecke**	**3**	**3**	**2**	**-**	**9**	**2016**	**Kirch, Kronz**
Libellen									
12012	*Calopteryx splendens*	Gebänderte Prachtlibelle	-	-	V	§	14	2016	Kirch, Kronz
12013	*Calopteryx virgo*	Blauflügel-Prachtlibelle	V	3	3	§	6	2016	Kirch, Kronz
12033	*Gomphus vulgatissimus*	Gemeine Keiljungfer	-	V	2	§	1	2007	Kronz
Reptilien									
13002	*Anguis fragilis*	Blindschleiche	V	V	-	§	1	2016	Kirch
13016	***Natrix natrix***	**Ringelnatter**	**3**	**3**	**§**	**§**	**17**	**2007**	**Kronz**
Spinnen									
17013	*Dolomedes fimriatus*	Listspinne	-	-	3	§	2	2007	Kronz
Tagfalter									
19006	***Apatura ilia***	**Kleiner Schillerfalter**	**1**	**1**	**3**	**§**	**2**	**2007**	**Kronz**
19009	***Aporia crataegi***	**Baumweißling**	**3**	**3**	**V**	**-**	**2**	**2007**	**Kronz**
19015	***Argynnis paphia***	**Kaisermantel**	**2**	**3**	**-**	**§**	**5**	**2007**	**Kronz**
19013	***Brenthis ino***	**Feuchtwiesen-Perlmutterfalter**	**1**	**1**	**V**	**-**	**1**	**2007**	**Kronz**
19030	***Coenonympha glycerion***	**Rostbraunes Wiesenvögelchen**	**2**	**2**	**3**	**§**	**1**	**2007**	**Kronz**
19055	***Hesperia comma***	**Kommafalter**	**3**	**3**	**3**	**-**	**2**	**2007**	**Kronz**
19056	*Heteropterus morpheus*	Spiegelfleck-Dickkopffalter	V	V	V	-	3	2007	Kronz
19058	***Hipparchia semele***	**Rostbinde**	**2**	**2**	**3**	**-**	**1**	**2007**	**Kronz**
19053	*Lycaena tityrus*	Brauner Feuerfalter	V	V	-	§	2	2007	Kronz
19085	***Melitaea cinxia***	**Gemeiner Scheckenfalter**	**1**	**1**	**2**	**-**	**3**	**2007**	**Kronz**
19106	***Plebejus argus***	**Silberfleck-Bläuling**	**3**	**3**	**3**	**§**	**1**	**2007**	**Kronz**
19107	*Polygonia c-album*	C-Falter	V	V	-	-	1	2007	Kronz
Vögel									
21150	*Columba oenas*	Hohltaube	-	-	-	§	2	2016	Engwer, Kelm
21153	*Corvus corax*	Kolkrabe	-	-	-	§	2	2007	Kronz
21160	***Cuculus canorus***	**Kuckuck**	**3**	**3**	**V**	**§**	**2**	**2007**	**Kronz**
21286	***Locustella naevia***	**Feldschwirl**	**3**	**3**	**-**	**§**	**2**	**2007**	**Kronz**

NFP-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Gefährdung			Schutz	Funde	Letzter Fund	Quelle
			RL Nds T	RL Nds	RL D				
21292	*Luscinia megarhynchos*	Nachtigall	V	V	-	§	4	2007	Kronz
21340	***Oriolus oriolus***	**Pirol**	**3**	**3**	**V**	**§**	**10**	**2016**	**Engwer, Kronz**
21392	*Picus viridis*	Grünspecht	-	-	V	§	3	2007	Kronz
21460	***Streptopelia turtur***	**Turteltaube**	**2**	**2**	**V**	**§**	**5**	**2010**	**Kelm, Kronz**

Gefährdung

RL Nds T: Gefährdung im niedersächsischen Tiefland (GARVE 2004)
RL Nds: Gefährdung in Niedersachsen (GARVE 2004)
RL D: Gefährdung in Deutschland
0: Ausgestorben oder verschollen
1: vom Aussterben bedroht
2: stark gefährdet
3: gefährdet
V: auf der Vorwarnliste

Schutz (THEUNERT 2015a und 2015b):

§ Gesetzlich besonders geschützte Art

Quelle

Kronz (NFP 2008)
Kirch und Engwer (Waldbiotopkartierung 2016)
Kelm (WÖN NFA Göhrde)

Darüber hinaus liegen durch den WÖN (Hans-Jürgen Kelm) für die Nichtholzbodenflächen in den Abtl. XXX und XXX (NSG Planken und Schletauer Post) folgende weitere aktuelle Nachweise vor:

- **Wachtelweizen-Scheckenfalter (*Melitaea athalia*), RL 1**
- **Wegerich-Scheckenfalter (*Melithaea cinxia*), RL 1**
- **Magerrasen-Perlmutterfalter (*Boloria dia*), RL 1**
- **Feuchtwiesen-Perlmutterfalter (*Brenthis ino*), RL 1**
- **Braunfleck-Perlmutterfalter (*Boloria selene*), RL 2**
- **Rostbraunes Wiesenvögelchen (*Coenonympha glycerion*), RL 2**
- **Erdeichel-Widderchen (*Zygaena filipendulae*), RL 3**
- **Klee-Widderchen (*Zygaena trifolii*), RL 2**

3.5 Besondere Hinweise zu den maßgeblichen Bestandteilen

3.5.1 Definition

Nachfolgende Definition der maßgeblichen Bestandteile eines FFH-Gebiets wurde in einer Arbeitsgruppe zwischen NLWKN und NLF (Vermerk vom 28.01.2011) erarbeitet. Zum Verständnis werden an dieser Stelle zunächst allgemeine Erläuterungen gegeben.

Nach § 33 BNatSchG sind „Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, […] unzulässig“. Es bedarf daher der Klärung, was solche maßgeblichen Bestandteile sind. Ausgehend von der Vereinbarung zur Bewertung von Einzelpolygonen im Rahmen der Waldbiotopkartierung erfolgen die Erläuterungen an dieser Stelle nur für FFH-Gebiete und nicht für Vogelschutzgebiete, außerdem vorrangig für die Lebensraumtypen und nur in allgemeiner Form für die Arten des Anhangs II.

Bei den maßgeblichen Bestandteilen von Lebensraumtypen können drei Fallgruppen unterschieden werden:

1. Kriterien, die dauerhaft auf jeder Teilfläche erfüllt werden müssen (z.B. die Standortvoraussetzungen des LRT).
2. Kriterien, die funktional innerhalb des Vorkommens erfüllt werden müssen, wobei aber dynamische Veränderungen der Flächen möglich sind (z.B. Altersphasen). Hier sind Verlagerungen von Funktionen von einer zur anderen Teilfläche möglich, entsprechende Veränderungen sind somit keine erhebliche Beeinträchtigung. So ist das ausreichende Vorkommen von Altholzbeständen ein maßgeblicher Bestandteil, nicht aber der Altholzanteil jedes einzelnen Polygons.
3. Besonderheiten, die aus historischen oder standörtlichen Gründen nur an ganz bestimmten Stellen vorkommen und die eine Schlüsselfunktion für die Artenvielfalt haben, so dass eine negative Veränderung in der Regel immer eine erhebliche Beeinträchtigung eines Maßgeblichen Bestandteils ist. Beispiele hierfür sind:
   - Eine einzigartige Gruppe > 300jähriger Huteeichen, die erheblich älter sind als die übrigen Eichen im Gebiet und somit auf längere Sicht die einzigen potenziellen Habitate bestimmter gefährdeter Arten darstellen. Eng begrenzte Wuchsorte gefährdeter Arten in der Krautschicht, z.B. auf einem besonders feuchten, basenreichen Standort, wie es ihn nur an wenigen kleinen Stellen im Gebiet gibt.
   - Kleinflächige Bestände seltener Lebensraumtypen auf Sonderstandorten (z.B. Kalktuffquellen, Felsbereiche, kleine Einzelvorkommen von Schluchtwäldern).
   - Eng begrenzte Habitate von Arten mit speziellen Lebensraumansprüchen und geringer Mobilität fallen grundsätzlich unter die Fallgruppe 3 (z.B. Frauenschuh-Standorte, Eremit-Bäume).

Die maßgeblichen Bestandteile sollen im Bewirtschaftungsplan besonders hervorgehoben werden, damit sie bei der Bewirtschaftung und bei Pflegemaßnahmen gezielt beachtet werden können. Die maßgeblichen Bestandteile gemäß Nr. 1 und 2 erfordern in der Regel keine flächenspezifischen Festlegungen.

Maßgeblich für die Prüfung einer erheblichen Beeinträchtigung sind hier die Vorgaben der Matrix zur Bewertung der Erhaltungszustände.

3.5.2 Maßgebliche Bestandteile der Wald-Lebensraumtypen

Es wird ausdrücklich auf die bestehenden Inhalte der entsprechenden Schutzgebietsverordnungen, die alle Regelungen zum Kontext Natura2000 beinhalten, verwiesen.

LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwälder

Die bestehenden Habitatbaumflächen werden als maßgeblicher Bestandteil definiert.

LRT 9130 – Waldmeister-Buchenwälder
Die bestehenden Habitatbaumflächen werden als maßgeblicher Bestandteil definiert.

LRT 9160 – Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
Die bestehenden Habitatbaum- und Naturwaldflächen werden als maßgeblicher Bestandteil definiert.

LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
Die bestehenden Habitatbaumflächen werden als maßgeblicher Bestandteil definiert.

LRT 91D0 - Moorwälder
Das gesamte Vorkommen in der Abtl. 2009 c 0 10 ist maßgeblicher Bestandteil.

LRT 91E0 – Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
Die bestehenden Habitatbaum- und Naturwaldflächen (u.a. in den Naturwäldern Lüchower Landgrabenniederung (30,38 ha) und Blütlinger Holz (31,53 ha)) werden als maßgeblicher Bestandteil definiert.

3.5.3 Maßgebliche Bestandteile der Nicht-Wald-Lebensraumtypen

LRT 3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

Neben den eigentlichen Vorkommen dieses Lebensraumtyps stellen auch die Ufer- und Verlandungsbereiche die maßgeblichen Bestandteile dar.

LRT 4030 – Trockene Heiden

Zum Vorkommen des Lebensraumtyps im Teilgebiet Planken und Schletauer Post zählen als maßgebliche Bestandteile auch einzelne Strukturelemente wie Einzelbäume und Offenbodenbereiche. Da sich diese jedoch im Bereich der Fahrwege befinden, unterliegen sie einer gewissen (anthropogenen) Dynamik.

LRT 6230 – Artenreiche Borstgrasrasen

Die zwei Flächen des Lebensraumtyps im Teilgebiet Planken und Schletauer Post (0,39 ha) sind maßgeblichen Bestandteile im Bearbeitungsgebiet.

LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren

Die feuchten Hochstaudenfluren (0,08 ha) entlang der Dumme im Teilgebiet Gain sind maßgebliche Bestandteile des Bearbeitungsgebietes.

LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen

Das mesophile Grünland des LRTs 6510 stellt einen maßgeblichen Bestandteil des Bearbeitungsgebietes dar.

3.5.4 Maßgebliche Bestandteile der Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie

Gemäß Nennung im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes 75 ist von den drei nachgewiesenen Arten des Anhangs II (vgl. Kap. 3.4.1) allein der Fischotter wertbestimmend.

Fischotter (*Lutra lutra*)

Für die wertbestimmende Art Fischotter bilden die strukturreichen und störungsarmen Bestände in Fließgewässernähe (Dumme, Clenzer Bach, Schnegaer Mühlengraben) in Verbindung mit den Übergängen zu den Au- und Bruchwäldern die maßgeblichen Bestandteile im Bearbeitungsgebiet.

3.5.5 Maßgebliche Bestandteile der Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie

Für folgende Arten, die gemäß Nennung im Standarddatenbogen im Vogelschutzgebiet V 29 wertbestimmend sind (vgl. NLWKN 2017), liegen Nachweise für das Untersuchungsgebiet vor.

Kranich (*Grus grus*)

Für den zumindest in der Brutzeit sehr störungsempfindlichen Kranich bilden die bestehenden Habitatbaum- und Naturwaldflächen die maßgeblichen Bestandteile in den einzelnen Teilgebieten. Von besonderer Bedeutung sind nasse und stark feuchte Wälder sowie die Stillgewässer.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Für den Rotmilan bilden die bestehenden Habitatbaum- und Naturwaldflächen die maßgeblichen Bestandteile im Bearbeitungsgebiet. Neben potentiellen Horstbäumen sind diese beruhigten Bereiche von besonderer Bedeutung.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Die Definition maßgeblicher Bestandteile für den Neuntöter beschränkt sich auf den dauerhaften Erhalt der strukturreichen Offenlandbereiche. Insbesondere die größeren Komplexe in den Teilgebieten Luckauer Holz sowie Planken und Schletauer Post sind durch ihr enge Verzahnung von verschiedenen Biotopen von besonderer Bedeutung für den Neuntöter.

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Maßgebliche Bestandteile des Mittelspechts bilden die bestehenden Habitatbaum- und Naturwaldflächen. Hier insbesondere die Bestände von Bäumen mit grober Borkenstruktur.

Schwarzspecht (*Dryocopos martius*)

Maßgebliche Bestandteile des Mittelspechts bilden die bestehenden Habitatbaum- und Naturwaldflächen.

4 Entwicklungsanalyse

4.1 Ergebnisse

4.1.1 FFH-Lebensraumtypen

Die Entwicklung der Bestände im Bearbeitungsgebiet kann anhand der Beschreibungen der letzten Waldbiotopkartierung (NFP 2008) und den entsprechenden GIS-Datensätzen nachvollzogen werden.

Hierbei sind zunächst zwei grundsätzliche Ansätze zu unterscheiden: Zum einen durch Änderungen im Kartierschlüssel, zum anderen durch im letzten Jahrzehnt passierte Bestandsentwicklungen (z.B. zur Dominanz gelangte Buche in Eichenbeständen) hat sich die Zuordnung einzelner Bestände innerhalb der Lebensraumtypen verändert (z.B. von 9190 zu 9110).

Der zweite Fall trifft auch auf solche Bestände zu, die zuvor noch keinem Lebensraumtyp zugeordnet waren, sich im letzten Jahrzehnt aber entsprechend entwickelt haben oder durch Pflegeeingriffe gezielt entwickelt wurden und nun als Lebensraumtyp angesprochen werden konnten.

Wie Tab. 40 zu entnehmen, nehmen Wald-Lebensraumtypen im Vergleich zur vorangegangenen Waldbiotopkartierung (NFP 2008) knapp 25 ha mehr Fläche ein.

Tab. 40: Flächengrößen der Wald-Lebensraumtypen im Abgleich mit der vorangegangen Waldbiotopkartierung

	Fläche		
Lebensraumtyp	**NFP (2008)**	**WBK 2016**	**Veränderungen**
9110	20,95 ha	34,45 ha	+ 13,50 ha
9130	8,00 ha	2,95 ha	- 5,05 ha
9160	142,24 ha	149,59 ha	+ 7,35 ha
9190	53,71 ha	56,69 ha	+ 2,98 ha
91D0	0,29 ha	0,30 ha	+/- 0 ha
91E0	108,75 ha	114,81 ha	+ 6,06 ha
alle Wald-LRT	**333,94 ha**	**358,74 ha**	**+ 24,80 ha**

LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwälder

Beim LRT 9110 ist ein Netto-Zuwachs von insgesamt 13,5 ha an Fläche festzustellen (vgl. Tab. 40). Den deutlich größten Zuwachs gibt es durch den Umstand, dass zuvor noch als Kiefernforste angesprochene Bestände im Gain (Abtl. 2052 a und 2053 a) nun den Buchenwäldern zugeordnet wurden. Die Flächenmehrung beträgt hier allein 9,2 ha.

Die weiteren Änderungen ergeben sich aus Konkretisierungen von Polygongrenzen anhand neuer Luftbilder und deren verbesserter Interpretation.

Der von NFP (2008) ermittelte Gesamterhaltungszustand von B wurde durch die vorliegende Kartierung bestätigt.

LRT 9130 – Waldmeister-Buchenwälder

Im Teilgebiet Gain wurden zwei Bestände mit einer Größe von zusammen 3,8 ha, die zuvor als mesophiler Buchenwald (Biotoptyp WMT) kartiert und dem LRT 9130 zugeordnet waren, nun nach Konkretisierung der Grenzverläufe als bodensaurer Buchenwald (WLM, 9110) und Eichen-Hainbuchen-Wald (WCA, 9160) angesprochen. Außerdem erfolgten in anderen Bereichen weitere Anpassungen der Polygongrenzen, aus denen auch Flächengrößenänderungen resultieren.

Der von NFP (2008) ermittelte Gesamterhaltungszustand von C wurde durch die vorliegende Kartierung nicht bestätigt; es erfolgte eine Bewertung mit B.

LRT 9160 – Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

Die dem LRT 9160 zugeordneten Flächen weisen eine vergleichsweise geringe Schwankung auf. Im Abgleich zu NFP (2008) sind insbesondere zwei Flächen zu nennen: Im Blütlinger Holz (Abtl. 2511 d und 2512 a) wurden zuvor als Laubforst kartierte Bestände mit einer Fläche von zusammen 3,7 ha nun als Eichen-Mischwald (Biotoptyp WCR) kartiert und entsprechend dem LRT 9160 zugeordnet.

Die weiteren, flächenmäßig eher kleineren Änderungen ergeben sich aus Konkretisierungen von Polygongrenzen anhand neuer Luftbilder und deren verbesserter Interpretation.

Der von NFP (2008) ermittelte Gesamterhaltungszustand von B wurde durch die vorliegende Kartierung bestätigt.

LRT 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Auch für den LRT 9190 sind die Veränderungen hinsichtlich der von ihm eingenommenen Flächengrößen vergleichsweise gering. Durch die vorliegende Kartierung wurden im Abgleich mit NFP (2008) diesem LRT knapp 3 ha mehr zugeordnet:

- Im Teilgebiet Gain (Abtl. 2053 c 2) erfolgte für einen vormals noch als Fichtenforst kartierten Bestand nun eine Ansprache als Eichenwald (WQL).
- Im Luckauer Holz wurde der 1,6 ha große Bestand in Abtl. 2516 c 2 aufgrund vorhandener Eichenanteil nicht mehr als Sumpfwald (WNE), sondern als Eichenwald (WQF) kartiert (vgl. DRACHENFELS 2016).
- Im Teilgebiet Planken und Schletauer Post konnte ein von NFP (2008) als Laubwald-Jungbestand angesprochener und 0,7 ha großer Bestand nun den Eichenwäldern zugeordnet werden.

Der von NFP (2008) ermittelte Gesamterhaltungszustand von B wurde durch die vorliegende Kartierung bestätigt.

LRT 91D0 – Moorwälder

Das einzige Vorkommen dieses Lebensraumtyps im gesamten Plangebiet wurde bestätigt. Einzig der von NFP (2008) ermittelte Gesamterhaltungszustand von C wurde durch die vorliegende Kartierung zu B geändert.

LRT 91E0 – Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Die Flächen, die der LRT 91E0 einnimmt, weisen im Vergleich mit der vorangegangenen Kartierung (NFP 2008) einen Zuwachs von rund 6 ha auf (vgl. Tab. 40).

- Im Teilgebiet Gain erfolgte in Abtl. 2049 b 1 eine Grenzanpassung, in Abtl. 2048 b 2 wurde ein zuvor als LRT 9160 kartierter Bestand nun dem LRT 91E0 zugeordnet. Hierbei handelt es sich nach eindeutigem Geländeeindruck allerdings wohl ebenfalls um eine räumliche Konkretisierung der alten Kartierung.
- Im Blütlinger Holz wurde die vorangegangene Kartierung auf großer Fläche bestätigt.
- In Abtl. 2035 b (im Übergang zu 2035 a) wurde ein zuvor als 91E0 kartierter Bestand (1,69 ha) nun den angrenzenden Erlenbruchwäldern zugeschlagen.
- Wegen hoher Fichtenanteile wurde der Bestand, der sich über die Abtl. 2033 c, 2034 c und 2035 c erstreckt, nicht mehr als LRT angesprochen.
- Demgegenüber stehen drei Teilflächen (2030 a 2, 2030 h 1 und 2, 2032 a 0 SE 1) mit einer Größe von zusammen gut 3 ha, die nun als LRT 91E0 kartiert wurden. Zuvor waren sie als Sumpfwald (WNE) angesprochen worden.
- Im Teilgebiet Lüchower Landgrabenniederung wurde in Abtl. 2431 c der LRT 91E0 auf einer Fläche von 2,86 ha erfasst; die vorangegangene Kartierung hatte hier räumlich sehr stark differenziert, was aktuell nicht nachvollziehbar war. Der Bestand in Abtl. 2431 b 0 SE 6 (2,14 ha) wurde nicht mehr als Sumpfwald (WNE), sondern als Auwald (WET) und LRT 91E0 angesprochen.
- Im Forstort Neu-Hagen wurde der Bestand in Abtl. 2429 a (nordöstlicher Teil, rund 5 ha groß) nun als LRT 91E0 erfasst.

Der von NFP (2008) ermittelte Gesamterhaltungszustand des LRT 91E0 von B wurde durch die vorliegende Kartierung bestätigt.

Tab. 41: Flächengrößen der weiteren Lebensraumtypen im Abgleich mit der vorangegangen Waldbiotopkartierung

	Fläche		
Lebensraumtyp	**NFP (2008)**	**WBK 2016**	**Veränderungen**
3150	1,09 ha	0,79 ha	- 0,30 ha
4030	0,71 ha	0,84 ha	+ 0,13 ha
6230	-	0,39 ha	+ 0,39 ha
6410	1,10 ha	-	- 1,10 ha
6430	0,57 ha	0,08 ha	- 0,49 ha
6510	30,30 ha	17,40 ha	- 12,90 ha

LRT 3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

Mit Ausnahme von zwei Gewässern im Teilgebiet Planken und Schletauer Post wurden die Vorkommen dieses LRTs bestätigt; Grenzanpassungen und räumliche Konkretisierungen jedoch vorgenommen.

Das Gewässer in den Abtl. 2011 x 1 und x 2 weist eine starke Verlandungstendenz auf; hier wurden die Nebencodes VEF und VEC vergeben. Eine entsprechende Vegetation zur Ansprache als LRT ist nicht (mehr) vorhanden. Die Maßnahmenplanung der vorangegangenen Waldbiotopkartierung sah eine „natürliche Entwicklungsdynamik, Sukzession“ vor.

Auch das Gewässer in der Abtl. 2011 x 4 wurde zurückliegend so beplant: Auch hier ist eine entsprechende Vegetation durch intensive Sukzessionsprozesse nicht mehr vorhanden.

Durch den Wegfall des LRT-Status der beiden beschriebenen Gewässer verringert sich die LRT-Fläche im Bearbeitungsgebiet um 0,3 ha.

Der von NFP (2008) ermittelte Gesamterhaltungszustand des LRT 3150 von B wurde durch die vorliegende Kartierung bestätigt.

LRT 4030 – Trockene Heiden

Im Teilgebiet Planken und Schletauer Post wurde der LRT 4030 in der Abteilung 2003 bestätigt. Gegenüber der vorangegangenen Kartierung ergab sich durch Grenzanpassungen eine geringfügige Vergrößerung um gut 0,13 ha.

Der von NFP (2008) ermittelte Gesamterhaltungszustand des LRT 4030 von B wurde durch die vorliegende Kartierung bestätigt.

LRT 6230 – Artenreiche Borstgrasrasen

Der Lebensraumtyp 6230 wurde gegenüber der vorangegangenen Kartierung neu erfasst: Auf einer Fläche von 0,39 ha kommt er in den Abteilungen 2011 x 2 und 2002 x 1 des Teilgebiets Planken und Schletauer Post vor.

Es wurde an zwei Standorten der Biotoptyp RNF (Feuchter Borstgras-Magerrasen) vergeben. Durch NFP (2008) wurden die entsprechenden Flächen als mesophiles Grünland und sonstiger Sandmagerrasen erfasst.

Für das sehr kleine Vorkommen wurde der Gesamterhaltungszustand C ermittelt.

LRT 6410 – Pfeifengraswiesen

NFP (2008) kartierte in 2007 im Forstort Rohlappsberg (Abtl. 2433 a 2) im Teilgebiet Lüchower Landgrabenniederung den Biotoptyp GFP (Wechselfeuchte Pfeifengraswiese) auf einer Fläche von 1,1 ha. Dieser Biotoptyp ist dem LRT 6410 (Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden) zugeordnet.

Dieser LRT konnte nicht bestätigt werden. Ausgebliebene Pflege, eine zunehmende Verbrachung und Verbuschung führten aktuell zu einer Ansprache als Nährstoffreiches Großseggenried (NSG) mit Übergängen zu einer halbruderalen Gras- und Staudenflur (UHF).

Diese Entwicklung wurde bereits im letzten Pflegeplan (NFP 2008) beschrieben: „Als Beeinträchtigungen fallen die langjährige Verbrachung, die Verbuschung und der Anteil der Störungszeiger (Land-Reitgras, Brennnessel) ins Gewicht“ (NFP 2008: 31). „Die voranschreitende Sukzession wird in einem mehr oder weniger langen Zeitraum zum Verlust des Lebensraumtyps führen“ (NFP 2008: 73).

LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren

Beim LRT 6430 ist ein deutlicher Flächenrückgang festzuhalten. Wurden durch NFP (2008) noch 0,57 ha kartiert, hat die vorliegende Kartierung diesen Lebensraumtyp allein auf einer Fläche von 0,08 ha erfasst.

Die vorangegangene Kartierung hatte zwei Flächen mit Flächengrößen von gut 0,2 und 0,35 ha diesem Lebensraumtyp zugeordnet. Die entsprechenden Flächen wurden aktuell als halbruderale Gras- und Staudenflur (UHF) erfasst; nur schmalere Bereiche direkt entlang der Dumme wurden – gemäß Kartierschlüssel – dem Lebensraumtyp 6430 zugeordnet.

Es handelt sich bei dem Flächenrückgang somit um keinen tatsächlichen Verlust, sondern eine methodisch bedingte Veränderung.

LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen

Auch beim LRT 6510 ist ein Flächenrückgang zu verzeichnen. Gegenüber der Kartierung von NFP (2008), die insgesamt 30,3 ha diesem LRT zuordnete, wurden durch die vorliegende Kartierung noch 17,4 ha erfasst.

Dieser Rückgang um insgesamt 12,9 ha ist auf drei Aspekte zurückzuführen:

– eine nach Nutzungsaufgabe eingesetzte Verbrachung führt zu einem Wegfall typischer Mähwiesen-Arten

– durch die vorliegende Kartierung wurden die einzelnen Grünlandflächen räumlich stärker differenziert; somit auch Teilbereiche, die nicht LRT sind, abgegrenzt.

– Zuordnung zu einem anderen Lebensraumtyp, z.B. zum LRT 6230

4.1.2 Sonstige Biotoptypen

Im Abgleich mit der Kartierung von NFP (2008) sind darüber hinaus noch folgende Aspekte zu nennen:

– Im Teilgebiet Gain stocken in den Abtl. 2533 a 2 und a 3 SE 9 unterschiedlich ausgeprägte Erlenbestände, die zum Teil aus Aufforstungen hervorgingen. Die kleinräumig wechselnden und vergleichsweise vielfältig strukturierten Bestände weisen noch geringe Anteile von Hybridpappeln auf, die zurückliegend jedoch stärker zurückgenommen wurden. Machten Teilbestände einen vitalen und gesunden Eindruck, zeigten Bestandesteile an anderer Stelle Absterbeerscheinungen auf größerer, zusammenhängender Fläche (vgl. Abb. 42). Aufgrund des Standortes ist fraglich, wie sich die Bestände hier weiter entwickeln werden bzw. überhaupt entwickelt werden können.

– Im Luckauer Holz besteht die wesentlichste Veränderung in der bei den Lebensraumtypen (vgl. Kap. 3.2.11) bereits beschriebenen Räumung absterbender Eschen und anschließenden Pflanzung in den Abtl. 2517 d und 2519 b. Darüber hinaus weisen die durch NFP (2008) schon als brachgefallene Nasswiesen in der Abtl. 2516 c erfasste Flächen eine Entwicklung auf: durch bewusste Nutzungsaufgabe (Standardmaßnahme Sukzession) entwickelte sich ein kleinräumiger Wechsel aus Feucht- und Nassgebüschen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren. Eine fortschreitende Sukzession hin zu einem (Vor-)Waldstadium ist hier als wahrscheinlich anzusehen.

– Im Blütlinger Holz wurden in der Abtl. 2029 e Hybridpappeln (Biotoptyp WXP) entnommen und die zwei Teilflächen u.a. mit Erle und Eiche nachgepflanzt (WJL/UHF). In Abtl. 2013 c hat sich aus einem nährstoffreichen Sumpf (NSR) ein Laubwald-Jungbestand (WJL) entwickelt.

– Im Teilgebiet Lüchower Landgrabenniederung gab es in den Forstorten Bohldamm, Hagen und Neu-Hagen keine wesentlichen Veränderungen oder Entwicklungen. Im Forstort Rohlappsberg konnte ein von NFP (2008) kartiertes Naturnahes salzhaltiges Kleingewässer des Binnenlandes (SSB) im Norden der Abtl. 2433 a 2 nicht bestätigt werden. Durch die vorliegende Kartierung wurde die vollflächig von Schwarzwild zerwühlte Kuhle als Wald-Tümpel (STW) erfasst (vgl. auch Abb. 23). Insgesamt ist festzuhalten, dass die zurückliegend auf größerer Fläche erfassten Biotoptypen des Offenlandes von den Rändern her mehr und mehr verbuschen; Feucht- und Nassgebüsche breiten sich aus.

Abb. 42: Die Erlenbestände in Abtl. 2533 a weisen stellenweise Absterbeerscheinungen auf.

– Im Teilgebiet Planken und Schletauer Post sind auf den ersten Blick (neben den bereits beschriebenen) keine Veränderungen oder Entwicklungen festzustellen. Im Detail ist jedoch

festzuhalten, dass auch hier insbesondere im Bereich der Offenlandflächen im Südosten des Teilgebietes (die „Post“) kleinräumig Veränderungen auftreten. Neben Veränderungen in der Ansprache der Grünländer bzw. deren weitere räumliche Ausdifferenzierung sind auch hier zunehmende Verbrachung von Flächen sowie Verbuschungstendenzen auszumachen, die unter Berücksichtigung der hohen Wertigkeit für u.a. Brutvögel der halboffenen Landschaften kritisch einzuschätzen sind.

4.1.3 Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Die im Rahmen der vorliegenden Erarbeitung erhaltenen Daten und Informationen lassen im Abgleich mit den Beschreibungen von NFP (2008) keine fachlich fundierte Aussage zu Veränderungen oder Entwicklungen zu.

Da es mit den oben beschriebenen Ausnahmen jedoch auf sehr großer Fläche eine hohe Kontinuität der Biotoptypen gibt, ist davon auszugehen, dass es auch bei den Arten keine wesentlichen Veränderungen gab. Detailliertere Aussagen sind hier nicht möglich.

4.2 Belastungen und Konflikte

4.2.1 Entwässerung

Das gesamte Bearbeitungsgebiet ist mehr oder weniger von entwässernden Maßnahmen geprägt, wenn diese auch eher großräumig wirken. Hier sind überwiegend ältere Gräben und Grabensysteme zu nennen, die inzwischen nicht mehr (regelmäßig) unterhalten werden. Demgegenüber gibt es in den einzelnen Schutzgebieten weiterhin nasse und sehr nasse bis überstaute Teilbereiche.

NFP (2008) hat die daraus resultierenden Auswirkungen gebietsbezogen wie folgt zusammengestellt:

„In den Wäldern machen sich Entwässerungen folgendermaßen bemerkbar:

- Absinken des Wasser-Kapillarsaums der Niedermoore von mehr als 60 oder 100 cm unter Geländeoberflächen (bspw. im Luckauer Holz), das ehemals wassergesättigte Moor wird „belüftet“,
- Veränderungen der Kraut- und Strauchschicht ehemaliger Bruchwälder hin zu Traubenkirschen-Erlenwäldern bzw. Brennnessel- und Himbeer-Erlenforsten (bspw. im Blütlinger Holz),
- Einwanderung der Buche in ehemals nasse Erlen- und Eichenbestände,
- Torfschwund/Torfabsackung, erkennbar an „Stelzwurzeln“ alter Erlen (kleinflächig im Luckauer Holz)“ (NFP 2008:76).

Nichtsdestotrotz gibt es in den verschiedenen Teilgebieten nasse und sehr nasse Bereiche, die auch noch spät im Jahr bzw. auch ganzjährig überstaut sind.

4.2.2 (Wieder-)Vernässung

Im Teilgebiet Gain sind in den letzten Jahren im Altbestand der Abtl. 2048 Absterbeerscheinungen bei der Eiche zu beobachten, die nach Einschätzung des Revierleiters durch gestiegene Wasserstände nach Ausbleiben von Unterhaltungsmaßnahmen an den Vorflutern hervorgerufen sind.

Dieser Bestand wurde im Zuge einer Beratung durch die Forstliche Versuchsanstalt (NW-FVA) im Oktober 2014 untersucht. Das Ergebnis ist in einem Kurzbericht dokumentiert. Dieser findet sich im Anhang.

4.2.3 Eschentriebsterben

Durch die vorliegende Kartierung wurden in fast allen Beständen Absterbeerscheinungen bzw. starke Kronenverlichtungen bei der Esche festgestellt. In den Lichtkegeln, die bereits zusammengebrochene Eschen bilden, dominieren je nach Standort wüchsige Gräser, Haselsträucher und/oder Naturverjüngung von Esche und Erle.

Die weiteren Entwicklungen bleiben abzuwarten; offen ist auch, ob und inwiefern das Absterben großer Teile der Eschen Auswirkungen auf den Lebensraumtyp 91E0 und seinen Erhaltungszustand haben werden.

Auch das Eschentriebsterben war Bestandteil der Beratung der Forstlichen Versuchsanstalt (vgl. Anhang).

Abb. 43: Das Eschentriebsterben kennzeichnet sehr viele Bestände im Untersuchungsgebiet.

4.2.4 Konkurrenzdruck auf nährstoffreichen Standorten

In Abtl. 2029 e im Blütlinger Holz wurden zurückliegend Hybridpappeln vollständig entnommen und die Flächen u.a. mit Schwarzerlen bepflanzt (vgl. Abb. 44). Diese unterliegen einem sehr hohen Konkurrenzdruck: Auf den nährstoffreichen Standorten hat sich auf den Freiflächen schnell eine hochwüchsige Gras- und Staudenflur, teilweise auch mit Schilfrohr, etabliert, die den Jungpflanzen Licht und Nährstoffe entzieht.

Als naturschutzfachlicher Konflikt lässt sich der Rückgang ökologischer wertvoller Offenlandflächen in Gebieten, die der natürlichen Dynamik überlassen wurden, ansprechen. Die gewollte Sukzession entsprechender Flächen, z.B. in Abtl. 2516 c im Luckauer Holz, führt insgesamt zu einem Verlust von Habitatstrukturen. Aus den von NFP (2008) kartierten Grünlandbrachen haben sich Ruderalfluren entwickelt, die insbesondere von den Rändern her, zunehmend verbuschen. Eine Bewaldung wird sich dort mittelfristig einstellen.

Die Bewirtschaftung dieser zum Teil sehr kleinen Flächen ist nicht mehr wirtschaftlich zu gestalten, zudem sind entsprechende Pächter kaum noch zu finden.

Umso wichtiger ist, dass die vorhandenen, größeren Offenlandbereiche, wie zum Beispiel die Abtl. 2016 x im Luckauer Holz und die Schletauer Post (Abtl. 2001 und 2002), mindestens in ihrer aktuellen Ausdehnung und Ausprägung erhalten bleiben.

Abb. 44: Hoher Konkurrenzdruck durch Gräser und Stauden prägt diese junge Erlenkultur in Abtl. 2029 e im Blütlinger Holz.

5 Planung

5.1 Erhaltungs- und Entwicklungsziele

5.1.1 Leitbild

Das Leitbild für die bearbeiteten Teile des FFH-Gebietes hat NFP (2008) wie folgt formuliert:

„Das Leitbild beschreibt die am Schutzzweck des Plangebietes ausgerichtete übergeordnete Zielsetzung.

- Die vorkommenden Lebensraumtypen sollen einen mindestens GUTEN ERHALTUNGSZUSTAND aufweisen.
- Der meist GUTE BIS HERVORRAGENDE ERHALTUNGSZUSTAND der an die Waldlebensräume gebundenen Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie soll gehalten werden.
- Lebensräume weiterer Tierarten der FFH-Richtlinie oder gefährdeter Tierarten (Kammmolch, Laubfrosch, Fledermausarten, …) sollen erhalten, direkte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.
- Die Standorte sollen – ihrer Lage im Fließgewässersystem der Jeetzel und Dumme sowie der Landgrabenniederung entsprechend – möglichst naturnahe grundwasserbeeinflusste Verhältnisse aufweisen.
- Die Waldbestände sollen - entsprechend (klein-)standörtlicher Unterschiede der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft nahekommen, v.a. Erlen-Bruchwälder, Erlen-Eschenwälder, Buchenwälder, … bzw. als Lichte Eichenwälder mit Habitatkontinuität erhalten werden.
- Die Ausstattung der Wälder an Altbeständen, Totholz und Habitatbäumen soll überdurchschnittlich sein.
- Die Biotopqualität und möglichst auch die Flächengrößen der Nasswiesen und Mesophilen Wiesen werden mindestens gehalten.

5.1.2 Erhaltungsziele Natura 2000

FFH-Lebensraumtypen

Die nachfolgenden Tabellen stellen für alle signifikanten FFH-Lebensraumtypen, die im Plangebiet erfasst wurden, die in den verschiedenen Schutzgebietsverordnungen formulierten Erhaltungsziele einander gegenüber. Erfolgte in einem Teilgebiet / Schutzgebiet kein entsprechender LRT-Nachweis, wird auf eine Nennung der Erhaltungsziele an dieser Stelle verzichtet.

Bedarfsweise erfolgt eine plangebietsbezogene Konkretisierung, wenn z.B. die Flächengrößen innerhalb des Plangebietes kein vollständiges Erreichen der Erhaltungsziele ermöglichen.

Tab. 42: Erhaltungsziele für den LRT 3150 im Plangebiet

Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

Schutzgebiet	**Jahr des In-Kraft-Tretens der Schutzgebiets-verordnung**	**Erhaltungsziele aus Verordnung**
NSG Gain (NSG LÜ 254)	2003	keine
NSG Luckauer Holz (NSG LÜ 255)	2003	keine
NSG Blütlinger Holz (NSG LÜ 173)	2019	keine
NSG Planken und Schletauer Post (NSG LÜ 256)	2003	keine
Erforderliche Konkretisierung für das Plangebiet		Erhaltungsziel ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes als naturnah entwickelte Gewässer mit klarem, mäßig nährstoffreichen Wasser, gut ausgeprägter gewässertypischer Vegetationszonierung und naturnahen Verlandungsbereichen, u. a. mit typischen Arten submerser Laichkrautgesellschaften und Schwimmblattvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten eutropher Stillgewässer kommen in stabilen Populationen vor.

Tab. 43: Erhaltungsziele für den LRT 4030 im Plangebiet

Trockene Heiden		
Schutzgebiet	**Jahr des In-Kraft-Tretens der Schutzgebiets-verordnung**	**Erhaltungsziele aus Verordnung**
NSG Planken und Schletauer Post (NSG LÜ 256)	2003	keine
Erforderliche Konkretisierung für das Plangebiet		Für die insgesamt (nur) 0,84 ha großen Flächen des LRTs 4030 im Teilgebiet Planken und Schletauer Post werden folgende Erhaltungsziele formuliert: Strukturreiche, weitgehend gehölzfreie oder von wenigen Einzelbäumen strukturierte Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide. Sofern auf den Wegeseitenflächen möglich, soll es ein Nebeneinander verschiedener Altersstadien (von Pionier- bis Degenerationsstadien) geben, die auch von kleinen, offenen Sandflächen unterbrochen sein können. Die Bestandsflächen stellen kleinräumig Sonderbiotope mit

Trockene Heiden		
Schutzgebiet	**Jahr des In-Kraft-Tretens der Schutzgebiets-verordnung**	**Erhaltungsziele aus Verordnung**
		besonderer Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten dar. Aufgrund der Größe wird ein Vorkommen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen Populationen allerdings nicht als Erhaltungsziel formuliert.

Tab. 44: Erhaltungsziele für den LRT 6230 im Plangebiet

Artenreiche Borstgrasrasen		
Schutzgebiet	**Jahr des In-Kraft-Tretens der Schutzgebiets-verordnung**	**Erhaltungsziele aus Verordnung**
NSG Planken und Schletauer Post (NSG LÜ 256)	2003	Keine
Erforderliche Konkretisierung für das Plangebiet		Für das 0,39 ha große Vorkommen im Teilgebiet Planken und Schletauer Post wird folgendes Erhaltungsziel formuliert: Arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgras-Rasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten, die extensiv beweidet oder gemäht werden. Die Bestandsflächen stellen kleinräumig Sonderbiotope mit besonderer Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten dar. Aufgrund der Größe wird ein Vorkommen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen Populationen allerdings nicht als Erhaltungsziel formuliert.

Tab. 45: Erhaltungsziele für den LRT 6430 im Plangebiet

Feuchte Hochstaudenfluren		
Schutzgebiet	**Jahr des In-Kraft-Tretens der Schutzgebiets-verordnung**	**Erhaltungsziele aus Verordnung**
NSG Gain (NSG LÜ 254)	2003	Das Gebiet dient der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Dies erfolgt durch den Fortbestand und die Wiederherstellung eines günsti-

Feuchte Hochstaudenfluren		
Schutzgebiet	**Jahr des In-Kraft-Tretens der Schutzgebiets-verordnung**	**Erhaltungsziele aus Verordnung**
		gen Erhaltungszustandes von Feuchten Hochstaudenfluren (6430) als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse.
Erforderliche Konkretisierung für das Plangebiet		Erhaltungsziele sind für die drei Vorkommen mit einer Flächengröße von 0,08 ha an der Dumme im Teilgebiet Gain überwiegend artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) am Dumme-Ufer mit ihren charakteristischen Pflanzenarten, u. a. Mädesüß, Gelbe Wiesenraute und Sumpf-Gänsedistel.

Tab. 46: Erhaltungsziele für den LRT 6510 im Plangebiet

Magere Flachland-Mähwiesen		
Schutzgebiet	**Jahr des In-Kraft-Tretens der Schutzgebiets-verordnung**	**Erhaltungsziele aus Verordnung**
NSG Gain (NSG LÜ 254)	2003	keine
NSG Luckauer Holz (NSG LÜ 255)	2003	keine
NSG Blütlinger Holz (NSG LÜ 173)	2019	Magere Flachland-Mähwiesen als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen oder Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.
NSG Lüchower Landgrabenniederung (NSG LÜ 191)	2016	Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) als artenreiche, wenig gedüngte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.
NSG Planken und Schletauer Post (NSG LÜ 256)	2003	Das Gebiet dient der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Dies erfolgt durch den Fortbestand und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Feuchten Hochstaudenfluren (6430) als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse.
Ggf. erforderliche Konkretisierung für das Plangebiet		keine

Tab. 47: Erhaltungsziele für den LRT 9110 im Plangebiet

Hainsimsen-Buchenwälder		
Schutzgebiet	**Jahr des In-Kraft-Tretens der Schutzgebiets-verordnung**	**Erhaltungsziele aus Verordnung**
NSG Gain (NSG LÜ 254)	2003	Das Gebiet dient der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Dies erfolgt durch den Fortbestand und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Hainsimsen-Buchenwald (9110) als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse.
NSG Planken und Schletauer Post (NSG LÜ 256)	2003	Das Gebiet dient der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Dies erfolgt durch den Fortbestand und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Hainsimsen-Buchenwald (9110) als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse.
Erforderliche Konkretisierung für das Plangebiet		Erhaltungsziel sind naturnahe, strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, mäßig frischen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder. Die Bestände umfassen möglichst alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen. Der Anteil von Altholz, Habitatbäumen sowie stehendem und liegendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Neben mindestens drei lebenden Habitatbäumen pro Hektar sowie wenigstens einem starken Totholzstamm (pro ha) sind mindestens 20 % des Buchenwaldes Altbestände mit einem Alter von über 100 Jahren. In der Krautschicht wachsen die typischen Arten eines bodensauren Buchenwaldes (Luzulo-Fagetum). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

Tab. 48: Erhaltungsziele für den LRT 9130 im Plangebiet

Waldmeister-Buchenwälder		
Schutzgebiet	**Jahr des In-Kraft-Tretens der Schutzgebiets-verordnung**	**Erhaltungsziele aus Verordnung**
NSG Gain (NSG LÜ 254)	2003	Das Gebiet dient der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Dies erfolgt durch den Fortbestand und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Waldmeister-Buchenwald (9130) als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse.
NSG Blütlinger Holz (NSG LÜ 173)	2019	Waldmeister-Buchenwälder, als naturnahe, auf Teilflächen dauerhaft ungenutzte Wälder, auf mäßig trockenen bis mäßig

Waldmeister-Buchenwälder		
Schutzgebiet	**Jahr des In-Kraft-Tretens der Schutzgebiets-verordnung**	**Erhaltungsziele aus Verordnung**
		feuchten, mehr oder weniger basenreichen Lehmstandorten, die gar nicht bis selten überflutet werden. Die von Rotbuchen dominierten Bestände enthalten die lebensraumtypischen Baumarten, insbesondere Rotbuche (*Fagus sylvatica*) sowie Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in kleinräumigen, mosaikartigen Strukturen, mit einem kontinuierlich ausreichendem Anteil an Alt- und Totholz sowie Habitat- und Höhlenbäumen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
Erforderliche Konkretisierung für das Plangebiet		Im Teilgebiet Gain bildet das aktuell 1,1 ha große Vorkommen in Abtl. 2053 a im Kontext mit Flächen des LRTs 9110 eine kleinräumig höhere Nährstoffversorgung ab. Daher sind hier die o.g. Erhaltungsziele für diesen LRT nur im Kontext mit den Flächen des LRT 9110 zu erreichen, hier insbesondere im Hinblick auf das Vorkommen der charakteristischen Tierarten in stabilen Populationen.

Tab. 49: Erhaltungsziele für den LRT 9160 im Plangebiet

Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder		
Schutzgebiet	**Jahr des In-Kraft-Tretens der Schutzgebiets-verordnung**	**Erhaltungsziele aus Verordnung**
NSG Gain (NSG LÜ 254)	2003	Das Gebiet dient der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Dies erfolgt durch den Fortbestand und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von feuchtem Eichen-Hainbuchenwald (9160) als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse.
NSG Luckauer Holz (NSG LÜ 255)	2003	Das Gebiet dient der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Dies erfolgt durch den Fortbestand und die Wiederherstellung eines günsti-

Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder		
Schutzgebiet	**Jahr des In-Kraft-Tretens der Schutzgebiets-verordnung**	**Erhaltungsziele aus Verordnung**
		gen Erhaltungszustandes von Feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern (9160) als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse.
NSG Blütlinger Holz (NSG LÜ 173)	2019	Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder als naturnahe, auf größeren Teilflächen dauerhaft ungenutzte, strukturreiche Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mäßig basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Baumschicht besteht aus lebensraumtypischen Baumarten, insbesondere Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Esche (*Fraxinus exclesior*), Flatterulme (*Ulmus laevis*) und Feldulme (*Ulmus minor*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Moorbirke (*Betula pubescens*) und Sandbirke (*Betula pendula*) sowie Wildapfel (*Malus sylvestris*), in allen Altersphasen in einem mosaikartigen Wechsel, mit einem kontinuierlich ausreichendem Anteil an Alt- und Totholz sowie Habitat- und Höhlenbäumen, natürlichen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
NSG Lüchower Landgrabenniederung (NSG LÜ 191)	2016	9160 als naturnahe bzw. halb natürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten. Die Baumschichtbesteht aus standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten mit einem hohen Anteil von Stieleiche und Hainbuche. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor,
NSG Planken und Schletauer Post (NSG LÜ 256)	2003	keine
Erforderliche Konkretisierung für das Plangebiet		keine

Tab. 50: Erhaltungsziele für den LRT 9190 im Plangebiet

Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Schutzgebiet	**Jahr des In-Kraft-Tretens der Schutzgebiets-verordnung**	**Erhaltungsziele aus Verordnung**
NSG Gain (NSG LÜ 254)	2003	Das Gebiet dient der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Dies erfolgt durch den Fortbestand und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Altem bodensauren Eichenwald mit Stieleichen auf Sandebenen (9190) als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse.
NSG Luckauer Holz (NSG LÜ 255)	2003	keine
NSG Planken und Schletauer Post (NSG LÜ 256)	2003	keine
Erforderliche Konkretisierung für das Plangebiet		Erhaltungsziel sind alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen im mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Neben mindestens drei lebenden Habitatbäumen pro Hektar sowie wenigstens einem starken Totholzstamm (pro ha) sind mindestens 20 % der bodensauren Eichenwälder Altbestände mit einem Alter von über 100 Jahren

Tab. 51: Erhaltungsziele für den LRT 91E0* im Plangebiet

Auenwälder mit Erle, Esche, Weide		
Schutzgebiet	**Jahr des In-Kraft-Tretens der Schutzgebiets-verordnung**	**Erhaltungsziele aus Verordnung**
NSG Gain (NSG LÜ 254)	2003	Das Gebiet dient der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Dies erfolgt durch den Fortbestand und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Erlen-Eschenwald (91E0, prioritärer Lebensraumtyp) als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse.
NSG Luckauer Holz (NSG LÜ 255)	2003	Das Gebiet dient der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Dies erfolgt durch den Fortbestand und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Erlen-Eschenwäldern (91E0, prio-

Auenwälder mit Erle, Esche, Weide		
Schutzgebiet	**Jahr des In-Kraft-Tretens der Schutzgebiets-verordnung**	**Erhaltungsziele aus Verordnung**
		ritärer Lebensraumtyp) als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse.
NSG Blütlinger Holz (NSG LÜ 173)	2019	Auenwälder mit Erle, Esche und Weide als naturnahe, auf großen Flächen dauerhaft ungenutzte, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder in Quellbereichen und an Fließgewässern mit verschiedenen Entwicklungsphasen in ausreichendem Anteil, mit lebensraumtypischen Baumarten, insbesondere Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Flatterulme (*Ulmus laevis*), Stieleiche (*Quercus robur*), Moorbirke (*Betula pubescens*), Lorbeerweide (*Salix pentandra*) und Wildapfel (*Malus sylvestris*), in allen Altersphasen, und mit einem naturnahen Wasserhaushalt, einem kontinuierlich ausreichendem Anteil an Alt- und Totholz, Habitat- und Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, feuchte Senken, Verlichtungen). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
NSG Lüchower Landgrabenniederung (NSG LÜ 191)	2016	91EO Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion) als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.
Erforderliche Konkretisierung für das Plangebiet		keine

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Tab. 52: Erhaltungsziele für den Fischotter im Plangebiet

Schutzgebiet	**Jahr des In-Kraft-Tretens der Schutzgebietsverordnung**	**Erhaltungsziele aus Verordnung**
NSG Gain (NSG LÜ 254)	2003	Die Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Habitate des Fischotters.
Erforderliche Konkretisierung für das Plangebiet		Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population im Verbund mit den benachbarten Gebieten, vor allem durch die Sicherung und die Entwicklung von beruhigten und naturnahen Wäldern am Ufer des Clenzer Baches (Teilgebiet Gain).

Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie

– **Kranich** (wertbestimmend V29, NSG-VO „Lüchower Landgrabenniederung“, NSG-VO „Blütlinger Holz)

  Erhalt und Förderung von weitgehend störungsfreien Bruthabitaten mit hohen Wasserständen (vor allem Bruchwälder, Sümpfe, Moore und Kleingewässer) sowie Sicherung und Entwicklung von Feuchtgebieten im Umfeld von geeigneten Bruthabitaten (NSG „Lüchower Landgrabenniederung“, NSG „Blütlinger Holz“).

– **Seeadler** (wertbestimmend V29, NSG-VO „Lüchower Landgrabenniederung“, NSG-VO „Blütlinger Holz)

  Erhalt und Förderung von fischreichen Gewässern und vogelreichen und vogelreichen Feuchtgebieten als Nahrungshabitat sowie von weitgehend störungsfreien Altholzbeständen im Umfeld nahrungsreicher Gewässer als Bruthabitat. Erhalt und Förderung großflächig beruhigter Brut- und Nahrungshabitate ohne technische Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko (NSG „Lüchower Landgrabenniederung“)

  Erhalt und Förderung von weitestgehend störungsfreien Altholzbeständen als Bruthabitat sowie Feuchtgebieten als Nahrungshabitat, Erhalt und Förderung großflächiger Brut- und Nahrungshabitate ohne technische Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko auch außerhalb des NSG (NSG „Blütlinger Holz“).

– **Rotmilan** (wertbestimmend V29, NSG-VO „Lüchower Landgrabenniederung“, NSG-VO „Blütlinger Holz“)

  Erhalt und Förderung großräumig weitgehend störungsfreier (vor allem ohne bauliche Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko) Flächen mit einem vielfältigen Nutzungsmosaik (u. a. Wiesen, Weiden, Brachen, Hecken, Saumbiotope) und zumindest teilweiser extensiver Nutzung als Nahrungshabitat. Erhalt ausreichend großer, ungestörter, alter Waldgebiete und Baumbestände

in der Agrarlandschaft mit alten Horstbäumen als weitgehend störungsfreies Bruthabitat (NSG „Lüchower Landgrabenniederung“).

Erhalt von weitestgehend störungsfreien, ausreichend großen Waldgebieten mit alten Baumbeständen als Bruthabitat, Erhalt und Förderung großflächiger Brut- und Nahrungshabitate ohne technische Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko auch außerhalb des NSG (NSG „Blütlinger Holz“).

– **Sperbergrasmücke** (wertbestimmend V29, NSG-VO „Lüchower Landgrabenniederung“)

Erhalt und Förderung reich strukturierter Heckenlandschaften, gebüschreicher Feld- und Wegeränder sowie extensiv genutzter Wiesen- und Brachlandschaften mit Dornbüschen als relativ störungsarme Brut- und Nahrungshabitate. Erhalt und Förderung eines ausreichenden Nahrungsangebotes (NSG „Lüchower Landgrabenniederung“).

– **Weißstorch** (wertbestimmend V29, NSG-VO „Lüchower Landgrabenniederung“)

Erhalt bzw. Wiederherstellung von großräumigen feuchten, extensiv genutzten Grünlandarealen sowie ungenutzten, halboffenen Niederungsbereichen mit hohen Wasserstandsverhältnissen, vor allem im Umfeld der Brutplätze (NSG „Lüchower Landgrabenniederung“).

– **Braunkehlchen** (wertbestimmend V29, NSG-VO „Lüchower Landgrabenniederung)

Erhalt und Förderung des extensiv genutzten feuchten Grünlandes, saumartiger Ruderal- und Brachstrukturen, blüten- und insektenreicher Randstreifen, Säume und Wegränder sowie von Grünlandflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot. Erhalt und Förderung spät gemähter Graben- und Wegränder sowie nährstoffarmer Säume (NSG „Lüchower Landgrabenniederung“).

– **Neuntöter** (wertbestimmend V29, NSG-VO „Lüchower Landgrabenniederung“)

Erhalt und Förderung strukturreicher Kulturlandschaften mit Hecken, gebüschreichen Feld- und Wegerändern und zum Teil extensiv genutzten Grünlandbereichen und lichten Waldrändern als relativ störungsarme Brut-und Nahrungshabitate sowie durch die Förderung einer artenreichen Großinsektenfauna (NSG „Lüchower Landgrabenniederung“).

– **Mittelspecht** (aus NSG-VO „Blütlinger Holz“)

Erhalt und Förderung von mittelalten und alten, lichten Laub- und Mischwäldern mit dauerhaft ungenutzten Flächen und mit einem hohen Anteil an Höhlenbäumen, stehendem Totholz, Totholzanwärtern sowie starken Totholzästen im Kronenbereich.

Bei grundsätzlich zu begrüßenden Maßnahmen zu Lasten der Hybridpappel ist zu prüfen, ob nicht einzelne Bäume bis zum natürlichen Zerfall belassen werden können.

– **Schwarzspecht** (aus NSG-VO „Blütlinger Holz“)

Erhalt und Förderung von mittelalten und alten, lichten Laub- und Mischwäldern mit dauerhaft ungenutzten Flächen und mit einem hohen Anteil an Höhlenbäumen, stehendem Totholz, Totholzanwärtern sowie starken Totholzästen im Kronenbereich.

– **Schwarzstorch** (NSG-VO „Blütlinger Holz“)

Erhalt und Förderung großräumiger, störungsarmer Altholzbestände als Bruthabitat und Feuchtgebiete als Nahrungshabitat (NSG „Blütlinger Holz“).

– **Wespenbussard** (NSG-VO „Blütlinger Holz“)

  Erhalt und Förderung von weitestgehend störungsfreien Waldgebieten mit alten Baumbeständen als Bruthabitat, Erhalt und Entwicklung von Nahrungshabitaten im räumlichen Verbund mit Bruthabitaten wie z. B. Lichtungen, Schneisen und Wegränder, Förderung des Nahrungsangebotes durch Erhalt und Entwicklung natürlicher Niststätten von Hummeln, Bienen und Wespen wie z. B. Hecken, Baumhöhlen, stehendes und liegendes Totholz (NSG „Blütlinger Holz“).

– **Pirol** (NSG-VO „Blütlinger Holz“)

  Erhalt und Förderung lichter Au- und Bruchwälder sowie Laub- und Mischwälder (NSG „Blütlinger Holz“).

– **Schafstelze** (wertbestimmend V29)

  Erhalt und Förderung des extensiv genutzten feuchten Grünlandes, saumartiger Ruderal- und Brachstrukturen, blüten- und insektenreicher Randstreifen, Säume und Wegränder sowie von Grünlandflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot. Erhalt und Förderung spät gemähter Graben- und Wegränder sowie nährstoffarmer Säume.

– **Ortolan (wertbestimmend V29)**

  Erhalt bzw. Wiederherstellung einer strukturreichen, halboffenen Landschaft mit Baumreihen, Einzelbäumen und gestuften lichten Waldrändern (nach NLWKN 2011i).

– **Eisvogel** (Nachweis im Bearbeitungsgebiet)

  Erhaltungsziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Eisvogels. Daneben bezogen auf die Lebensräume auch der Erhalt und die Entwicklung naturnaher, möglichst unverbauter und strukturreicher Fließgewässersysteme mit guter Wasserqualität und ihrer natürlichen Fließgewässerdynamik, der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Stillgewässer mit guter Wasserqualität und der Erhalt und die Entwicklung störungsfreier Brutplätze (vgl. NLWKN 2011a).

5.1.3 Erhaltungsziele sonstiger geschützter Biotope und Arten

Für sonstige geschützte Biotope und Arten werden nur Erhaltungsziele formuliert, sofern sie gemäß der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Vollzugshinweise des NLWKN) eine Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen haben.

Biotope

– **Erlen-Bruchwälder, Erlen- und Eschen-Sumpfwälder (WA, WNE)**

Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bruch- und Sumpfwälder auf nassen bis morastigen, mäßig bis gut nährstoffversorgten Standorten mit intaktem Wasserhaushalt (sehr hoher Grundwasserstand mit geringen jahreszeitlichen Schwankungen). V.a. die lange Zeit im Jahr überstauten Erlenbruchwälder in den Naturwäldern „Lüchower Landgrabenniederung“ und im „Blütlinger Holz“ stellen besonders wertvolle Ausprägungen dar. Die Bruch- und Sumpfwälder des Bearbeitungsgebietes umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird je nach Standort von Schwarz-Erle oder Esche dominiert und weist bei bestimmten Ausprägungen weitere standortgerechte Mischbaumarten auf (insbesondere Moor-Birke auf nährstoffärmeren Standorten). Strauch- und Krautschicht sind von standorttypischen Nässezeigern geprägt. Nährstoffärmere Ausprägungen sind torfmoosreich. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Bruch- und Sumpfwälder kommen in stabilen Populationen vor (vgl. NLWKN 2010b).

– **Seggenriede, Sümpfe, Landröhrichte nährstoffreicher Standorte (NS, NR)**

Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen im Bearbeitungsgebiet sind nasse, zum Teil stark morastige, mäßig bis gut nährstoffversorgte Moore bzw. Sümpfe mit standorttypischer Vegetation aus Seggenriedern, Binsenrieden, Röhrichten und anderer gehölzfreier Sumpfvegetation, vielfach im Komplex mit Gewässern, Feuchtgebüschen bzw. im Übergang zu Au- und Bruchwäldern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor (vgl. NLWKN 2011b).

– **Sandtrockenrasen (RS)**

Erhaltungsziel für die drei vergleichsweise kleinen Vorkommen im Teilgebiet Planken und Schletauer Post, die in einem Fall Übergänge zu Grünland, in den anderen zwei Fällen im Komplex mit Heideflächen bestehen, sind überwiegend kurzrasige, nicht oder wenig verbuschte, teilweise von offenen Sandstellen durchsetzte Trockenrasen auf nährstoffarmen Sand- oder Kiesböden. Sie weisen eine gute Strukturvielfalt durch das Nebeneinander verschiedener Stadien auf (vgl. NLWKN 2011c).

– **Artenreiches Nass- und Feuchtgrünland (GN, GF)**

Erhaltungsziel für die einzelnen Vorkommen sind artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen und Weiden auf von Natur aus feuchten bis nassen Standorten mit einem natürlichen Relief , vielfach im Komplex mit weiterem Grünland, Sümpfen und Röhrichten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor (vgl. NLWKN 2011d).

– **Alte Hecken, Baumreihen/Alleen (HF, HBA)**

Erhaltungsziele für die einzelnen, die Landschaft gliedernden Vorkommen sind standortgemäße, strukturreiche Gehölzbestände auf nicht oder wenig durch Entwässerung und Stoffeinträge veränderten Standorten. Hecken bestehen aus dichten, regelmäßig gepflegten Strauchbeständen bzw. strauchförmigen Stockausschlägen von Bäumen, teilweise außerdem aus alten Bäumen als Überhälter. Baumreihen und Alleen weisen einen hohen Anteil von Alt- und Totholzstrukturen auf. Die Krautschicht besteht aus standorttypischen Arten und wird nicht von nitrophilen Arten

überprägt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Hecken und Baumbeständen des Offenlandes kommen in stabilen Populationen vor (vgl. NLWKN 2011e). Sie stellen wichtige Habitate für zahlreiche Artengruppen, v.a. Brutvögel (z.B. Neuntöter, Sperbergrasmücke, Braunkehlchen) dar.

Arten

Für die Vogelarten **Kuckuck**, **Feldschwirl**, **Nachtigall** und **Pirol**, die eine Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen haben, sind durch den NLWKN keine Vollzugshinweise erarbeitet worden, da der Schutz und die Entwicklung der Bestände dieser Arten über den Schutz entsprechender Lebensraumtypen gewährleistet werden kann. Daher werden für sie keine artspezifischen Erhaltungsziele definiert.

- **Laubfrosch**

  Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus besonnten Kleingewässern sowie weiteren möglichst fischfreien Gewässern mit submerser Vegetation und ausgedehnten Flachwasserzonen. An die Gewässer schließen sich naturnahe und strukturreiche Laubmischwälder an (nach NLWKN 2011f).

- **Moorfrosch**

  Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus zahlreichen besonnten Klein- und Kleinstgewässern und weiteren Einzelgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen.. Die arttypischen Sommer- (u. a. feuchte Moorheiden, Feuchtgrünland, Riede) und Winterhabitate (Wald) befinden sich in engem räumlichen Kontext (vgl. NLWKN 2011g).

- **Grünspecht**

  Erhalt und Entwicklung einer reich strukturierten Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil alter Bäume, Hecken und Feldgehölze sowie von naturnahen Laub- und Mischwäldern in enger räumlicher Vernetzung. Zur Förderung einer artenreichen Ameisenfauna sind u.a. Magerrasen und nährstoffarme Flächen entlang von Randstrukturen zu erhalten (vgl. NLWKN 2010c).

- **Turteltaube**

  Erhalt und die Entwicklung einer strukturierten Kulturlandschaften mit hohem Anteil an Feldgehölzen, Hecken und Wäldern sowie einem vielfältigen Nutzungsmosaik im Komplex mit wertvollen Saumstrukturen zur Sicherung des Nahrungsangebotes (vgl. NLWKN 2011h).

5.2 Maßnahmenplanung

Folgende Maßnahmen sind für das gesamte Bearbeitungsgebiet verbindlich und werden deshalb bei den einzelnen Schutzgütern nicht weiter aufgeführt:

1. Horst- und Stammhöhlenbäume sind gesetzlich geschützt und werden deshalb auch außerhalb ausgewiesener Habitatbaumflächen erhalten. Auch sonstige Habitatbäume werden erhalten, sofern dem nicht Verkehrssicherungspflichten oder Arbeitsschutzbelange entgegenstehen. Dasselbe gilt für Totholz.

2. Totholz und aus Gründen der Verkehrssicherung gefällte Habitatbäume werden im Bestand belassen.

3. Quellbereiche und Bäche werden nicht durchfahren. Dies gilt auch für entsprechende temporäre Gewässer.

Allgemeingültige Planungsvorgaben gem. LÖWE-Erlass

1. Bei Durchforstungen in LRT und Entwicklungsflächen werden prinzipiell lebensraumtypische Baumarten begünstigt und Nadelholz zurückgedrängt.

2. Waldbestände, die keinem LRT entsprechen, unterliegen i.d.R. dem Waldschutzgebietskonzept der Nds. Landesforsten und dort überwiegend der Kategorie „Naturwirtschaftswald“. Dies beinhaltet die langfristige Bewirtschaftung mit den Baumarten der jeweils potenziell natürlichen Waldgesellschaft.

3. Totholzbäume werden generell auch außerhalb von Habitatbaumgruppen im Bestand erhalten. Aus Gründen der Verkehrssicherung oder des Arbeitsschutzes gefällte Totholzbäume verbleiben im Bestand.

4. Habitatbäume (Horstbäume, Stammhöhlenbäume, Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen oder sonstige für den Artenschutz besonders wertvolle Bäume sowie besondere Baumindividuen) werden generell auch außerhalb von Habitatbaumflächen erhalten und sollen dauerhaft markiert werden. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen oder aus Gründen des Forst- bzw. des Arbeitsschutzes gefällte Habitatbäume verbleiben im Bestand. Ausnahmen gem. Maßnahme 38 sind möglich.

5. Entlang von Bachläufen und in Quellbereichen werden grundsätzlich Baumarten der potentiell natürlichen Waldgesellschaft begünstigt und Nadelholz zurückgedrängt, sofern diese noch nicht naturnah ausgeprägt sind. Bachläufe und Quellbereiche werden grundsätzlich nicht durchquert oder befahren.

6. Während der Brut- und Setzzeit (01.04. – 15.07.) wird in N2000-Gebieten und NSG sowie Waldaußenrändern kein Energieholz gehackt.

5.2.1 Wald-Lebensraumtypen

Um die Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen und des RdErl. von MU und ML vom 21.10.2015 summarisch zu erfüllen, sind folgende Planungsgrundsätze für die wertbestimmenden Wald-Lebensraumtypen umzusetzen:

1. In Wald-LRT mit insgesamt gutem (B) oder mittlerem bis schlechtem (C) Zustand werden jeweils mindestens 5 % der LRT-Fläche und in Wald-LRT mit insgesamt hervorragendem (A) Zustand jeweils mindestens 10 % als Habitatbaumflächen dauerhaft aus der Nutzung genommen (Naturwaldflächen werden angerechnet). Diese Flächen dienen der Erhaltung und Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz. Die Habitatbaumflächen werden in „Prozessschutz“ (= Schattbaumarten) und „Pflegetyp“ (= Lichtbaumarten) differenziert. Während die „Habitatbaumfläche Prozessschutz“ komplett der natürlichen Sukzession überlassen wird,

kann es im „Pflegetyp“ auf Grund von Konkurrenzsituationen erforderlich sein, bedrängende Bäume zu entfernen. In bestimmten Fällen, z.B. zur Förderung seltener Baumarten wie Elsbeere oder Wildobst, können auch in Buchen-LRT Habitatbaumflächen des „Pflegetyps“ ausgewiesen werden. Die Flächen sollen eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen und es wird eine günstige Verteilung angestrebt. Verkehrssicherungspflichten bleiben unberührt.

2. In Wald-LRT mit insgesamt gutem (B) oder mittlerem bis schlechtem (C) Zustand verbleiben jeweils mindestens 20 % der LRT-Fläche und in Wald-LRT mit insgesamt hervorragendem (A) Zustand jeweils mindestens 35 % der LRT-Fläche im kommenden Jahrzehnt in Hiebsruhe (Naturwald- oder Habitatbaumflächen werden angerechnet). Hierfür ausgewählt werden Altbestände > 100 Jahre. Sie sind ein wichtiger Bestandteil der Altbestandssicherung. Im nächsten Planungszeitraum können die Hiebsruheflächen in die Verjüngungsphase übergehen, sofern entsprechend geeignete neue Flächen in die Altholzphase „nachgerückt“ sind. Auch hier ist der „Pflegetyp“ (s.o.) möglich.

3. Die Altbestände (ab 100 Jahre) von Buchen-LRT, die über die gesicherten Altholzflächen hinaus noch vorhanden sind, werden mit der Maßnahme „Altbestände im femelartiger Verjüngung“ belegt. Die Anlage von Femeln dient der langfristigen Verjüngung der Bestände mit LRT-typischen Baumarten. Dieser Prozess soll sich über mindestens fünf Jahrzehnte erstrecken. Durch konsequente Zielstärkennutzung in den vergangenen Jahrzehnten weisen viele Altbestände nicht die angestrebte Struktur auf. Diese Bestände werden dennoch hier mit aufgeführt, solange der verbleibende Altholzanteil entsprechend groß ist (mindestens 30 % Überschirmung).

4. Die Altbestände (ab 100 Jahre) von Eichen-LRT, die über die gesicherten Altholzflächen hinaus noch vorhanden sind, werden mit der Maßnahme „Altbestände mit Verjüngungsflächen“ belegt. Dazu werden Eichenkulturen auf Kleinkahlschlägen von i.d.R. 0,5-1,0 ha Größe angelegt. Wegen der angestrebten Langfristigkeit werden maximal 20 % der Fläche im Jahrzehnt in Kultur gebracht. Auf der verbleibenden Altbestandsfläche erfolgen lediglich Pflegedurchforstungen zur Förderung der Eiche. Dabei sollen vorrangig Schattbaumarten entnommen werden.

5. Junge bis mittelalte Bestände (unter 100 Jahre) werden im Jahrzehnt ein- bis zweimal durchforstet. Ziel ist die Standraumerweiterung und damit die Begünstigung einer guten Kronenausbildung der verbleibenden Bäume. Im Zuge der Maßnahme werden Nebenbaumarten gefördert. Die Maßnahme orientiert sich am Merkblatt „Behandlung der Buche in Natura 2000-Gebieten“.

6. Auf Grundlage des LÖWE-Waldbauprogramms wird auf das aktive Einbringen von gebietsfremden Baumarten verzichtet, auch wenn die rechtlichen Vorgaben den Anbau gebietsfremder Baumarten in beschränktem Umfang zulassen würden.

7. Bei Durchforstungen werden prinzipiell lebensraumtypische Baumarten begünstigt und Nadelholz zurückgedrängt.

8. In Altbeständen wird ein Gassenabstand von 40 m in der Regel nicht unterschritten. In Einzelfällen kann es jedoch sinnvoll sein, ein bereits vorhandenes engeres Gassennetz zu nutzen; diese Fälle werden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Auf befahrungsemp-

findlichen Standorten wird ein Gassenabstand von 40 m auch in unter 100jährigen Beständen nicht unterschritten. Hinsichtlich der Befahrungsempfindlichkeit sind Witterung und Bodenfeuchte als entscheidende Parameter zu berücksichtigen (siehe Bodenschutzmerkblatt der NLF).

5.2.1.1 LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwälder

Der Lebensraumtyp 9110 stockt auf insgesamt 34,45 ha und wurde im Bearbeitungsgebiet mit dem Gesamterhaltungszustand B bewertet. Die Anforderungen des Erhaltungszustandes A wird in Bezug zu den Habitatbaumflächen, die hier 37 % einnehmen (vgl. Tab. 53), übertroffen. Der Standarddatenbogen weist für das gesamte FFH-Gebiet einen GEHZ von A aus.

Daraus ergeben sich folgende Planungsgrundsätze:

- mindestens 5 % der LRT-Fläche sind als Habitatbaumflächen auszuweisen.
- auf insgesamt mindestens 20 % der LRT-Fläche (die Habitatbaum- und Naturwaldflächen werden angerechnet) erfolgt innerhalb von Altbeständen im kommenden Jahrzehnt keine Nutzung.

Innerhalb der ausgewiesenen NWE-Kulisse liegen LRT-Bestände mit einer Größe von 11,92 ha. Sie unterliegen dem dauerhaften Nutzungsverzicht und wurden entsprechend mit der Standardmaßnahme 37 (Habitatbaumfläche Prozessschutz) beplant.

Auf einer Fläche von weiteren 0,97 ha gehören Bestände des LRTs 9110 zu bereits bestehenden Habitatbaumflächen, die ebenfalls dauerhaft aus der Nutzung genommen wurden (Standardmaßnahmen 37 und 38).

Durch die Flächen innerhalb der NWE-Kulisse und die bestehenden Habitatbaumflächen sind die Planungsanforderungen erfüllt. Es sind keine weiteren Flächen in die Hiebsruhe zu stellen.

5.2.1.2 LRT 9130 – Waldmeister-Buchenwälder

Der Lebensraumtyp 9130 stockt auf insgesamt 2,95 ha und wurde mit dem Gesamterhaltungszustand B bewertet. Der Standarddatenbogen weist für das gesamte FFH-Gebiet einen GEHZ von B aus. Daraus ergeben sich folgende Planungsgrundsätze:

- mindestens 5 % der LRT-Fläche sind als Habitatbaumflächen auszuweisen.
- auf insgesamt mindestens 20 % der LRT-Fläche (die Habitatbaum- und Naturwaldflächen werden angerechnet) erfolgt innerhalb von Altbeständen im kommenden Jahrzehnt keine Nutzung.

Die zwei Bestände im Blütlinger Holz in den Abtl. 2029 b 3 und 2030 a 1 SE 3 sind als bestehende Habitatbaumflächen mit der Standardmaßnahme 37 (Habitatbaumfläche Prozessschutz) beplant. Zusammen nehmen sie eine Fläche von 0,61 ha ein.

Die Planungsanforderungen sind somit erfüllt; es sind keine weiteren Flächen in die Hiebsruhe zu stellen.

5.2.1.3 LRT 9160 – Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

Der Lebensraumtyp 9160 stockt auf insgesamt 149,59 ha und wurde im Bearbeitungsgebiet mit dem Gesamterhaltungszustand B bewertet. Der Standarddatenbogen weist für das gesamte FFH-Gebiet einen GEHZ von B aus. Daraus ergeben sich folgende Planungsgrundsätze:

- mindestens 5 % der LRT-Fläche sind als Habitatbaumflächen auszuweisen.

- auf insgesamt mindestens 20 % der LRT-Fläche (die Habitatbaum- und Naturwaldflächen werden angerechnet) erfolgt innerhalb von Altbeständen im kommenden Jahrzehnt keine Nutzung.

Auf einer Fläche von 2,21 ha gehören Bestände des LRTs 9160 zu bereits bestehenden Habitatbaum- und NWE-Flächen, die dauerhaft aus der Nutzung genommen wurden (Standardmaßnahmen 37 und 38).

Innerhalb der ausgewiesenen Naturwald-Kulisse in den Teilgebieten Blütlinger Holz (26,49 ha) und Lüchower Landgrabenniederung (6,12 ha) liegen LRT-Bestände mit einer Größe von zusammen 32,61 ha. Sie unterliegen dem dauerhaften Nutzungsverzicht und wurden entsprechend mit der Standardmaßnahme 39 (Naturwald) (bzw. Standardmaßnahme 20) beplant.

Durch die Flächen innerhalb der NWE-Kulisse, der bestehenden Habitatbaumflächen und des Naturwalds (insgesamt 34,82 ha) sind die Planungsanforderungen erfüllt. Es sind keine weiteren Flächen in die Hiebsruhe zu stellen.

5.2.1.4 LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Der Lebensraumtyp 9190 stockt auf insgesamt 56,69 ha und wurde mit dem Gesamterhaltungszustand B bewertet. Der Standarddatenbogen weist für das gesamte FFH-Gebiet einen GEHZ von B aus. Daraus ergeben sich folgende Planungsgrundsätze:

- mindestens 5 % der LRT-Fläche sind als Habitatbaumflächen auszuweisen.

- auf insgesamt mindestens 20 % der LRT-Fläche (die Habitatbaum- und Naturwaldflächen werden angerechnet) erfolgt innerhalb von Altbeständen im kommenden Jahrzehnt keine Nutzung.

Auf einer Fläche von 7,94 ha gehören Bestände des LRTs 9190 zu bereits bestehenden Habitatbaumflächen innerhalb der NWE-Kulisse, die dauerhaft aus der Nutzung genommen wurden (Standardmaßnahme 37).

Der 157 Jahre alte Bestand in der südlichen Hälfte der Abtl. 2019 b (Planken und Schletauer Post) wurde mit seiner Flächengröße von 3,83 ha in die zehnjährige Hiebsruhe gestellt und mit der Standardmaßnahme 35 beplant.

Durch die Flächen innerhalb der NWE-Kulisse und die bestehenden Habitatbaumflächen sind die Planungsanforderungen erfüllt. Es sind keine weiteren Flächen in die Hiebsruhe zu stellen.

5.2.1.5 LRT 91D0 - Moorwälder

Der Lebensraumtyp ist gemäß Angabe im Standarddatenbogen nicht signifikant. Das einzige und mit 0,30 ha vergleichsweise kleine Vorkommen des Lebensraumtyps 91D0 ist vollständig Bestandteil der NWE-Kulisse (Standardmaßnahme 37 – Habitatbaumfläche Prozessschutz).

Die Planungsanforderungen sind somit erfüllt.

5.2.1.6 LRT 91E0 – Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Der Lebensraumtyp 91E0 stockt auf insgesamt 114,81 ha und wurde mit dem Gesamterhaltungszustand B bewertet. Der Standarddatenbogen weist für das gesamte FFH-Gebiet einen GEHZ von B aus. Daraus ergeben sich folgende Planungsgrundsätze:

- mindestens 5 % der LRT-Fläche sind als Habitatbaumflächen auszuweisen.
- auf insgesamt mindestens 20 % der LRT-Fläche (die Habitatbaum- und Naturwaldflächen werden angerechnet) erfolgt innerhalb von Altbeständen im kommenden Jahrzehnt keine Nutzung.

Innerhalb der ausgewiesenen Naturwald-Kulisse in den Teilgebieten Blütlinger Holz und Lüchower Landgrabenniederung liegen LRT-Bestände mit einer Größe von zusammen 61,93 ha. Sie unterliegen dem dauerhaften Nutzungsverzicht und wurden entsprechend mit der Standardmaßnahme 39 (Naturwald) beplant.

Auf einer Fläche von weiteren 7,28 ha gehören Bestände des LRTs 91E0 zu bereits bestehenden Habitatbaumflächen, die ebenfalls dauerhaft aus der Nutzung genommen wurden (Standardmaßnahme 37).

Die Planungsanforderungen sind somit erfüllt.

5.2.1.7 Abgleich der summarischen Verordnungs- und Erlassvorgaben mit den Planungen für die Wald-Lebensraumtypen

Wie Tab. 53 zu entnehmen, werden die Verordnungs- und Erlassvorgaben hinsichtlich des dauerhaften Nutzungsverzichts (Habitatbaumflächen) und der zehnjährigen Hiebsruhe im Altholz erfüllt.

Tab. 53: Abgleich der Erlass-Vorgaben mit den Ergebnissen der Planung

FFH-LRT	Gesamtfläche in ha	Gesamterhaltungszustand	Habitatbaumfläche Prozessschutz		Altbestände sichern, Hiebsruhe		Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Altbestände in langfristiger Pflege- und Verjüngungsphase
			soll	ist	soll	ist		
9110	34,45	C	5 %	37,45 %	15 %	*	15,94 %	46,62 %
			1,73 ha	12,90 ha	5,14 ha	*	5,49 ha	16,06 ha
9130	2,95	B	5 %	20,68 %	15 %	*	41,02 %	38,64 %
			0,15 ha	0,61 ha	0,44 ha	*	1,21 ha	1,14 ha
9160	149,59	B	5 %	22,00 %	15 %	*	20,78 %	57,22 %

FFH-LRT	Gesamtfläche in ha	Gesamterhaltungszustand	Habitatbaumfläche Prozessschutz		Altbestände sichern, Hiebsruhe		Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Altbestände in langfristiger Pflege- und Verjüngungsphase
			soll	ist	soll	ist		
			7,48 ha	32,91 ha	22,44 ha	*	31,09 ha	85,60 ha
9190	56,69	B	5 %	14,01 %	15 %	6,76% *	7,83 %	71,41 %
			2,83 ha	7,94 ha	8,50 ha	3,83 ha *	4,44 ha	40,48 ha
91D0	0,30	B	5 %	100 %	15 %	*	-	-
			0,015 ha	0,30 ha	0,045 ha	*	0	0
91E0	114,81	B	5 %	60,28 %	15 %	*	32,15 %	7,54 %
			5,74 ha	69,21 ha	17,22 ha	*	36,94 ha	8,66 ha

* Die Anforderungen der Planungsgrundsätze sind in Bezug auf den Anteil, der in die Hiebsruhe zu stellen ist, anteilig bereits durch die Habitatbaumflächen (teil-)erfüllt.

5.2.2 Weitere Lebensraumtypen im Bearbeitungsgebiet

5.2.2.1 LRT 3150 – Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Forschbiss-Gesellschaften

Mit Ausnahme des Gewässers in Abtl. 2002 x 7 (im Naturwald im Teilgebiet Planken und Schletauer Post), das mit der Standardmaßnahme 20 (Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE) beplant ist, ist für die anderen vier Gewässer eine bei Bedarf erforderliche Auflichtung möglich (Standardmaßnahme 702 – Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen).

Ziel ist, für die Gewässer dauerhaft eine Besonnung sicherzustellen. Entsprechende Auflichtungen von rand- und uferständigen Bäumen erfolgen dabei pfleglich und möglichst ohne Beeinträchtigung der Uferstrukturen.

5.2.2.2 LRT 4030 – Trockene Heiden

Die Heideflächen des LRTs 4030 im Teilgebiet Planken und Schletauer Post (Abtl. 2003) sind mit der Standardmaßnahme 807 (Heidepflege/Mahd) beplant. Vorrangiges Ziel ist es, die Flächen dauerhaft zu erhalten. Dazu sind zum einen aufkommende Gehölze regelmäßig zurückzunehmen bzw. die vorhandene Baumgruppe auf ihre jetzige Ausdehnung zu beschränken. Einzelne Bäume jedoch sind wichtige Strukturmerkmale. Die Heideflächen selbst sollten bei einer zunehmenden Überalterung, die sich durch stark verholzte Pflanzenteile darstellt, auf Teilflächen regeneriert werden. Bei Bedarf ist zu prüfen, ob die Heideflächen streifen- oder plätzeweise tief gemäht werden sollten oder ob die Vegetationsschicht mitsamt Humusauflage maschinell zu entfernen ist. Von besonderer Bedeutung für die Habitatkontinuität ist ein abschnittsweises Vorgehen. Zwischen den einzelnen Pflegemaßnahmen sollten immer einige Jahre liegen.

5.2.2.3 LRT 6230 – Artenreiche Borstgrasrasen

Die zwei Teilflächen, die im Teilgebiet Planken und Schletauer Post in den Abtl. 2001 x 2 und 2002 x 1 liegen, sollen jährlich gemäht werden; das Mähgut ist dabei aufzunehmen (Standardmaßnahme 800 – Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes).

Wie auch bei den angrenzenden Grünlandflächen (teilweise LRT 6510) soll die erste Mahd nach dem 15. Juni eines Jahres durchgeführt werden. Das Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden, erhöht die Strukturvielfalt.

5.2.2.4 LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren

Für die drei direkt an die Dumme angrenzenden Vorkommen im Teilgebiet Gain ist eine periodische Mahd (Standardmaßnahme 801) vorgesehen. Hier ist es insbesondere Ziel, aufkommende Gehölze zurückzudrängen, um den Lebensraumtyp dauerhaft zu erhalten.

5.2.2.5 LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen

Die Grünlandflächen des LRTs 6510 sind jährlich unter Abfuhr des Mähgutes zu mähen. Die erste Mahd im Jahr soll nach dem 15. Juni eines Jahres geschehen (Standardmaßnahme 800).

Je nach Lage der Flächen sind nach Absprache mit den Bewirtschaftern/Pächtern jeweils kleinere Teilbereiche von der Mahd auszusparen. Diese Randstreifen sind jedoch spätestens nach drei Jahren wieder in die Mahd einzubeziehen, um ein Gehölzaufkommen zu verhindern und den Lebensraumtyp dauerhaft zu erhalten.

Für die Flächen in den Abtl. 2001 und 2002 im NSG „Planken und Schletauer Post“ erfolgt eine Bewirtschaftung der LRT-Flächen in Absprache mit dem WÖN unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung der Flächen für den Artenschutz.

5.2.3 Weitere planungsrelevante Biotoptypen

5.2.3.1 Geschützte Biotope

WAR, WNE, WNB, WBR

Gemäß der Planungssystematik unterliegen alle Bestände, die jünger als 100 Jahre sind, der Standardmaßnahme 31 (Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung). Bestände, die älter 100 Jahre sind, sind mit der Standardmaßnahme 33 (Altbestände mit Verjüngungsflächen) beplant.

Bei den Erlenbruchwäldern (**WAR**) befindet sich ein Anteil von 64,45 %, was einer Fläche von 87,2 ha entspricht, im Prozessschutz (Standardmaßnahmen 37 und 39).

Der Anteil der Bestände der Erlen-Eschen-Sumpfwälder (**WNE**), die einem dauerhaften Nutzungsverzicht (Standardmaßnahmen 37 und 39) unterliegen, beträgt 45,91%, was einem Flächenanteil von 23,49 ha entspricht.

Das einzige Vorkommen des Biotoptyps **WNB** (Birken- und Kiefern-Sumpfwald) ist Bestandteil der NWE-Kulisse und mit der Standardmaßnahme 37 (Habitatbaumfläche Prozessschutz) beplant.

Auch die Vorkommen des Biotoptyps **WBR** (Birken-Bruchwald nährstoffreicher Standorte) befinden sich vollständig innerhalb der NWE-Kulisse (Habitatbaumfläche Prozessschutz) bzw. liegen im Naturwald Lüchower Landgrabenniederung (Standardmaßnahme 39).

BNR

94,12 % der Bestände (7,44 ha) mit Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffreicher Standorte (BNR) unterliegen mit den Standardmaßnahmen 20 und 21 der natürlichen Entwicklung/Sukzession. Die übrigen drei Vorkommen auf zusammen 0,46 ha wurden mit der Standardmaßnahme 650 (Förderung seltener Baum- u. Straucharten) beplant.

FBS, SEZ, STG/STW

Die Fließ- und Stillgewässer wurden, sofern sie nicht innerhalb der NWE-Kulisse (Standardmaßnahme 37) oder innerhalb eines Naturwaldes (Standardmaßnahme 39) liegen, mit der Standardmaßnahme 702 (Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen) beplant. Diese Maßnahmen sind durch Konkretisierung in der Einzelplanung nur bei Bedarf anzuwenden. Es ist ausdrücklich nicht gemeint, alle Fließ- und Stillgewässer freizustellen. Vielmehr bietet diese Planung die Möglichkeit für die Revierleiter, bei tatsächlichem Bedarf grundsätzlich tätig werden zu können.

NS, NR

Der Großteil der Bestände mit Sauergras-, Binsen- und Staudenrieden (NS) und mit Landröhrichten (NR) (68,78 %) ist Bestandteil der NWE-Kulisse oder liegt auch innerhalb der ausgewiesenen Naturwälder, sie wurden dementsprechend mit den Standardmaßnahmen 20, 21 (jeweils „natürliche Entwicklung/Sukzession“), 37 (Habitatbaumfläche Prozessschutz) und 39 (Naturwald) beplant.

Auf 6,82 ha (22,20 %) wurde für Bestände dieser Biotoptypen die Standardmaßnahme 603 vergeben: hier sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen, um die Flächen dauerhaft gehölzfrei zu halten.

Für weitere 2,77 ha (9,02 %) dieser Vorkommen ist eine Grünlandnutzung vorgesehen (Standardmaßnahmen 800 und 801).

RS

Der basenreiche Sandtrockenrasen mit Elementen von magerem mesophilen Grünland kalkarmer Standorte (RSRm[GMA] in Abtl. 2001 y 4 im Teilgebiet Planken und Schletauer Post ist wie das umgebende Grünland weiterhin jährlich zu mähen (Standardmaßnahme 800).

Die weiteren zwei Vorkommen sind Bestandteil der kleineren, wegebegleitenden Heidefläche im Teilgebiet Planken und Schletauer Post. Für sie wurde – wie für die Heideflächen selbst auch – die Standardmaßnahme 807 (Heidepflege/Mahd) vergeben. Hier ist insbesondere ein verstärktes Gehölzaufkommen zu unterbinden. Daneben kann bei einer zunehmenden Vergrasung/Verfilzung ein streifen- oder plätzeweises Abschieben der Vegetationsschicht erforderlich werden.

GN

Die 20 Vorkommen des Biotoptyps GN nehmen insgesamt 4,60 ha ein. Eine kleine, 800 m² große Fläche in Abtl. 2004 x 2 unterliegt der natürlichen Entwicklung (Standardmaßnahme 21). Die weiteren Vorkommen, von denen durch die vorliegende Kartierung bei zwölf eine Verbrachung festgestellt und durch die Vergabe des entsprechenden Zusatzmerkmals dokumentiert wurde, sollen (wieder) eine regelmäßige Grünlandnutzung erfahren (Standardmaßnahmen 800).

5.2.3.2 Entwicklungsflächen für FFH-Lebensraumtypen

LRT (6510) – Magere Flachland-Mähwiesen

Die Ansprache als Entwicklungsfläche geschah bei beiden der zwei erfassten Grünlandpolygonen (jeweils mit dem Biotoptyp GEFm[GMF]) nach folgender Ableitung:

Zum einen sind auf den Flächen entsprechende Kennarten für mesophiles Grünland (und den LRT 6510) noch vorhanden, sodass der Nebencode GMF vergeben wurde. Zum anderen wurden beide Flächen durch die vorangegangene Kartierung (NFP 2008) noch als mesophiles Grünland erfasst und dem LRT 6510 zugeordnet. Die standörtlichen Voraussetzungen sollten daher noch vorhanden sein, um durch eine angepasste Pflege wieder mesophiles Grünland zu entwickeln.

Beide Flächen sind (wieder) regelmäßig zu mähen. Das Mähgut ist dabei abzutransportieren.

LRT (9110) – Hainsimsen-Buchenwälder

Bei vier der insgesamt sechs Entwicklungsflächen zum LRT 9110 handelt es sich um ältere Kiefernbestände, die durch eine sukzessive Entnahme zielstarker Kiefer im Rahmen regulärer Durchforstungen bei gleichzeitiger Förderung einer jeweils vorhandenen Buche im Zwischen- und Unterstand zu Beständen des Lebensraumtyps 9110 entwickelt werden können.

Zwei Bestände liegen innerhalb der NWE-Kulisse und werden nicht mehr bewirtschaftet. Im Zuge der natürlichen Waldentwicklung wird die Buche jedoch auch hier mittelfristig zur Dominanz gelangen.

LRT (9160) – Waldmeister-Buchenwälder

16 Beständen wurde ein Entwicklungspotential zum LRT 9160 zugebilligt. Ein Bestand liegt innerhalb des Naturwaldes im Teilgebiet Blütlinger Holz und wurde entsprechend mit der Standardmaßnahme 39 beplant. Die übrigen Flächen sollen mit der Standardmaßnahme 18 mittelfristig zum Lebensraumtyp entwickelt werden.

Hierbei handelt es sich fast ausnahmslos um junge, strukturarme und atypisch ausgeprägte Bestände, die noch als Biotoptyp WXH (Laubforst) kartiert wurden. Im Zuge der weiteren Bestandesentwicklung und unter Einwirkung regulärer Durchforstungen werden sich diese Bestände vielfach innerhalb der nächsten Jahrzehnte zu naturnäheren Ausprägungen entwickeln und eine Zuordnung zum Lebensraumtyp 9160 ermöglichen.

LRT (91E0) – Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Eine der beiden Entwicklungsflächen des LRTs 91E0 liegt innerhalb des Naturwaldes Blütlinger Holz und unterliegt damit dem dauerhaften Prozessschutz. Die zweite Fläche stellt sich als Waldlichtungsflur (UWF) in Abtl. 2042 b 0 SE 12 dar: Nach Nutzung geschädigter Eschen ist eine Nachpflanzung bereits vorgesehen; dann kann diese Teilfläche im Kontext mit dem angrenzenden Bestand wieder als Bestandteil des Lebensraumtyps 91E0 angesprochen werden.

Eine flächenscharfe Maßnahmenliste findet sich in Tab. 54.

5.2.4 Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie

Für den Fischotter sind keine artspezifischen Maßnahmen erforderlich. Die vorhandenen Gewässer werden in ihrer Ausprägung nicht verändert. Die großen Flächen, die einem dauerhaften Nutzungsverzicht unterliegen, führen zu einer Beruhigung auf sehr großer Fläche, die durch das allgemeine Betretungsverbot in den Naturschutzgebieten, die wiederum den größten Teil des Bearbeitungsgebietes einnehmen, noch verstärkt wird.

Auch für den **Moorfrosch** und den **Laubfrosch**, die im FFH-Gebiet nicht wertbestimmend sind, sind keine konkreten Maßnahmen erforderlich.

5.2.5 Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Der **Eisvogel** profitiert von der vorhandenen Strukturvielfalt der einzelnen Teilgebiete, die durch die vorliegende Maßnahmenplanung auch nicht verringert wird.

Von großer Bedeutung für **Mittelspecht** und **Schwarzspecht** sind die bestehenden alten und älteren Waldbestände. Durch den großflächigen Nutzungsverzicht (NWE-Kulisse, Habitatbaumflächen, Naturwälder) ist eine hohe Habitatkontinuität gewährleistet. Im Zuge der weiteren Entwicklung werden Alt- und Habitatbäume weiter zunehmen.

Dem **Kranich** kommen die zurückliegend zusätzlich geschaffenen Stillgewässer als tatsächliche und potentielle Bruthabitate zu Gute. Darüber hinaus stellt auch die Beruhigung großer, zusammenhängender Bestände einen positiven Umstand für die weitere Entwicklung der Bestände dar.

Der auf eine hohe Strukturvielfalt halboffener Landschaften angewiesene **Neuntöter** profitiert von den durch Nutzung offengehaltenen Teilräumen im Teilgebiet Luckauer Holz und im Teilgebiet Planken und Schletauer Post. Eine weitere Verbuschung bzw. zunehmende Sukzession ist hier zu vermeiden.

Für den **Rotmilan** als Art mit dem größten Raumanspruch der hier genannten Arten stellt das heterogene Gesamtgebiet mit seiner Struktur- und Nutzungsvielfalt an sich einen wichtigen Bestandteil dar. Daneben sind entsprechende Habitat- bzw. Horstbäume von essentieller Bedeutung für weitere Bruterfolge des Rotmilans im Plangebiet. Dem Erhalt entsprechender Bäume sowie einem konsequenten Schutz in Anspruch genommener Horstbäume sowie dem Einhalten von Horstschutzzonen wäh-

rend der Brut- und Aufzuchtszeit kommt eine wesentliche Bedeutung zu, die Erlassvorgaben des LÖWE-Programms stellen dies sicher.

5.3 Monitoring

Ein Monitoring ist nicht erforderlich.

5.4 Finanzierung

Die mit diesem Bewirtschaftungsplan vorgesehenen Waldnaturschutzmaßnahmen werden, sofern sie im Rahmen der Standards des LÖWE-Waldbaus liegen, von den Niedersächsischen Landesforsten im Produktbereich 1 ausschließlich aus eigenen unternehmerisch erzielten Einnahmen verwirklicht.

Die Umsetzung der über LÖWE hinausgehenden Planungen sowie die Pflege von Sonderbiotopen und Nicht-Wald-Lebensraumtypen müssen in den Landesforsten aus Finanzmitteln des Produktbereichs 2 – Naturschutz – finanziert werden. Hier stehen nur in begrenztem Umfang Mittel zur Verfügung. Diese werden durch das Land jährlich bereitgestellt, sodass die Realisierung der hier beschriebenen Maßnahmen nur erfolgen kann, sofern die Kosten über die Bereitstellung dieser Mittel abgedeckt sind oder alternative Finanzierungsmöglichkeiten (Förderprogramme, Ersatzgelder, ...) bestehen.

Für größere Projekte zur Umsetzung von NATURA 2000 oder zur Entwicklung eines Erhaltungszustandes der LRT besser als B stehen diese Mittel nicht zur Verfügung. Ggf. müssten zusätzlich reguläre Landesnaturschutzmittel entsprechend § 15 NAGBNatSchG eingeplant werden. Die Finanzierung von Aufwertungsinvestitionen ist, wie Beispiele zeigen, auch über die Bereitstellung von Kompensationsdienstleistungen oder eine Beteiligung an Förderprojekten möglich.

Die nachfolgend aufgeführte Maßnahmenplanung findet sich ebenfalls im WebLINE (Thema: Biotopkartierung) und kann dort flächenscharf nachvollzogen werden.

Tab. 54: Flächenbezogene Liste der Maßnahmenplanung

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2001	a	1	0	WAR	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2001	a	1	0	WXH	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2001	a	1	2	WAR	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2001	a	1	3	WPBf	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2001	a	1	3	WXH	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2001	a	2	0	WPB	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2001	a	2	4	WQT	9190	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2001	a	3	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2001	a	3	8	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2001	a	4	0	WZF	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2001	a	4	0	WZS	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	Überhälter-Eichen erhalten
2001	b	1	0	WPB	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2001	b	1	0	WXH(Ei)	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2001	b	2	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2001	b	3	0	HBE[WPB]	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2001	b	3	0	WNE	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2001	b	3	0	WPB	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Baumgruppe erhalten. Bei starker Ausbreitung in die Offenlandbereiche kann der Bestand pflegend auflichtet werden.
2001	x	1	0	GIFb[UHM]	0	801-Periodische Mahd	Maßnahme wurde vergeben, um bei Bedarf eine Pflegemahd durchführen zu können. Ziel ist eine dauerhaft halboffene Landschaft mit verschiedenen Sukzessionsstadien.
2001	x	1	0	UHF	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2001	x	1	0	UHF[BRR]	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2001	x	2	0	BNR/BFR	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2001	x	2	0	GITb	0	801-Periodische Mahd	Maßnahme wurde vergeben, um bei Bedarf eine Pflegemahd durchführen zu können. Ziel ist eine dauerhaft halboffene Landschaft mit verschiedenen Sukzessionsstadien.
2001	x	2	0	RAG[RSR,GRT]	0	801-Periodische Mahd	Maßnahme wurde vergeben, um bei Bedarf eine Pflegemahd durchführen

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
							zu können. Ziel ist eine dauerhaft halboffene Landschaft mit verschiedenen Sukzessionsstadien.
2001	x	2	0	RNFb	6230	801-Periodische Mahd	Maßnahme wurde vergeben, um bei Bedarf eine Pflegemahd durchführen zu können. Ziel ist eine dauerhaft halboffene Landschaft mit verschiedenen Sukzessionsstadien.
2001	x	2	0	SEZ	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2001	x	3	0	GIFb[UHF,GMS]	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2001	x	3	0	GIFb[UHF]	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2001	x	3	0	GNRb[UHF]	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2001	x	3	0	HFM	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2001	x	3	0	NSG	0	801-Periodische Mahd	
2001	y	1	0	GMFm	6510	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2001	y	1	0	GNRm	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2001	y	1	0	HFM	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2001	y	2	0	GIFb	0	801-Periodische Mahd	Maßnahme wurde vergeben, um bei Bedarf eine Pflegemahd durchführen zu können. Ziel ist eine dauerhaft halboffene Landschaft mit verschiedenen Sukzessionsstadien.

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2001	y	2	0	GIFb[GMS]	0	801-Periodische Mahd	Maßnahme wurde vergeben, um bei Bedarf eine Pflegemahd durchführen zu können. Ziel ist eine dauerhaft halboffene Landschaft mit verschiedenen Sukzessionsstadien.
2001	y	2	0	GIFb[UHF,GMS]	0	801-Periodische Mahd	Maßnahme wurde vergeben, um bei Bedarf eine Pflegemahd durchführen zu können. Ziel ist eine dauerhaft halboffene Landschaft mit verschiedenen Sukzessionsstadien.
2001	y	2	0	GIFm	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2001	y	2	0	GITb	0	801-Periodische Mahd	Maßnahme wurde vergeben, um bei Bedarf eine Pflegemahd durchführen zu können. Ziel ist eine dauerhaft halboffene Landschaft mit verschiedenen Sukzessionsstadien.
2001	y	2	0	GMKm	6510	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2001	y	2	0	GNRb[UHF,HBE]	0	801-Periodische Mahd	Maßnahme wurde vergeben, um bei Bedarf eine Pflegemahd durchführen zu können. Ziel ist eine dauerhaft halboffene Landschaft mit verschiedenen Sukzessionsstadien.
2001	y	2	0	GNRb[UHF]	0	801-Periodische Mahd	Maßnahme wurde vergeben, um bei Bedarf eine Pflegemahd durchführen zu können. Ziel ist eine dauerhaft halboffene Landschaft mit verschiedenen Sukzessionsstadien.
2001	y	2	0	HFM	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2001	y	2	0	NSG	0	801-Periodische Mahd	Maßnahme wurde vergeben, um bei Bedarf eine Pflegemahd durchführen zu können. Ziel ist eine dauerhaft halboffene Landschaft mit verschiedenen Sukzessionsstadien.
2001	y	2	0	NSM	0	801-Periodische Mahd	Maßnahme wurde vergeben, um bei Bedarf eine Pflegemahd durchführen

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
							zu können. Ziel ist eine dauerhaft halboffene Landschaft mit verschiedenen Sukzessionsstadien.
2001	y	2	0	NSM/NSG	0	801-Periodische Mahd	Maßnahme wurde vergeben, um bei Bedarf eine Pflegemahd durchführen zu können. Ziel ist eine dauerhaft halboffene Landschaft mit verschiedenen Sukzessionsstadien.
2001	y	2	0	NSR[UHF]	0	801-Periodische Mahd	Maßnahme wurde vergeben, um bei Bedarf eine Pflegemahd durchführen zu können. Ziel ist eine dauerhaft halboffene Landschaft mit verschiedenen Sukzessionsstadien.
2001	y	2	0	UHB	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2001	y	2	0	UHBv	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2001	y	2	0	UHF	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2001	y	3	0	GEFm	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2001	y	3	0	GETb	0	801-Periodische Mahd	Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2001	y	3	0	GMAm	6510	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2001	y	3	0	GMSb	0	801-Periodische Mahd	Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2001	y	3	0	RNTbn	0	801-Periodische Mahd	Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2001	y	3	0	WARt	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2001	y	4	0	GIFm	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2001	y	4	0	GMFm[GEF]	6510	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2001	y	4	0	HBE	0	651-Altbäume erhalten	
2001	y	4	0	RSRm[GMA]	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2001	y	5	0	GITb[GMS]	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2001	y	5	0	GITb[UHT]/BMS	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2001	y	5	0	GMAbc[RSR]	6510	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2002	a	0	0	WZS	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	Eichen freistellen
2002	b	0	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2002	b	0	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2002	b	0	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Bodendenkmal!
2002	b	0	0	WZS	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	Eichen freistellen
2002	b	0	3	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2002	b	0	4	WXE	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	
2002	b	0	5	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2002	c	0	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2002	d	1	0	HBA(Ph)	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2002	d	1	0	WAR	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
						Pflegedurchforstung	
2002	d	1	0	WARt	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2002	d	1	0	WNE	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2002	d	1	0	WU	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2002	d	1	0	WXH	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2002	d	1	0	WZSl	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	
2002	d	1	6	WARl	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2002	d	1	10	WARt	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2002	d	1	10	WU	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2002	d	2	0	HBE(Ei)	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2002	d	2	0	HBE(Fi)	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2002	d	2	0	NSG	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2002	d	2	0	WAR	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2002	d	2	0	WAR	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2002	d	2	0	WAR	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2002	d	2	0	WAR	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2002	d	2	0	WARl	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2002	d	2	0	WARz	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2002	d	2	0	WNE	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2002	d	2	0	WPB	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2002	d	3	0	WAR	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2002	d	3	12	WAR	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2002	d	3	16	WAR	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2002	d	4	0	WAR	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2002	d	4	0	WAR	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2002	d	4	0	WNE	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2002	d	4	14	HBA(Lä)	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2002	x	1	0	BNR	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2002	x	1	0	BNR[NSG,NSR]	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2002	x	1	0	GEFb[GIF]	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2002	x	1	0	GEFb[UHL]	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2002	x	1	0	GITb	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2002	x	1	0	NRS	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2002	x	1	0	NRS[NSG]	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2002	x	1	0	NSB[NSM]	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2002	x	1	0	NSB[UHF]	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2002	x	1	0	NSG	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2002	x	1	0	NSG[NSM,HBE]	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2002	x	1	0	NSG[NSM]	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2002	x	1	0	NSM	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2002	x	1	0	NSM[NSG]	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2002	x	1	0	RAG[RSR,GRT]	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2002	x	1	0	RNFbr[RAG]	6230	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2002	x	1	0	STG[GNF]	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2002	x	2	0	HFM	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2002	x	2	0	NRS[NSG]	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2002	x	3	0	NRS[NSG]	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2002	x	4	0	NRS	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2002	x	4	0	NSG/UHF	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2002	x	4	0	UHFv	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2002	x	4	0	UWA/WJN	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2002	x	5	0	RAA	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2002	x	6	0	SEZ[VES,VER]	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2002	x	7	0	SEZl[VET,VEF]	3150	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2002	x	8	0	FGRu	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2002	x	9	0	FGRu	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2002	x	10	0	GNRb[UHF]	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2002	x	10	0	NRS	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2002	x	10	0	NRS[NSG]	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2002	x	10	0	NSB[NSM]	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2002	x	10	0	NSG	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2002	x	10	0	NSG[NSM,HBE]	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2002	x	10	0	NSG[NSM]	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2002	x	11	0	SEZ	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2002	y	1	0	BNR	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2002	y	1	0	GMFm[GNF]	6510	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2002	y	1	0	NSB[NSM]	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2002	y	1	0	NSG	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2002	y	1	0	NSM[NSG]	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2002	y	2	0	GMF	6510	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2002	y	2	0	GNRm[NSG]/GFFm	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2002	y	2	0	NRS	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2002	y	2	0	RNFmn	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2003	a	0	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2003	a	0	2	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2003	a	0	3	WLA	9110	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
						Pflegedurchforstung	
2003	a	0	3	WZD	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2003	a	0	20	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2003	a	0	99	HBE	4030	807-Heidepflege/Mahd	
2003	a	0	99	HCTc	4030	807-Heidepflege/Mahd	
2003	a	0	99	HCTh	4030	807-Heidepflege/Mahd	
2003	a	0	99	RSS/RSZ	0	807-Heidepflege/Mahd	
2003	a	0	99	RSZ	0	807-Heidepflege/Mahd	
2003	b	0	0	HCT[DOS]	4030	807-Heidepflege/Mahd	
2003	b	0	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2003	b	0	98	HBE	4030	807-Heidepflege/Mahd	
2003	b	0	98	HCT	4030	807-Heidepflege/Mahd	
2003	b	0	98	HCTc	4030	807-Heidepflege/Mahd	
2003	b	0	98	HCTh	4030	807-Heidepflege/Mahd	
2003	b	0	98	RSS/RSZ	0	807-Heidepflege/Mahd	
2003	b	0	98	RSZ	0	807-Heidepflege/Mahd	
2003	c	1	0	HCT[DOS]	4030	807-Heidepflege/Mahd	
2003	c	1	0	HCTc	4030	807-Heidepflege/Mahd	
2003	c	1	0	HCTh/RSZ	4030	807-Heidepflege/Mahd	
2003	c	1	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2003	c	1	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2003	c	1	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2003	c	1	0	WZK[WLM]	(9110)	18-Entwicklung zum FFH-LRT	
2003	c	1	5	HCT[DOS]	4030	807-Heidepflege/Mahd	
2003	c	2	0	WZS	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	
2003	c	2	6	WZF	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2003	c	2	9	WZK[WBKt]	0	600-Artenschutz	Forstliche Maßnahmen auf notwendigstes Maß beschränken. Bei allen Nutzungen ist auf das Vorkommen von Sumpf-Porst und Rauschbeere Rücksicht zu nehmen.
2003	c	2	10	WPB	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2003	c	3	0	WLA	9110	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	Rot-Eiche entnehmen
2004	a	0	0	STW	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2004	a	0	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2004	a	0	2	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2004	b	1	0	WNE	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2004	b	1	1	WCN	9160	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2004	b	2	0	STW	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2004	b	2	0	WU	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2004	b	2	4	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2004	b	2	15	WZK[WLA]	(9110)	18-Entwicklung zum FFH-LRT	
2004	b	2	17	SXZ	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2004	b	2	17	WNE	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2004	b	3	0	STW	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2004	b	3	0	WU	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2004	b	4	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2004	b	4	7	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2004	b	4	7	WZKl	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2004	b	4	8	WU	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2004	b	4	8	WU	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2004	b	4	9	WU	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2004	b	5	0	WU	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2004	b	5	0	WXP	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2004	b	5	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2004	b	5	12	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2004	c	0	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2004	x	1	0	BFR	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2004	x	1	0	BRR	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2004	x	1	0	HFM	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2004	x	1	0	HFM[BFR]	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2004	x	1	0	SEZ	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2004	x	1	0	WZL	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2004	x	2	0	BNR	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2004	x	2	0	GNRb[UHF]	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2004	x	2	0	NRG[UHF,NSG]	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2004	x	2	0	SXZ	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2005	a	0	0	FGRu	0	702-Entnahme und Auflichtung von Uferge-	Uferbereiche und -randstreifen können bei

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
						hölzen	Bedarf aufgelichtet werden.
2005	a	0	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2005	a	0	0	WZK	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2005	a	0	0	WZK	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	Buche fördern.
2005	a	0	2	WZF	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2005	b	0	0	WQL	9190	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	Fichte zurücknehmen
2005	b	0	0	WQL	9190	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	Fichte zurücknehmen
2005	c	0	0	WZS	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	
2005	c	0	4	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2005	c	0	4	WZK	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2005	d	0	0	WXH(Ei,Bu)	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2005	d	0	1	WPB	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Fichte zurücknehmen
2005	d	0	1	WZL[WQF]	(9190)	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Eiche weiter fördern
2005	x	0	0	FGRu	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2006	a	0	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2006	a	0	0	WZK	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2006	a	0	5	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2006	a	0	5	WZK	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	Douglasie zurücknehmen
2006	a	0	6	WZS	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	
2006	a	0	10	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2006	a	0	10	WZK	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2006	b	0	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2006	b	0	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Douglasie und Fichte zurücknehmen
2006	b	0	0	WZK[WLA]	(9110)	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2006	b	0	4	WXH(Er)	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2006	b	0	4	WZK[WU]	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2006	b	0	7	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2006	b	0	8	WZL	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	
2006	b	0	9	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2006	x	0	0	FGRu	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2007	a	0	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2007	b	1	0	SEZ	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2007	b	1	0	WNE[WAR]	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2007	b	1	0	WNEt	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2007	b	1	0	WQN	9190	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2007	b	1	0	WZF	<null>	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2007	b	1	3	SEZ	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2007	b	1	3	WQN	9190	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2007	b	2	0	WZF	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2007	b	2	4	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2007	b	2	99	WJL(Er)	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2007	c	0	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2007	c	0	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2007	d	0	0	WZK	<null>	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2007	d	0	0	WZK	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2007	d	0	2	WZK	<null>	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2007	d	0	2	WZK	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2007	e	0	0	WQF	9190	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2007	e	0	0	WQN	9190	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2007	e	0	6	WLAx(Fi)	9110	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	Fichten zurücknehmen
2007	e	0	7	WQN	9190	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2007	x	0	0	FGRu	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2008	a	0	0	WLA	9110	32-Altbestände mit femelartiger Verjüngung	
2008	a	0	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2008	a	0	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2008	a	0	1	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2008	b	1	0	WNE[WAR]	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2008	b	1	0	WNE[WU]	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2008	b	1	0	WQLx(Fi)	9190	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2008	b	2	0	WJL[WZK]	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2008	b	2	0	WZF	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2008	b	2	3	WNE	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2008	b	2	3	WZF	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2008	b	2	3	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2008	b	2	7	WJL[WZK]	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2008	b	2	11	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2008	b	3	0	WNE[WAR]	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2008	b	3	0	WQFx(Fi)	9190	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2008	b	3	4	WQFx(Fi)	9190	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2008	b	3	4	WQLx(Fi)	9190	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2008	b	3	4	WZK	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2008	b	3	5	WZF	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2008	b	3	5	WZK	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2008	b	3	17	WJL[WZK]	<null>	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2008	b	3	17	WNE[WAR]	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2008	b	3	17	WZK	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2008	c	0	0	WQFx(Fi)	9190	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2008	c	0	0	WQN	9190	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2008	x	1	0	FGRu	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2008	x	2	0	SEZ	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2009	a	1	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2009	a	1	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2009	a	1	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Strobe entnehmen
2009	a	1	0	WZL	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2009	a	2	0	WXH	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2009	b	0	0	WPB[WNB]	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2009	b	0	0	WPB[WNB]	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2009	b	0	0	WQF[WPB]	9190	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2009	b	0	1	WPB[WNB]	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2009	b	0	5	WPB[WNB]	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2009	b	0	99	BFA	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2009	b	0	99	NSM	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2009	c	0	0	WLAo	9110	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2009	c	0	0	WPB[WNB]	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2009	c	0	0	WPB[WNB]	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2009	c	0	0	WZK[WLA]	(9110)	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2009	c	0	3	WLA	9110	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	Rot-Eiche entnehmen
2009	c	0	10	WBK	91D0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	weitere Entwässerung unterbinden
2009	c	0	20	WZK[WLA]	(9110)	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2009	d	0	0	WZK[WLA]	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2009	x	0	0	FGRu	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2010	a	0	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2010	a	0	2	WZL	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2010	a	0	3	SEZu	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2010	a	0	3	WNE	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2010	a	0	4	UWF	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2010	a	0	6	WNE[WXH]	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2010	a	0	6	WPB	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2010	a	0	7	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2010	a	0	8	HBE(Bu)	0	651-Altbäume erhalten	
2010	a	0	8	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2010	a	0	9	WZD	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2010	a	0	9	WZL	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2010	b	0	0	WLAo	9110	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2010	c	0	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2010	c	0	12	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2010	c	0	13	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2010	c	0	14	WZK[WPB]	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	
2010	d	0	0	WNE	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2010	d	0	21	WPBf	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2010	e	0	0	HBE(Bu)	0	651-Altbäume erhalten	
2010	e	0	0	WZK[WPB]	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Altkiefern als Überhälter belassen
2010	e	0	20	WZK[WPB]	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Altkiefern als Überhälter belassen
2010	f	0	0	SEZ[VEC]	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2010	f	0	0	WNE[WXH]	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2010	f	0	0	WPB	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2010	f	0	0	WXH	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2010	f	0	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2010	f	0	10	WZK[WPB]	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Altkiefern als Überhälter belassen
2010	x	1	0	FGRu	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2010	x	2	0	FGRu	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2010	y	0	0	GEFm[GNF]	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2010	y	0	0	GIFm[UHM]	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
							periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2010	y	0	0	GNRmj	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2010	y	0	0	NSG	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2010	y	0	0	RNFbn[GNM]	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2010	y	0	0	SEZ[VEF,VEC]	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2010	y	0	0	UHFv	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2010	y	0	0	WNE	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2010	y	0	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2011	a	1	0	WNE	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2011	a	1	99	WXH[SEZu]	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2011	a	2	0	WCA[WLM]	9160	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2011	a	2	0	WNBl	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2011	a	2	0	WNE	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2011	a	2	0	WNE	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2011	a	2	2	UWF	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2011	b	0	0	WZKt	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2011	c	0	0	WU[WCA]	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2011	c	0	3	WZF	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2011	d	0	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Altkiefern um Hütte erhalten.

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2011	d	0	4	WZD	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2011	d	0	6	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Altkiefern um Hütte erhalten.
2011	d	0	7	WZD	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2011	d	0	7	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Altkiefern um Hütte erhalten.
2011	d	0	8	WLM	9110	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2011	d	0	10	WLM	9110	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2011	x	1	0	GNFb	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2011	x	1	0	SEZ[VEF,VEC]	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2011	x	2	0	GNFb	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2011	x	2	0	SEZ[VEF,VEC]	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2011	x	3	0	FGRu	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2011	x	4	0	BNR	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2011	x	4	0	GNRbj	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2011	x	4	0	SEZ[VEC]	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2011	x	4	0	UHF	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2011	x	4	0	UHL[UHB]	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2011	x	5	0	UHM	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession,	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
						Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2011	x	5	0	WLM	9110	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2011	y	0	0	GEFm[GMF]	(6510)	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2011	y	0	0	GNFb	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2011	y	0	0	HFM	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2011	y	0	0	NSGm[GNR]	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2011	y	0	0	SEZ[VEF,VEC]	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2011	y	0	0	STW	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2012	a	1	0	WCAx	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	Douglasie zurücknehmen
2012	a	1	0	WNE/UWF	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Ahorn zurücknehmen
2012	a	1	0	WZD	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	Eichen-Überhälter freistellen
2012	a	1	2	WJL	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2012	a	1	3	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2012	a	2	0	WCAx	9160	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	Sitka und Douglasie entnehmen
2012	a	2	0	WCN	9160	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2012	a	2	1	WPB[WZK]	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2012	a	2	98	WCAx	9160	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	Sitka und Douglasie entnehmen
2012	a	2	99	WNE	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2012	b	1	0	WNE+	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2012	b	1	0	WNEx[WU]	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Ulmen erhalten. Berg-Ahorn zurücknehmen.
2012	b	1	5	WNE	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2012	b	1	7	WXH(Ah)	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2012	b	1	8	WNE	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2012	b	2	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2012	b	2	9	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2012	b	2	12	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2012	b	2	12	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Altkiefern um Hütte erhalten.
2012	b	2	81	WZF	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2012	b	3	0	WXH[WCA]	(9160)	18-Entwicklung zum FFH-LRT	Feldahorne erhalten. Berg-Ahorn zurücknehmen
2012	c	1	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2012	c	1	13	WPBf[WQF]	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Eiche fördern
2012	c	1	13	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2012	c	1	14	WPBf[WQF]	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Eiche fördern
2012	c	1	14	WQF	9190	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2012	c	1	15	WNE	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2012	c	1	15	WPBf	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2012	c	1	19	WLAx(Fi)	9110	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Fichte zurücknehmen
2012	c	1	19	WU[WNE]	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Fichte zurücknehmen
2012	c	1	19	WZK	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	Buche fördern, Fichte zurücknehmen

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2012	c	2	0	WJL(Ei)	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2012	c	2	0	WQT	9190	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2012	x	0	0	FGRu	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2012	y	0	0	GMFm[GFS]	6510	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2012	y	0	0	GNRm	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2019	a	0	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2019	b	1	0	WLA[WQL]	9110	32-Altbestände mit femelartiger Verjüngung	
2019	b	1	0	WQF	9190	35-Altbestände sichern, Hiebsruhe Pflegetyp	
2019	b	1	0	WQFx(Fi)	9190	35-Altbestände sichern, Hiebsruhe Pflegetyp	
2019	b	2	0	WLA[WQL]	9110	32-Altbestände mit femelartiger Verjüngung	
2019	b	2	99	WLA[WQL]	9110	32-Altbestände mit femelartiger Verjüngung	
2019	b	2	99	WZF	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2019	b	3	0	SEZ	9190	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2019	b	3	0	WQL	9190	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2019	b	3	0	WQLx(Fi)	9190	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2019	b	3	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2019	c	0	0	WZF	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2019	c	0	1	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2019	c	0	2	WZL/WZD	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2019	c	0	7	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2019	d	0	0	WJL/UWF	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2019	d	0	3	SEZu	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2019	d	0	4	WJL/UWF	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2019	x	1	0	RAG/UHT	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2019	x	2	0	SEZl	3150	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2020	a	0	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2020	a	0	2	WLA	9110	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2020	a	0	4	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2020	b	0	0	STW	9190	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2020	b	0	0	WQLx(Fi)	9190	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2020	b	0	0	WQLx[WLM]	9190	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2020	b	0	0	WQN	9190	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2020	b	0	8	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2020	c	0	0	WQLx[WLM]	9110	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2020	c	0	6	WZK	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2021	a	0	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2021	a	0	10	GIFb[GRT]	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2021	b	0	0	WQLx(Fi)	9190	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2021	b	0	0	WQLx[WCA]	9190	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2021	b	0	99	WQLx(Fi)	9190	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2021	b	0	99	WQLx[WCA]	9190	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2022	b	0	0	WQF[WLM]	9190	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2022	b	0	0	WQL[WLM]	9190	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2022	x	0	0	GIFb[UHM]	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2028	a	0	0	WLAo	9110	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2028	b	0	0	WQFxo	9190	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2028	b	0	1	SEZ	9190	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2028	b	0	1	WQFxo	9190	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2029	a	0	0	WCA	9160	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2029	a	0	0	WCR	9160	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Wildapfel freihalten
2029	b	1	0	WCA	9160	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2029	b	1	0	WCA	9160	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2029	b	1	0	WCAr	9160	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Wildäpfel freihalten
2029	b	1	0	WCAx(Fi)	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	
2029	b	1	0	WCR	9160	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Wildapfel freihalten
2029	b	1	0	WZF	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	
2029	b	1	0	WZF[WCA]	(9160)	18-Entwicklung zum FFH-LRT	
2029	b	2	0	WCA	9160	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2029	b	2	0	WCAx(Fi)	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	
2029	b	2	0	WMT[WCA]	9130	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2029	b	3	0	WCA	9160	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2029	b	3	0	WCA	9160	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2029	b	3	0	WCAx(Fi)	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	
2029	b	3	5	WZL	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2029	b	4	0	WMT	9130	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2029	c	0	0	WCA	9160	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2029	d	0	0	WXH[WCA]	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2029	d	0	9	WXH[WCA]	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2029	e	0	0	WXP/UWF	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	
2029	e	0	0	WXP[WXH]	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	
2029	e	0	2	WJL/UWF	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2029	e	0	15	WXH[WXP]	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2029	x	1	0	GIFb[UHF]	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2029	x	1	0	NRG[UHF]	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2029	x	2	0	UHF	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2029	y	1	0	GIFm[GIM]	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2029	y	1	0	GMFm/GEF	6510	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2029	y	2	0	GEFm[GMF,GIF]	6510	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2029	y	2	0	GMFm[GIF]	6510	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2029	y	3	0	BFR	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2029	y	3	0	GEFb[GMF,GNR]	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
							periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2029	y	3	0	GIFb	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2029	y	3	0	GMFbc	6510	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2030	a	1	0	WCAr	9160	39-Naturwald	
2030	a	1	0	WCR	9160	39-Naturwald	
2030	a	1	0	WCR	9160	39-Naturwald	
2030	a	1	2	WCAr	9160	39-Naturwald	
2030	a	1	3	WMT	9130	39-Naturwald	
2030	a	2	0	WCR	9160	39-Naturwald	
2030	a	2	0	WET	91E0	39-Naturwald	
2030	a	2	5	WCR	9160	39-Naturwald	
2030	a	2	5	WET	91E0	39-Naturwald	
2030	b	0	0	WXH[WCA]	(9160)	18-Entwicklung zum FFH-LRT	
2030	b	0	8	WZF	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	
2030	b	0	9	WXH[WCR]	(9160)	18-Entwicklung zum FFH-LRT	
2030	c	0	0	WCR	9160	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2030	c	0	88	WCR	9160	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2030	c	0	88	WXH[WCA]	(9160)	18-Entwicklung zum FFH-LRT	
2030	d	0	0	WARt	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2030	d	0	11	WXP	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	
2030	e	0	0	WXH[WCR]	(9160)	18-Entwicklung zum FFH-LRT	
2030	e	0	14	WXH[WCR]	(9160)	18-Entwicklung zum FFH-LRT	
2030	f	0	0	WXP[WXH]	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2030	g	0	0	WXP[WXH]	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	
2030	h	1	0	WCR	9160	39-Naturwald	
2030	h	1	0	WET	91E0	39-Naturwald	
2030	h	1	0	WET	91E0	39-Naturwald	
2030	h	1	19	WET	91E0	39-Naturwald	
2030	h	1	19	WXH[WCA]	(9160)	39-Naturwald	
2030	h	2	0	WAR	0	39-Naturwald	
2030	h	2	0	WET	91E0	39-Naturwald	
2030	h	2	4	WNE	0	39-Naturwald	
2030	y	0	0	BNR	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2030	y	0	0	GIMb[GNR]	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2031	a	0	0	WARt	0	39-Naturwald	
2031	a	0	0	WXP	0	39-Naturwald	
2031	b	0	0	WARt	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2031	b	0	0	WNEt	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2031	b	0	4	WXP	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	
2031	c	0	0	WJL[NRS]	0	39-Naturwald	
2031	c	0	0	WXP	0	39-Naturwald	
2031	c	0	8	WXH[WXP]	0	39-Naturwald	
2032	a	0	0	WARt	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2032	a	0	1	WAR	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2032	a	0	1	WET	91E0	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2032	a	0	3	WARt	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2032	a	0	4	WZF	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2032	a	0	5	HBE(Bu)	0	651-Altbäume erhalten	
2032	a	0	5	WETl	91E0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2032	a	0	6	WARt	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2032	b	0	0	SEZ	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2032	b	0	0	WXH	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2032	b	0	0	WXH[WNE]	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2032	b	0	8	WZK	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	
2032	c	0	0	WAR	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Kreuzdorne erhalten
2032	c	0	0	WET	91E0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Kreuzdorne erhalten
2032	d	0	0	WCRa	9160	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2033	a	1	0	WAR	0	39-Naturwald	
2033	a	1	0	WETx(Fi)	0	39-Naturwald	
2033	a	2	0	WET	91E0	39-Naturwald	
2033	b	0	0	WCR	9160	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2033	b	0	0	WETx(Fi)	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	
2033	c	0	0	WCA	9160	39-Naturwald	
2033	c	0	0	WCR/WCA	9160	39-Naturwald	
2033	c	0	0	WET	91E0	39-Naturwald	
2033	c	0	5	WAR	0	39-Naturwald	
2033	c	0	5	WET	91E0	39-Naturwald	
2033	c	0	6	WET	91E0	39-Naturwald	
2034	a	0	0	WAR	0	39-Naturwald	
2034	a	0	0	WETl	91E0	39-Naturwald	
2034	a	0	3	WXP	0	39-Naturwald	
2034	b	0	0	WAR	0	39-Naturwald	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2034	c	0	0	WCRx(Fi)	0	39-Naturwald	
2034	c	0	0	WETx(Fi)	0	39-Naturwald	
2034	c	0	0	WNEx(Fi)	0	39-Naturwald	
2034	c	0	0	WXP	0	39-Naturwald	
2034	c	0	0	WZF	0	39-Naturwald	
2034	c	0	1	WXP	0	39-Naturwald	
2034	c	0	7	WCR	9160	39-Naturwald	
2035	a	1	0	WCR	9160	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	Fichte weiter zurücknehmen
2035	a	1	1	WCR	9160	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2035	a	2	0	WCR	9160	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2035	b	0	0	WAR	0	39-Naturwald	
2035	b	0	0	WETx(Fi)	0	39-Naturwald	
2035	b	0	3	WAR	0	39-Naturwald	
2035	b	0	3	WETx(Fi)	0	39-Naturwald	
2035	c	0	0	WETx(Fi)	0	39-Naturwald	
2035	c	0	0	WZF	0	39-Naturwald	
2036	a	0	0	WCR	9160	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	Fichte weiter zurücknehmen
2036	a	0	2	WCR	9160	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	Fichte weiter zurücknehmen
2036	b	0	0	STW	9160	39-Naturwald	
2036	b	0	0	SXZ	9160	39-Naturwald	
2036	b	0	0	WAR	0	39-Naturwald	
2036	b	0	0	WCAx(Fi)	9160	39-Naturwald	Fichte zurücknehmen
2036	b	0	0	WCR	9160	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	Fichte weiter zurücknehmen
2036	b	0	0	WET	91E0	39-Naturwald	
2036	b	0	1	WETl	91E0	39-Naturwald	
2036	b	0	99	WCAx(Fi)	9160	39-Naturwald	Fichte zurücknehmen
2036	c	0	0	WETl	91E0	39-Naturwald	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2036	c	0	6	WCA	9160	39-Naturwald	
2037	a	0	0	WCR	9160	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2037	b	0	0	WU	0	39-Naturwald	
2037	b	0	2	WCR	9160	39-Naturwald	
2037	b	0	3	WETl	91E0	39-Naturwald	
2037	b	0	3	WETx(Fi)	91E0	39-Naturwald	Fichte zurücknehmen
2037	b	0	4	WXH	0	39-Naturwald	
2037	c	1	0	WXH[WCR]	(9160)	18-Entwicklung zum FFH-LRT	Fichte zurücknehmen
2037	c	2	0	WNE	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2037	c	3	0	WZF[WETt]	0	39-Naturwald	
2037	d	1	0	WETx(Fi)	91E0	39-Naturwald	Fichte zurücknehmen
2037	d	2	0	WET	91E0	39-Naturwald	
2037	d	2	99	WCA	9160	39-Naturwald	
2037	e	0	0	WAR	0	39-Naturwald	
2037	e	0	0	WET	91E0	39-Naturwald	
2037	e	0	6	NSG[NRW]	0	39-Naturwald	
2037	x	0	0	SEZl[VES]	3150	39-Naturwald	
2038	a	0	0	WCAr	9160	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2038	b	0	0	WET	91E0	39-Naturwald	
2038	b	0	3	WCR	9160	39-Naturwald	
2038	b	0	99	WCR	9160	39-Naturwald	
2038	c	0	0	WAR	0	39-Naturwald	
2038	c	0	0	WET	91E0	39-Naturwald	
2038	d	0	6	WETz	91E0	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2038	e	0	0	WAR	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2038	e	0	0	WAR	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2038	e	0	0	WNE	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2039	a	1	0	SEZ	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2039	a	1	0	WARt[WU]	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2039	a	1	0	WETz	91E0	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2039	a	1	0	WXP	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	
2039	a	2	0	WARt/WU	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2039	b	0	0	WCR	9160	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2039	b	0	4	WCR	9160	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2039	c	0	0	STW	9160	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2039	c	0	0	WCAa	9160	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2039	c	0	8	WCAa	9160	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2039	d	0	0	WARÜ	0	39-Naturwald	
2039	d	0	0	WCR	9160	39-Naturwald	
2039	d	0	7	WCA	9160	39-Naturwald	
2039	e	0	0	WCA	9160	39-Naturwald	
2039	e	0	0	WCR	9160	39-Naturwald	
2040	a	0	0	WAR	0	39-Naturwald	
2040	a	0	0	WNE	0	39-Naturwald	
2040	a	0	2	WCR	9160	39-Naturwald	
2040	b	1	0	WCN	9160	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2040	b	1	0	WCR	9160	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2040	b	2	0	WXP[WXH]	0	39-Naturwald	
2040	c	0	0	WCA	9160	39-Naturwald	
2040	c	0	0	WCR/WCA	9160	39-Naturwald	
2041	a	0	0	WETx	91E0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2041	a	0	0	WNE	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Kreuzdorne erhalten/freihalten

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2041	a	0	0	WXP	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	
2041	b	1	0	WNE	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2041	b	1	3	WET	91E0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2041	b	2	0	WXH	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2041	b	2	6	WXP	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	
2041	b	3	0	WXH	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2041	c	0	0	WCN	9160	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2041	c	0	0	WCR	9160	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2041	c	0	9	WCR	9160	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2041	d	0	0	WAR	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2042	a	1	0	WCN	9160	39-Naturwald	
2042	a	1	0	WET	91E0	39-Naturwald	Ulmen erhalten
2042	a	1	0	WZF	0	39-Naturwald	
2042	a	1	1	WCN	9160	39-Naturwald	
2042	a	1	1	WET	91E0	39-Naturwald	Ulmen erhalten
2042	a	1	2	NRS	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2042	a	1	2	SXZ	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2042	a	2	0	WET	91E0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2042	a	2	3	WET	91E0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2042	a	2	7	WXH	<null>	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	Berg-Ahorn zurücknehmen
2042	a	3	0	SXZ	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2042	a	3	0	WCA/WCR	9160	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2042	a	4	0	WXH	0	39-Naturwald	
2042	a	4	0	WXP	0	39-Naturwald	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2042	a	4	9	WET	91E0	39-Naturwald	
2042	a	4	98	WET	91E0	39-Naturwald	Ulmen erhalten
2042	a	4	99	WET	91E0	39-Naturwald	Ulmen erhalten
2042	b	0	0	WET	91E0	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2042	b	0	12	UWF[WET]	(91E0)	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2042	x	0	0	UHF	<null>	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2042	y	0	0	GEFm[GMF]	(6510)	18-Entwicklung zum FFH-LRT	
2042	y	0	0	GFSm[GFF]	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2042	y	0	0	GIFb[UHM]	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2042	y	0	0	GIFm	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2042	y	0	0	GIFm[GMF]	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2042	y	0	0	HBE	0	651-Altbäume erhalten	
2042	y	0	0	HBE[UHB]	0	651-Altbäume erhalten	
2042	y	0	0	NRG[NSG]	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2043	a	0	0	STW	9160	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2043	a	0	0	WCA	9160	39-Naturwald	knorrige Eichen an der Südspitze von Abt. 2044 c2 erhalten
2043	a	0	1	WET	91E0	39-Naturwald	
2043	a	0	3	WAR	0	39-Naturwald	
2043	a	0	3	WCA/WCN	9160	39-Naturwald	
2043	a	0	3	WNE[WAR]	0	39-Naturwald	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2043	b	1	0	STW	9160	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2043	b	1	0	WCA/WCN	9160	39-Naturwald	
2043	b	2	0	WXP	0	39-Naturwald	
2043	c	0	0	SEZ	91E0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2043	c	0	0	STW	91E0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2043	c	0	0	WET	91E0	39-Naturwald	
2043	c	0	9	WXH[WET]	(91E0)	39-Naturwald	
2044	a	0	0	WAR	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2044	a	0	0	WARt	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2044	a	0	0	WET	91E0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2044	a	0	0	WETl[UWF]	91E0	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2044	a	0	10	WET	91E0	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2044	a	0	10	WZF	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	
2044	b	1	0	NSG	0	39-Naturwald	
2044	b	1	0	WAR	0	39-Naturwald	
2044	b	2	0	WAR	0	39-Naturwald	
2044	b	2	2	WAR	0	39-Naturwald	
2044	b	2	5	WAR	0	39-Naturwald	
2044	b	2	7	WAR	0	39-Naturwald	
2044	b	2	7	WAR	0	39-Naturwald	
2044	b	2	8	WAR	0	39-Naturwald	
2044	c	0	0	WCA	9160	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2044	c	0	11	WCA	9160	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2047	a	1	0	WET	91E0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2047	a	2	0	WCR	9160	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2047	a	3	0	WNE	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2047	b	0	0	WET	91E0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2047	c	1	0	WCA	9160	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2047	c	1	0	WCA[WCN]	9160	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2047	c	1	0	WCR[WCN]	9160	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2047	c	2	0	WLM	9110	32-Altbestände mit femelartiger Verjüngung	
2048	a	1	0	WET	91E0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2048	a	1	2	WARÜ	91E0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2048	a	1	2	WET	91E0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2048	a	2	0	WET[WCR]	91E0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2048	a	3	0	WET[WCR]	91E0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2048	a	4	0	WCR	9160	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2048	b	1	0	WCR	9160	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2048	b	1	0	WCR	9160	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2048	b	2	0	WCR	9160	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2048	b	3	0	WCAa	9160	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	Fichte und Douglasie zurücknehmen.
2048	b	3	11	WCAa	9160	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	Fichte und Douglasie zurücknehmen.
2048	b	4	0	WET[WCR]	91E0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2048	b	5	0	WCR	9160	38-Habitatbaumfläche Pflegetyp	
2048	b	5	0	WLM	9110	38-Habitatbaumfläche Pflegetyp	Berg-Ahorn zurückdrängen
2048	b	6	0	WLM	9110	32-Altbestände mit femelartiger Verjüngung	
2048	c	1	0	WZF	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2048	c	1	0	WZL	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2048	c	1	13	FGRu[HBA]	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet wer-

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
							den.
2048	c	1	13	WQTx	9190	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	Fichte zurücknehmen
2048	c	2	0	WCA	9160	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	Fichte und Douglasie zurücknehmen.
2048	x	0	0	BNR	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2049	a	1	0	UHF	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2049	a	1	0	WLM[WCA]	9110	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	Rot-Eiche entnehmen
2049	a	1	0	WLMx	9110	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	
2049	a	1	2	WZF	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2049	a	1	99	WZD	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2049	a	2	0	WCA	9160	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2049	a	2	0	WCR	9160	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2049	b	1	0	FMS	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2049	b	1	0	WET	91E0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2049	b	1	0	WET	91E0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	Habitatbaumgruppe Flatterulme Ostrand
2049	b	2	0	WCR	9160	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Wildapfel freihalten
2049	b	2	6	WZK	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2049	b	3	0	WZL[WCA]	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2049	c	0	0	WXH(Pz)	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2049	c	0	9	WXH(Pz)	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2049	c	0	10	FMS	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2049	c	0	10	WXH(Pz)	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2049	c	0	11	FMS	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2049	c	0	11	WXH(Pz)	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2049	x	0	0	SEZ	9160	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2050	a	0	0	WCR	9160	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2050	b	1	0	WCA	9160	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2050	b	1	0	WCR	9160	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2050	b	2	0	WLM	9110	32-Altbestände mit femelartiger Verjüngung	
2050	c	1	0	NSG	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2050	c	1	0	NSG/NSS[NSB]	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2050	c	1	0	WAR	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2050	c	1	0	WET	91E0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2050	c	2	0	WAR	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2050	c	2	0	WET	91E0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2050	c	2	1	WAR	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2050	c	2	1	WU	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2050	c	2	2	WET	91E0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2050	x	1	0	NRS	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2050	x	2	0	GRT[WPB]	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	
2050	x	2	0	HFB	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2050	x	3	0	GFS	<null>	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	
2050	x	3	0	GNMb[GNR]	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	
2050	x	3	0	GNRbj[NSB,NSG]	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2050	x	3	0	NRS	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2050	x	3	0	NSG	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2050	x	3	0	NSG/NSS[NSB]	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2050	x	3	0	SEZl[VES,VEC]	3150	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2050	x	3	0	WAR	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2050	x	4	0	GNRb[NSG,NRW]	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	
2050	x	4	0	NRW	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2050	x	4	0	NSG	0	603-Biotope von Gehölzbewuchs freihalten	
2050	x	4	0	WPB/UHM	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2050	x	5	0	GNRb	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	
2050	x	5	0	NRS	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2050	x	5	0	NSG[NRW]	0	603-Biotope von Gehölzbewuchs freihalten	
2050	y	0	0	GMFbc[GNR]	6510	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	
2050	y	0	0	GNRb	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	
2050	y	0	0	GNRb[NSG]	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	
2050	y	0	0	NSG[GNR]	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	
2051	a	0	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	stärkere Eichen an Ostgrenze erhalten
2051	a	0	2	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	stärkere Eichen an Ostgrenze erhalten
2051	a	0	3	WZF	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2051	a	0	3	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2051	a	0	4	WPB	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2051	b	0	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2051	b	0	0	WZK	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2051	b	0	5	WZF	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2051	b	0	5	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2051	b	0	7	WZD	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2051	b	0	7	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2051	c	0	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2051	c	0	20	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2051	d	0	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2051	e	1	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2051	e	1	11	FMS	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2051	e	1	11	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2051	e	1	13	WXH(Ah)	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2051	e	1	13	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2051	e	2	0	WNE	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Habitatbäume erhalten
2051	e	2	0	WXH(Pz)	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	Hybridpappel zurücknehmen
2051	e	2	1	WXH(Pz)	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	Hybridpappel zurücknehmen
2051	f	1	0	WXH	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2051	f	2	0	WXH	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2051	g	0	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2051	x	0	0	UHB	0	603-Biotope von Gehölzbewuchs freihalten	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2051	y	0	0	GMAm	6510	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	regelmäßige Mahd ab 15.6., keine Düngung, keine Nachsaat
2051	y	0	0	GNRm	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	
2052	a	1	0	FBS	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2052	a	1	0	WLM	9110	32-Altbestände mit femelartiger Verjüngung	
2052	a	1	0	WZK[WLM]	(9110)	18-Entwicklung zum FFH-LRT	
2052	a	2	0	FMS	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2052	a	2	0	WLM	9110	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2052	a	2	3	WZK	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2052	b	1	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2052	b	2	0	HBE(Ei)	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2052	c	0	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2052	c	0	6	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2053	a	0	0	FBS	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2053	a	0	0	FMS	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2053	a	0	0	WLM	9110	32-Altbestände mit femelartiger Verjüngung	
2053	a	0	0	WLM[WZK]	9110	32-Altbestände mit femelartiger Verjüngung	
2053	a	0	2	FBS	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2053	a	0	2	FMS	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2053	a	0	2	WLM	9110	32-Altbestände mit femelartiger Verjüngung	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2053	a	0	2	WLM[WZK]	9110	32-Altbestände mit femelartiger Verjüngung	
2053	a	0	2	WMT	9130	32-Altbestände mit femelartiger Verjüngung	
2053	b	0	0	FMS	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2053	b	0	0	WZK	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2053	c	1	0	WNE	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2053	c	1	0	WXP	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2053	c	2	0	FMS	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2053	c	2	0	HBA(Pz)	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2053	c	2	0	WQL[WZF]	9190	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2053	c	2	0	WXH	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2053	c	2	0	WXP	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2053	c	2	0	WZF	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2053	c	3	0	WCA	9160	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2053	c	3	0	WCA[WCN]	9160	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2053	c	4	0	WAR	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2053	c	5	0	WZK	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	Strobe entnehmen
2053	c	5	8	FMS	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2053	c	5	8	WXH(Pz)	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2053	c	5	10	FMS	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2053	c	5	10	WNEl	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2053	d	0	0	FMS	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2053	d	0	0	WLM	9110	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2428	a	0	0	WARÜ	0	39-Naturwald	
2428	a	0	0	WET	91E0	39-Naturwald	
2428	a	0	2	WARÜ	0	39-Naturwald	
2428	a	0	3	WET	91E0	39-Naturwald	
2429	a	0	0	WAR	0	39-Naturwald	
2429	a	0	0	WAR	0	39-Naturwald	
2429	a	0	0	WBR	0	39-Naturwald	
2429	a	0	0	WET	91E0	39-Naturwald	
2429	a	0	0	WETl	91E0	39-Naturwald	
2429	a	0	0	WNE	0	39-Naturwald	
2429	a	0	1	WARt	0	39-Naturwald	
2429	a	0	1	WBR	0	39-Naturwald	
2429	a	0	2	WXH	0	39-Naturwald	
2429	a	0	5	WZF	0	39-Naturwald	
2429	x	1	0	SEZ/VERS	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2429	x	2	0	UHF[NSG]	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2429	x	3	0	BFR	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2429	x	3	0	NRS	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2429	x	3	0	NSS	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2431	a	1	0	WCA[WCR]	9160	39-Naturwald	
2431	a	1	0	WET	91E0	39-Naturwald	
2431	a	1	0	WNE	0	39-Naturwald	
2431	a	1	0	WPB	0	39-Naturwald	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2431	a	1	2	NRG[UHF]	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2431	a	2	0	WAR	0	39-Naturwald	
2431	a	2	0	WET[WCR]	91E0	39-Naturwald	
2431	a	2	1	UWF/WPB	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2431	a	3	0	WAR	0	39-Naturwald	
2431	a	3	0	WET[WCR]	91E0	39-Naturwald	
2431	b	0	0	WCR[WET]	9160	39-Naturwald	
2431	b	0	6	WET	91E0	39-Naturwald	
2431	c	1	0	WET	91E0	39-Naturwald	
2431	c	1	0	WU	0	39-Naturwald	
2431	c	2	0	WET	91E0	39-Naturwald	
2431	d	0	0	BMS	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2431	d	0	0	HBA(Ei)	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2431	d	0	0	WXH	0	39-Naturwald	
2431	d	0	10	BMS	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2431	d	0	10	NSS[UHB]	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2431	d	0	10	UHF	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2431	y	0	0	GMFm[GNR]	6510	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2431	y	0	0	NRGm[GNR]	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Erste Mahd nach dem 15. Juni. Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur periodisch (etwa alle drei Jahre) gemäht werden.
2431	y	0	0	WPB	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2433	a	1	0	WCAf[WNE]	9160	39-Naturwald	
2433	a	1	0	WPBf	0	39-Naturwald	
2433	a	1	0	WU[WNE]	0	39-Naturwald	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2433	a	1	2	HBA(Ei)	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2433	a	1	2	STW	9160	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2433	a	2	0	WNE	0	39-Naturwald	
2433	a	2	0	WNE	0	39-Naturwald	
2433	a	2	0	WPB	0	39-Naturwald	
2433	a	2	1	BNR	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2433	a	2	1	BRR	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2433	a	2	1	HBE	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2433	a	2	1	NSG	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2433	a	2	1	NSG/UHF	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2433	a	2	1	NSS	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2433	a	2	1	STW	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2511	a	0	0	WCAr	9160	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2511	a	0	2	WCN	9160	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2511	a	0	3	WCA	9160	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2511	a	0	3	WCN	9160	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2511	b	0	0	UWF	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2511	b	0	0	UWF	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2511	b	0	0	WET	91E0	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2511	b	0	4	WNE	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2511	c	0	0	WET	91E0	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2511	c	0	6	WXP	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	
2511	c	0	7	WET	91E0	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2511	d	1	0	WCR	9160	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2511	d	1	11	WXE	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2511	d	1	11	WXH(Ei)	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	Berg-Ahorn nicht übernehmen
2511	d	1	20	UWF	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2511	d	1	20	WJL	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2511	d	2	0	WXH	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2511	d	2	12	WU	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2512	a	0	0	FGR	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2512	a	0	0	UHF	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2512	a	0	0	WCR	9160	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2512	a	0	0	WXH[WCR]	(9160)	18-Entwicklung zum FFH-LRT	
2512	a	0	0	WXH[WCR]	(9160)	18-Entwicklung zum FFH-LRT	Rot-Eiche nicht übernehmen
2512	a	0	18	FGR	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2512	a	0	18	UHF	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2512	a	0	20	WJL	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2512	b	0	0	WXH[WCR]	(9160)	18-Entwicklung zum FFH-LRT	
2512	b	0	2	SEZ	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2512	c	1	0	HFM	0	650-Förderung seltener Baum- u. Straucharten	
2512	d	1	0	WXH	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2512	d	1	11	WXH	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
						Pflegedurchforstung	
2512	d	1	14	WXH	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2512	d	1	15	WXH	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2512	d	2	0	WXH	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2512	d	2	17	UHF	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2512	x	1	0	FGR	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2512	x	1	0	NRS	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2512	x	1	0	VER	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2512	x	2	0	NSG[NRS]	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2512	x	2	0	SEZ[VER,VEC]	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2512	x	3	0	NRG[NSG]	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2513	a	1	0	SXZ	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2513	a	1	0	WXH	<null>	18-Entwicklung zum FFH-LRT	
2513	a	1	0	WXH	0	18-Entwicklung zum FFH-LRT	
2513	a	1	2	WJL[UWF]	0	18-Entwicklung zum FFH-LRT	
2513	a	2	0	WXH	0	18-Entwicklung zum FFH-LRT	
2513	a	2	0	WXH	0	18-Entwicklung zum FFH-LRT	
2513	a	2	0	WXP	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2513	a	2	4	WXH	0	18-Entwicklung zum FFH-LRT	
2513	x	1	0	NRS[NSG]	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2513	x	2	0	WXH	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2516	a	1	0	WXP	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2516	a	2	0	STW	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2516	a	2	0	WXH	0	18-Entwicklung zum FFH-LRT	
2516	b	1	0	WXH	0	18-Entwicklung zum FFH-LRT	
2516	b	2	0	WXH	0	18-Entwicklung zum FFH-LRT	
2516	c	1	0	BFR	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2516	c	1	0	BNR	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2516	c	1	0	SXZ	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2516	c	1	0	WBR	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2516	c	2	0	WARt	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2516	c	2	0	WQF[WNE]	9190	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2516	c	2	8	BFR[UHF]	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2516	c	2	9	BRU[BNR]	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2516	d	1	0	WXP	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2516	d	2	0	WNE	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2516	d	2	0	WXP	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2516	e	0	0	WXH[WCR]	(9160)	18-Entwicklung zum FFH-LRT	
2516	e	0	2	WXP[WCN]	(9160)	18-Entwicklung zum FFH-LRT	
2516	e	0	3	WNE	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2516	e	0	3	WNE	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	Berg-Ahorn zurücknehmen
2516	e	0	4	WNEz/UWF	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2516	x	1	0	BFR[BNR]	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2516	x	1	0	UHF[GNRb]	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2516	x	2	0	BE	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2516	x	2	0	BE	0	650-Förderung seltener Baum- u. Straucharten	
2516	x	2	0	BNR	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2516	x	2	0	BNR/BFR	0	650-Förderung seltener Baum- u. Straucharten	
2516	x	2	0	NRS	0	603-Biotope von Gehölzbewuchs freihalten	
2516	x	2	0	NSG	0	603-Biotope von Gehölzbewuchs freihalten	
2516	x	2	0	UHF	0	603-Biotope von Gehölzbewuchs freihalten	
2516	x	2	0	UHF[GNRb]/NRS	0	603-Biotope von Gehölzbewuchs freihalten	
2516	x	2	0	UHF[NRS]	0	603-Biotope von Gehölzbewuchs freihalten	
2516	x	3	0	BMS	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2516	x	3	0	GIMb[GIF]	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2516	x	3	0	NSG[NRG,UHF]	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2516	x	3	0	SEZ[VEF]	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2516	x	3	0	STG	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2516	x	4	0	BNR	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2516	x	4	0	NSR	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2516	x	4	0	WNE	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2516	x	5	0	SXZ	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2516	x	5	0	WXP[WCN]	<null>	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2516	x	6	0	BFR	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2516	x	6	0	GIMb[GNR]	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2516	x	6	0	NRG[NSR]	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2516	x	6	0	NRG[NSR]/BNR	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2516	x	7	0	BNR/BFR	0	650-Förderung seltener Baum- u. Straucharten	
2516	x	7	0	NPZ	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2516	x	7	0	NRS	0	603-Biotope von Gehölzbewuchs freihalten	
2516	x	7	0	NSG	0	603-Biotope von Gehölzbewuchs freihalten	
2516	x	7	0	SEZ	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2516	x	8	0	SEZl[VEF]	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2516	x	9	0	SEZl	3150	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2517	a	1	0	WXH	0	18-Entwicklung zum FFH-LRT	
2517	a	1	0	WXP	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2517	a	1	2	WXH	0	18-Entwicklung zum FFH-LRT	
2517	a	1	2	WXP	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2517	a	1	5	WXP	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2517	a	2	0	WXH	0	18-Entwicklung zum FFH-LRT	
2517	a	3	0	WXH[WCR]	<null>	18-Entwicklung zum FFH-LRT	
2517	b	1	0	HFB	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2517	b	1	0	WCA	9160	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2517	b	1	0	WCR	9160	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2517	b	1	0	WXH	0	18-Entwicklung zum FFH-LRT	
2517	b	1	18	HFB	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2517	b	1	18	WCR	9160	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2517	b	2	0	WXP	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2517	b	2	15	WXH	0	18-Entwicklung zum FFH-LRT	
2517	b	3	0	WXH[WCR]	(9160)	18-Entwicklung zum FFH-LRT	Rot-Eiche entnehmen
2517	c	0	0	HBA(Ei)	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2517	c	0	0	WXP	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2517	c	0	10	HBA(Ei)	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2517	c	0	12	SXZ	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2517	c	0	12	WXP	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2517	d	0	0	UWF[WET]	91E0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2517	e	0	0	HFB	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2517	e	0	0	WCR	9160	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2517	x	1	0	GIFm	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	
2517	x	1	0	GMFm	6510	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	
2517	x	1	0	UHB[HBE]	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2517	x	1	0	WXP	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2517	x	2	0	BFR	0	650-Förderung seltener Baum- u. Straucharten	große Kreuzdorne freihalten
2517	x	2	0	SEZ	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2517	x	2	0	UHF	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2517	x	2	0	UHF[NSG]	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2517	x	3	0	FVS	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
						hölzen	Bedarf aufgelichtet werden.
2518	a	1	0	WXP	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	Ulmen und Kreuzdorne erhalten/freihalten
2518	a	1	1	FVS	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2518	a	1	1	WXP	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	Ulmen und Kreuzdorne erhalten/freihalten
2518	a	2	0	WAR	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2518	x	0	0	FVS	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2519	a	1	0	WXH[WCR]	(9160)	18-Entwicklung zum FFH-LRT	
2519	a	1	9	WXP	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2519	a	2	0	WXP	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2519	b	1	0	UWF[WET]	91E0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2519	b	1	0	WET	91E0	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2519	b	2	0	WCA	9160	38-Habitatbaumfläche Pflegetyp	
2519	b	3	0	WCA	9160	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2519	b	3	5	WCA	9160	33-Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2519	b	4	0	UWF[WET]	91E0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2519	b	4	0	WXH[WCR]	<null>	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2519	c	0	0	WXH	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2519	c	0	8	URF	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2519	c	0	11	WXH	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2519	d	1	0	WXH[WCR]	(9160)	18-Entwicklung zum FFH-LRT	
2519	d	1	0	WXP	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2519	d	1	4	WXH[WCR]	(9160)	18-Entwicklung zum FFH-LRT	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2519	d	1	4	WXP	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2519	d	2	0	HFB	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2519	d	2	0	WXH(Es)	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2519	d	2	7	WXH[WCA]	(9160)	18-Entwicklung zum FFH-LRT	
2519	x	1	0	FGR	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2519	x	1	0	FGR	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2519	x	2	0	HFM	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2519	x	3	0	NRG/UHF	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2519	y	1	0	HFM	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2519	y	2	0	GMAm[GIF]	6510	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	
2519	y	2	0	HFB	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2531	a	1	0	WBR	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2531	a	1	0	WPB	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2531	a	1	0	WU	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2531	a	1	1	WAR	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2531	a	2	0	WAR	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2531	a	2	0	WXH	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2531	a	2	3	WAR	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2531	a	2	3	WXP	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2531	a	2	4	UWF	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2531	a	3	0	WXH	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2531	a	4	0	WAR	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2531	a	4	0	WARx	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2531	a	4	0	WBR	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2531	a	4	0	WXS	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2531	a	5	0	WXH	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2531	a	6	0	WBR	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2531	a	6	0	WU	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2531	b	1	0	UWF	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2531	b	1	0	WXP	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2531	b	1	10	UWF	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2531	b	1	10	WXH	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2531	b	2	0	WARx	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	Alnus incana entnehmen
2531	b	2	13	WXH/WXP	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2531	b	2	14	WXP	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2531	b	3	0	WXH	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2531	b	3	0	WXH[WCA]	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2531	b	3	5	UWF	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2531	c	0	0	WXH	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2531	x	1	0	BNR	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2531	x	1	0	NSG	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2531	x	2	0	BN	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	Kreuzdornbestand erhalten
2531	x	2	0	NRS	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2531	x	3	0	BNR[NRS]	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2531	x	3	0	UHF	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2531	x	4	0	UWF	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2531	x	5	0	BNR	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2531	x	5	0	NRS	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2531	x	5	0	WPB	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2531	x	5	0	WPB	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2531	x	6	0	BNR	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2531	x	6	0	NRS[BNR]	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2531	x	6	0	WPB	0	37-Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2531	x	7	0	FBS	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2531	x	7	0	HBE	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2531	x	7	0	NRS/NRW[NSG]	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2531	x	7	0	UHF	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2531	x	8	0	FBS	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2531	x	8	0	NRS/NRW[NSG]	0	20-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	
2532	a	1	0	WNE	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2532	a	1	0	WXP	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2532	a	2	0	WET	91E0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2532	a	3	0	WARx	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2532	a	3	4	WARx	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2532	y	1	0	GIM	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	
2532	y	2	0	GIM	0	800-Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	
2533	a	1	0	WET	91E0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2533	a	1	0	WXH	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	
2533	a	1	2	FBS	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.

Abtl.	UAbtl.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Standardmaßnahme	Einzelplanung / Anmerkung
2533	a	2	0	WAR	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Stärkere Erlen als Habitatbäume erhalten
2533	a	2	0	WXH	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	Stärkere Erlen als Habitatbäume erhalten
2533	a	2	0	WXH	0	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	
2533	a	3	0	WAR	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Stärkere Erlen als Habitatbäume erhalten
2533	a	3	0	WXH	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	Stärkere Erlen als Habitatbäume erhalten
2533	a	3	0	WXP	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2533	a	3	9	WAR	0	31-Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Stärkere Erlen als Habitatbäume erhalten
2533	b	0	0	WCA	9160	41-Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	Rot-Eiche entnehmen.
2533	b	0	0	WXH	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	Stärkere Erlen als Habitatbäume erhalten
2533	b	0	0	WXH[WCA]	0	40-Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2533	x	1	0	BNR	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2533	x	1	0	FBS	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2533	x	1	0	UHF	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2533	x	2	0	BNR	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2533	x	2	0	FBS	0	702-Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	Uferbereiche und -randstreifen können bei Bedarf aufgelichtet werden.
2533	x	2	0	UHF	0	21-Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
2533	x	3	0	UFB	6430	801-Periodische Mahd	

6 Quellenverzeichnis

Literatur

DRACHENFELS, O. v. (2012a): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen. Anhang: Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen. Stand März 2012. – 118 S.; Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2012b): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 32 (1): 1-60; Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2014): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen auf Grundlage des Interpretation Manuals der Europäischen Kommission (Version EUR 27 vom April 2007). Stand Februar 2014. – 80 S.; Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4. – 326 S.; Hannover.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24 (1): 1-76; Hildesheim.

GAUER, J., ALDINGER, E. (2005): Waldökologische Naturräume Deutschlands – Forstliche Wuchsgebiete und Wuchsbezirke. – Mitteilungen des Vereins für Forstliche Standortskunde und Forstpflanzenzüchtung 43. – 324 S.; Freiburg.

NFP – NIEDERSÄCHSISCHES FORSTPLANUNGSAMT (2008): Managementplan für das FFH-Gebiet „Landgraben- und Dummeniederung“ (FFH-Gebiet: NI-Nr. 75, EU-Melde-Nr. 3031-301, Flächen der Landesforsten). – 99 S.+ Karten; Wolfenbüttel.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2009): Für die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete maßgebliche Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie in den FFH-Gebieten in Niedersachsen. Aktualisierte Fassung 01.12.2009 (korrigiert 15.10.2014). – 90 S.; Hannover.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2010a): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete**.** Schwarzspecht (*Dryocopus martius*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, - 7 S., Hannover [unveröffentlicht].

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2010b): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Erlen-Bruchwälder, Erlen- und Eschen-Sumpfwälder. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, - 14 S., Hannover [unveröffentlicht].

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2010c): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Brutvogelarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen**.** Grünspecht (*Picus viridis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, - 6 S., Hannover [unveröffentlicht].

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Eisvogel (*Alcedo atthis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. - 7 S.; Hannover [unveröffentlicht].

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Seggenriede, Sümpfe, Landröhrichte nährstoffreicher Standorte. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, - 11 S., Hannover [unveröffentlicht].

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011c): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Sandtrockenrasen (ohne Dünen). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, - 11 S., Hannover [unveröffentlicht].

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011d): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Artenreiches Nass- und Feuchtgrünland (außer Pfeifengras- und Brenndoldenwiesen). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, - 15 S., Hannover [unveröffentlicht].

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011e): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Alte Hecken, Wallhecken, Baumreihen/Alleen. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, - 14 S., Hannover [unveröffentlicht].

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011f): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Laubfrosch (*Hyla arborea*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, - 13 S., Hannover [unveröffentlicht].

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011g): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Moorfrosch (*Rana arvalis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, - 14 S., Hannover [unveröffentlicht].

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011h): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Brutvogelarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen**.** Turteltaube (*Streptopelia turtur*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, - 6 S., Hannover [unveröffentlicht].

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011i): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. – Ortolan. (*Emberiza hortulana*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, - 6 S., Hannover [unveröffentlicht].

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2016): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete**.** Mittelspecht (*Dendrocopus medius*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, - 8 S., Hannover.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2017): Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen**.** Stand: 01.08.2017. – 11 S.; Hannover.

NMU – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2018): Niedersächsische Umweltkarten. Kartenreihe Naturschutz. Darstellung des WMS-Dienstes. Letzter Zugriff am 04.04.2018.

PIK – POTSDAM-INSTITUT FÜR KLIMAFOLGENFORSCHUNG (2009): Klimadaten und Szenarien für Schutzgebiete. Niedersachsen. URL: http://www.pik-potsdam.de/~wrobel/sg-klima-3/landk/Luechow-Dannenberg.html. Zugriff am 10.11.2017.

THEUNERT, R. (2015a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen, Pilze. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28 (3): 69-141; Hannover.

THEUNERT, R. (2015b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015. Teil B: Wirbellose Tiere. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28 (4): 153-210; Hannover.

Gesetze und Richtlinie

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABL. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17 /EU des Rates vom 13.05.2013 (ABL. L 158 vom 10.06.2013, S. 193).

RdErl. MU und ML (2015) – Gemeinsamer Runderlass des MU und des ML vom 21.10.2015. 27a / 22002 07: Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung. Nds. MBl. 2015 Nr. 40, S. 1300.

7 Anhang

7.1 Erläuterungen zu den quantifizierten Erhaltungszielen

Gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 sind für FFH-Gebiete Erhaltungsziele zu definieren, die die Grundlage für die Bestimmung von Erhaltungsmaßnahmen bilden. Der Vermerk der EU-Kommission zur Festlegung von Erhaltungszielen vom 23. November 2012 legt zugrunde, welche Anforderungen an den Umfang der Erhaltungsziele gestellt werden.

Die Erhaltungsziele sind so zu definieren, dass sie

1. **Spezifisch** sind
   - Sie müssen sich auf eine bestimmte Anhang-II-Art oder einen Lebensraumtyp beziehen und die Bedingungen für die Erreichung des Erhaltungsziels vorgeben.
2. **Messbar** sind
   - Sie müssen quantifizierbar sein, damit zum Ende des Planungszeitraums überprüft werden kann, ob die Ziele erfolgreich umgesetzt wurden.
3. **Realistisch** sind
   - Sie müssen innerhalb eines vernünftigen zeitlichen Rahmens und mit angemessenem Einsatz von Ressourcen verwirklicht werden können.
4. Nach einem **kohärenten Ansatz** verfolgt werden
   - Bei FFH-Gebieten, die dieselbe Art oder denselben LRT schützen, sollten für die Beschreibung eines günstigen Erhaltungszustands vergleichbare Eigenschaften und Zielvorgaben verwendet werden.
5. **Umfassend** sind
   - Sie müssen alle relevanten Eigenschaften der LRT und Anhang-II-Arten abdecken, die für die Bewertung des Erhaltungszustands als „günstig“ (oder „nicht günstig“) erforderlich sind.

Ziel der FFH-Richtlinie ist das Erreichen eines „günstigen“ Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps bzw. einer Anhang-II-Art der FFH-Richtlinie. Grundlage ist der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps oder der Anhang-II-Art in der Biogeographischen Region. Grundsätzlich gilt, dass der gebietsbezogene **Erhaltungsgrad eines Lebensraumtyps** oder **einer Anhang-II-Art eines FFH-Gebiets zu erhalten** ist. Damit einhergehend besteht ein **Verschlechterungsverbot** des Erhaltungsgrads.

Ziele für die im FFH-Gebiet wertbestimmenden LRT und Anhang-II-Arten sind nach **Erhaltung**, **Wiederherstellung** und **Entwicklung** zu differenzieren. Erhaltungsziele und Wiederherstellungsziele, die sich aus dem Verschlechterungsverbot ergeben, sind verpflichtende Ziele. Demgegenüber sind Entwicklungsziele als freiwillige Ziele zu verstehen:

- **Erhaltungsziele** beziehen sich auf die zum Referenzstichtag erfassten LRT-Flächen, deren Gesamtsummen erhalten werden müssen (= quantitative Erhaltungsziele). Gleichermaßen ist der Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG) des LRT zum Referenzstichtag zu erhalten, sofern er günstig oder hervorragend ist (= qualitative Erhaltungsziele).
- **Wiederherstellungsziele (= WV-Ziele)** ergeben sich aus dem Flächenverlust eines LRT oder dem Verschwinden einer Anhang-II-Art (quantitative Verschlechterung) oder aus der Verschlechterung des Erhaltungsgrads eines LRT oder einer Anhang-II-Art (qualitative Verschlechterung).
- Unter bestimmten Umständen kann sich zudem aus den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang (FFH-Bericht) eine Wiederherstellungsnotwendigkeit **(= WN-Ziele)** einer Art bzw. eines LRT für das FFH-Gebiet ergeben.

- **Entwicklungsziele** beziehen sich auf in Zukunft zu entwickelnde LRT-Flächen. Für Wald-LRT wird hierbei ein Entwicklungszeitraum von 30 Jahren angenommen, für Offenland-LRT ein Zeitraum von 10 Jahren. Dazu können bspw. strukturarme Fichten-Reinbestände zählen, die mithilfe von Buchen-Voranbauten langfristig in Buchen-LRT entwickelt werden. Ein weiteres Beispiel sind entwässerte Moorstandorte, die u.a. durch Auszug nicht standortgerechter Baumarten und Rückbau von Entwässerungsgräben in Moor-LRT überführt werden.

In der bisherigen Bewirtschaftungsplanung der NLF sind die Vorgaben der EU-Kommission zur Festlegung von Erhaltungszielen nur teilweise berücksichtigt.

Die **Quantifizierung der Erhaltungsziele** der wertbestimmenden LRT und Anhang-II-Arten erfolgt durch die Einarbeitung der folgenden Tabellen in den Bewirtschaftungsplan, der dahingehend ergänzt wird.

Die **Hinweise aus dem Netzzusammenhang** fließen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht in die Planung ein, da diese noch nicht vorliegen. Sie finden in der Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans Berücksichtigung.

Für den Fall, dass eine Schutzgebietsverordnung erst nach der Waldbiotopkartierung in Kraft getreten ist und die VO weitere maßgebliche Natura 2000-Schutzgüter enthält, die diesen Status („maßgeblich“) zum Zeitpunkt der Kartierung noch nicht hatten, konnten sie dementsprechend bei der Planung keine Berücksichtigung finden. Diese Schutzgüter werden bei der Formulierung der quantifizierten Erhaltungsziele grundsätzlich eingearbeitet. Die Berücksichtigung in der Maßnahmenplanung findet hingegen erst mit der neuen Waldbiotopkartierung und der neuen Planerstellung statt.

7.2 Erhaltungsziele für die im FFH-Gebiet wertbestimmenden Lebensraumtypen

Aufgrund methodischer Anpassungen (wie z.B. Änderungen der Kartiervorgaben für LRTs) sowie Präzisierungen in der Flächenabgrenzung kann es zu geringfügigen Abweichungen der Flächengrößen kommen. Diese werden aufgrund ihrer methodischen Natur nicht als Flächenverlust aufgeführt.

Tabelle: Gegenüberstellung der Schutzgebietsverordnung (in der auf dem Titelblatt angegebenen Version) mit den auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten vorkommenden LRT. In der Verordnung **werbestimmende LRT** sind in **Fettdruck** dargestellt. Übrige sind LRT, welche in dem Gebiet vorkommen jedoch nicht in der Verordnung als wertbestimmend aufgelistet sind. Für die Planung relevant sind nur die in dem Verordnungsgebiet wertbestimmenden LRT.

Schutzgebiet	LRT										
	3150	4030	6230	6430	6510	9110	9130	9160	9190	91E0	91D0
NSG LÜ 254	X			**X**	X	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	
NSG LÜ 332											
NSG LÜ 255	X				X			**X**	X	**X**	
LSG DAN 31								**X**			
NSG LÜ 173	X				**X**		**X**	**X**		**X**	
NSG LÜ 191					**X**			**X**		**X**	
NSG LÜ 256	X	X	X		**X**	**X**		X	X		**X**

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	
Flächengröße ha	0,08
Flächenanteil %	0,0
Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG) *1. ermittelt* *2. planerisch (Ziel-GEHG)*	 B B
Erhaltungsziel	Erhaltung des LRT auf 0,08 ha im GEHG B. Erhaltungsziele sind für die drei Vorkommen mit einer Flächen-größe von 0,08 ha an der Dumme im Teilgebiet Gain überwie-gend artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Verge-sellschaftung mit Röhrichten) am Dumme-Ufer mit ihren charak-teristischen Pflanzenarten, u. a. Mädesüß, Gelbe Wiesenraute und Sumpf-Gänsedistel.
Wiederherstellungsziel 1. *bei Flächenverlust* 2. *bei ungünstigem GEHG*	 1. - 2. –
Entwicklungsziel ha	-

6510 Magere Flachland-Mähwiesen	
Flächengröße ha	13,95
Flächenanteil %	1,26
Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG) *1. ermittelt* *2. planerisch (Ziel-GEHG*)	 B B
Erhaltungsziel	Erhaltung des LRT auf 13,95 ha im GEHG B. Magere Flachland-Mähwiesen als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen oder Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.
Wiederherstellungsziel 1. *bei Flächenverlust* 2. *bei ungünstigem GEHG*	 1. 12,90 ha (Der Verlust ist vorrangig auf eine nicht zielführende Pflege, aber auch auf andere Gründe (wie mangelnde Nutzungsmöglichkeiten wegen zu nasser Witterung und Entwicklung von Randstreifen) zurückzuführen.) 2. –
Entwicklungsziel ha	-

9110 Hainsimsen-Buchenwald	
Flächengröße ha	34,45
Flächenanteil %	3,12
Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG) *1. ermittelt* *2. planerisch (Ziel-GEHG*)	 B A
Erhaltungsziel	Erhaltungsziel sind naturnahe, strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, mäßig frischen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder. Die Bestände umfassen möglichst alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen. Der Anteil von Altholz, Habitatbäumen sowie stehendem und liegendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Neben mindestens drei lebenden Habitatbäumen pro Hektar sowie wenigstens einem starken Totholzstamm (pro ha) sind mindestens 20 % des Buchenwaldes Altbestände mit einem Alter von über 100 Jahren. In der Krautschicht wachsen die typischen Arten eines bodensauren Buchenwaldes (Luzulo-Fagetum). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
Wiederherstellungsziel 1. *bei Flächenverlust* 2. *bei ungünstigem GEHG*	 1. - 2. –Wiederherstellung eines günstigen Gesamterhaltungsgrades (A) auf 34,45 ha.
Entwicklungsziel ha	9,50

9130 Waldmeister-Buchenwald	
Flächengröße ha	2,95
Flächenanteil %	0,27
Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG) *1. ermittelt* *2. planerisch (Ziel-GEHG*)	 B B,A
Erhaltungsziel	Erhaltung des LRT auf 1,13 ha im GEHG B (NSG LÜ 254) Waldmeister-Buchenwälder, als naturnahe, auf Teilflächen dauerhaft ungenutzte Wälder, auf mäßig trockenen bis mäßig feuchten, mehr oder weniger basenreichen Lehmstandorten, die gar nicht bis selten überflutet werden. Die von Rotbuchen dominierten Bestände enthalten die lebensraumtypischen Baumarten, insbesondere Rotbuche (Fagus sylvatica) sowie Stieleiche (Quer-cus robur), Traubeneiche (Quercus petraea) und Hainbuche (Carpinus betulus) mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in kleinräumigen, mosaikartigen Strukturen, mit einem kontiuierlich ausreichendem Anteil an Alt- und Totholz sowie Habitat- und Höhlenbäumen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
Wiederherstellungsziel 1. *bei Flächenverlust* 2. *bei ungünstigem GEHG*	 1. - 2. –Wiederherstellung eines günstigen Gesamterhaltungsgrades (A) auf 1,82 ha (NSG LÜ 173).
Entwicklungsziel ha	-

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald	
Flächengröße ha	146,82
Flächenanteil %	13,31
Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG) *1. ermittelt* *2. planerisch (Ziel-GEHG*)	 B A,B
Erhaltungsziel	Erhaltung des LRT auf den Flächen der Verordnungen NSG LÜ 254, NSG LÜ 255, LSG DAN 31, NSG LÜ 191 und LSG LÜ256 im GEHG B. Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder als naturnahe, auf größeren Teilflächen dauerhaft ungenutzte, strukturreiche Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mäßig ba-senreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Baumschicht besteht aus lebensraumtypischen Baumarten, insbesondere Stieleiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus), Rotbu-che (Fagus sylvatica), Esche (Fraxinus exclesior), Flatterulme (Ulmus laevis) und Feldulme (Ulmus minor), Schwarzerle (Alnus glutinosa), Moorbirke (Betula pubescens) und Sandbirke (Betula pendula) sowie Wildapfel (Malus sylvestris), in allen Alterspha-sen in einem mosaikartigen Wechsel, mit einem kontinuierlich ausreichendem Anteil an Alt- und Totholz sowie Habitat- und Höhlenbäumen, natürlichen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
Wiederherstellungsziel 1. *bei Flächenverlust* 2. *bei ungünstigem GEHG*	 1. - 2. –Wiederherstellung eines günstigen Gesamterhaltungsgrades (A) auf den Flächen der Verordnung NSG LÜ 173.
Entwicklungsziel ha	33,49 (Ggf. nicht vollflächig in Verordnungsgebite in dem der LRT als wertbestim-mend eingestuft wird.)

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	
Flächengröße ha	55,05 (Die Flächen der Verordnung NSG LÜ 256 (52,34 ha) sind hier enthalten, obwohl der LRT 9190 in der Verordnung nicht wertbestimmend ist. Die Verordnung wurde an dieser Stelle als fehlerhaft eingeschätzt und daher im Einzelfall entschieden diese 52,34 ha in den Erhaltungszielen trotzdem zu berücksichtigen.
Flächenanteil %	5,00
Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG) *1. ermittelt* *2. planerisch (Ziel-GEHG*)	 B B
Erhaltungsziel	Erhaltung des LRT auf 55,05 ha im GEHG B. Erhaltungsziel sind alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebe-nen mit Quercus robur als naturnahe bzw. halbnatürliche, struk-turreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen im mosaikartigem Wechsel, mit standortge-rechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäu-men und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Neben mindestens drei lebenden Habitatbäumen pro Hektar sowie wenigstens einem starken Totholzstamm (pro ha) sind mindestens 20 % der bo-densauren Eichenwälder Altbestände mit einem Alter von über 100 Jahren
Wiederherstellungsziel 1. *bei Flächenverlust* 2. *bei ungünstigem GEHG*	 1. - 2. –
Entwicklungsziel ha	-

91D0 Moorwälder	
Flächengröße ha	0,30
Flächenanteil %	0,03
Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG) *1. ermittelt* *2. planerisch (Ziel-GEHG*)	 B B
Erhaltungsziel	Erhaltung des LRT auf 0,30 ha im GEHG B. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von Moorwäldern mit mehreren Entwicklungsphasen möglichst in kleinräumi gem, mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Wälder weisen einen angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem liegen dem und stehendem Totholz auf.
Wiederherstellungsziel 1. *bei Flächenverlust* 2. *bei ungünstigem GEHG*	 1. - 2. –
Entwicklungsziel ha	-

91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior	
Flächengröße ha	114,81
Flächenanteil %	10,41
Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG) *1. ermittelt* *2. planerisch (Ziel-GEHG*)	 B A,B
Erhaltungsziel	Erhaltung des LRT auf den Flächen der Verordnungen NSG LÜ 254, NSG LÜ 255, und NSG LÜ 191 im GEHG B. Auenwälder mit Erle, Esche und Weide als naturnahe, auf gro-ßen Flächen dauerhaft ungenutzte, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder in Quell-bereichen und an Fließgewässern mit verschiedenen Entwicklungsphasen in ausreichendem Anteil, mit lebensraumtypischen Baumarten, insbesondere Schwarzerle (Alnus glutinosa), Esche (Fraxinus excelsior), Flatterulme (Ulmus laevis), Stieleiche (Quercus robur), Moorbirke (Betula pube-scens), Lorbeer-weide (Salix pentandra) und Wildapfel (Malus sylvestris), in allen Altersphasen, und mit einem naturnahen Wasserhaushalt, einem kontinuierlich ausreichendem Anteil an Alt- und Totholz, Habitat- und Höhlenbäumen sowie spezifi-schen Habitatstrukturen (Tümpel, feuchte Senken, Verlichtun-gen). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
Wiederherstellungsziel 1. *bei Flächenverlust* 2. *bei ungünstigem GEHG*	 1. - 2. Wiederherstellung eines günstigen Gesamterhaltungsgrades (A) auf den Flächen der Verordnung NSG LÜ 173.
Entwicklungsziel ha	1,52

Tabelle: Auflistung der in den Schutzgebites-Verordnungen wertbestimmenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (ohne Arten der Vogelschutzrichtlinie Anhang I)

Schutzgebiet	Fischotter	Szeinbeißer	Schlammpeitzger	Bitterling	Bachmuschel	Kammmolch	Vogel-Azurjungfer	Schmale Windelschnecke	Bachneuneauge	Flusssneunauge
NSG LÜ 254	X				X					
NSG LÜ 332	X	X	X	X		X			X	X
NSG LÜ 255										
LSG DAN 31	X	X	X	X						
NSG LÜ 173										
NSG LÜ 191	X		X			X	X	X		
NSG LÜ 256										

Fischotter (Lutra lutra)		
	Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG) gem. SDB	B
	Erhaltungsziel	Erhalt der Art und ihres Lebensraums im Gesamterhaltungsgrad B. Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population im Verbund mit den benachbarten Gebieten, v. a. durch die Sicherung und die naturnahe Entwicklung und Unterhaltung der Dumme und ihrer Nebengewässer einschließlich der natürlichen nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut; Förderung der Wandermöglichkeiten entlang von Fließgewässern (z. B. Gewässerrandstreifen).
	Wiederherstellungsziel (bei Lebensraumverlust oder ungünstigem GEHG)	
	Entwicklungsziel	-

Steinbeißer (Cobitis taenia)		
	Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG) gem. SDB	C
	Erhaltungsziel	Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, besonnten Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem,

		sandigem Gewässerbett sowie der im Naturraum typischen Fischbiozönose.
	Wiederherstellungsziel (bei Lebensraumverlust oder ungünstigem GEHG)	Wiederherstellung eines günstigen Gesamterhaltungsgrads (B) der Art und ihres Lebensraumes.
	Entwicklungsziel	-

Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis)		
	Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG) gem. SDB	C
	Erhaltungsziel	Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Bächen und auch in Sekundärhabitaten wie Grabensystemen insbesondere durch fischschonende Unterhaltungsmaßnahmen.
	Wiederherstellungsziel (bei Lebensraumverlust oder ungünstigem GEHG)	Wiederherstellung eines günstigen Gesamterhaltungsgrads (B) der Art und ihres Lebensraumes.
	Entwicklungsziel	-

Bitterling (Rhodeus sericeusamarus (=Rhodeus amarus))		
	Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG) gem. SDB	C
	Erhaltungsziel	Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Dumme als Gewässer mit stabilen Großmuschelbeständen als Wirtstiere für die Bitterlingsbrut.
	Wiederherstellungsziel (bei Lebensraumverlust oder ungünstigem GEHG)	Wiederherstellung eines günstigen Gesamterhaltungsgrads (B) der Art und ihres Lebensraumes.
	Entwicklungsziel	-

Bachmuschel (Unio crassus)		
	Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG) gem. SDB	C
	Erhaltungsziel	
	Wiederherstellungsziel (bei Lebensraumverlust oder ungünstigem GEHG)	Wiederherstellung eines günstigen Gesamterhaltungsgrads (B) der Art und ihres Lebensraumes. Ziele sind • die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, • die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung von stabilen, langfristig sich selbst tragenden Populationen sowie • die Erhaltung bzw. Ausdehnung des Verbreitungsgebietes der Art.
	Entwicklungsziel	-

Kammolch (Triturus cristatus)		
	Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG) gem. SDB	B
	Erhaltungsziel	Erhalt der Art und ihres Lebensraums im Gesamterhaltungsgrad B. Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population — auch im Verbund zu weiteren Vorkommen — in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie Tauch- und Schwimmblattpflanzen in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken).
	Wiederherstellungsziel (bei Lebensraumverlust oder ungünstigem GEHG)	
	Entwicklungsziel	-

Vogel-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale)		
	Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG) gem. SDB	C
	Erhaltungsziel	
	Wiederherstellungsziel (bei Lebensraumverlust oder ungünstigem GEHG)	Wiederherstellung eines günstigen Gesamterhaltungsgrads (B) der Art und ihres Lebensraumes. Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in langsam fließenden, besonnten, winterwarmen, dauerhaft wasserführenden Gräben und Bächen mit wintergrüner Unterwasservegetation.
	Entwicklungsziel	-

Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)		
	Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG) gem. SDB	C
	Erhaltungsziel	
	Wiederherstellungsziel (bei Lebensraumverlust oder ungünstigem GEHG)	Wiederherstellung eines günstigen Gesamterhaltungsgrads (B) der Art und ihres Lebensraumes. Erhaltung und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population vorrangig in kalkhaltigen, offenen Feucht und Nasslebensräumen mit gleichmäßig hohen Wasserständen, nicht zu dichter Vegetation und einer gut ausgebildeten Streuschicht.
	Entwicklungsziel	-

Bachneunauge (Lampetra planeri)		
	Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG) gem. SDB	B
	Erhaltungsziel	Erhalt der Art und ihres Lebensraums im Gesamterhaltungsgrad B. Erhalt als vitale, langfristig überlebensfähige Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Fließgewässern mit unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlstrukturen, insbesondere mit einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen (Laichareale) und Feindsedimentbänken (Larvalhabitate). Erhaltung und Entwicklung linear durchgängiger Gewässersysteme, die sowohl geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden als auch den Austausch von Individuen zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen.
	Wiederherstellungsziel (bei Lebensraumverlust oder ungünstigem GEHG)	
	Entwicklungsziel	-

Flussneunauge (Lampertra fluviatilis)		
	Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG) gem. SDB	C
	Erhaltungsziel	Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Fließgewässern, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.
	Wiederherstellungsziel (bei Lebensraumverlust oder ungünstigem GEHG)	Wiederherstellung eines günstigen Gesamterhaltungsgrads (B) der Art und ihres Lebensraumes.
	Entwicklungsziel	-

7.3 Berücksichtigung der Schutzgebiets-Verordnungen bzw. Vorgaben des Unterschutzstellungserlasses (USE)[3]

Die Waldbiotopkartierung für das FFH-Gebiet „Landgraben- und Dummeniederung“ wurde 2016 durchgeführt. Im Anschluss an die forstinterne Abstimmung wurde der BWP kompakt 2021 erstellt.

Wird das Bearbeitungsgebiet durch eine Alt-VO gesichert, die die Vorgaben des USE von 2013 (überarbeitet 2015 bzw. 2020) nicht berücksichtigt, wurden die Regelungen des USE gem. den Vorgaben des SPE-Erlasses in den Plan eingearbeitet.

Für den Fall, dass eine Schutzgebietsverordnung erst nach der Waldbiotopkartierung in Kraft getreten ist und die VO weitere maßgebliche Natura2000-Schutzgüter enthält, die diesen Status („maßgeblich“) zum Zeitpunkt der Kartierung noch nicht hatten, konnten sie dementsprechend bei der Planung keine Berücksichtigung finden. Diese Schutzgüter werden bei der Formulierung der quantifizierten Erhaltungsziele grundsätzlich eingearbeitet. Die Berücksichtigung in der Maßnahmenplanung findet hingegen erst mit der neuen Waldbiotopkartierung und der neuen Planerstellung statt. Demgegenüber werden Natura2000-Schutzgüter, die im Standarddatenbogen, der im Nachgang zur Waldbiotopkartierung aktualisiert wurde, als maßgebliche Bestandteile des Natura2000-Gebietes aufgenommen wurden, weder in der Formulierung der quantifizierten Erhaltungsziele noch in der Maßnahmenplanung berücksichtigt. Die Einarbeitung findet im Zuge der folgenden turnusgemäßen Waldbiotopkartierung und Planerstellung statt.

Ggf. ergeben sich aus der VO zusätzlich zu den Regelungen des USE weitere für die Waldflächen relevante Vorgaben. Diese sind den aktuell gültigen Schutzgebietsverordnungen zu entnehmen.

Eine Berücksichtigung der Verordnungsregelungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist gewährleistet.

[3] „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ - gem. RdErl. des ML u.d. MU vom 21.10.2015 bzw. 02.09.2020

7.4 Berücksichtigung von „Flächen mit natürlicher Waldentwicklung“ (NWE)

Am 07. November 2007 wurde die „Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt“ (NBS) durch die Bundesregierung verabschiedet. Die Strategie zielt darauf ab, den anhaltenden Verlust biologischer Vielfalt aufzuhalten. Im Rahmen dieser Zielsetzung ist angestrebt, einen Anteil von 5 % der gesamten deutschen Waldfläche bzw. 10 % der öffentlichen Wälder der natürlichen Waldentwicklung (NWE) zu überlassen, um natürliche oder naturnahe Waldlebensgemeinschaften zu erhalten und entwickeln.

Eine Auswahl der NWE-Kulisse innerhalb der Flächen der Niedersächsischen Landesforsten hat im Rahmen eines mehrjährigen Abstimmungsprozesses mit dem Naturschutz stattgefunden. Die Flächenfestlegung wurde mit dem NWE-Erlass vom 01.07.2018 grundsätzlich abgeschlossen. Als NWE-Flächen wurden Waldbestände und waldfähige Standorte mit einer Größe von mehr als 0,3 Hektar ausgewählt, die sich dauerhaft eigendynamisch entwickeln sollen. Die natürliche Waldentwicklung schließt eine forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie naturschutzfachliche Pflegemaßnahmen aus. Ausgenommen hiervon sind Erstinstandsetzungsmaßnahmen sowie Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Arbeitssicherheit bis zum 31.12.2022. Eine Wiedervernässung durch Schließen, Kammern, Verfüllen von Gräben ist auch über das Jahr 2022 hinaus möglich.

Die Kategorie „NWE“ hat immer Vorrang vor jeglichen älteren Maßnahmenplanungen in Natura-2000-Gebieten und Naturschutzgebieten ohne Natura-2000-Bezug. Aus diesem Grund und auch zur Vermeidung eines erheblichen Arbeitsaufwands, wurde die NWE-Kulisse in diesen Bewirtschaftungsplan der NLF nicht eingearbeitet. Die detaillierte NWE-Kulisse des FFH-Gebietes ist der Karte „Darstellung der NWE-Kulisse“ zu entnehmen.

*NWE-Kulisse **am Beispiel** des FFH-Gebiets „Harly, Ecker und Okertal, nördlich Vienenburg“*
(EU-Melde-Nr. 3929-331, FFH 123, LSG GS 039)

Legende

Altbestand mit femelartiger Verjüngung

Altbestand sichern, Hiebsruhe

NWE-Fläche

Im Beispielgebiet werden die SDM 32 und SDM 34 durch die NWE-Kulisse überlagert. In diesen Flächen findet entgegen der Darstellung im BWP keine Bewirtschaftung mehr statt.

7.5 Karten

Die Karten werden als eigene Anlagen ausgeliefert. Der Kartensatz besteht aus einer Blankettkarte, einer Lebensraumtypenkarte inkl. Gesamt-Erhaltungsgrad, einer Biotoptypenkarte und einer Maßnahmenkarte inkl. NWE-Kulisse.

7.6 Beteiligte Behörden und Stellen

Niedersächsisches Forstplanungsamt
Forstweg 1a
38302 Wolfenbüttel
Tel.: 05331 / 3003 – 0

Niedersächsisches Forstamt Göhrde
König-Georg-Allee 6
29473 Göhrde
Tel.: 05855 / 9787 – 0

Revierförsterei Wustrow
Forsthaus Im Fehl
29462 Wustrow
Tel.: 05843 / 312

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Königsberger Straße 10
29439 Lüchow (Wendland)
Tel.: 05841 / 120 – 0

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Betriebsstelle Hannover-Hildesheim
Göttinger Chaussee 76
30453 Hannover
Tel. 0511 / 3034 – 0

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Betriebsstelle Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 6
21337 Lüneburg
Tel. 04134 / 8545 – 400

7.7 Waldschutzberatung der NW-FVA

NW-FVA
Nordwestdeutsche
Forstliche Versuchsanstalt

Grätzelstraße 2
37079 Göttingen

Waldschutzberatung Datum: 08.10.2014

Berater: Langer, Gawehn

Thema: Absterben /Stammfußnekrosen bei Esche und Eiche

Waldbesitz:

Staatlich ■ LWK ☐ Kommunal ☐ Presse ☐ Privat ☐

sonstige ☐ .....

Bundesland:

Ni ■ SH ☐ He ☐ ST ☐ sonstige ☐ .....

Beratung: telef. ☐ vor Ort ■ schriftl./Mail ■ intern ☐

Fragesteller:

Reinhard Behn
Rfö Wustrow (NFA Goehrde)
Forsthaus Im Fehl
29462 Wustrow
Tel. 05843-312, mob. 0170-5650211,
Fax 05843-972829

e-mail: reinhard.behn@nfa-goehrde.niedersachsen.de

Fragestellung:

Ursache der Stammfußnekrosen und Absterbeerscheinungen bei Eiche und Esche in Beständen des Reviers Wustrow (NFa Goehrde)?

Ortstermin: 08.10.2014, Peter Gawehn, Gitta Langer (NW-FVA) und Kollegen des FA Görde: Reinhard Behn (RL Wustrow), Uwe Barge (FAL), Johann-A. Hewicker (Betriebsdezernent), Hans-Jürgen Kelm (WÖN) sowie Heike Schurig (Biotopkartiererin), eine Anwärterin und eine Hochschulpraktikantin des Forstamtes.

Standorte: D, Niedersachsen, NFA Goerde, Revier Wustrow im Forstort Gain

1. Eichenbestand Abt. 2048 ,
GPS Gauß-Krüger: 4431410 5864812

2. Eichenbestand 2050a,
GPS Gauß-Krüger: 4431764 5864738

3. Eschenbestand Abt. 2049b1,
GPS Gauß-Krüger: 4431891 5864840

Beratungsthema: **2014**

Pilze/Komplexkrankheiten ■ Unkraut/Holzgew. ☐
Wild ☐ Mäuse ☐ Hautflügler ☐ Schmetterlinge ☐
Holzbrüter ☐ Borkenkäfer ☐ Maikäfer ☐
Sonstige Käfer ☐

sonstige ☐ ...

PSM-Anwendung:

Insektizid ☐ Herbizid ☐ Rodentizid ☐ Fungizid ☐

sonstige ☐ .....

Beratung:

Die begutachteten Eichen- und Eschen-Mischbestände am Forstort Gain liegen im Wuchsbezirk der Ost-Heide u.a. hat oft typische Hainbuchen-Stieleichenwälder, Eschenmischwälder, sowie Buchen-Stieleichenwälder (wechsel-) feuchter Standorte. Die Bestände sind teilweise Bestandteile verschiedener Schutzgebietskulissen wie: NSG LÜ 254 Gain, FFH– Gebiet 75 Landgraben- und Dummeniederung, Vogelschutzgebiet V29 Landgraben- und Dummeniederung sowie Wald-Sonderbiotop (SB) Waldschutzgebiet 8800 Gain.

1. **Eichenbestand Abt. 2048**:
laut Bestandeslagerbuch Stichtag: 01.01.2008

- 0 bis 50 müNN
- 70% staufeuchter Standort mit ziemlich flach bis mäßig tief sitzender Staunässe und mäßig ausgeprägtem Wechsel zwischen Vernässung und Abtrocknung des Oberbodens gut nährstoffversorgt aus kalkhaltigen Sanden, Lehmen und Tonen mit anlehmiger bis schwach lehmiger Sandüberlagerung

  10% stark grundwasserbeeinflußter, grundfeuchter Standort mit einem mittleren Grundwasserstand in der Vegetationszeit zwischen 60 und 100 cm unter GOF mit schwebendem Grundwasser, auch mit zeitweiligem Stauwasser mäßig gut nährstoffversorgt aus lehmigen, schluffigen bis schlickigen Feinsanden (holozäne Wasserabsätze) mit anlehmiger Sandüberlagerung (Geschiebesande oder schluffig-schlickig-feinsandige Wasserablagerungen)

  (=70% 38.5.83 und 10% 33.4.54)
- im Hauptbestand: SEi 175 J ; gemischt mit Bu 144 J ; Es 162 J ; Es 82 J und im Unterstand g. Fl.: Bu 82 J ; gemischt mit HBu 144 J ; HBu 61 J NV; Es 42 J NV sowie im Nachwuchs im N: Bu 10 J NV; gemischt mit HBu 10 J NV; Es 10 J NV;

2. **Eichenbestand Abt. 2050a**:

laut Bestandeslagerbuch: Stichtag 01.01.2008

- 0 bis 50 müNN

40% mäßig grundwasserbeeinflußter, grundfrischer Standort mit einem mittleren Grundwasserstand in der Vegetationszeit zwischen 100 und 150 cm unter GOF (um 130 cm schwankend) oder mit schwebendem Grundwasser gut nährstoffversorgt aus kalkhaltigen Sanden, Lehmen und Tonen mit anlehmiger bis schwach lehmiger Sandüberlagerung

30% staufeuchter Standort mit ziemlich flach bis mäßig tief sitzender Staunässe und mäßig ausgeprägtem Wechsel zwischen Vernässung und Abtrocknung des Oberbodens gut nährstoffversorgt aus kalkhaltigen Sanden, Lehmen und Tonen mit anlehmiger bis schwach lehmiger Sandüberlagerung

(=40% 34.5.83 und 30% 38.5.83)

- im Hauptbestand: SEi 126 J ; gemischt mit Bu 97 J und im Unterstand g. Fl.: Bu 97 J ; gemischt mit HBu 97 J ; Es 15 J NV sowie im Nachwuchs g. Fl.: Es 10 J NV; gemischt mit Bu 10 J NV; HBu 10 J NV;

Die beiden Eichenbestände stellten sich bei der Bereisung wie folgt dar:

Das starke Eichenaltholz (Stieleiche, Werthölzer) war geschlossen und machte einen waldbaulich sehr gepflegten Eindruck. Der Bestand ist überwiegend geradschaftig und vollholzig. Die Kronen waren groß und wirkten bei den nicht von Stammfußnekrosen betroffenen Bäumen insgesamt vital. Eichen mit Stammfußnekrosen und Schleimflussflecken zeigen Kronenschäden und waren teilweise abgestorben und wiesen teilweise Insektenbefall und Spechtabschläge auf. Im dichten Zwischen- und Unterstand stehende Rotbuchen, Hainbuchen, Hasel und Esche. Rotbuchen, Hainbuchen und Hasel wiesen keine Stammfußnekrosen auf.

In den untersuchten Eichenbeständen stellt Hallimasch einen Risikofaktor dar. Soweit nicht durch andere Schadereignisse (Rücke/ Schlagschäden) zu erklären waren, wurden die Absterbeerscheinungen und Stammfußnekrosen an den Eichen durch einen massiven Hallimasch-Befall, der sich teilweise in fortgeschrittenem Stadium bis über mehrere Meter Stammhöhe zog, ausgelöst. Als Folge der damit verbundenen Wurzel- und Stammfäule wurde die Wasser- und Nährstoffversorgung der Bäume gestört bzw. gänzlich unterbrochen. Dies führte zum Absterben der Kronen und Folgeerscheinungen u. a. Befall mit sekundären Insekten und in den letzten Jahren scheinbar relativ schnell zum Absterben der Bäume.

Vom Revierleiter wurden in den letzten 3-4 Jahren im Eichenbestand 2050a im Gegensatz zu Abt 2048 einzelne abgängige Eichen unter der sogenannten „Eichenkomplexkrankheit" verbucht. Abt 2048 zeigte erst im Vorjahr und in diesem Jahr Absterbeerscheinungen.

Die Eichenkomplexerkrankung, wie sie in anderen Regionen Niedersachsen beobachtet wird, kann als Ursache der Schäden und des Hallimasch-Befall in den Abt. 2048 und 2050 eher ausgeschlossen werden, da die typischen auslösenden Faktoren (z.B. Kahlfraß) oder starke Fröste in den letzen Jahren nicht beobachtet wurden.

Die wahrscheinliche Ursache der Vitalitätsschwächung der Eichen und des damit verbunden Hallimasch-Befalls liegt im Wasserregime bzw. in Änderungen des Wassermanagements in diesem Gebiet. Beide Eichenbestände, wie auch der Eschenbestand, sind standortbedingt grundwasserbeeinflußt und staufeucht bis staunass. Die an die drainierten Böden angepassten Bäume wurden in den letzten Jahren einer Wiederaufspiegelung ausgesetzt und deren Wurzelbereich litt unter Anoxie (vollständiges Fehlen von Sauerstoff) bzw. Hypoxie (Sauerstoffmangelversorgung des Gewebes eines ganzen Körpers oder seiner Organe bzw. Teile).

Nach Aussagen des Revierleiters wurde das jahrzentelange Wassermanagement, unter dem sich die Eichen auf den gut nährstoffversorgten Böden sehr gut entwickelten, vor etwa letzten 10 bzw. 20 Jahren geändert. Zuvor wurden die Bestände gut drainiert und der Grundwasserspiegel abgesenkt. Seit etwa 20 Jahren wird jedoch die Vorflut besonders im Bereich der Abteilungen 2048, 2049 und 2050 nicht mehr gereinigt. Einige Durchlässe für das Oberflächenwasser im dem Bereich der Abteilung 2048 waren jahrelang dicht und wurden bis heute nicht erneuert. Nach Einschätzung des Revierleiters ist dadurch der Grundwasserspiegel gestiegen und das Oberflächenwasser stand so oft monatelang in den von den Absterbeerscheinungen betroffenen Beständen. Holzerntearbeiten im gesamten Südteil des Gain waren daher ebenfalls in den letzten Jahren behindert.

Zu einem kann eine entsprechende Überstauungsdauer/ Überflutung selbst schon Absterben der Eichenwurzeln führen, da die Traubeneiche nur eine geringe Überflutungstoleranz aufweist.

Zum anderen wird durch die Überflutung oder staunasse Böden das Vorkommen von Ethanol in den Wurzeln erhöht und somit ein Befall mit Hallimasch gefördert.

Das glykolitische Enzym Alkohol-Dehydrogenase (ADH) spielt eine große bei der Überflutungstoleranz von

Waldbäumen. Es wird bei der alkoholischen Gärung von Wurzeln, die bei einer Überflutung unter Anoxiestress (Sauerstoffmangel-Stress) stehen, gebildet und ist an der anaerobischen Atmung der Bäume beteiligt. ADH katalysiert die Umwandlung von Acetaldehyd zu Ethanol (Ricard, et al., 1994; Blom et al., 1996; Vartapetian et al., 1997).

Anoxie gehört zu ersten Konsequenzen einer Überflutung und weitere Auswirkungen sind folgende (Dacasa-Rüdinger et al. 2007): u. a.

- Hypoxie, die im Baum Vital-Funktionen reduziert
- Reduktion der Photosynthese-Kapazität unter Anoxie (Davies et al., 1986; Dreyer et al., 1991; Gravatt et al., 1998)
- veränderte Chlorophyllfluoreszenz (Karukstis, 1991; Bolhàr-Nordenkampf et al., 1993).
- Störung des Kohlenhydratstoffwechsel durch anaerobe Bedingungen, wodurch die u a. der Transport der Kohlenhydrate vom Spross in die Wurzel gehemmt (Dongen et al., 2003) und die Menge an löslichen Zuckern verringert (Perata et al., 1996; Mustroph et al., 2003) wird
- wird die Dauer der Überflutungstoleranz überschritten führt dies zum Absterben der Wurzel und letztlich der Bäume.

3. **Eschenbestand Abt. 2049b1**:

laut Bestandeslagerbuch : Stichtag 01.01.2008

- 0 bis 50 müNN
- 60% stark grundwasserbeeinflußter, grundfeuchter Standort mit einem mittleren Grundwasserstand in der Vegetationszeit zwischen 60 und 100 cm unter GOF mit schwebendem Grundwasser, auch mit zeitweiligem Stauwasser gut nährstoffversorgt aus lehmigen, schluffigen bis schlickigen Feinsanden (holozäne Wasserabsätze) mit anlehmiger Sandüberlagerung (Geschiebesande oder schluffig-schlickig-feinsandige Wasserablagerungen)

  40% staufeuchter Standort mit ziemlich flach bis mäßig tief sitzender Staunässe und mäßig ausgeprägtem Wechsel zwischen Vernässung und Abtrocknung des Oberbodens gut nährstoffversorgt aus kalkhaltigen Sanden, Lehmen und Tonen mit anlehmiger bis schwach lehmiger Sandüberlagerung

  (=60% 33.5.54 und 40% 38.5.83)
- im Hauptbestand: Es 99 J ; gemischt mit RErl 99 J ; FlaRü 99 J unbe. und im Unterstand g. Fl.: HBu 99 J; gemischt mit fTkir 25 J NV; FlaRü 99 J ; TKir 26 J Stock; Hasel 25 J NV.

Der begutachtete Eschenbestand ist stark vom Eschentriebsterben betroffen und in Auflösung begriffen.

Einige Eschen sind schon gänzlich abgestorben. Andere Baumarten des Bestandes, wie Erle oder Hainbuche weisen keine Stammfußnekrosen oder Absterbeerscheinungen auf. Die Stammfußnekrosen der Esche sind weit fortgeschritten und hauptsächlich durch einen Hallimasch-Befall verursacht. Ob *Hymenoscyphus fraxineus* ebenfalls mit den Nekrosen assoziiert ist, konnte vor nicht festgestellt werden. Als primäre Ursache ist dieser Pilz aber aufgrund des Schadbilds eher auszuschließen.

Die massive Vitalitätsschwäche der Eschen durch das Eschentriebsterben sowie die aufgespiegelten, staunassen Standortsbedingungen ermöglichten und begünstigten den Hallimasch-Befall.

Die Absterbeprozesse bei den betroffenen Eschen und Eichen sind irreversibel!

Gez. Gitta Langer, 17.10.2014

Formular Waldschutzberatung / Els / 01/09

7.8 Standarddatenbogen FFH-Gebiet 75 (Stand November 2019)

Gebietsnummer:	3031-301	**Gebietstyp:**	B
Landesinterne Nr.:	075	**Biogeografische Region:**	K
Bundesland:	Niedersachsen		
Name:	Landgraben- und Dummeniederung		
geografische Länge (Dezimal-grad):	10,9967	**geografische Breite (Dezimalgrad):**	52,9133
Fläche:	4.931,00 ha		
Marine & Wattfläche:	0,00 ha	**Gebietslänge:**	0,00 km
Vorgeschlagen als GGB:	Juni 2000	**Als GGB bestätigt:**	Dezember 2004
Ausweisung als BEG:	Juni 2016	**Meldung als BSG:**	
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtgrundlage für die Ausweisung als BEG:	§32 (2) BNatSchG i.V.m. §26 BNatSchG und §19 NAGBNatSchG, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Lüchower Landgraben' vom 20.06.2016 (Landkreis Lüchow-Dannenberg), Nds. Ministerialblatt Nr. 33 v. 07.09.2016 S. 878 §32 (2) BNatSchG i.V.m. §23 BNatSchG und §16 NAGBNatSchG, Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Lüchower Landgrabenniederung' vom 20.06.2016 (Landkreis Lüchow-Dannenberg), Nds. Ministerialblatt Nr. 33 v. 07.09.2016 S. 894 §32 (2) BNatSchG i.V.m. §23 BNatSchG und §16 NAGBNatSchG, Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Gain' vom 07.07.2003 (Landkreis Lüchow-Dannenberg), Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 15 v. 01.08.2003 S. 118 Verordnung über das NSG 'Luckauer Holz' vom 07.07.2003 (Landkreis Lüchow-Dannenberg), Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 15 v. 01.08.2003 S. 120 Verordnung über das NSG 'Planken und Schletauer Post' vom 02.07.2003 (Landkreis Lüchow-Dannenberg), Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 15 v. 01.08.2003 S. 123 Verordnung über das NSG 'Obere Dummeniederung' vom 18.04.2007 (Landkreis Lüchow-Dannenberg), Nds. Ministerialblatt Nr. 16 v. 25.04.2007 S. 328 Verordnung über das NSG 'Schnegaer Mühlenbachtal' vom 22.01.2008 (Landkreis Lüchow-Dannenberg), Nds. Ministerialblatt Nr. 04 v. 30.01.2008 S. 179 Verordnung über das NSG 'Mittlere Dumme und Püggener Moor' vom 25.06.2018 (Landkreis Lüchow-Dannenberg), Nds. Ministerialblatt Nr. 35 v. 02.11.2018 S. 1030		
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:			
Erfassungsdatum:	Dezember 1999	**Aktualisierung:**	Mai 2016
meldende Institution:	Niedersachsen: Landesbetrieb NLWKN (Hannover)		
Höhe:	0 bis 0 über NN	**Mittlere Höhe:**	0,0 über NN
Niederschlag:	0 bis 0 mm/a		

Temperatur:	0,0 bis 0,0 °C	**mittlere Jahresschwankung:**	0,0 ° C

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	3031	Clenze
MTB	3032	Lüchow
MTB	3033	Woltersdorf
MTB	3034	Prezelle
MTB	3131	Bergen (Dumme)
MTB	3132	Salzwedel
MTB	3133	Pretzier
MTB	3134	Arendsee (Altmark)
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?		nein

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DE93	Lüneburg

Naturräume:

642	Ostheide
860	Lüchower Niederung
861	Jeetze-Dumme-Lehmplatte und Arendseer Platte
naturräumliche Haupteinheit:	
D29	Wendland (Altmark)

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Ausgedehntes Niederungsgebiet mit naturraumtypischen Wald- und Grünlandbiotopen auf Niedermoor und feuchten Mineralböden, durchzogen von naturnahen Bächen im Westteil und von begradigten Fließgewässern sowie Gräben im Ostteil.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Repräsentanz verschiedener Lebensraumtypen und Arten im zur kontinentalen Region gehörenden Ostteil des niedersächsischen Tieflands, u. a. Erlen-Eschenwälder, Fließgewässer, Binnensalzstelle, Fischotter, Kleinfische, Bachmuschel.
Kulturhistorische Bedeutung:	

geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

D	Binnengewässer	1 %
F1	Ackerkomplex	21 %
I1	Niedermoorkomplex (auf organischen Böden)	22 %
I2	Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	22 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	26 %
N04	Forstl. Nadelholz-kulturen (standortsfremde oder exotische Gehölze) 'Kunstforsten'	4 %
R	Mischwaldkomplex (30-70% Nadelholzanteil, ohne natürl. Bergmischwälder)	4 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
3031-301		96	BW	b	+	Hagen	65,00	1
3031-301		27	BW	b	+	Blütlinger Holz	84,00	2
3031-301	133132039		COR	b		Blütlinger Holz, Landgraben- u. Dummeniederung ...	1.763,00	0
3031-301	2931-401	26	EGV	b	*	Drahwehn	7.018,00	0
3031-301	3032-401	29	EGV	b	+	Landgraben- und Dummeniederung	3.970,00	81
3031-301	2832-331	247	FFH	b	/	Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern	583,00	0
3031-301		DAN 28	LSG	b	*	Gain-Mühlenbach - obere Dummeniederung	1.192,30	1
3031-301		DAN 29	LSG	b	*	Püggener Moor	298,59	4
3031-301		DAN 27	LSG	b	*	Elbhöhen-Drawehn	37.096,00	1
3031-301			NP	b	*	Elbufer - Drawehn	115.994,00	99
3031-301		LÜ 16	NSG	b	+	Salzfloragebiet bei Schreyahn	24,38	0
3031-301		LÜ 173	NSG	b	+	Blütlinger Holz	309,28	6
3031-301		LÜ 191	NSG	b	+	Lüchower Landgrabenniederung	535,72	10

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
3031-301		LÜ 255	NSG	b	+	Luckauer Holz	123,39	2
3031-301		LÜ 256	NSG	b	*	Planken und Schletauer Post	535,73	10
3031-301		LÜ 283	NSG	b	*	Schnegaer Mühlenbachtal	478,16	9
3031-301		LÜ 254	NSG	b	+	Gain	214,18	4

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Entwässerung. Intensive Grünlandnutzung, Umwandlung in Ackerland, Nutzungsaufgabe von Extensivgrünland. Fließgewässer: Ausbau, Nährstoff- und Sedimenteinträge. Wälder: z. T. veränderte Struktur und Baumartenzusammensetzung. Wegeausbau.

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A02.01	landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
A02.03	Umwandlung von Grünland in Acker	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
A03.03	Brache/ ungenügende Mahd	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
B07	andere forstwirtschaftliche Aktivitäten	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
D01.01	Fuß- und Radwege (inkl. ungeteerter Waldwege)	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
H01.05	Diffuse Verschmutzung von Oberflächengewässern infolge Land- und Forstwirtschaft	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
H04.01	saurer Regen	gering (geringer Einfluß)		beides
H04.02	atmogener Stickstoffeintrag	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
J02	anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
J02.05.02	Veränderungen von Lauf und Struktur von Fließgewässern	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
J02.10	Entfernen von Wasserpflanzen- u. Ufervegetation zur Abflussverbesserung	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
J03.02	Anthropogene Verminderung der Habitatvernetzung, Fragmentierung von Habitaten	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
B02.01.01	Wiederaufforstung mit einheimischen Gehölzen	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
B02.05	extensive Holzproduktion (Belassen von Tot- und Altholz im Bestand)	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb

Management:

Institute

LK Lüchow-Dannenberg
Landkreis Lüchow-Dannenberg

Status: N: Bewirtschaftungsplan liegt nicht vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link

Erhaltungsmassnahmen:

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
1340	Salzwiesen im Binnenland	8,2000			G	A			1	B			B	2007
3150	Natürliche eutrophe Seen mit	5,9000			G	B			1	B			B	2007

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
	einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions													
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	26,0000			G	B			1	B			B	2007
4030	Trockene europäische Heiden	0,7000			G	C			1	B			C	2007
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	1,5000			G	C			1	C			C	2007
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	1,7000			G	A			1	C			C	2007
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	22,1000			G	B			1	B			C	2007
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	320,0000			G	B			1	B			B	2007
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	27,3000			G	B			1	A			C	2009
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	9,1000			G	B			1	B			C	2009
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	185,0000			G	B			1	B			B	2009
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	87,5000			G	B			1	B			C	2009
91D0	Moorwälder	0,5000			G	D								2007
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	585,0000			G	A			1	B			A	2007

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AMP	Triturus cristatus [Kammmolch]			r	M	11 - 20			1	h	B			C	II	2010
FISH	Cobitis taenia [Steinbeißer]			r	kD	r			1	h	C			C	II	2013
FISH	Lampetra fluviatilis [Flußneunauge]			r	kD	v			1	s	C			C	II	2013
FISH	Lampetra planeri [Bachneunauge]			r	kD	r			1	h	B			C	II	2013
FISH	Misgurnus fossilis [Schlammpeitzger]			r	kD	v			1	h	C			C	II	2013
FISH	Rhodeus sericeus amarus (= Rhodeus amarus [Bitterling])			r	kD	r			1	h	C			C	II	2013
MAM	Lutra lutra [Fischotter]			s	G	1 - 5			1	h	B			C	II	2015
MAM	Myotis myotis [Großes Mausohr]			r		51 - 100	5	1	1	n	A	B	C	C	II	2000
MOL	Unio crassus [Bachmuschel, Kleine Flußmuschel]			r		200	5	5	1	h	B	A	A	B	II	1998
MOL	Vertigo angustior [Schmale Windelschnecke]			r	kD	p			1	h	C			C	II	2016
ODON	Coenagrion mercuriale [Helm-Azurjungfer]			u	kD	p	D	D	D						II	2000
ODON	Coenagrion ornatum [Vogel-Azurjungfer]			r	kD	p			1	d	B			B	II	2014

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
AMP	HYLAARBO	Hyla arborea [Laubfrosch]			X		r	6 - 10	g	2015
AMP	RANAARVA	Rana arvalis [Moorfrosch]			X		r	11 - 20	g	2013
PFLA	BROMRAC*	Bromus racemosus [Traubige Trespe]					r	p	z	2009

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
PFLA	BUPLTENU	Bupleurum tenuissimum [Salz-Hasenohr]					r	p	z	2008
PFLA	CAREAPPR	Carex appropinquata [Schwarzschopf-Segge]					r	p	z	2010
PFLA	CARECESP	Carex cespitosa [Rasen-Segge]					r	p	z	2008
PFLA	DACTMA_I	Dactylorhiza majalis ssp. majalis [Gewöhnliches Breitblättriges Knabenkraut]					r	p	z	2008
PFLA	SAMOVALE	Samolus valerandi [Salz-Bunge]					r	p	z	2007
PFLA	SCORLACI	Scorzonera laciniata [Schlitzblatt-Stielsamenkraut]					r	p	z	2008
PFLA	SENEPALU	Senecio paludosus [Sumpf-Greiskraut]					r	p	z	2007
PFLA	SERRTI_T	Serratula tinctoria ssp. tinctoria [Gewöhnliche Färber-Scharte]					r	p	z	2007
PFLA	TEUCSCO	Teucrium scordium [Lauch-Gamander]					r	p	z	2014

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortsverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast

Grund	Status
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
NIbk	NLÖ, Biotopkartierung						

Dokumentation/Biotopkartierung:

Dokumentationslink:

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %

7.9 Standarddatenbogen EU-Vogelschutzgebiet V29 (Stand Juni 2019)

Gebietsnummer:	3032-401	**Gebietstyp:**	A
Landesinterne Nr.:	V29	**Biogeografische Region:**	K
Bundesland:	Niedersachsen		

Name:	Landgraben- und Dummeniederung		
geografische Länge (Dezimalgrad):	11,2178	**geografische Breite (Dezimalgrad):**	52,9075
Fläche:	3.970,00 ha		
Vorgeschlagen als GGB:		**Als GGB bestätigt:**	
Ausweisung als BEG:		**Meldung als BSG:**	Juni 2001
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtgrundlage für die Ausweisung als BEG:			
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:	Karsten Burdorf, Peter Südbeck		
Erfassungsdatum:	Dezember 1999	**Aktualisierung:**	
meldende Institution:	Nds. Landesamt NLÖ (Hannover)		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	3031	Clenze
MTB	3032	Lüchow
MTB	3033	Woltersdorf
MTB	3034	Prezelle
MTB	3131	Bergen (Dumme)
MTB	3132	Salzwedel
MTB	3133	Pretzier
MTB	3134	Arendsee (Altmark)
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?		nein

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DE93	Lüneburg

Naturräume:

642	Ostheide
860	Lüchower Niederung
861	Jeetze-Dumme-Lehmplatte und Arendseer Platte
naturräumliche Haupteinheit:	
D29	Wendland (Altmark)

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Ausgedehntes Niederungsgebiet mit naturraumtypischen Wald- u. Grünlandbiotopen auf Niedermoor und feuchten Mineralböden, durchzogen von naturnahen Bächern (Westteil) u. begradigten Fließgewässern und Gräben.
Teilgebiete/Land:	Gain, Luckauer Holz, Blütlinger Holz, Planken
Begründung:	Sehr hohe Bedeutung für Großvogelarten (Seeadler, Rotmilan, Kranich) mit großen Raumansprüchen (großflächige, unzerschnittene, störungsarme Landschaftskomplexe), Schwerpunktvorkommen für Kleinvogelarten halboffener Niederungslandschaft.
Kulturhistorische Bedeutung:	
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

D	Binnengewässer	1 %
F1	Ackerkomplex	24 %
H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	29 %
J2	Ried- und Röhrichtkomplex	10 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	27 %
N	Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil)	5 %
R	Mischwaldkomplex (30-70% Nadelholzanteil, ohne natürl. Bergmischwälder)	4 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
3032-401	DE 3031-301	75	FFH	b	*	Landgraben- und Dummeniederung	4.931,00	0

3032-401		DAN 27	LSG	b	*	Elbhöhen-Drawehn	38.864,00	0
3032-401		DAN 28	LSG	b	*	Gain-Mühlenbach-Obere Dummeniederung	140,00	0
3032-401		LÜ 16	NSG	b	+	Salzfloragebiet bei Schreyahn	23,00	0
3032-401		LÜ 191	NSG	b	+	Lüchower Landgrabenniederung	514,00	0
3032-401		LÜ 173	NSG	b	+	Blütlinger Holz	292,00	0

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Intensivierung und Veränderungen der landw. und forstw. Nutzung, Entwässerung, Fließgewässerausbau, Zerschneidung der Landschaft, Wegeausbau, Windenergienutzung, Störungen.

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A02.01	landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
B02	Forstliches Flächenmanagement	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
C03.03	Gewinnung von Windenergie	gering (geringer Einfluß)		ausserhalb
D01.01	Fuß- und Radwege (inkl. ungeteerter Waldwege)	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
G01.02	Wandern, Reiten, Radfahren (nicht motorisiert)	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
J02.05	Änderung des hydrologischen Regimes und Funktionen	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
J03.02	Anthropogene Verminderung der Habitatvernetzung, Fragmentierung	gering (geringer Einfluß)		innerhalb

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
	von Habitaten			

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

Management:

Institute

LK Lüchow-Dannenberg
Landkreis Lüchow-Dannenberg

Status: N: Bewirtschaftungsplan liegt nicht vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link

Erhaltungsmassnahmen:

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AVE	Acrocephalus arundinaceus [Drosselrohrsänger]			n	M	1	4	2	1	s	B	A	B	B	VR-Zug	1996
AVE	Aegolius funereus [Raufußkauz]			n	M	1	3	1	1	h	B	B	C	C	VR	1998
AVE	Alcedo atthis [Eisvogel]			n	M	1	1	1	1	h	B	C	C	C	VR	1996
AVE	Anas platyrhynchos [Stockente]			n	M	38	1	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1995
AVE	Anser albifrons [Blässgans]			w	M	765	4	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1999

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AVE	Anser anser [Graugans]			n	M	2	2	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	1995
AVE	Anser fabalis [Saatgans]			w	M	3.560	4	3	1	h	B	A	A	A	VR-Zug	1999
AVE	Ardea cinerea [Graureiher]			g	M	2	1	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	1996
AVE	Charadrius dubius [Flussregenpfeifer]			n	M	1	3	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	1996
AVE	Ciconia ciconia [Weißstorch]			n	M	3	3	1	1	h	B	A	A	A	VR	1995
AVE	Ciconia ciconia [Weißstorch]			g	M	10	4	2	1	h	B	A	A	A	VR	1995
AVE	Circus aeruginosus [Rohrweihe]			n	M	5	4	1	1	h	B	A	B	B	VR	1996
AVE	Coturnix coturnix [Wachtel]			n	M	3	3	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1996
AVE	Cygnus columbianus bewickii [Zwergschwan]			m	M	163	5	2	2	s	B	A	A	A	VR	1999
AVE	Cygnus cygnus [Singschwan]			w	M	87	4	2	1	h	B	B	C	C	VR	1999
AVE	Cygnus olor [Höckerschwan]			n	M	1	2	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	1996
AVE	Dendrocopos medius [Mittelspecht]			r	M	17	4	1	1	h	B	A	B	B	VR	1996
AVE	Dryocopus martius [Schwarzspecht]			r	M	11	2	1	1	h	B	B	B	B	VR	1996
AVE	Emberiza hortulana [Ortolan]			n	M	29	3	2	1	w	B	A	A	A	VR	1996
AVE	Ficedula parva [Zwergschnäpper]			n	M	1	3	1	1	h	B	B	C	C	VR	1998
AVE	Gallinago gallinago [Bekassine]			n	M	1	2	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	1996
AVE	Grus grus [Kranich]			n	M	13	4	3	1	w	B	A	A	A	VR	1996
AVE	Haliaeetus albicilla [Seeadler]			r	M	1	5	4	1	w	B	A	A	A	VR	1998

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AVE	Jynx torquilla [Wendehals]			n	M	3	2	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1996
AVE	Lanius collurio [Neuntöter]			n	M	153	4	2	1	h	B	A	A	A	VR	1996
AVE	Lanius excubitor [Raubwürger]			r	M	1	3	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1996
AVE	Lullula arborea [Heidelerche]			n	M	1	1	1	1	h	B	C	C	C	VR	1996
AVE	Luscinia megarhyn-chos [Nachtigall]			n	M	164	4	2	1	h	B	A	B	B	VR-Zug	1996
AVE	Milvus migrans [Schwarzmilan]			g	M	1	1	1	1	h	B	C	C	C	VR	1996
AVE	Milvus milvus [Rotmilan]			n	M	6	3	1	1	w	B	A	A	A	VR	1996
AVE	Motacilla flava [p.p.; M. flava] [Wiesenschafstelze]			n	M	168	3	1	1	h	B	A	A	A	VR-Zug	1996
AVE	Numenius arquata [Großer Brachvogel]			n	M	3	4	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1996
AVE	Oriolus oriolus [Pirol]			n	M	62	3	1	1	h	B	A	B	B	VR-Zug	1996
AVE	Pernis apivorus [Wespenbussard]			n	M	2	2	1	1	h	B	B	B	C	VR	1996
AVE	Pluvialis apricaria [Goldregenpfeifer]			m	M	1.530	4	1	1	m	B	B	C	C	VR	1999
AVE	Porzana porzana [Tüpfelsumpfhuhn]			n	M	1	4	1	1	h	B	B	C	C	VR	1996
AVE	Rallus aquaticus [Wasserralle]			n	M	4	4	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1996
AVE	Saxicola rubetra [Braunkehlchen]			n	M	114	4	2	1	h	B	A	A	A	VR-Zug	1996
AVE	Saxicola torquata (= Saxicola rubicola [Schwarzkehlchen])			n	M	1	1	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	1996
AVE	Scolopax rusticola [Waldschnepfe]			n	M	4	1	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	1996
AVE	Sylvia nisoria			n	M	14	4	2	1	w	B	A	A	A	VR	1996

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
	[Sperbergrasmücke]															
AVE	Tachybaptus ruficollis [Zwergtaucher]			n	M	1	2	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	1996
AVE	Turdus viscivorus [Misteldrossel]			n	M	23	1	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	1996
AVE	Vanellus vanellus [Kiebitz]			m	M	13.860	4	3	2	h	B	A	B	B	VR-Zug	1999
AVE	Vanellus vanellus [Kiebitz]			n	M	24	3	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1996

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortsverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast

Grund	Status
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag

Dokumentation/Biotopkartierung:

Dokumentationslink:

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %

7.10 Naturschutzgebietsverordnungen

7.10.1 Naturschutzgebiet NSG LÜ 254 „Gain“

Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet "Gain" im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 07. 07. 2003

Aufgrund der §§ 24 und 29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBI. Nr. 9, S. 155) - in der zurzeit geltenden Fassung - wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

(1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Gain“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet befindet sich in den Gemarkungen Bergen (Dumme) und Jiggel der Gemeinde Bergen (Dumme), sowie in den Gemarkungen Clenze und Gistenbeck der Gemeinde Clenze in der Samtgemeinde Clenze. Es ist ca. 215 ha groß.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grauen Linie, die in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 eingetragen ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Gräben und Fließgewässer am Rande des Naturschutzgebietes, die von der grauen Linie berührt werden, liegen innerhalb des Naturschutzgebietes; bei Grenzgewässern bildet die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt die Naturschutzgebietsgrenze. Straßen und Wege am Rande des Naturschutzgebietes, die von der grauen Linie berührt werden, liegen außerhalb des Naturschutzgebietes.

(2) Weitergehende Schutzbestimmungen der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der für den Naturraum der Landgrabenniederung charakteristischen, teils historisch alten Waldlandschaft, die durch nasse und feuchte Standorte geprägt wird.

(2) Das Naturschutzgebiet wird charakterisiert durch naturnahe, geophytenreiche Wälder auf Geschiebemergel sowie durch einen landwirtschaftlich genutzten Niederungsbereich. Es befindet sich im Einzugsgebiet der Dumme, des Clenzer Mühlenbachs, des Schnegaer Mühlengrabens und des Schwarzen Bachs. Die Waldflächen setzen sich auf den stark grundwasserbeeinflussten, kalkreichen Standorten und entlang der Fließgewässer aus Erlen- und Birkenbruchwäldern, Erlen-Eschenwäldern und Eichen-Mischwäldern zusammen. Auf etwas ärmeren Standorten dominieren im nördlichen Bereich altholzreiche Buchen- und Buchenmischwälder, lichte Eichenwälder sowie laubholzreiche Kiefernbestände. Nördlich entlang der Dumme schließt sich ein kleinstrukturierter, landwirtschaftlich

genutzter Bereich an. Südlich der Dumme wird das Gebiet durch Staudensümpfe, Seggenriede, Röhrichtflächen und Sumpfgebüsche sowie Wälder sumpfiger und mooriger Standorte geprägt.

(3) Die Erklärung zum Naturschutzgebiet erfolgt insbesondere

a) zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher Buchenwälder, eines für die Dumme-Grenzgraben-Niederung typischen Feuchtwaldgebietes mit Erlen- und Birkenbruchwald, mesophilem Eichen- und Hainbuchen-Mischwald feuchter und nasser Standorte und Erlen-Eschenwald der Auen und Quellbereiche als Lebensraum teils seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,

b) zum Schutz und zur Förderung der im Gebiet wildlebenden Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,

c) zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Wasserhaushaltes mit weitgehend unbeeinflusstem Grundwasserstand,

d) zur Erhaltung und Entwicklung von durchgängigen Fließgewässern hoher Gewässergüte mit naturnaher Sohl- und Uferstruktur und naturnahen Übergangsbereichen zu angrenzenden Biotopen,

e) zur Erhaltung von Sicker- und Rieselquellen als natürliche, unverbaute Wasseraustritte,

f) zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stillgewässer,

g) zur Erhaltung und Entwicklung von struktur- und artenreichem Grünland, feuchten Hochstaudenfluren und Röhrichtflächen,

h) zur Erhaltung von Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes,

i) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes sowie aus heimatkundlichen Gründen, insbesondere zur Dokumentation und Erforschung naturnaher Feuchtwald- und Niederungs-Ökosysteme.

(4) Für die Entwicklung des Gebietes sind von besonderer Bedeutung

a) die Schließung von Entwässerungsgräben,

b) die Entnahme standortfremder Baumarten sowie

c) zeitweilige Wegesperrungen.

(5) Das Gebiet dient der Umsetzung der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. EG Nr. L 206, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, ABl. EG Nr. L 305, S. 42). Dies erfolgt durch den Fortbestand und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von

- Moorwald (91DO, prioritärer Lebensraumtyp),

- Erlen-Eschenwald (91EO, prioritärer Lebensraumtyp),

- Feuchtem Eichen-Hainbuchenwald (9160),

- Waldmeister-Buchenwald (9130),

- Hainsimsen-Buchenwald (9110),

- Altem bodensauren Eichenwald mit Stieleichen auf Sandebenen (9190),

- Feuchten Hochstaudenfluren (6430) und

- Fließgewässern mit flutender Wasservegetation (3260)

als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und durch Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Habitate der Bachmuschel (Unio crassus) und des Fischotters (Lutra lutra) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH- Richtlinie.

(6) Das Gebiet dient der Umsetzung der EU-Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/43/EWG des Rates vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103, S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997, ABl. EG Nr. 223, S. 9). Es ist Bestandteil des gemäß Artikel 4 der Richtlinie ausgewiesenen Europäischen Vogelschutzgebietes V 29 "Landgraben- und Dummeniederung". Wertbestimmende Vogelarten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind insbesondere Kranich (Grus grus), Mittelspecht (Dendrocopus medius), Neuntöter (Lanius collurio) und Schwarzspecht (Dryoscopus martius).

§ 4 Verbote

(1) Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Es ist zudem verboten, den Erhaltungszustand der in § 3 Abs. 5 und 6 dieser Verordnung genannten Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu verschlechtern.

(2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Hierunter fallen auch das Reiten, das Befahren der Gewässer mit Booten oder anderen Geräten, das Baden, das Lagern, das Zelten sowie das Aufstellen von Wohnwagen und anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen oder Einrichtungen.

(3) Die in der Verordnungskarte dargestellten zeitweilig gesperrten Wege dürfen zwischen 01. März und 15. August nicht betreten werden.

(4) Darüber hinaus werden nach § 24 Abs. 3 Satz 1 NNatG zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:

a) Hunde unangeleint laufen zu lassen,

b) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

c) Pflanzen, Teile von Pflanzen oder Tiere einzubringen oder zu entnehmen,

d) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,

e) Bohrungen aller Art niederzubringen,

f) Wasser aus Fließ- oder Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen.

§ 5 Freistellungen

Folgende Handlungen werden als Abweichungen von § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 NNatG zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4 dieser Verordnung:

(1) Allgemeine Freistellungen

Freigestellt werden

a) das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist, sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und deren Beauftragte,

b) das Reiten auf den in der Verordnungskarte dargestellten Reitwegen,

c) das Betreten und Befahren des Gebietes

- durch die Naturschutz- und Forstbehörden und deren Beauftragte und

- durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit der oberen Naturschutzbehörde

zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,

d) das Betreten und Befahren des Gebietes zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde,

e) die Durchführung von Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Naturschutzgebietes im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

(2) Freistellungen der Forstwirtschaft

(2.1) Freigestellt wird im Landeswald die ordnungsgemäße Forstwirtschaft aufbauend auf den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung gemäß dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in der Fassung vom 05.05.1994 (Nds. MBl. Nr. 22, S. 961)

a) als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil bei grundsätzlich einzelstamm- bis horstweiser Holzentnahme sowie langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen,

b) ohne die Anpflanzung oder Förderung standortfremder Baumarten wie Hybrid-Pappel, Strobe, Lärche, Rot-Eiche, Sitka-Fichte und sonstigen nicht standortheimischen Gehölzarten,

c) mittels Förderung der standortheimischen Strauch- und Baumarten unter Vorrang von Naturverjüngung; bei Pflanzung von Sträuchern ist nur lokal gewonnenes Saat- und Pflanzgut zulässig.

d) bei vorrangiger Entnahme standortfremder Baumarten wie Rot-Eiche, Strobe, Lärche, Sitka-Fichte und Hybrid-Pappel spätestens mit Erreichen der wirtschaftlich angestrebten Zieldurchmesser sowie Vermeidung von deren Verjüngung,

e) ohne ganzflächige, tiefgründige Bodenbearbeitung,

f) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,

g) ohne den Einsatz von Pflanzenschutz-, Kalkungs- und Düngemitteln; die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kann aus Forstschutzgründen unter Beachtung schutzwürdiger Arten, unter Hinzuziehung der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt und mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde im Einzelfall zugelassen werden,

h) unter besonderer Berücksichtigung der Habitatansprüche schutzbedürftiger Vogelarten durch Schonung von Horst- und Höhlenbäumen und deren Umgebung; forstliche Arbeiten sind im Umkreis

von 300 Metern der Brutbereiche des Kranichs im Zeitraum zwischen 01. März und 31. August untersagt.

(2.2) Im Privatwald ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt

a) ohne die Anpflanzung oder Förderung standortfremder Baumarten wie Hybrid-Pappel, Strobe, Lärche, Rot-Eiche, Sitka-Fichte und sonstigen nicht standortheimischen Gehölzarten,

b) ohne Anwendung von Pflanzenschutz-, Kalkungs- und Düngemitteln; die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kann aus Forstschutzgründen unter Beachtung schutzwürdiger Arten mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde im Einzelfall zugelassen werden,

c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen.

(3) Freistellungen der Landwirtschaft

(3.1) Freigestellt wird die Bewirtschaftung des Dauergrünlandes (in der Karte zur Verordnung als "Dauergrünland" gekennzeichnet)

a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt oder Umbruch,

b) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,

c) ohne offene Tränkestellen an den Gewässern; die Entnahme von Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zum Betrieb von Weidepumpen und Bohrungen zur Entnahme von Grundwasser für Viehtränken sind freigestellt.

(3.2) Freigestellt wird die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Ackerflächen (in der Karte zur Verordnung als "Acker" gekennzeichnet)

a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,

b) ohne Ausbringung von Klärschlamm,

c) unter Erhaltung vorhandener Feldgehölze und Feldraine.

Eine Umwandlung von Acker in Grünland ist zulässig.

(4) Freistellungen der Jagd

Die Ausübung der Jagd unter Ausschluss der Fallenjagd ist freigestellt. Zwischen 01. März und 31. August ist die Jagd im Umkreis von 300 Metern der Brutbereiche des Kranichs nicht zulässig. Die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern ist außerhalb einer Schutzzone von 300 Metern im Umkreis der Brutbereiche des Kranichs freigestellt, soweit sie sich nach Material und Bauweise der Landschaft anpassen. Der Bau von Jagdhütten und Kunstbauten sowie die Anlage von Wildäckern und Wildfütterungen fallen unter das Veränderungsverbot des § 24 Abs. 2 NNatG.

(5) Freistellungen der Fischerei

Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im bisherigen Umfang ist freigestellt.

(6) Freistellungen der Imkerei

Die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung ohne Errichtung baulicher Anlagen ist freigestellt. Zwischen 01. März und 31. August ist die Imkerei im Umkreis von 300 Metern der Brutbereiche des Kranichs nicht zulässig.

(7) Freistellungen der Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ist freigestellt, sofern von Abflusshindernissen Gefahren für bauliche Anlagen ausgehen können oder nachteilige Auswirkungen für land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen durch erheblichen Wasserrückstau zu erwarten sind und die Maßnahmen einvernehmlich mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmt sind. Eine Grundräumung ist unzulässig.

(8) Freistellungen der Wegeunterhaltung

Die Unterhaltung vorhandener Wege im bisherigen Umfang mit Sanden, Kiesen, Lehmkiesen und Lesesteinen ist freigestellt. Der Neu- und Ausbau von Wegen und die Verwendung von Bauschutt oder Kalkschotter sowie hieraus oder aus Straßenaufbruch gewonnenem Recyclingmaterial als Baumaterial sind unzulässig.

(9) Freistellungen von Leitungstrassen

Der Betrieb und die Unterhaltung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen ist freigestellt.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Auf den Flächen der Landesforstverwaltung erfolgt die Pflege und Bewirtschaftung entsprechend einem auf der Grundlage der Waldbiotopkartierung im Rahmen der Forsteinrichtung erstellten und einvernehmlich mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmten Pflegeplan.

§ 7 Duldung

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes und seiner Wege, zum Verhalten im Naturschutzgebiet sowie zur weiteren Information über das Naturschutzgebiet zu dulden. Das Aufstellen der Schilder regelt die obere Naturschutzbehörde. Grundstückseigentümer werden rechtzeitig vorher informiert.

§ 8 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und den Verboten dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Lüneburg auf Antrag nach § 53 NNatG Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Eine Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG oder den Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 bzw. Nr. 4 NNatG. Sie kann mit einer Geldbuße nach § 65 NNatG geahndet werden.

(2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 NNatG begangen worden, so können gemäß § 66 NNatG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg über das Landschaftsschutzgebiet DAN 28 "Gain - Mühlenbach - obere Dummeniederung" vom 01. August 1974, veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg vom 30. September 1974, außer Kraft.

Bezirksregierung Lüneburg 503.9-22221/6-Nr. 264

Lüneburg, den 07.07.2003

Im Auftrage

Holtmann

7.10.2 Naturschutzgebiet NSG LÜ 255 „Luckauer Holz“

Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet "Luckauer Holz" im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 07.07.2003

Aufgrund der §§ 24 und 29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBI. Nr. 9, S. 155) - in der zurzeit geltenden Fassung - wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

(1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Luckauer Holz“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet befindet sich in der Gemarkung Nauden der Gemeinde Luckau in der Samtgemeinde Clenze. Es ist ca. 124 ha groß.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grauen Linie, die in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 eingetragen ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Im Bereich der Alten Dumme verläuft die Grenze des Naturschutzgebietes entlang der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt.

(2) Weitergehende Schutzbestimmungen der §§ 28a und b NNatG bleiben unberührt.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der für den Naturraum der Landgrabenniederung charakteristischen Waldlandschaft, die durch nasse und feuchte Standorte geprägt ist.

(2) Das Naturschutzgebiet wird charakterisiert durch ein zum Teil naturnahes Waldgebiet, das zahlreiche seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten der Niederungen beheimatet. Die teils historisch alten Waldflächen setzen sich auf den stark grund- bzw. stauwasserbeeinflussten Standorten aus Eichen-Mischwäldern, Traubenkirschen-Erlen-Eschenwäldern, Erlen-Eschen-Sumpfwäldern und Erlenbruchwäldern zusammen. Im Süden schließen sich neben feuchten Hochstaudenfluren naturnahe Kleingewässer, Weiden-Sumpfgebüsche, Staudensümpfe, Feuchtwiesen, Großseggenriede und Röhrichtflächen an. Pappelbestände auf teils degenerierten Auen- und Niedermoorstandorten weisen aus naturschutzfachlicher Sicht einen hohen Entwicklungsbedarf hinsichtlich des Wasserhaushaltes auf.

(3) Die Erklärung zum Naturschutzgebiet erfolgt insbesondere

a) zur Erhaltung und Entwicklung einer für die Dumme-Grenzgraben-Niederung typischen Feuchtwaldlandschaft aus Eichen- und Hainbuchen-Mischwald feuchter und nasser Standorte, Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche sowie Erlen-Bruchwald als Lebensraum teils seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,

b) zum Schutz und zur Förderung der im Gebiet wildlebenden Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,

c) zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Wasserhaushaltes mit weitgehend unbeeinflusstem Grundwasserstand,

d) zur Erhaltung und Entwicklung von durchgängigen Fließgewässern hoher Gewässergüte mit naturnaher Sohl- und Uferstruktur und naturnahen Übergangsbereichen zu angrenzenden Biotopen,

e) zur Erhaltung von Quellen und naturnahen Stillgewässern,

f) zur Erhaltung und Entwicklung feuchter Hochstaudenfluren, Seggenriede, Nass- und Feuchtwiesen, Sumpfgebüsche und Röhrichte,

g) zur Erhaltung von Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes,

h) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes sowie aus heimatkundlichen Gründen, insbesondere zur Dokumentation und Erforschung naturnaher Feuchtwald- und Niederungs-Ökosysteme.

(4) Für die Entwicklung des Gebietes sind von besonderer Bedeutung

a) die Schließung von Entwässerungsgräben,

b) die Wiederanbindung der Alten Dumme an das Fließgewässersystem,

c) die Entnahme standortfremder Baumarten sowie

d) zeitweilige Wegesperrungen.

(5) Das Gebiet dient der Umsetzung der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. EG Nr. L 206, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, ABl. EG Nr. L 305, S. 42). Dies erfolgt durch den Fortbestand und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von

- Erlen-Eschenwäldern (91E0, prioritärer Lebensraumtyp),

- Feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern (9160) und

- Feuchten Hochstaudenfluren (6430)

als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie.

(6) Das Gebiet dient der Umsetzung der EU-Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/43/EWG des Rates vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103, S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997, ABl. EG Nr. 223, S. 9). Es ist Bestandteil des gemäß Artikel 4 der Richtlinie ausgewiesenen Europäischen Vogelschutzgebietes V 29 "Landgraben- und Dummeniederung". Wertbestimmende Vogelarten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind insbesondere Kranich (Grus grus), Neuntöter (Lanius collurio) und Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria).

§ 4 Verbote

(1) Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Es ist zudem verboten, den Erhaltungszustand der in § 3 Abs. 5 und 6 dieser Verordnung genannten Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu verschlechtern.

(2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Hierunter fallen auch das Reiten, das Lagern, das Zelten sowie das Aufstellen von Wohnwagen und anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen oder Einrichtungen.

(3) Die in der Verordnungskarte dargestellten zeitweilig gesperrten Wege dürfen zwischen 01. März und 15. August nicht betreten werden.

(4) Darüber hinaus werden nach § 24 Abs. 3 Satz 1 NNatG zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:

a) Hunde unangeleint laufen zu lassen,

b) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

c) Pflanzen, Teile von Pflanzen oder Tiere einzubringen oder zu entnehmen,

d) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,

e) Bohrungen aller Art niederzubringen,

f) Wasser aus Fließ- oder Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen.

§ 5 Freistellungen

Folgende Handlungen werden als Abweichungen von § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 NNatG zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4 dieser Verordnung:

(1) Allgemeine Freistellungen

Freigestellt werden

a) das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist, sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und deren Beauftragte,

b) das Betreten und Befahren des Gebietes

- durch die Naturschutz- und Forstbehörden und deren Beauftragte und

- durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit der oberen Naturschutzbehörde

zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,

c) das Betreten und Befahren des Gebietes zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde,

d) die Durchführung von Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Naturschutzgebietes im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

(2) Freistellungen der Forstwirtschaft

(2.1) Freigestellt wird im Landeswald die ordnungsgemäße Forstwirtschaft aufbauend auf den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in der Fassung vom 05.05.1994 (Nds. MBl. Nr. 22, S. 961f.)

a) als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil bei grundsätzlich einzelstamm- bis horstweiser Holzentnahme sowie langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen,

b) ohne die Anpflanzung oder Förderung standortfremder Baumarten wie Hybrid-Pappel, Lärche, Rot-Eiche und sonstigen nicht standortheimischen Gehölzarten,

c) mittels Förderung der standortheimischen Strauch- und Baumarten unter Vorrang von Naturverjüngung; bei Pflanzung von Sträuchern ist nur lokal gewonnenes Saat- und Pflanzgut zulässig,

d) bei vorrangiger Entnahme standortfremder Baumarten wie Hybrid-Pappel, Lärche und Rot-Eiche spätestens mit Erreichen der wirtschaftlich angestrebten Zieldurchmesser sowie Vermeidung von deren Verjüngung,

e) ohne ganzflächige, tiefgründige Bodenbearbeitung,

f) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,

g) ohne den Einsatz von Pflanzenschutz-, Kalkungs- und Düngemitteln; die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kann aus Forstschutzgründen unter Beachtung schutzwürdiger Arten, unter Hinzuziehung der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt und mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde im Einzelfall zugelassen werden,

h) unter besonderer Berücksichtigung der Habitatansprüche schutzbedürftiger Vogelarten durch Schonung von Horst- und Höhlenbäumen und deren Umgebung; forstliche Arbeiten sind im Umkreis von 300 Metern der Brutbereiche des Kranichs im Zeitraum zwischen 01. März und 31. August untersagt.

(2.2) Im Privatwald ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt

a) ohne die Anpflanzung oder Förderung standortfremder Baumarten wie Hybrid-Pappel, Lärche, Rot-Eiche und sonstigen nicht standortheimischen Gehölzarten,

b) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,

c) ohne Anwendung von Pflanzenschutz-, Kalkungs- und Düngemitteln; die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kann aus Forstschutzgründen unter Beachtung schutzwürdiger Arten mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde im Einzelfall zugelassen werden.

(3) Freistellungen der Jagd

Die Ausübung der Jagd unter Ausschluss der Fallenjagd ist freigestellt. Zwischen 01. März und 31. August ist die Jagd im Umkreis von 300 Metern der Brutbereiche des Kranichs nicht zulässig. Die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern ist außerhalb einer Schutzzone von 300 Metern im Umkreis der Brutbereiche des Kranichs freigestellt, soweit sie sich nach Material und Bauweise der Landschaft anpassen. Der Bau von Jagdhütten und Kunstbauten sowie die Anlage von Wildäckern und Wildfütterungen fallen unter das Veränderungsverbot des § 24 Abs. 2 NNatG.

(4) Freistellungen der Fischerei

Die ordnungsgemäße Fischerei an der Neuen Dumme ist freigestellt.

(5) Freistellungen der Imkerei

Die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung ohne Errichtung baulicher Anlagen ist freigestellt. Zwischen 01. März und 31. August ist die Imkerei im Umkreis von 300 Metern der Brutbereiche des Kranichs nicht zulässig.

(6) Freistellungen der Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ist freigestellt, sofern von Abflusshindernissen Gefahren für bauliche Anlagen ausgehen können oder nachteilige Auswirkungen für land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen durch erheblichen Wasserrückstau zu erwarten sind und die Maßnahmen einvernehmlich mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

(7) Freistellungen der Wegeunterhaltung

Die Unterhaltung vorhandener Wege im bisherigen Umfang mit Sanden, Kiesen, Lehmkiesen und Lesesteinen ist freigestellt. Der Neu- und Ausbau von Wegen und die Verwendung von Bauschutt oder Kalkschotter sowie hieraus oder aus Straßenaufbruch gewonnenem Recyclingmaterial als Baumaterial sind unzulässig.

(8) Freistellungen des Bootsverkehrs

Das Befahren der Neuen Dumme mit nicht motorisierten Booten ist freigestellt.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Auf den Flächen der Landesforstverwaltung erfolgt die Pflege und Bewirtschaftung entsprechend einem auf der Grundlage der Waldbiotopkartierung im Rahmen der Forsteinrichtung erstellten und einvernehmlich mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmten Pflegeplan.

§ 7 Duldung

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes und seiner Wege, zum Verhalten im Naturschutzgebiet sowie zur weiteren Information über das Naturschutzgebiet zu dulden. Das Aufstellen der Schilder regelt die obere Naturschutzbehörde. Grundstückseigentümer werden rechtzeitig vorher informiert.

§ 8 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und den Verboten dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Lüneburg auf Antrag nach § 53 NNatG Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Eine Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG oder den Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 bzw. Nr. 4 NNatG. Sie kann mit einer Geldbuße nach § 65 NNatG geahndet werden.

(2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 NNatG begangen worden, so können gemäß § 66 NNatG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Bezirksregierung Lüneburg 503.9-22221/6-Nr. 257

Lüneburg, den 07.07.2003

Im Auftrage

Holtmann

7.10.3 Naturschutzgebiet NSG LÜ 173 „Blütlinger Holz“

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“ in der Stadt Wustrow (Wendland), der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), dem Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2018

Präambel

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Blütlinger Holz“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region „Lüneburger Heide und Wendland“ und in der naturräumlichen Einheit „Lüchower Niederung“. Es befindet sich im Gemeindebezirk der Stadt Wustrow (Wendland) südwestlich der Ortslage Blütlingen. Das NSG „Blütlinger Holz“ ist ein großflächiges naturnahes Laubwaldgebiet auf frischen bis nassen, zeitweilig überstauten Böden. Die Standorte reichen vom über 150 cm mächtigen Niedermoor über stark grundwasserbeeinflusste Geschiebemergel bis zu schwach grundwasserbeeinflussten Geschiebesanden, teilweise bei guter Nährstoffversorgung und Kalkeinfluss im Oberboden. Schon in der Kurhannoverschen Landesaufnahme von 1776 wurden weite Teile des Blütlinger Holzes als Laubwaldkomplex dargestellt, im Osten befinden sich dagegen historische Wölbäcker. Die wichtigsten Waldgesellschaften sind Schwarzerlenbruchwald auf nassen, z. T. mehrere Monate überstauten Bereichen und Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald sowie nährstoffreichere Hainbuchen-Stieleichenwälder in den mäßig feuchten Bereichen. Fast ausschließlich befinden sich alle Flächen im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten. Ein großer Teil des Waldes wird ohne jegliche forstwirtschaftliche Nutzung seiner natürlichen Entwicklung überlassen, darunter ein 1972 ausgewiesener und 1985 erweiterter Naturwald. Im östlichen Bereich des Naturschutzgebietes, zwischen dem alten Grenzgraben und der Grauen Laake, befinden sich feuchte bis mäßig feuchte, extensiv genutzte Grünlandflächen.

(3) Die Lage des Naturschutzgebietes ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 **(Anlage 2)** zu entnehmen, die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 **(Anlage 1)**. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Wustrow (Wendland), der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) sowie dem Landkreis Lüchow-Dannenberg — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 75 „Landgraben- und Dummeniederung“ (DE 3031-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), und im Europäischen Vogelschutzgebiet 29 „Landgraben- und Dummeniederung“ (DE 3032-

401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 307 Hektar.

§ 2

Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit. Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung:

1. von naturnahen, strukturreichen, feuchten bis nassen großflächig zusammenhängenden Laubwäldern mit Beständen von vor allem Eichen-Hainbuchen-Mischwald, Erlen-Eschen-Auwald sowie Erlenbruchwald,

2. von Naturwald und Flächen mit natürlicher Waldentwicklung, die ohne direkte menschliche Beeinflussung ihrer natürlichen Entwicklung überlassen werden, um ein unberührtes Waldökosystem mit allen Entwicklungs- und Sukzessionsstadien entstehen zu lassen, das allen seinen Lebensgemeinschaften und Arten einen Lebensraum bietet,

3. von Laubwald mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz u. a. als Nahrungshabitat und Lebensraum für Fledermäuse wie z. B. das Große Mausohr (Myotis myotis) oder die Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus),

4. von extensiv genutzten artenreichen Wiesen auf mittleren bis nassen Standorten,

5. von Großseggenried- und Röhrichtflächen,

6. eines von Natur aus hohen Grundwasserspiegels,

7. von naturnahen ungenutzten Kleingewässern und naturnahen Grabensystemen, auch in ihrer Funktion als Lebensraum für Libellen- und Amphibienarten wie z. B. Laubfrosch (Hyla arborea), Moorfrosch (Rana arvalis) und Knoblauchkröte (Pelobates fuscus),

8. von im Gebiet lebenden Tieren und Pflanzen sowie ihren Lebensgemeinschaften,

9. der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes mit ungenutzten und ungestörten Bereichen insbesondere für störungsempfindliche Großvogelarten.

(2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung als Teilgebiet des FFH-Gebietes und EU-Vogelschutzgebietes „Landgraben und Dummeniederung“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der im FFH- und EU-Vogelschutzgebiet vorkommenden maßgeblichen Lebensraumtypen und wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie):

a) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide als naturnahe, auf großen Flächen dauerhaft ungenutzte, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder in Quellbereichen und an Fließgewässern mit verschiedenen Entwicklungsphasen in ausreichendem Anteil, mit lebensraumtypischen Baumarten, insbesondere Schwarzerle (Alnus glutinosa), Esche (Fraxinus excelsior), Flatterulme (Ulmus laevis), Stieleiche (Quercus robur), Moorbirke (Betula pubescens), Lorbeerweide (Salix pentandra) und Wildapfel (Malus sylvestris), in allen Altersphasen, und mit einem naturnahen Wasserhaushalt, einem kontinuierlich ausreichendem Anteil an Alt- und Totholz, Habitat- und Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, feuchte Senken, Verlichtungen). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

a) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder als naturnahe, auf größeren Teilflächen dauerhaft ungenutzte, strukturreiche Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mäßig basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Baumschicht besteht aus lebensraumtypischen Baumarten, insbesondere Stieleiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica), Esche (Fraxinus exclesior), Flatterulme (Ulmus laevis) und Feldulme (Ulmus minor), Schwarzerle (Alnus glutinosa), Moorbirke (Betula pubescens) und Sandbirke (Betula pendula) sowie Wildapfel (Malus sylvestris), in allen Altersphasen in einem mosaikartigen Wechsel, mit einem kontinuierlich ausreichendem Anteil an Alt- und Totholz sowie Habitat- und Höhlenbäumen, natürlichen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

b) 9130 Waldmeister-Buchenwälder, als naturnahe, auf Teilflächen dauerhaft ungenutzte Wälder, auf mäßig trockenen bis mäßig feuchten, mehr oder weniger basenreichen Lehmstandorten, die gar nicht bis selten überflutet werden. Die von Rotbuchen dominierten Bestände enthalten die lebensraumtypischen Baumarten, insbesondere Rotbuche (Fagus sylvatica) sowie Stieleiche (Quercus robur), Traubeneiche (Quercus petraea) und Hainbuche (Carpinus betulus) mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in kleinräumigen, mosaikartigen Strukturen, mit einem kontinuierlich ausreichendem Anteil an Alt- und Totholz sowie Habitat- und Höhlenbäumen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

c) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen oder Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

(4) Erhaltungsziele des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

> a) Kranich (Grus grus): Erhalt und Förderung von weitgehend störungsfreien Bruthabitaten mit hohen Wasserständen (vor allem Bruchwälder, Sümpfe und Kleingewässer) sowie Sicherung und Entwicklung von Feuchtgebieten im Umfeld von geeigneten Bruthabitaten,

b) Seeadler (Haliaeetus albicilla): Erhalt und Förderung von weitestgehend störungsfreien Altholzbeständen als Bruthabitat sowie Feuchtgebieten als Nahrungshabitat, Erhalt und Förderung großflächiger Brut- und Nahrungshabitate ohne technische Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko auch außerhalb des NSG,

c) Rotmilan (Milvus milvus): Erhalt von weitestgehend störungsfreien, ausreichend großen Waldgebieten mit alten Baumbeständen als Bruthabitat, Erhalt und Förderung großflächiger Brut- und Nahrungshabitate ohne technische Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko auch außerhalb des NSG,

2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:

Mittelspecht (Dendrocopus medius) und Schwarzspecht (Dryocopus martius): Erhalt und Förderung von mittelalten und alten, lichten Laub- und Mischwäldern mit dauerhaft ungenutzten Flächen und mit einem hohen Anteil an Höhlenbäumen, stehendem Totholz, Totholzanwärtern sowie starken Totholzästen im Kronenbereich,

Schwarzstorch (Ciconia nigra): Erhalt und Förderung großräumiger, störungsarmer Altholzbestände als Bruthabitat und Feuchtgebiete als Nahrungshabitat,

Wespenbussard (Pernis apivorus): Erhalt und Förderung von weitestgehend störungsfreien Waldgebieten mit alten Baumbeständen als Bruthabitat, Erhalt und Entwicklung von Nahrungshabitaten im räumlichen Verbund mit Bruthabitaten wie z. B. Lichtungen, Schneisen und Wegränder, Förderung des Nahrungsangebotes durch Erhalt und Entwicklung natürlicher Niststätten von Hummeln, Bienen und Wespen wie z. B. Hecken, Baumhöhlen, stehendes und liegendes Totholz,

Pirol (Oriolus oriolus): Erhalt und Förderung lichter Au- und Bruchwälder sowie Laub- und Mischwälder.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie die von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes und besondere Arten- und Biotopschutzmaßnahmen unterstützt werden.

§ 3

Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere werden im NSG folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd-, Rettungs- und Hütehunde, sofern sich

diese im Einsatz befinden,

2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

3. die nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Flächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,

4. im NSG und in einer Zone von 500 Metern Breite um das NSG herum, unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und abgesehen von Notfallsituationen zu landen, weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 Metern über dem NSG zu unterschreiten,

5. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen, oder offenes Feuer zu entzünden,

6. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,

7. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,

8. Bohrungen jeglicher Art durchzuführen,

9. Geocaches anzulegen oder aufzusuchen,

10. das Reiten außerhalb des in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Reitweges,

11. die Errichtung von Windkraftanlagen im NSG sowie in einer Entfernung bis zu 2.500 Metern von der Grenze des Schutzgebietes,

(2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen oder Rückelinien. In der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli eines jeden Jahres dürfen die in der maßgeblichen Karte dargestellten Wegeabschnitte nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1 a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.

(2) Freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerin oder den Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,

2. das Betreten und Befahren des Gebietes

a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und der Fachbehörde für Naturschutz sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,

c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,

d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, der Anstalt Niedersächsische Landesforsten oder im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg oder mit deren vorheriger Zustimmung,

e) und die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,

f) zur Forschung und wissenschaftlichen Untersuchung durch die Niedersächsischen Landesforsten und die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt oder deren Beauftragte,

g) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,

h) und die Durchführung von organisierten Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten auf deren Flächen im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages nach § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG,

i) und die Durchführung von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,

j) und der Einsatz von Drohnen zu forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Zwecken mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,

3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial, und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Kalkschotter, Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen. Der Rückschnitt von Gehölzen hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.

4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach folgenden Vorgaben:

a) die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,

b) Grundräumungen sind der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg vier Wochen vorher anzuzeigen,

5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der rechtmäßig bestehenden und in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerfläche in der Gemarkung Blütlingen, Flur 4, Flurstück 88

    a) unter Erhaltung vorhandener Feld- und blütenreicher Wegraine,

    b) ohne das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen,

    c) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung Anlagen 2 und 3 in einem Streifen von 2,5 m parallel zum westlichen und südlichen Rand des Ackers,

2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,

3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen

    a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,

    b) ohne Grünlanderneuerung,

    c) ohne Über- oder Nachsaaten, die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg zulässig, sie hat vorzugsweise durch Selbstbegrünung, alternativ durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,

    d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen sowie durch Einebnung und Planierung,

    e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,

    f) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, es sei denn die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu,

    g) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Gülle, Fruchtwasser, Jauche und Gärreste.

4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen mit dem Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zusätzlich zu Nummer 3 soweit

    a) eine maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 15. März bis zum 31. Mai unterbleibt, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu,

    b) maximal eine zweimalige Mahd pro Jahr erfolgt,

    c) die erste Mahd erst nach dem 1. Juni und die zweite Mahd erst 10 Wochen nach der ersten Mahd erfolgt, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu,

    d) eine Düngung erst nach dem ersten Schnitt erfolgt, maximal 60 kg Stickstoff pro ha und Jahr,

e) eine organische Düngung (Festmist zulässig) unterbleibt,

f) ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt,

g) eine Nachbeweidung (keine Pferde) nach der zweiten Mahd optional erfolgt, jedoch ohne Zufütterung,

5. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen; die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ist zulässig,

6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken, sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,

7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.

8. Der Erschwernisausgleich gemäß § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der „Erschwernisausgleichsverordnung — Grünland“.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern, und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben

1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtypen darstellen soweit

a) eine Änderung des Wasserhaushalts unterbleibt,

b) der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung von mindestens fünf Horst- und Stammhöhlenbäume oder stehendem oder liegendem Totholzbäumen je vollem Hektar Waldfläche erfolgt, artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

c) der Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,

d) eine Förderung der Baumarten der jeweiligen potenziell natürlichen Vegetation wie insbesondere Stieleiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus), Esche (Fraxinus exclesior), Rotbuche (Fagus sylvatica), Schwarzerle (Alnus glutinosa), Sandbirke (Betula pendula), Traubenkirsche (Prunus padus) und Flatterulme (Ulmus laevis) erfolgt,

e) eine aktive Einbringung und Förderung von potenziell invasiven und nicht standortheimischen Baumarten wie insbesondere Sitka-Fichte, Douglasie und Roteiche unterbleibt,

f) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt, und der Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden und eine erheb-

liche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.

2. auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen und unter Erhaltung eines dem Ergebnis der Basiserfassung entsprechenden Anteils an wertgebenden Lebensraumtypen und Arten im günstigen Erhaltungszustand soweit

a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, zur Verjüngung der Eiche bis 0,5 ha,

b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,

c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,

d) in allen Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des

Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,

e) eine Düngung unterbleibt,

f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise oder streifenweise Bodenverwundung,

g) eine Bodenschutzkalkung auf Niedermoorböden vollständig unterbleibt, auf anderen Böden nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist,

h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepassten Material pro Quadratmeter,

j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,

k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,

3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege

a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,

b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder beim Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

e) bei künstlicher Verjüngung der Waldflächen

1) mit den Lebensraumtypen 91E0 und 9160 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,

2) mit dem Lebensraumtyp 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.

4. zusätzlich zu Nr. 2 auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege

a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,

b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen bleiben,

d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,

2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,

(5) Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (Naturwald) sowie den sonstigen nicht dargestellten Habitatbaumflächen „Prozessschutz“ und „Pflegetyp“ der Niedersächsischen Landesforsten findet keine forstliche Bewirtschaftung statt. Diese Flächen

unterliegen mit Ausnahme der Habitatbaumflächen „Pflegetyp“ der natürlichen Entwicklung bzw. dem Prozessschutz. Ausgenommen hiervon sind in den Flächen mit natürlicher Waldentwicklung, Erstinstandsetzungsmaßnahmen bis zum 31.12.2020 sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und der Gefahrenabwehr. Sofern nicht lebensraumtypische Gehölze in diesen Flächen aufkommen sollten, sind Pflegemaßnahmen zugunsten der Erhaltung oder Wiederherstellung insbesondere des Lebensraumtypen 9160 erforderlich.

(6) Freigestellt sind Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 f) – k), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erstellt worden ist.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

1.

a) ohne Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,

b) soweit mit dem Boden fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (wie z. B. Hochsitze) sowie andere jagdwirtschaftliche Einrichtungen in ortsüblicher landschaftsangepasster Art errichtet werden.

2. Nicht freigestellt ist

a) die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen in einem Abstand von 25 Metern parallel zu Gewässern.

b) das Schießen von Nutrias im Gewässer.

Die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

(8) In den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/Einvernehmensvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,

2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl. d. ML. u. d. MU v. 21.10.2015 — 405-22055-97) mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg einvernehmlich abgestimmten Bewirtschaftungsplanes. Darin sind insbesondere zu regeln:

a) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie u. a. die Entfernung invasiver, gebietsfremder oder nicht lebensraumtypischer Arten,

b) die Erhaltung von mindestens 92 ha des LRT 9160 in einem günstigen Erhaltungszustand,

c) auf Flächen des LRT 9160: die gezielte Freistellung alter und nachwachsender Eichen von konkurrierenden Bäumen wie insbesondere Buchen sowie Förderung der Eichenverjüngung, auch auf Flächen mit natürlicher Waldentwicklung,

d) die schonende Behandlung befahrungsempfindlicher Standorte,

e) die Berücksichtigung einer Entwicklungs- und Ruhezone um Seeadler- und Schwarzstorch-Horste im 500 Meter-Radius bei der Planung und Durchführung forstwirtschaftlicher und weiterer Arbeiten sowie bei der Jagdausübung.

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Vogelarten.

(2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Vogelarten.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durch die Niedersächsischen Landesforsten, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg oder den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,

2. freiwillige Vereinbarungen zur Pflege und Entwicklung, auch im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,

3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach §§ 3 und 4 erteilt oder eine Befreiung nach gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig i. S. von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach §§ 3 und 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Blütlinger Holz“ vom 04. Januar 1989 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 2 [1989] S. 15) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg geltend gemacht wird.

Lüchow, den 17.12.2018

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Der Landrat

7.10.4 Naturschutzgebiet NSG LÜ 191 „Lüchower Landgrabenniederung“

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Lüchower Landgrabenniederung“

in den Gemeinden Lübbow und Lemgow, Samtgemeinde Lüchow (Wendland),

Landkreis Lüchow-Dannenberg

vom: 20.06.2016

Präambel

Aufgrund der §§ 22, 23 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) i. V. m. §§ 14, 15, 16 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lüchower Landgrabenniederung" erklärt.

(2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit Wendland, Lüchower Niederung. Es befindet sich in den Gemeinden Lübbow und Lemgow entlang der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt, ca. 2 Kilometer südlich der Ortslagen Rebenstorf und Prezier.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 10.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 **(Anlage)**. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Lübbow und Lemgow sowie der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und dem Landkreis Lüchow- Dannenberg – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Landgraben- und Dummeniederung“ (DE 3031-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Europäischen Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und im Europäischen Vogelschutzgebiet „Landgraben- und Dummeniederung“ (DE 3032-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 537 ha.

§ 2 Schutzgegenstand, Schutzzweck

(1) Das NSG „Lüchower Landgrabenniederung“ ist ein durch Niedermoore, Gleye und Pseudogleye geprägter Landschaftsteil der Jeetzelniederung im Bereich südlich des Lüchower Landgrabens. Das NSG wird charakterisiert durch hohe Anteile von feuchten Erlen- und Eschenauwäldern, Erlenbruchwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern, extensiv genutztem Feucht- und Nassgrünland sowie artenreichem, mesophilem Grünland. Einzelne naturnahe Kleingewässer, Grabensysteme mit Hochstaudenfluren, ein kleiner Anteil Niederungsäcker sowie kleinflächige Binnensalzausstrittsstellen mit einer Halophytenflora (salzliebende Vegetation) sind ebenfalls Bestandteile des Gebietes. Das NSG weist einen hohen Flächenanteil von Lebensraumtypen (LRT) der FFH-Richtlinie in enger Verzahnung auf und dient zahlreichen bestandsbedrohten Brutvögeln der EU-Vogelschutzrichtlinie als Lebensraum. Die Gewässer des Gebietes sind eine Lebensstätte für gefährdete Libellen-, Amphibien-, Fisch- und Säugetierarten. Durch seine Lage an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt leistet es zudem einen wertvollen Beitrag zum Biotopverbund entlang des Grünen Bandes.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. naturnaher Laubwaldbestände, vor allem der Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder, der feuchten Eichen-Hainbuchenwälder, der Erlenbruch- und Sumpfwälder sowie der eigendynamischen Entwicklung von Naturwäldern,
2. von Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen und Einzelbäumen,
3. sonstiger naturnaher, niederungstypischer Lebensräume, wie z. B. Hochstaudenfluren, Seggenrieder und Röhrichte,
4. extensiv genutzter, artenreicher Wiesen an mittleren bis nassen Standorten,
5. der Halophytenflora (salzliebende Vegetation) an Salzaustrittsstellen,
6. von Grabensystemen und Kleingewässern in ihrer Funktion als Lebensraum für gefährdete Fisch-, Libellen- und Amphibienarten,
7. der im Gebiet wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
8. die Wiederherstellung eines hohen Grundwasserspiegels,
9. großer zusammenhängender, ungenutzter und ungestörter Bereiche,
10. der Ruhe und Ungestörtheit des weitgehend unzerschnittenen Gebietes.

Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet.

(4) Besonderer Schutzzweck des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziel)

1. durch den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
   a) naturnahen, niederungstypischen Feuchtwaldkomplexen aus Erlen-Eschenwäldern, Erlen-Bruchwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern,

b) artenreichen Grünlandkomplexen mit mageren Flachland- und Feuchtwiesen,
c) der reich strukturierten Niederungslandschaft mit Bedeutung als Lebensraum u. a. für Kleinfischarten, Fischotter, Kammmolch und Vogel-Azurjungfer.

2. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) 91EO Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion) als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten

3. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
   a) 3150 als naturnah entwickelte Gewässer anthropogener Entstehung mit klarem, mäßig nährstoffreichem Wasser, gut ausgeprägter gewässertypischer Vegetationszonierung und naturnahen Verlandungsbereichen, u. a. mit typischen Arten submerser Laichkrautgesellschaften und Schwimmblattvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten eutropher Stillgewässer kommen in stabilen Populationen vor,
   b) 6410 Pfeifengraswiesen auf kalk- und basenreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) als artenreiche, wenig gedüngte Wiesen auf stickstoffarmen, wechselfeuchten bis nassen Standorten mit den kennzeichnenden Pflanzenarten Teufelsabbiss, Färberscharte, Pfeifengras, Natternzunge u. a. m. einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
   c) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Stufe als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) an Gewässerufern und feuchten Waldrändern mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. Mädesüß, Gelbe Wiesenraute und Sumpf-Gänsedistel,
   d) 6510 Magere Flachlandmähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) als artenreiche, wenig gedüngte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
   e) 9160 als naturnahe bzw. halb natürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten. Die Baumschicht besteht aus standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten mit einem hohen Anteil von Stieleiche und Hainbuche. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor,
   f) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen im mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

4. insbesondere der übrigen Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
   a) Fischotter (Lutra lutra): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population im Verbund mit den benachbarten Gebieten, vor allem durch die Sicherung und die naturnahe Entwicklung und Unterhaltung der Nebengewässer des Lüchower-Landgrabens und der Niederung einschließlich der natürlichen, nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut; Förderung der Wandermöglichkeiten entlang von Gewässern (z. B. Gewässerrandstreifen),

b) Kammmolch (Triturus cristatus): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population – auch im Verbund zu weiteren Vorkommen – in komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, weitgehend fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie Tauch- und Schwimmblattpflanzen in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken),
c) Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis): Erhalt und Förderung von Beständen in Sekundärhabitaten wie Grabensystemen insbesondere durch fischschonende Unterhaltungsmaßnahmen,
d) Vogel-Azurjungfer (Coenagrion ornatum): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in langsam fließenden, besonnten, winterwarmen, dauerhaft wasserführenden Gräben und Bächen mit wintergrüner Unterwasservegetation,
e) Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior): Erhaltung und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population vorrangig in kalkhaltigen, offenen Feucht- und Nasslebensräumen mit gleichmäßig hohen Wasserständen, nicht zu dichter Vegetation und einer gut ausgebildeten Streuschicht.

Besonderer Schutzzweck des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der Lebensräume der wertbestimmenden Vogelarten
   a) als großräumig störungsarme, reich strukturierte Niederungslandschaft,
   b) als naturnahe niederungstypische Feuchtwaldkomplexe aus struktur- und altholzreichen, extensiv bewirtschafteten Laubwäldern unterschiedlicher Ausprägung,
   c) als Grünland, insbesondere Feuchtgrünland und Niedermoorwiesen mit extensiver Nutzung,
   d) als Fließgewässer mit begleitenden Wäldern bzw. ungenutzten oder spät gemähten Gewässersäumen,
   e) als extensive Ackerrandstreifen/ -raine und ungenutzte bzw. spät gemähte Säume an Wegen und Gräben sowie durch Sicherung des Nahrungsangebots für insektenfressende Vogelarten;

2. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristigen überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
   a) Weißstorch (Ciconia ciconia): Erhalt bzw. Wiederherstellung von großräumigen feuchten, extensiv genutzten Grünlandarealen sowie ungenutzten, halboffenenNiederungsbereichen mit hohen Wasserstandsverhältnissen, vor allem im Umfeld der Brutplätze,
   b) Rotmilan (Milvus milvus): Erhalt und Förderung großräumig weitgehend störungsfreier (vor allem ohne bauliche Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko) Flächen mit einem vielfältigen Nutzungsmosaik (u. a. Wiesen, Weiden, Brachen, Hecken, Saumbiotope) und zumindest teilweiser extensiver Nutzung als Nahrungshabitat. Erhalt ausreichend großer, ungestörter, alter Waldgebiete und Baumbestände in der Agrarlandschaft mit alten Horstbäumen als weitgehend störungsfreies Bruthabitat,
   c) Neuntöter (Lanius collurio): Erhalt und Förderung strukturreicher Agrarlebensräume mit Hecken, gebüschreichen Feld- und Wegerändern und zum Teil extensiv genutzten Grünlandbereichen und lichten Waldrändern als relativ störungsarme Brut- undNahrungshabitate sowie durch die Förderung einer artenreichen Großinsektenfauna,
   d) Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria): Erhalt und Förderung reich strukturierter Heckenlandschaften, gebüschreicher Feld- und Wegeränder sowie extensiv genutzter Wiesen-

und Brachlandschaften mit Dornbüschen als relativ störungsarme Brut- und Nahrungshabitate. Erhalt und Förderung eines ausreichenden Nahrungsangebotes,

e) Kranich (Grus grus): Erhalt und Förderung von weitgehend störungsfreie Bruthabitaten mit hohen Wasserständen (vor allem Bruchwälder, Sümpfe, Moore und Kleingewässer) sowie Sicherung und Entwicklung von Feuchtgebieten im Umfeld von geeigneten Bruthabitaten,

f) Seeadler (Haliaeetus albicilla): Erhalt und Förderung von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten als Nahrungshabitat sowie von weitgehend störungsfreien Altholzbeständen im Umfeld nahrungsreicher Gewässer als Bruthabitat. Erhalt und Förderung großflächig beruhigter Brut- und Nahrungshabitate ohne technische Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko;

3. insbesondere der wertbestimmenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

   a) Braunkehlchen (Saxicola rubetra): Erhalt und Förderung des extensiv genutzten feuchten Grünlandes, saumartiger Ruderal- und Brachstrukturen, blüten- und insektenreicher Randstreifen, Säume und Wegränder sowie von Grünlandflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot. Erhalt und Förderung spät gemähter Graben- und Wegränder sowie nährstoffarmer Säume.

4. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvögel insbesondere den Gilden der Hecken-, Feld-, Wiesen- und Greifvögel, Falken, der Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen, der Laubwälder sowie der Schwimmvögel.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd-, Rettungs- und Hütehunde, sofern diese sich im Dienst befinden,

2 wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,

4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum, soweit nicht im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet befindlich, unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
5. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
6. Bohrungen jeglicher Art durchzuführen,
7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
8. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
9. das Anlegen von Wildäckern, das Ausbringen von organischen Stoffen auf Ried- und Röhrichtflächen, Feuchtwiesen, in Hochstaudenfluren und Bruchwäldern sowie in und an Gewässern sowie die Errichtung von Jagdhütten, mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen und anderen baulichen Anlagen. Im Jagdrecht geregelte jagdliche Belange bleiben unberührt,
10. organisierte Veranstaltungen aller Art ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg durchzuführen, ausgenommen sind Führungen durch einen naturkundlich gebildeten Führer,
11. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 1.000 m von der Grenze des Schutzgebietes.

(2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren der Wege, die in der maßgeblichen Karte mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet sind, ist in der Zeit vom 1. März bis 15. August untersagt, soweit in § 4 nicht anders geregelt.

(3) Die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg kann bei den in Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
   a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und der Fachbehörde für Naturschutz sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden im Benehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
c) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes durch die Fachbehörde für Naturschutz sowie im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
d) und die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,

3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege unter Verwendung gleichartiger Materialien wie Sand, Kies, Lesesteinen, Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material, Asphalt oder Beton in der Zeit vom 16. August bis 28. Februar. Die Erhaltung des Lichtraumprofils erfolgt durch fachgerechten Schnitt. Der Gehölzschnitt ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig, bei Wegeseitenräumen ist die Mahd in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli nur auf einer Wegeseite zulässig,

4. die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern aus Holz soweit sie in Deckung von Bäumen erstellt werden; die hierfür notwendigen Arbeiten dürfen nur in der Zeit vom 16. August bis 28. Februar erfolgen,

5. die ordnungsgemäße mechanische Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG, soweit dies zur Entwässerung der privaten landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist und nach folgenden Vorgaben:
   1. Im Volzendorfer Entwässerungsgraben Nr. 73 (2. Ordnung) mit Vorkommen der Vogel-Azurjungfer ist die Unterhaltung in der Zeit vom 15. Juni bis 28. Februar mit folgenden Einschränkungen zulässig:
      a) in der Zeit vom 15. bis 20. Juni Mahd nur auf einer Böschungsseite,
      b) Mahd der zweiten Böschung ab 15. Juli möglich,
      c) Grundräumungen sind dem Landkreis Lüchow-Dannenberg 4 Wochen vorher anzuzeigen,
   2. die Unterhaltung der Verbandsgräben Nr. 18, 40 (2. Ordnung) und Nr. 11.1, 13, 16.4, 18, 23, 24.1, 24.1.1, 31.1.1, 31.1.2 (3. Ordnung) ist mit folgenden Einschränkungen zulässig:
      a) in der Zeit vom 01. Januar bis 15. Juli Mahd nur auf einer Böschungsseite,
      b) Grundräumungen sind dem Landkreis Lüchow-Dannenberg 4 Wochen vorher anzuzeigen,
   3. die sonstigen Gräben im Gebiet dürfen in der Zeit vom 16. August bis 28. Februar unterhalten werden; Grundräumungen sind dem Landkreis Lüchow-Dannenberg 4 Wochen vorher anzuzeigen,

6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg vier Wochen vor Beginn der Maßnahme.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. Die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen
   a) unter Erhaltung vorhandener Feldraine ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
   b) ohne das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen
   a) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft,
   b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
   c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Gülle, Fruchtwasser, Jauche und Gärreste,
   d) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
   e) ohne Erneuerung der vorhandenen Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie die Beseitigung von Wildschäden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
   f) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung von bestehenden Drainagen; die Instandsetzung der Drainagen nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg vier Wochen vor Beginn der Maßnahme,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise bis 100 qm² Grundfläche und 5 m Höhe mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
6. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft

1. im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen, Gattern, Holzlagerplätzen und sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen zu deren Nutzung und Unterhaltung.
2. auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
   a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise, durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
   b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
   c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,

d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,
e) eine Düngung unterbleibt,
f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist, ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,
k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt.

3. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtyp 91EO, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
   a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
      aa) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
      ab) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers, mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
      ac) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
      ad) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
   b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

4. auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91E0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
   a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
      aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
      ab) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

ac) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen wird,
ad) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

4.1 Auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9160, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, gelten die Freistellungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gleichfalls für Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 3 dieser Verordnung.

4.2 Auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9160 und 9190, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, gelten die Freistellungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gleichfalls für Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 4 dieser Verordnung.

4.3 Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der „Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.“

5. Zusätzlich erfolgen die Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den in der maßgeblichen Karte als Zone 2 gekennzeichneten Waldbeständen
   a) ausschließlich in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar,
   b) in der übrigen Zeit in besonders begründeten Fällen und außerhalb der störungsempfindlichen Kernbereiche nur nach vorheriger Herstellung des Einvernehmens mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg.

6. Bei Flächen der Niedersächsischen Landesforsten ist die Nutzung auf der Grundlage des mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg einvernehmlich abgestimmten Bewirtschaftungsplanes festzulegen. festzulegen.

7. Auf den in der maßgeblichen Karte als „Naturwald“ (Zone 1) dargestellten Flächen erfolgt keine forstwirtschaftliche keine forstwirtschaftliche Nutzung; die Waldentwicklung erfolgt in Form der natürlichen Sukzession. Zulässig sind Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, Gefahrenabwehr sowie die Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen auf Flächen der Landesnaturschutzverwaltung bis zum Jahre 2020.

(5) Die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(6) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(7) Behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Entscheidungen bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen sollte oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

(1) Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,

2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere

1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,

2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
   a) Maßnahmen zur Wiedervernässung von öffentlichen Flächen, die Zwecken des Naturschutzes dienen,
   b) die Förderung naturnaher Laubwälder,
   c) die Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung,
   d) Übergangs- und Dauerpflege auf öffentlichen Flächen,
   e) Erhaltungs- und Entwicklungskonzepte für lineare Gehölzstrukturen.

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.

(2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,

b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,

c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG i. V. m. § 3 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in dem Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Lüchower Landgrabenniederung“ vom 17. Februar 1992 (Amtsbl. Lbg. Nr. 5 v. 1. März 1992) außer Kraft.

Lüchow, den 20.06.2016
Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat
Schulz

7.10.5 Naturschutzgebiet NSG LÜ 256 „Planken und Schletauer Post“

Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet "Planken und Schletauer Post" im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 02.07.2003

Aufgrund der §§ 24 und 29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBI. Nr. 9, S. 155) - in der zurzeit geltenden Fassung - wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

(1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Planken und Schletauer Post“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet befindet sich östlich der Ortschaft Schletau in der Samtgemeinde Lüchow, Gemeinde Lemgow, Gemarkungen Schletau und Schmarsau und in der Samtgemeinde Gartow, Gemeinde Prezelle, Gemarkung Lomitz. Es ist ca. 535 ha groß.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grauen Linie, die in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 eingetragen ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Gräben und Gehölze am Rande des Naturschutzgebietes, die von der grauen Linie berührt werden, liegen innerhalb des Naturschutzgebietes; bei Grenzgewässern bildet die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt die Naturschutzgebietsgrenze. Straßen und Wege am Rande des Naturschutzgebietes, die von der grauen Linie berührt werden, liegen außerhalb des Naturschutzgebietes.

(2) Weitergehende Schutzbestimmungen der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der für den Naturraum im Übergang der Landgrabenniederung zur Gartower Flugsand-Anhöhe charakteristischen, naturnahen und teils historisch alten Waldlandschaft sowie der strukturreichen Agrarlandschaft.

(2) Das Naturschutzgebiet wird charakterisiert durch Wälder nasser bis feuchter Standorte, an die nach Süden und Westen landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzen. Es schließt sowohl Talsande, entwässerte Niedermoor- und Bruchwaldstandorte als auch Altdünen ein. Auf den stark grund- und stauwasserbeeinflussten Standorten entlang des Luciekanals und in der Schletauer Post stocken Sumpf- und Bruchwälder mit eingebetteten Stillgewässern, Röhrichtflächen, Nasswiesen und Feuchtgebüschen. Lichte, altholzreiche Eichenmischwälder prägen den nördlichen Bereich. Auf trockeneren Standorten stocken Kiefernbestände. Der westliche und südliche Bereich des Naturschutzgebietes wird landwirtschaftlich genutzt.

(3) Die Erklärung zum Naturschutzgebiet erfolgt insbesondere

a) zur Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Waldgebietes mit Eichen-Hainbuchenwald, Eichen-Mischwald, Buchenwald, Erlen-Bruchwald sowie subkontinentalem Kiefern-Birken-Bruchwald als Lebensraum teils seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,

b) zum Schutz und zur Förderung der im Gebiet wildlebenden Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,

c) zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Wasserhaushaltes mit weitgehend unbeeinflusstem Grundwasserstand,

d) zur Erhaltung naturnaher Stillgewässer,

e) zur Erhaltung und Entwicklung von Sumpf- und Feuchtgebüschen, Röhrichten, feuchten Hochstaudenfluren, Nasswiesen sowie anderen artenreichen Grünlandgesellschaften,

f) zur Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Grünlandbereiche,

g) zur Erhaltung von Ruhe und Ungestörtheit sowie von ungestörten Lebensstätten empfindlicher Tier- und Pflanzenarten,

h) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes sowie aus heimatkundlichen Gründen, insbesondere zur Dokumentation und Erforschung eines naturnahen Feuchtwaldes,

i) zur Erhaltung des Kulturdenkmals "Vierzehn Gräben".

(4) Für die Entwicklung des Gebietes sind von besonderer Bedeutung

a) die Schließung von Entwässerungsgräben,

b) die Entnahme standortfremder Baumarten sowie

c) Wegesperrungen.

(5) Das Gebiet dient der Umsetzung der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. EG Nr. L 206, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, ABl. EG Nr. L 305, S. 42). Dies erfolgt durch den Fortbestand und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von

- Moorwald (91DO, prioritärer Lebensraumtyp),

- Hainsimsen-Buchenwald (9110),

- Feuchten Hochstaudenfluren (6430),

- Pfeifengraswiesen (6410) und

- Mageren Flachland-Mähwiesen (6510)

als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie.

(6) Das Gebiet dient der Umsetzung der EU-Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/43/EWG des Rates vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103, S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997, ABl. EG Nr. 223, S. 9). Es ist Bestandteil des gemäß Artikel 4 der Richtlinie ausgewiesenen Europäischen Vogelschutzgebietes V 29 "Landgraben- und Dummeniederung". Wertbestimmende Vogelarten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind insbesondere Kranich (Grus grus), Neuntöter (Lanius collurio), Seeadler (Haliaeetus albicilla) und Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria).

§ 4 Verbote

(1) Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Es ist zu-

dem verboten, den Erhaltungszustand der in § 3 Abs. 5 und 6 dieser Verordnung genannten Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu verschlechtern.

(2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Hierunter fällt auch das Reiten, das Lagern, das Zelten sowie das Aufstellen von Wohnwagen und anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen oder Einrichtungen.

(3) Der in der Verordnungskarte dargestellte gesperrte Weg darf nicht betreten werden.

(4) Darüber hinaus werden nach § 24 Abs. 3 Satz 1 NNatG zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:

a) Hunde unangeleint laufen zu lassen,

b) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

c) Pflanzen, Teile von Pflanzen oder Tiere einzubringen oder zu entnehmen,

d) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,

e) Bohrungen aller Art niederzubringen,

f) Wasser aus Fließ- oder Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen.

§ 5 Freistellungen

Folgende Handlungen werden als Abweichungen von § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 NNatG zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4 dieser Verordnung:

(1) Allgemeine Freistellungen

Freigestellt werden

a) das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist, sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und deren Beauftragte,

b) das Betreten und Befahren des Gebietes

- durch die Naturschutz- und Forstbehörden und deren Beauftragte und

- durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit der oberen Naturschutzbehörde

zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,

c) das Betreten und Befahren des Gebietes zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde,

d) die Durchführung von Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Naturschutzgebietes im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

(2) Freistellungen der Forstwirtschaft

(2.1) Freigestellt wird im Landeswald die ordnungsgemäße Forstwirtschaft aufbauend auf den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in der Fassung vom 05.05.1994 (Nds. MBl. Nr. 22, S. 961f.)

a) als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil bei grundsätzlich einzelstamm- bis horstweiser Holzentnahme nach Hiebsreife sowie langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen,

b) ohne die Anpflanzung oder Förderung standortfremder Baumarten wie Hybrid-Pappel, Strobe, Lärche, Rot-Eiche, Omorika, Sitka-Fichte und sonstigen nicht standortheimischen Gehölzarten,

c) mittels Förderung der standortheimischen Strauch- und Baumarten unter Vorrang von Naturverjüngung; bei Pflanzung von Sträuchern ist nur lokal gewonnenes Saat- und Pflanzgut zulässig,

d) bei vorrangiger Entnahme standortfremder Baumarten wie Hybrid-Pappel, Strobe, Lärche, Omorika und Sitka-Fichte spätestens mit Erreichen der wirtschaftlich angestrebten Zieldurchmesser sowie Vermeidung von deren Verjüngung,

e) ohne ganzflächige, tiefgründige Bodenbearbeitung,

f) ohne Maßnahmen, die zu einer Grundwasserabsenkung oder einem beschleunigten Niederschlagsabfluss führen,

g) ohne den Einsatz von Pflanzenschutz-, Kalkungs- und Düngemitteln; die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kann aus Forstschutzgründen unter Beachtung schutzwürdiger Arten, unter Hinzuziehung der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt und mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde im Einzelfall zugelassen werden,

h) unter besonderer Berücksichtigung der Habitatansprüche schutzbedürftiger Vogelarten durch Schonung von Horst- und Höhlenbäumen und deren Umgebung; forstliche Arbeiten sind im Umkreis von 300 Metern der Seeadlerhorste und der Brutbereiche des Kranichs im Zeitraum zwischen 01. März und 31. August untersagt.

(2.2) Im Privatwald ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt

a) ohne Anwendung von Pflanzenschutz-, Kalkungs- und Düngemitteln; die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kann aus Forstschutzgründen unter Beachtung schutzwürdiger Arten mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde im Einzelfall zugelassen werden,

b) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen.

(3) Freistellungen der Landwirtschaft

(3.1) Freigestellt wird die Bewirtschaftung des Dauergrünlandes (in der Karte zur Verordnung als "Dauergrünland" gekennzeichnet)

a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt oder Umbruch,

b) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,

c) ohne offene Tränkestellen an den Gewässern; die Entnahme von Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zum Betrieb von Weidepumpen und Bohrungen zur Entnahme von Grundwasser für Viehtränken sind freigestellt.

(3.2) Freigestellt wird die Bewirtschaftung der Ackerflächen (in der Karte zur Verordnung als „Acker“ gekennzeichnet)

a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,

b) ohne Ausbringung von Klärschlamm,

c) unter Erhaltung vorhandener Feldgehölze und Feldraine.

Eine Umwandlung von Acker in Grünland ist zulässig.

(4) Freistellungen der Jagd

Die Ausübung der Jagd unter Ausschluss der Fallenjagd ist freigestellt. Zwischen 01. März und 31. August ist die Jagd im Umkreis von 300 Metern der Brutbereiche des Kranichs und der Seeadlerhorste nicht zulässig. Die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern ist außerhalb einer Schutzzone von 300 Metern im Umkreis der Brutbereiche des Kranichs und der Seeadlerhorste freigestellt, soweit sie sich nach Material und Bauweise der Landschaft anpassen. Der Bau von Jagdhütten und Kunstbauten sowie die Anlage von Wildäckern und Wildfütterungen fallen unter das Veränderungsverbot des § 24 Abs. 2 NNatG.

(5) Freistellungen der Imkerei

Die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung ohne Errichtung baulicher Anlagen ist freigestellt. Zwischen 01. März und 31. August ist die Imkerei im Umkreis von 300 Metern der Brutbereiche des Kranichs und der Seeadlerhorste nicht zulässig.

(6) Freistellungen der Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ist freigestellt, sofern von Abflusshindernissen Gefahren für bauliche Anlagen ausgehen können oder nachteilige Auswirkungen für private land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen durch erheblichen Wasserrückstau zu erwarten sind und die Maßnahmen einvernehmlich mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

(7) Freistellungen der Wegeunterhaltung

Die Unterhaltung vorhandener Wege im bisherigen Umfang mit Sanden, Kiesen, Lehmkiesen und Lesesteinen ist freigestellt. Der Neu- und Ausbau von Wegen und die Verwendung von Bauschutt oder Kalkschotter sowie hieraus oder aus Straßenaufbruch gewonnenem Recyclingmaterial als Baumaterial sind unzulässig.

(8) Freistellungen der Denkmalpflege

Maßnahmen zur Erhaltung und zur Pflege des Kulturdenkmals "Vierzehn Gräben" sind im Rahmen der Erhaltungsziele freigestellt.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Auf den Flächen der Landesforstverwaltung erfolgt die Pflege und Bewirtschaftung entsprechend eines auf der Grundlage der Waldbiotopkartierung und des Waldschutzgebietskonzepts im Rahmen der Forsteinrichtung erstellten und einvernehmlich mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmten Pflege- und Entwicklungsplans. Der Pflege- und Entwicklungsplan trifft insbesondere Aussagen zur Umwandlung standortfremder Bestände, zur Erhaltung und Entwicklung von Alt- und Totholz, zur Erhaltung und Entwicklung vielfältig strukturierter Waldmäntel und -säume sowie zur Sicherung von schützenswerten Vegetationsbeständen, Höhlen- und Horstbäumen.

§ 7 Duldung

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes und seiner Wege, zum Verhalten im Naturschutzgebiet sowie zur weiteren Information über das Naturschutzgebiet zu dulden. Das Aufstellen der Schilder regelt die obere Naturschutzbehörde. Grundstückseigentümer werden rechtzeitig vorher informiert.

§ 8 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und den Verboten dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Lüneburg auf Antrag nach § 53 NNatG Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Eine Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG oder den Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 bzw. Nr. 4 NNatG. Sie kann mit einer Geldbuße nach § 65 NNatG geahndet werden.

(2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 NNatG begangen worden, so können gemäß § 66 NNatG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg über das Landschaftsschutzgebiet DAN 12 "Vierzehn Gräben" vom 24. April 1939, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung zu Lüneburg vom 06. Mai 1939, Stück 18, außer Kraft.

Bezirksregierung Lüneburg 503.9-22221/6-Nr. 252
Lüneburg, den 02.07.2003
Im Auftrage
Holtmann

7.10.6 Naturschutzgebiet NSG LÜ 332 „Mittlere Dumme und Püggener Moor“

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittlere Dumme und Püggener Moor“ in den Gemeinden Luckau (Wendland), Waddeweitz, Flecken Clenze und Flecken Bergen an der Dumme, der Stadt Wustrow (Wendland), der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), Landkreis Lüchow-Dannenberg

vom 25.06.2018

Präambel

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Mittlere Dumme und Püggener Moor“ erklärt. Es umfasst das ehemalige NSG „Salzfloragebiet bei Schreyahn“ und teilweise das ehemalige Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Püggener Moor“.

(2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostheide“. Es befindet sich in den Gemeinden Luckau (Wendland) und Waddeweitz_ Flecken Bergen an der Dumme, zwischen Flecken Clenze und Schreyahn sowie von der Dumme nach Norden bis nach Bausen. Das NSG „Mittlere Dumme und Püggener Moor“ umfasst das Püggener Moor, das Schreyahner Moor, die Köhlener Bachniederung, Gistenbecker und Bülitzer Moor sowie die Clenzer Bachniederung und die Dummeniederung auf feuchten bis nassen grundwasserbeeinflussten Gley- und Moorböden als halboffene bis gekammerte Fluss- und Moorniederung mit einem hohen Anteil von mesophilem und Nassgrünland, Feuchtwäldern sowie naturnahen Fließgewässern. Weiterhin umfasst es die Salzflora bei Schreyahn mit einer im Binnenland extrem seltenen Halophytenflora. Das Gebiet dient zahlreichen bestandsbedrohten Vogelarten als Brut- und Nahrungshabitat. Die Fließgewässer stellen einen Lebensraum für seltene Fisch- und Libellenarten dar. Die im NSG liegenden zahlreichen ungenutzten Stillgewässer dienen stark gefährdeten Amphibienarten als Laichhabitat.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 **(Anlage 1)** und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 **(Anlage 2)**. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Luckau (Wendland), Waddeweitz, Flecken Clenze und Flecken Bergen an der Dumme, der Stadt Wustrow (Wendland), der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und demLandkreis Lüchow-Dannenberg — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 75 „Landgraben- und Dummeniederung“ (DE 3031-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFHRichtlinie) des Rates vom 21._5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates

vom 13._5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und des Europäischen Vogelschutzgebietes 29 „Landgraben- und Dummeniederung“ (DE 3032-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet und Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1.351 Hektar.

§ 2

Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung

1. naturnaher, strukturreicher, feuchter bis nasser Laubwaldbestände, v. a. der Traubenkirschen-Erlen Eschenwälder, feuchten Eichen-Hainbuchenwälder, Erlenbruch- und Erlenquellwälder,

2. von Hecken, Feldgehölzen, Feld- und blütenreichen Wegerainen, Baumreihen und Einzelbäumen,

3. sonstiger naturnaher, niederungstypischer Lebensräume, wie z. B. Hochstaudenfluren, Seggenrieder und Röhrichte,

4. extensiv genutzter, artenreicher Wiesen an mittleren bis nassen Standorten,

5. von naturnahen Bach- und Grabensystemen auch in ihrer Funktion als Lebensraum für gefährdete Säugetier-, Fisch- und Libellenarten, wie u. a. Grüne Flussjungfer und Blauflügel-Prachtlibelle,

6. von ungenutzten Kleingewässern auch in ihrer Funktion als Lebensraum für gefährdete Amphibienarten, wie z. B. Kammmolch, Knoblauchkröte, Laub- und Moorfrosch,

7. der im Gebiet wild lebenden Tiere, wie u.a. das Große Mausohr, und Pflanzen sowie ihrer Lebensgemeinschaften

8. eines hohen Grundwasserspiegels,

9. großer, zusammenhängender, ruhiger und ungestörter Bereiche.

(2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung als Teilgebiet des FFH- und Vogelschutzgebietes „Landgraben- und Dummeniederung“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten in diesem FFH-Gebiet und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten in diesem Europäischen Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 1340 Salzwiesen im Binnenland als großflächige, naturnah entwickelte, sekundäre Salzstelle des Binnenlandes auf salzbeeinflussten z. T. nassen Standorten im Umfeld eines stillgelegten Kaliwerks. Ein Stillgewässer, Röhrichte, Sümpfe und salzbeeinflusstes Grünland mit gut ausgeprägter artenreicher Salzvegetation bilden einen Biotopkomplex. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Salzwiesen im Binnenland kommen in stabilen Populationen vor, insbesondere zahlreiche halophytische Pflanzenarten wie Queller, Echter Sellerie, Strand-Aster, Gestielte Keilmelde, Entferntährige Segge, Salz-Binse, Salz-Hornklee, Salz-Schuppenmiere und Strand-Dreizack,

b) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an den Fließgewässern mit verschiedenen Entwicklungsphasen in ausreichendem Anteil, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle und Esche) und mit einem naturnahen Wasserhaushalt, z. T. im Komplex mit Erlenbruchwald. Ein kontinuierlich hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und lebensraumspezifische Habitatstrukturen (wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Erlen-Eschenwälder kommen in stabilen Populationen vor;

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften als naturnah entwickelte Gewässer anthropogener Entstehung mit klarem mäßig nährstoffreichem Wasser, gut ausgeprägter und gewässertypischer Vegetationszonierung sowie naturnahen Verlandungsbereichen, u. a. mit typischen Arten submerser Laichkrautgesellschaften und Schwimmblattvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten eutropher Stillgewässer kommen in stabilen Populationen vor.

b) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation an der Dumme, Clenzer Bach sowie Köhlener und Püggener Mühlenbach als abschnittsweise naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer gewässertypischen Breiten- und Tiefenvarianz sowie vielfältigen, gewässertypischen, hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen. Zudem mit guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und abschnittsweise naturnahem Auewald, naturnahem Gehölz- und Ufersaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Grüne Flussjungfer, Berle und Sumpf-Wasserstern kommen in stabilen Populationen vor,

c) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) an Gewässerufern u. a. an der Dumme, dem Köhlener und Püggener Mühlenbach sowie an feuchten Waldrändern mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. Mädesüß, Gelbe Wiesenraute und Sumpf-Gänsedistel,

d) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge und vielfach im Komplex mit Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen). Die charakteristischen und naturraumtypischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,

e) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder als naturnahe, strukturreiche Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mäßig basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Baumschicht besteht aus standortgerechten, autochthonen Arten mit einem hohen Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten. Die Strauch- und Krautschicht ist standorttypisch ausgeprägt.

Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor,

f) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche als naturnahe, strukturreiche Bestände von feuchten Birken-Eichenwäldern z. T. mit Übergängen zu reicheren Eichen-Mischwäldern auf mehr oder weniger basenarmen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie standorttypischer Krautschicht. Die Baumschicht wird von Stieleiche dominiert, beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase weitere lebensraumtypische Baumarten wie Sandbirke, Waldkiefer, in Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern auch Hainbuche. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor;

3. insbesondere der übrigen Tierarten (Anhang II FFHRichtlinie)

a) Fischotter (Lutra lutra): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population im Verbund mit den benachbarten Gebieten, v. a. durch die Sicherung und die naturnahe Entwicklung und Unterhaltung der Dumme und ihrer Nebengewässer einschließlich der natürlichen nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut; Förderung der Wandermöglichkeiten entlang von Fließgewässern (z. B. Gewässerrandstreifen),

b) Kammmolch (Triturus cristatus): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population — auch im Verbund zu weiteren Vorkommen — in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie Tauch- und Schwimmblattpflanzen in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken),

c) Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Bächen und auch in Sekundärhabitaten wie Grabensystemen insbesondere durch fischschonende Unterhaltungsmaßnahmen,

d) Bitterling (Rhodeus amarus): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Dumme als Gewässer mit stabilen Großmuschelbeständen als Wirtstiere für die Bitterlingsbrut, e) Bachneunauge (Lampetra planeri): als vitale, langfristig überlebensfähige Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Fließgewässern mit unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlstrukturen, insbesondere mit einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen (Laichareale) und Feindsedimentbänken (Larvalhabitate). Erhaltung und Entwicklung linear durchgängiger Gewässersysteme, die sowohl geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden als auch den Austausch von Individuen zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen,

f) Steinbeißer (Cobitis taenia): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, besonnten Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem, sandigem Gewässerbett sowie der im Naturraum typischen Fischbiozönose,

g) Flußneunauge (Lampetra fluviatilis): Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Fließgewässern, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.

(4) Erhaltungsziele des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und Zugvogelarten (gemäß Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

a) Weißstorch (Ciconia ciconia): Erhalt bzw. Wiederherstellung von großräumigen feuchten, extensiv genutzten Grünlandarealen sowie ungenutzten, halboffenen Niederungsbereichen mit hohen Wasserstandsverhältnissen, v. a. im Umfeld der Brutplätze,

b) Rotmilan (Milvus milvus): Erhalt und Förderung großräumig weitgehend störungsfreier (v. a. ohne bauliche Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko) Flächen mit einem vielfältigen Nutzungsmosaik (u. a. Wiesen, Weiden, Äcker, Brachen, Hecken, Saumbiotope) und zumindest teilweise extensiver Nutzung als Nahrungshabitat. Erhalt ausreichend großer, ungestörter, alter Waldgebiete und Baumbestände in der Agrarlandschaft mit alten Horstbäumen als weitgehend störungsfreies Bruthabitat,

c) Neuntöter (Lanius collurio): Erhalt und Förderung strukturreicher Lebensräume mit Hecken, gebüschreichen Feld- und Wegerändern und relativ störungsarmen z. T. extensiv genutzten Grünlandbereichen und lichten Waldrändern als Brut- und Nahrungshabitate sowie durch Förderung einer artenreichen Großinsektenfauna,

d) Ortolan (Emberiza hortulana): Erhalt bzw. Wiederherstellung klein-parzellierter, strukturreicher Ackerlandschaften auf von Natur aus trockenen Standorten mit enger Verzahnung von Getreide- und Hackfruchtanbau (wenig Raps-Mais) und hohem Anteil an Saumstrukturen. Erhalt bzw. Wiederherstellung von Baumreihen, Einzelbäumen, Obstwiesen, Alleen und strukturreichen, lichten Waldrändern. Bereitstellung eines reichhaltigen Nahrungsangebotes an Insekten und Sämereien u. a. durch Extensivierung der Ackernutzung,

e) Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria): Erhalt und Förderung reich strukturierter Heckenlandschaften, gebüschreicher Feld- und Wegeränder sowie extensiv genutzter Wiesen- und Brachlandschaften mit Dornbüschen als relativ störungsarme Brut- und Nahrungshabitate. Erhalt und Förderung eines ausreichenden Nahrungsangebotes,

f) Seeadler (Haliaeetus albicilla): Erhalt und Förderung von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten als Nahrungshabitat sowie von weitgehend störungsfreien Altholzbeständen als Bruthabitat. Erhalt und Förderung großflächig beruhigter Brut- und Nahrungshabitate ohne technische Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko,

g) Kranich (Grus grus): Erhalt und Förderung von weitgehend störungsfreien Bruthabitaten mit hohen Wasserständen (v. a. Bruchwälder, Sümpfe, Moore und Kleingewässer) sowie Sicherung und Entwicklung von Feuchtgebieten im Umfeld von geeigneten Bruthabitaten,

h) Braunkehlchen (Saxicola rubetra): Erhalt und Förderung extensiv genutzten, feuchten Grünlandes, flächiger oder saumartiger Ruderal- und Brachstrukturen, blüten- und insektenreicher Randstreifen sowie von Grünlandflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot. Erhalt und Förderung spät gemähter Graben- und Wegränder sowie nährstoffarmer Säume,

i) Schafstelze (Motacilla flava): Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitate, lückiger Strukturen im Grün- und Ackerland, spät gemähter Wegeränder sowie nährstoffarmer Säume;

2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:

Drosselrohrsänger (Acrocephalus arundinaceus), Eisvogel (Alcedo atthis), Stockente (Anas platyrhynchos), Graugans (Anser anser), Graureiher (Ardea cinerea), Rohrweihe (Circus aeruginosus), Wachtel (Coturnix coturnix), Höckerschwan (Cygnus olor), Mittelspecht (Dendrocopos medius), Schwarzspecht (Dryocopus martius), Wendehals (Jynx torquilla), Raubwürger (Lanius excubitor), Heidelerche (Lullula arborea), Nachtigall (Luscinia megarhynchos), Schwarzmilian (Milvus migrans), Pirol (Oriolus oriolus), Wespenbussard (Pernis apivorus), Wasserralle (Rallus aquaticus), Schwarzkehlchen (Saxicola torquata), Waldschnepfe (Scolopax rusticola), Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis) und Kiebitz (Vanellus vanellus).

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd-, Rettungs- und Hütehunde, sofern diese sich im Dienst befinden,

2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

3. die nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,

4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum, unbemannte Luftfahrsysteme (z. B. Flugmodelle, Drachen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,

5. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,

6. Bohrungen jeglicher Art durchzuführen,

7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,

8. eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Wasserentnahme aus Oberflächengewässern,

9. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 1.000 m von der Grenze des Schutzgebietes, soweit es sich um das EU-Vogelschutzgebiet 29 handelt,

10. nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Tier- und Pflanzenarten auszubringen oder anzusiedeln,

11. Geocaches anzulegen.

(2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, die Dumme mit Booten oder Flößen oberhalb (westlich) des Bülitzer Steges nicht befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen sowie Rückelinien. In der Zeit vom 1. März bis 15. August eines jeden Jahres dürfen die in der maßgeblichen Karte dargestellten Wegeabschnitte nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Abätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerin oder den Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,

2. das Betreten und Befahren des Gebietes

a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und der Fachbehörde für Naturschutz sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden,

b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,

c) und die Durchführung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht,

d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz sowie im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,

e) und die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,

f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,

g) und die Durchführung von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,

h) und der Einsatz von Drohnen zu landwirtschaftlichen Zwecken mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,

3. das Betreten des Gebietes für die Freizeitaktivität des Badens in den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Bereichen an der Dumme; die örtliche Kennzeichnung bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,

4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von ungebrochenem Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen; der Gehölzschnitt ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig; bei Wegeseitenräumen ist die Mahd in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli nur auf einer Wegeseite zulässig; die Einschränkung gilt nicht für die Ortverbindungsstraßen Granstedt — Diahren (OVB-Straße C 25), Groß Sachau — Bussau (OVB-Straße C 29), Groß Sachau — Zeetze (OVB-Straße C 42), Zeetze — Mammoißel (OVB-Straße C 43), Püggen — Mammoißel (OVB-Straße C 44), Bussau — Püggen (OVB-Straße C 29 a und C 48), Schreyahn — Nauden (OVB-Straße 43), Schreyahn — Wustrow (OVB-Straße 64), Nauden — Luckau (OVBStraße C 23), Luckau — Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt (OVB-Straße C 53 a), Beesem — Kläranlage (OVBStraße C 52 a) und für die Kreisstraße Jiggel — L 261 (K 6) sowie die Landesstraße Clenze-Lüchow (L 261).

5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und NWG und nach folgenden Vorgaben:

a) gemäß eines mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes (Verbandsgewässer),

b) die nicht im Unterhaltungsplan aufgeführten, sonstigen Gewässer dritter Ordnung im Gebiet dürfen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar unterhalten werden,

c) Grundräumungen sind der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg 4 Wochen vorher anzuzeigen,

6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. Die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen

a) unter Erhaltung vorhandener Feld- und Wegeraine,

b) ohne das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen,

c) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung Anlagen 2 und 3 in einem Streifen von 2,5 m parallel zu Gewässern, Wald- und Feldgehölzrändern, gesetzlich geschützten Biotopen, LRT-Flächen und ungenutzten Flächen wie Hecken, Ruderalfluren u. a. mehr;

2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3;

3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen

a) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu,

b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von natürlichen Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,

c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Fruchtwasser und Jauche,

d) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,

e) ohne Erneuerung der vorhandenen Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie die Beseitigung von Wildschäden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg;

4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte mit einer Rauten-Signatur dargestellten, gesetzlich geschützten Biotope als binsen-, seggen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen gemäß § 30 BNatSchG sowie die Nutzung des Grünland-Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ als Mähwiese oder Mähweide zusätzlich zu Nummer 3 b) bis e), soweit

a) eine maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 15. März bis zum 31. Mai unterbleibt, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu,

b) maximal eine zweimalige Mahd pro Jahr erfolgt,

c) die Mahd erst nach dem 1. Juni und die 2. Mahd erst 10 Wochen nach der 1. Mahd erfolgt, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu,

d) ein 2,5 m Randstreifen ohne Mahd in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres an einer Längsseite von Schlägen größer als 2 Hektar belassen wird_ es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu,

e) eine Düngung mit maximal 60 kg N/ha/a erst nach dem ersten Schnitt erfolgt,

f) eine organische Düngung (Festmist zulässig) unterbleibt,

g) eine Nachbeweidung (keine Pferde) nach der 2. Mahd ohne Zufütterung erfolgt,

h) ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt;

5. die Nutzung des in der maßgeblichen Karte mit einer Rautensignatur dargestellten Grünland-Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ und gesetzlich geschützten Biotope als binsen-, seggen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen gemäß § 30 BNatSchG als Weide zusätzlich zu Nummer 3 b) bis e), soweit

a) eine maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 15. März bis zum 31. Mai unterbleibt, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu,

b) eine Düngung erst nach dem ersten Weidegang erfolgt,

c) eine Verwendung von Stickstoff (N)-Dünger unterbleibt,

d) die Erstbeweidung erst nach dem 1. Juni und der

2. Weidegang erst 10 Wochen nach dem ersten Viehabtrieb erfolgt,

e) eine ausschließliche Pferdebeweidung unterbleibt,

f) die Weidedauer pro Fläche eine Zeit von 1 — 2 Wochen, längstens bis zu Erschöpfung des Futterrates, nicht überschreitet und eine Zufütterung nicht erfolgt; eine Vorgabe zur Besatzdichte (Großvieheinheiten/ Hektar) für die Beweidung erfolgt nicht,

g) ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt

h) und freigestellt ist der Pflegeschnitt vor dem Winter;

6. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung von bestehenden Drainagen. Die Instandsetzung der Drainagen ist der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg 4 Wochen vorher anzuzeigen;

7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise;

8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg;

9. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen);

10. der Erschwernisausgleich gemäß § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der „Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland“.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen, Gattern, und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. Auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtypen darstellen, soweit

a) eine Änderung des Wasserhaushalts unterbleibt,

b) der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung von mindestens fünf Horst- und Stammhöhlenbäume oder stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem Hektar Waldfläche erfolgt,

c) der Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,

d) der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und der Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.

2. Auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit

a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise, durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,

b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,

c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,

d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,

e) eine Düngung unterbleibt,

f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist, ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,

g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,

h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist, i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,

j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,

k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt.

3. Auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91EO, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege

a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,

b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers, mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,

e) und soweit bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der

Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

4. Auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91E0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege

a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,

b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen wird,

d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

e) und soweit bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

5. Auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9160, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, gelten die Freistellungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gleichfalls für Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 3 dieser Verordnung.

6. Auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9190 und 9160, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, gelten die Freistellungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gleichfalls für Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 4 dieser Verordnung.

7. Der Erschwernisausgleich gemäß § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der

„Erschwernisausgleichsverordnung-Wald“.

8. Zusätzlich erfolgen die Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den in der maßgeblichen Karte als „Kernzone Brut“ gekennzeichneten sonstigen Waldbeständen ausschließlich in der Zeit vom 16. August bis 28. Februar.

9. Bei Flächen der Niedersächsischen Landesforsten ist die Nutzung ausschließlich auf der Grundlage des mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg einvernehmlich abzustimmenden Bewirtschaftungsplanes festzulegen.

(5) Freigestellt ist

1. die ordnungsgemäße im Nebenerwerb betriebene Fischerei an Teichanlagen im Rahmen bestehender wasserrechtlicher Genehmigungen unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetationen,

2. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung innerhalb folgender in der maßgeblichen Karte dargestellten Ufer- und Gewässerbereiche oder Angelbereiche unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattgesellschaften und nach folgenden Vorgaben

a) Fischbesatzmaßnahmen erfolgen nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiverordnung) und nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,

b) ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,

c) ein Anfüttern mit wenigen handgroßen Portionen während der Ausübung der Angelfischerei ist erlaubt, d) die Ausübung der Reusenfischerei erfolgt nur unter Verwendung von Reusen, die mit einem Ottergitter versehen sind, oder deren Einschwimmöffnung eine lichte Weite von 8,5 cm nicht übersteigt oder die technisch so ausgestattet sind, dass Fischotter sie wieder verlassen können,

e) ohne im Rahmen der Angelnutzung das Gewässerbett zu betreten,

3. das Entleeren von genehmigten fischereilich genutzten Teichen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. März eines jeden Jahres und nur unter der Voraussetzung, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

1. Die Neuanlage von

a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,

b) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z. B. Hochsitzen) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg.

2. Nicht freigestellt ist

a) die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen in einem Abstand von 25 m parallel zu den Gewässern,

b) das Schießen von Nutrias im Gewässer.

(7) Die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(9) Behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Entscheidungen bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen sollten oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,

2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/Vogelarten.

(2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/Vogelarten.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz oder die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,

2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,

3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG,

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach §§ 3 und 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig i. S. von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach §§ 3 und 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen zum Naturschutzgebiet „Salzfloragebiet bei Schreyahn“ vom 21_09.1989 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 15.10.1989, Nr. 20, S_ 235) und zum Landschaftsschutzgebiet „Püggener Moor“ vom 01.08.1974 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 30.09.1974, Nr. 22) außer Kraft.

Lüchow, den 25.06.2018

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Der Landrat

7.11 Landschaftsschutzgebietsverordnung

7.11.1 Landschaftsschutzgebiet LSG DAN 031 „Lüchower Landgraben“

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Lüchower Landgraben“

in den Gemeinden Lemgow, Lübbow und Luckau (Wendland), der Stadt Wustrow (Wendland), der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), Landkreis Lüchow-Dannenberg vom: 20.06.2016

Präambel

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) i. V. m.

§§ 14, 15, 19 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Lüchower Landgraben" erklärt.

(2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit Wendland, Lüchower Niederung. Es befindet sich südlich zwischen der Ortschaft Schmarsau/Lemgow und der Stadt Wustrow (Wendland), entlang der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt.

(3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:75.000. Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Lemgow, Lübbow und Luckau (Wendland), der Stadt Wustrow (Wendland), der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und beim Landkreis Lüchow-Dannenberg -untere Naturschutzbehörde- unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das LSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Landgraben- und Dummeniederung“ (DE 3031-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Europäischen Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und das Europäische Vogelschutzgebiet „Landgraben- und Dummeniederung“ (DE 3032-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des LSG,

die im FFH-Gebiet und Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das LSG hat eine Größe von ca. 972,1 ha und gliedert sich in vier Teilgebiete: Wustrower Wald, Landgrabenniederung Lübbow, Landgrabenniederung Kriwitz sowie den Verbindungsbereich Schmarsau.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das LSG “Lüchower Landgraben” ist Bestandteil der Jeetzelniederung im Bereich der neuen Dumme und des Lüchower Landgrabens. Das Gebiet wurde im Zuge von großflächigen Flurbereinigungsverfahren und Gewässerausbaumaßnahmen ab den 1970er Jahren stark entwässert und die Flur neu geordnet. Der Flächenanteil an Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie ist im LSG relativ niedrig, jedoch weist es eine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum vieler Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie auf. Ferner kommen im Gebiet Feucht- und Nassgrünländereien, Sümpfe und Röhrichte vor. Insbesondere im Verbindungsbereich Schmarsau leistet das LSG durch seine Lage an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt einen wertvollen Beitrag zum Biotopverbund entlang des Grünen Bandes.

Das LSG ist gegliedert in vier Teilgebiete:

1. Wustrower Wald (ca. 77,1 ha): Grundwassernahe, überwiegend moorige Niederung im Überschwemmungsgebiet der Dumme zwischen den Naturschutzgebieten „Luckauer Holz“ und „Blütlinger Holz“. Das Gebiet ist überwiegend geprägt durch oft jüngere Laubmischwälder, untergeordnet Niederungsäcker, Feuchtbrachen und den Lauf der neuen Dumme,

2. Landgrabenniederung Lübbow (ca. 472,1 ha): Grundwassernahe, überwiegend durch Niedermoore und Gleye geprägte Niederung im Überschwemmungsgebiet der Jeetzel und des Lüchower Landgrabens. Im Westteil offene und durch Äcker und Grünland dominierte Niederung. Östlich von Lübbow eine halboffene, durch Hecken und Feldgehölze teilweise gegliederte Niederung aus Niederungsäckern und Feuchtgrünland,

3. Landgrabenniederung Kriwitz (ca. 264,6 ha): Grundwassernahe, überwiegend durch Gleye, Pseudogleye und einzelne Niedermoore geprägte Niederung des Lüchower Landgrabens. Es handelt sich um eine halboffene, überwiegend als Acker und Grünland genutzte Landschaft, die durch Hecken und Feldgehölze gegliedert wird,

4. Verbindungsbereich Schmarsau (ca. 158,3 ha): Überwiegend ein 50 m breiter Verbindungsbereich zwischen den Naturschutzgebieten “Lüchower Landgrabenniederung” und “Planken und Schletauer Post” entlang der Landesgrenze, welcher im Bereich des alten Lüchower Landgrabens aus Gehölzen, Brachen, einzelnen Nassgrünländereien, Feuchtwäldern sowie einem offenen Acker-Grünlandkomplex südlich des Naturschutzgebietes “Planken” besteht.

Das LSG dient zahlreichen bestandsbedrohten Brutvögeln als Lebensraum. Die Gewässer sind Lebensraum von Libellen-, Amphibien-, Fisch- und Säugetierarten der FFH-Richtlinie. Lebensraumtypen im Sinne der FFH-Richtlinie sind in geringeren Flächenanteilen vorhanden, insbesondere handelt es sich um Feuchtwälder, artenreiches, mesophiles Grünland und Hochstaudenfluren.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhal-

tigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, sowie die Bedeutung als Erholungslandschaft.

(3) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung

1. einer gegliederten und halboffenen Acker-/Grünlandkulturlandschaft mit Saumstrukturen an Gewässern und Wegen als biotopvernetzende Elemente und naturnaher Landschaftselemente wie Einzelbäume, Hecken, Feldgehölze und strukturreiche Waldränder, Brachflächen, Gewässer, Feuchtlebensräume, Feuchtgrünland, extensiv genutzte Ackerrandstreifen, naturnahe, extensiv bewirtschaftete Laubwälder und strukturreiche Feld-Wald-Übergangsbereiche,

2. der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

3. der Nutzbarkeit der Naturgüter,

4. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie deren Bedeutung

für die Erholungsnutzung und der Ruhe der Natur.

Das LSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet.

(4) Besonderer Schutzzweck des LSG im FFH-Gebiet ist die Sicherung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziel)

1. durch den Schutz und die Entwicklung insbesondere von

a) naturnahen, niederungstypischen Feuchtwäldern aus Erlen-Eschen-Auenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern,

b) artenreichem Grünland mit mageren Flachland-Wiesen und Feuchtwiesen,

c) der reich strukturierten Niederungslandschaft mit Bedeutung als Lebensraum u. a. für Kleinfischarten und Fischotter,

2. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (LRT) (Anhang I FFH-Richtlinie) 91E0 Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion) als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschenauwälder aller Altersstufen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

3. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 3150 als naturnahe Altarme von Dumme und Jeetzel sowie naturnah entwickelte Gewässer anthropogener Entstehung mit klarem, mäßig nährstoffreichem Wasser, gut ausgeprägter gewässertypischer Vegetationszonierung u. a. mit submersen Laichkrautgesellschaften, Schwimmblattvegetation sowie naturnahen Verlandungs-bereichen mit Röhrichten, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

b) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Stufe als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) an Gewässerufern, insbesondere an der neuen Dumme, dem Lüchower Landgraben, Flötgraben und feuchten Waldrändern mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. mit Mädesüß, Gelber Wiesenraute und Sumpf-Gänsedistel,

c) 6510 Magere Flachlandmähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) als artenreiche, wenig gedüngte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

d) 9160 als naturnahe bzw. halb natürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten. Die Baumschicht besteht aus standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten mit einem hohen Anteil von Stieleiche und Hainbuche. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor, 4. insbesondere der übrigen Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie):

a) Fischotter *(Lutra lutra):* Erhalt und Förderung als vitale, langfristig, überlebensfähige Population vor allem durch die großflächige Sicherung und naturnahe Entwicklung der Dumme, der Jeetzel und des Lüchower-Landgrabens und ihrer Niederungen, einschließlich der natürlichen, nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut; Förderung und Wiederherstellung der Wandermöglichkeiten im Sinne des Biotopverbunds entlang von Gewässern (z.B. Bermen für Querungs- und Durchlassbauwerke, Gewässerrandstreifen),

b) Steinbeißer *(Cobitis taenia):* Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, besonnten Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem, sandigem Gewässerbett sowie der im Naturraum typischen Fischbiozönose,

c) Schlammpeitzger *(Misgurnus fossilis):* Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population im Lüchower Landgraben und seinen Nebengewässern, insbesondere durch fischschonende Unterhaltungsmaßnahmen,

d) Bitterling *(Rhodeus amar*us): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population im Lüchower Landgraben mit stabilen Großmuschelbeständen als Wirtstiere für die Bitterlingsbrut.

Besonderer Schutzzweck des LSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der Lebensräume der wertbestimmenden Vogelarten

a) als großräumig störungsarme, reich strukturierte Niederungslandschaft,

b) als naturnahe, niederungstypische Feuchtwälder aus struktur- und altholzreichen, extensiv bewirtschafteten Laubwäldern unterschiedlicher Ausprägung,

c) als Grünland, insbesondere Feuchtgrünland und Niedermoorwiesen mit extensiver Nutzung,

d) als Fließgewässer mit begleitenden Ufersäumen bzw. ungenutzten oder spät gemähten Gewässerrandstreifen,

e) als Ackerrandstreifen, Raine und ungenutzte bzw. spät gemähte Säume an Wegen und Gräben sowie durch Sicherung des Nahrungsangebots für insektenfressende Vogelarten,

2. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Arten

a) Weißstorch *(Ciconia ciconia):* Erhalt bzw. Wiederherstellung von großräumigen feuchten, extensiv genutzten Grünlandarealen sowie ungenutzten, halboffenen Niederungsbereichen mit hohen Wasserstandsverhältnissen, vor allem im Umfeld der Brutplätze,

b) Rotmilan *(Milvus milvus):* Erhalt und Förderung großräumig weitgehend störungsfreier (vor allem ohne bauliche Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko) Flächen mit einem vielfältigen Nutzungsmosaik (u. a. Wiesen, Weiden, Äcker, Brachen, Hecken, Saumbiotope) und zumindest teilweise extensiver Nutzung als Nahrungshabitat. Erhalt ausreichend großer, ungestörter, alter Waldgebiete und Baumbestände in der Agrarlandschaft mit alten Horstbäumen als weitgehend störungsfreies Bruthabitat,

c) Neuntöter *(Lanius collurio):* Erhalt und Förderung strukturreicher Agrarlebensräume mit Hecken, gebüschreichen Feld- und Wegerändern und relativ störungsarmen zum Teil extensiv genutzten Grünlandbereichen und lichten Waldrändern als Brut- und Nahrungshabitate sowie durch Förderung einer artenreichen Großinsektenfauna,

d) Ortolan *(Emberiza hortulana):* Erhalt bzw. Wiederherstellung klein-parzellierter, strukturreicher Ackerlandschaften mit enger Verzahnung von Getreide- und Hackfruchtanbau und hohem Anteil an Saumstrukturen. Erhalt bzw. Wiederherstellung von Baumreihen, Einzelbäumen, Obstwiesen, Alleen und strukturreichen, lichten Waldrändern. Bereitstellung eines reichhaltigen Nahrungsangebotes an Insekten und Sämereien u. a. durch Extensivierung der Ackernutzung (u. a. Verringerung von Düngung und Pflanzenschutzeinsatz). Förderung von Ackerrandstreifenprogrammen. Erhalt unbefestigter Wege bzw. Rückbau asphaltierter oder betonierter Wege und Schaffung eines Biotopverbundes,

e) Sperbergrasmücke *(Sylvia nisoria):* Erhalt und Förderung reich strukturierter Heckenlandschaften, gebüschreicher Feld- und Wegeränder sowie extensiv genutzter Wiesen- und Brachlandschaften mit Dornbüschen als relativ störungsarme Brut- und Nahrungshabitate. Erhalt und Förderung eines ausreichenden Nahrungsangebotes,

f) Kranich *(Grus grus):* Erhalt und Förderung von weitgehend störungsfreien Bruthabitaten mit hohen Wasserständen (vor allem Bruchwälder, Sümpfe, Moore und Kleingewässer) sowie Sicherung und Entwicklung von Feuchtgebieten im Umfeld von geeigneten Bruthabitaten,

g) Seeadler *(Haliaeetus albicilla):* Erhalt und Förderung von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten als Nahrungshabitat sowie von weitgehend störungsfreien Altholzbeständen im Umfeld nahrungsreicher Gewässer als Bruthabitat. Erhalt und Förderung großflächig beruhigter Brut- und Nahrungshabitate ohne technische Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko,

3. insbesondere der wertbestimmenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Arten

a) Braunkehlchen *(Saxicola rubetra):* Erhalt und Förderung des extensiv genutzten, feuchten Grünlandes, saumartiger Ruderal- und Brachstrukturen, blüten- und insektenreicher Randstreifen sowie von Grünlandflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot. Erhalt und Förderung spät gemähter Graben- und Wegränder sowie nährstoffarmer Säume,

b) Schafstelze (*Motacilla flava*): Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitate, lückiger Strukturen im Grün- und Ackerland, spät gemähter Wegeränder sowie nährstoffarmer Säume.

4. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer

im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvögel, insbesondere den Gilden der Schwimmvögel, Heckenvögel, Feldvögel, Wiesenvögel, Greifvögel und Falken, den Vögeln der Röhrichte und Verlandungszonen sowie der Laubwälder.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

(1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Die vorhandene Narbe des Dauergrünlandes umzubrechen (auch zum Zwecke der Erneuerung der Grasnarbe) oder in eine Nutzung anderer Art zu nehmen oder in seinem Wasserhaushalt zu verändern (z. B. durch Gräben oder Drainagen). Dies gilt nicht für Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie für die Beseitigung von Wildschäden. Eine Erneuerung der Narbe durch Umbruch darf nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgen,

1.1. auf Grünlandflächen mit dem wertbestimmenden LRT 6510

a) die maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 31.05.,

b) mehr als zweimalige Mahd pro Jahr,

c) die 1. Mahd nach dem 01.06., die 2. Mahd innerhalb von 10 Wochen nach der 1. Mahd,

d) die Düngung vor dem ersten Schnitt,

e) die organische Düngung, ausgenommen ist der Festmist,

f) die extensive Nachbeweidung ab 01.10. und ohne Zufütterung ist zulässig,

g) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,

2. Wald erheblich zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,

3. auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen

a) die Vornahme eines Kahlschlages, ausgenommen ist die Holzentnahme einzelstammweise durch Femel- oder Lochhieb,

b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien in einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 Metern anzulegen,

c) das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,

d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August, wenn diese ohne die Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,

e) die Düngung,

f) die Bodenbearbeitung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,

g) die Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,

h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden sowie der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

i) die Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; ausgenommen bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,

j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen, wenn dieser ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,

k) eine Entwässerungsmaßnahme, wenn diese ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,

4. auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91EO, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen,

a) der Holzeinschlag und die Pflege

aa) ohne die Erhaltung eines Altholzanteils von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,

ab) bei je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ohne die Belassung von mindestens sechs lebenden Altholzbäumen, dauerhaft als Habitatbäume markiert, bis zum natürlichen Zerfall; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

ac) bei je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ohne die Belassung von mindestens drei Stücken stehendem oder liegendem starken Totholz bis zum natürlichen Zerfall,

ad) ohne die Erhaltung von mindestens 90 % der lebensraumtypischen Baumarten auf der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,

b) bei künstlicher Verjüngung die Anpflanzung oder Aussaat von nicht lebensraumtypischen Baumarten und auf weniger als 90 % der Verjüngungsfläche die Anpflanzung oder Aussaat von lebensraumtypischen Hauptbaumarten,

5. auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91E0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen,

a) der Holzeinschlag und die Pflege

aa) ohne die Erhaltung oder Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,

ab) bei je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ohne die Belassung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen, dauerhaft als Habitatbäume markiert, bis zum natürlichen Zerfall; bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

ac) bei je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ohne die Belassung von mindestens zwei Stücken stehendem oder liegendem starken Totholz bis zum natürlichen Zerfall,

ad) ohne die Erhaltung und Entwicklung von mindestens 80 % der lebensraumtypischen Baumarten auf der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,

b) bei künstlicher Verjüngung die Anpflanzung oder Aussaat von nicht ausschließlich lebensraumtypischen Baumarten und dabei auf weniger als 80 % der Verjüngungsfläche die Anpflanzung oder Aussaat von lebensraumtypische Hauptbaumarten,

6. auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9160, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, gelten die Verbote des § 3 Abs. 1 Nr. 4 dieser Verordnung,

7. auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9160, der nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweist, gelten die Verbote des § 3 Abs. Nr. 5 dieser Verordnung,

8. außerhalb des Waldes Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäume

a) zu beschädigen oder zu beseitigen,

b) nicht fachgerecht zu unterhalten oder zu bearbeiten,

9. das Anlegen von

a) Erstaufforstungen,

b) Weihnachtsbaumkulturen,

c) Schmuckreisigkulturen,

d) sonstigen Gehölzanpflanzungen wie z. B. Kurzumtriebsplantagen,

10. bei Anpflanzungen von Hecken, Gebüschen, Feldgehölzen, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäumen nicht ursprünglich im Naturraum heimische Arten zu verwenden,

11. Obstwiesen zu beseitigen oder zu beschädigen,

12. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu beseitigen oder zu fällen,

13. Straßen-, Wege-, Wald- und Gewässersäume als biotopvernetzende Elemente erheblich zu beeinträchtigen oder zu beseitigen und bei den Gewässerböschungen und Wegeseitenräumen eine Pflegemahd in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli auf mehr als einer Seite des Gewässers oder Weges auszuführen; die zeitliche Einschränkung gilt nicht für die Ortsverbindungsstraßen Dangenstorf-Volzendorf (OV-Straße 47), Predöhl-Lübbow (OV-Straße 52) sowie die Kreisstraße Großwitzeetze-Mechau (K 5),

14. Gewässer herzustellen, wesentlich umzugestalten oder zu beseitigen,

15. a) Wasserentnahmen, die den mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegel erheblich verändern können,

b) Dränungen neu anzulegen,

c) Wasser aus Oberflächengewässern über den Gemeingebrauch hinaus zu entnehmen,

16. die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserflächen und Moorbildungen,

17. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen; dies gilt nicht, soweit für eine den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechende

a) landwirtschaftliche Bodennutzung

aa) die Errichtung von ortsüblichen Einfriedungen, soweit sie sich in das Landschaftsbild einfügen,

ab) die Neuanlage von Weidepumpen einschließlich der zugehörigen Bohrungen und von Wasserentnahmen, soweit nach Ziffer 15 a zulässig,

ac) die Errichtung von Gebäuden bis 100 qm² Grundfläche und 5 m Höhe, die nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren und zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen oder Futtermitteln bestimmt sind und keine Feuerstellen haben,

b) forstwirtschaftliche Bodennutzung die Errichtung von Zäunen und Gattern,

c) Ausübung der Jagd die Einrichtung von jagdlichen Einrichtungen, die sich in Material und Bauweise der Landschaft anpassen,

d) Ausübung der Imkerei die Errichtung von Bienenständen und -kästen erforderlich ist,

18. Aus- oder Neubau von

a) Straßen und Wegen,

b) Bahnanlagen,

c) Flugplätzen und Modellflugplätzen,

d) ortsfesten Ver- und Entsorgungsleitungen,

19. das Aufstellen von Werbeeinrichtungen oder Tafeln, soweit diese sich nicht auf die bestimmungsgemäße Beschilderung zulässiger öffentlicher Anlagen, auf die öffentliche Ortsbeschilderung oder den Landschaftsschutz und die Besucherinformation zum Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung beziehen,

20. Geocaches anzulegen sowie organisierte Veranstaltungen aller Art ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg durchzuführen, ausgenommen sind Führungen durch einen naturkundlich gebildeten Führer,

21. mit motorbetriebenen Fluggeräten (z. B. Modellflugzeuge, Motorflugzeuge) in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli eine Mindesthöhe von 150 m über dem LSG zu unterschreiten sowie aus dem Schutzgebiet zu starten oder zu landen,

22. die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund zu stören.

(2) Der Absatz 1 gilt nicht für

a) Maßnahmen der akuten Gefahrenabwehr, der Verkehrssicherungspflicht und notwendige Unterhaltungsmaßnahmen,

b) notwendige Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an Verbandsgewässern, soweit sie in einem mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplan dargestellt sind,

c) Maßnahmen der Fachbehörde für Naturschutz und der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg oder mit Ihrem Einvernehmen durchgeführte Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes,

d) bisher rechtmäßig bestehende Nutzungen sowie Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung durch behördliche Zulassung ein Anspruch bestand,

e) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3

BNatSchG auf Waldflächen, die keinen Lebensraumtyp gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 dieser Verordnung darstellen, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen, Gattern, Holzlagerplätzen und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen zu deren Nutzung und Unterhaltung,

f) die ordnungsgemäße Landwirtschaft im Sinne des § 5 BNatSchG unter Beachtung der Einschränkungen des Absatzes 1,

g) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,

h) die Bewirtschaftung der Flächen der Niedersächsischen Landesforsten, sofern sie auf der Grundlage des mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg einvernehmlich abgestimmten Bewirtschaftungsplan erfolgen,

§ 4 Ausnahmen

(1) Die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg kann auf vorherigen Antrag Ausnahmen von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr.

a) 1.1 g

b) 3,

c) 4,

d) 5,

e) 6,

f) 7,

g) 8 a,

h) 9,

i) 11,

j) 12,

k) 14, soweit es sich um Grabenverlegungen im Rahmen von agrarstrukturellen Verbesserungsmaßnahmen (z. B. Flächentausch, Flächenzusammenlegung) handelt,

l) 15 b,

m) 16,

n) 17, soweit es sich nach dem Baugesetzbuch um privilegierte landwirtschaftliche Vorhaben handelt oder soweit es sich um einfache, landschaftsgebundene Erholungseinrichtungen wie Aussichtskanzeln oder Picknickplätze zur Lenkung des Besucherverkehrs handelt,

o) 18 a, soweit es sich um einen Ausbau handelt,

p) 18 d, soweit es sich um Ver- und Entsorgungsanlagen, insbesondere der Wassergewinnung und -versorgung, Energieversorgung, Abwasserbeseitigung und Telekommunikation handelt,

q) 19,

r) 20,

s) 21

dieser Verordnung erteilen, wenn für die Handlung im Einzelfall die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck gegeben ist.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn diese sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutz-

zweck dieser Verordnung vereinbar erweisen sollten oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind. -11-

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1.Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile

2.das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere

1.die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege-und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,

2.regelmäßig anfallende Erhaltungs-und Pflegemaßnahmen wie

a) die Förderung naturnaher Laubwälder,

b) die Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung,

c)Übergangs-und Dauerpflege auf öffentlichen Flächen,

d)Erhaltungs-und Entwicklungskonzepte für lineare Gehölzstrukturen,

e) die Förderung strukturreicher Ackerbewirtschaftung.

Für die Flächen der Anstalt Niedersächsischer Landesforsten werden Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Forsteinrichtung in einem Bewirtschaftungsplan im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg dargestellt und im digitalen Bestandslagerbuch festgelegt.

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Gesetzlich geschützte Biotope

Für im Geltungsbereich dieser Verordnung liegende gesetzlich geschützte Biotope gelten neben den Verboten des § 3 dieser Verordnung auch die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 24 NAGB-NatSchG

§ 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in dem § 3 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.

(2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,

b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,

c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung gewährt wurde. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in dem Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Lüchow, Landkreis Lüchow-Dannenberg

Der Landrat

Blankettkarte

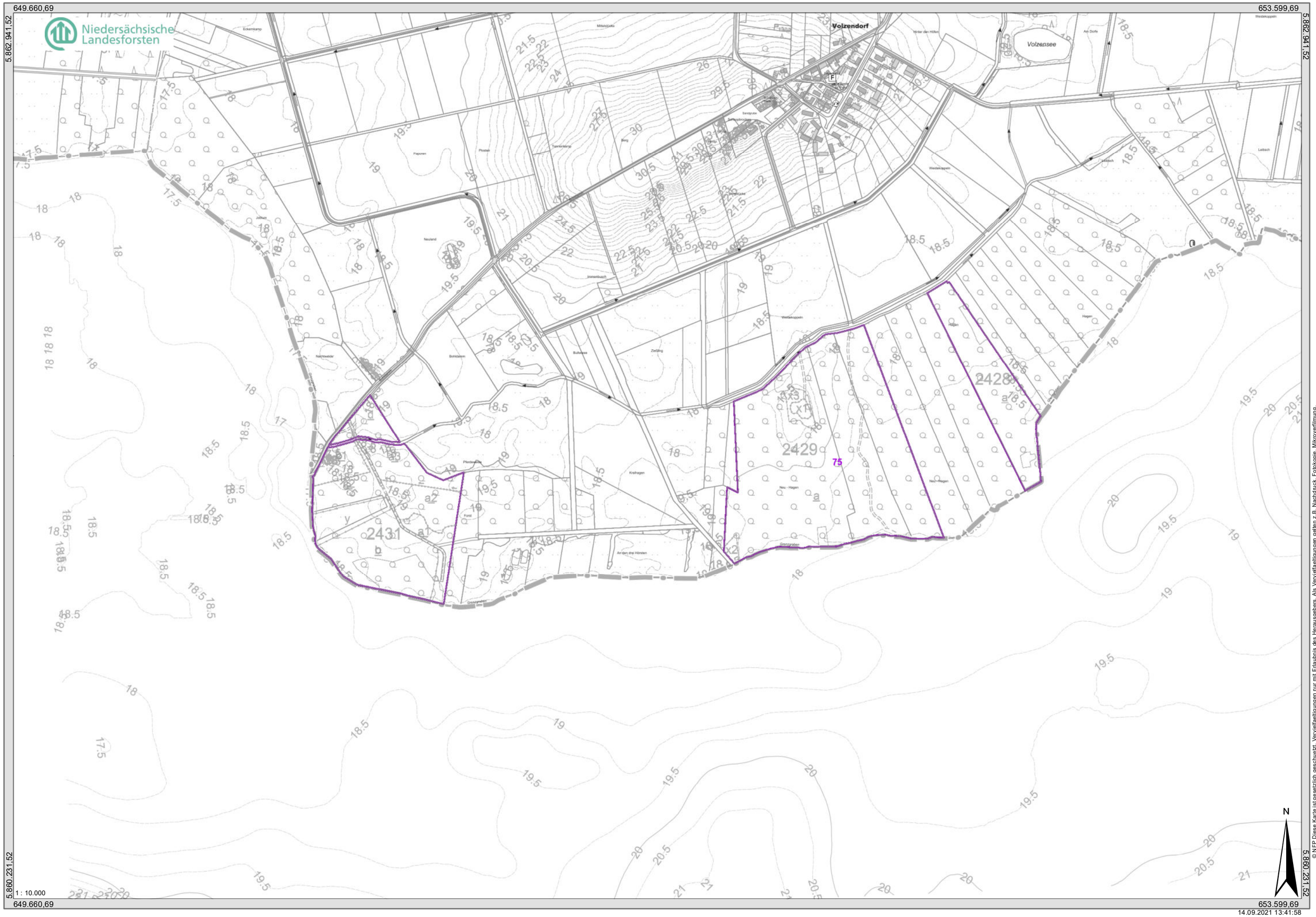

© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschuetzt. Vervielfaeltigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaeltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datentraegern.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsichen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN ;Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ©, www.nlwkn.de

14.09.2021 13:41:58

Blankettkarte

14.09.2021 13:42:18

© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschuetzt. Vervielfaeltigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaeltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datentraegern.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsichen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN :Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ©, www.nlwkn.de

Blankettkarte

659.550,83 663.489,83

5.867.564,86 5.867.564,86

Niedersächsische Landesforsten

75

5.864.854,86 5.864.854,86

1 : 10.000

659.550,83 663.489,83

14.09.2021 13:37:28

N

© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfaltigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Einscannen sowie Speicherung auf Datenträgern.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz © www.nlwkn.de

Blankettkarte

631.664,19

635.603,19

5.865.464,91

5.865.464,91

Niedersächsische Landesforsten

5.862.754,91

1 : 10.000

631.664,19

635.603,19

14.09.2021 13:35:11

N

© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfaeltigungen nur mit Einaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaeltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikrovorfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN ,Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz © www.nlwkn.de

Blankettkarte

637.805,78

641.744,78

5.866.013,79

5.863.303,79

Niedersächsische Landesforsten

Nauden

Dumme

1 : 10.000

14.09.2021 13:35:46

© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfaeltigungen nur mit Einwilligung des Herausgebers. Als Vervielfaeltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikrovervilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN ,Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz © www.nlwkn.de

Blankettkarte

640.458,84

644.397,84

5.864.926,59

5.862.216,59

Niedersächsische Landesforsten

1 : 10.000

14.09.2021 13:36:08

N

© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschuetzt. Vervielfaeltigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaeltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung sowie sonstige Speicherung auf Datentraegern.
www.nlwkn.de
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN ,Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz © www.nlwkn.de

Biotoptypenkarte

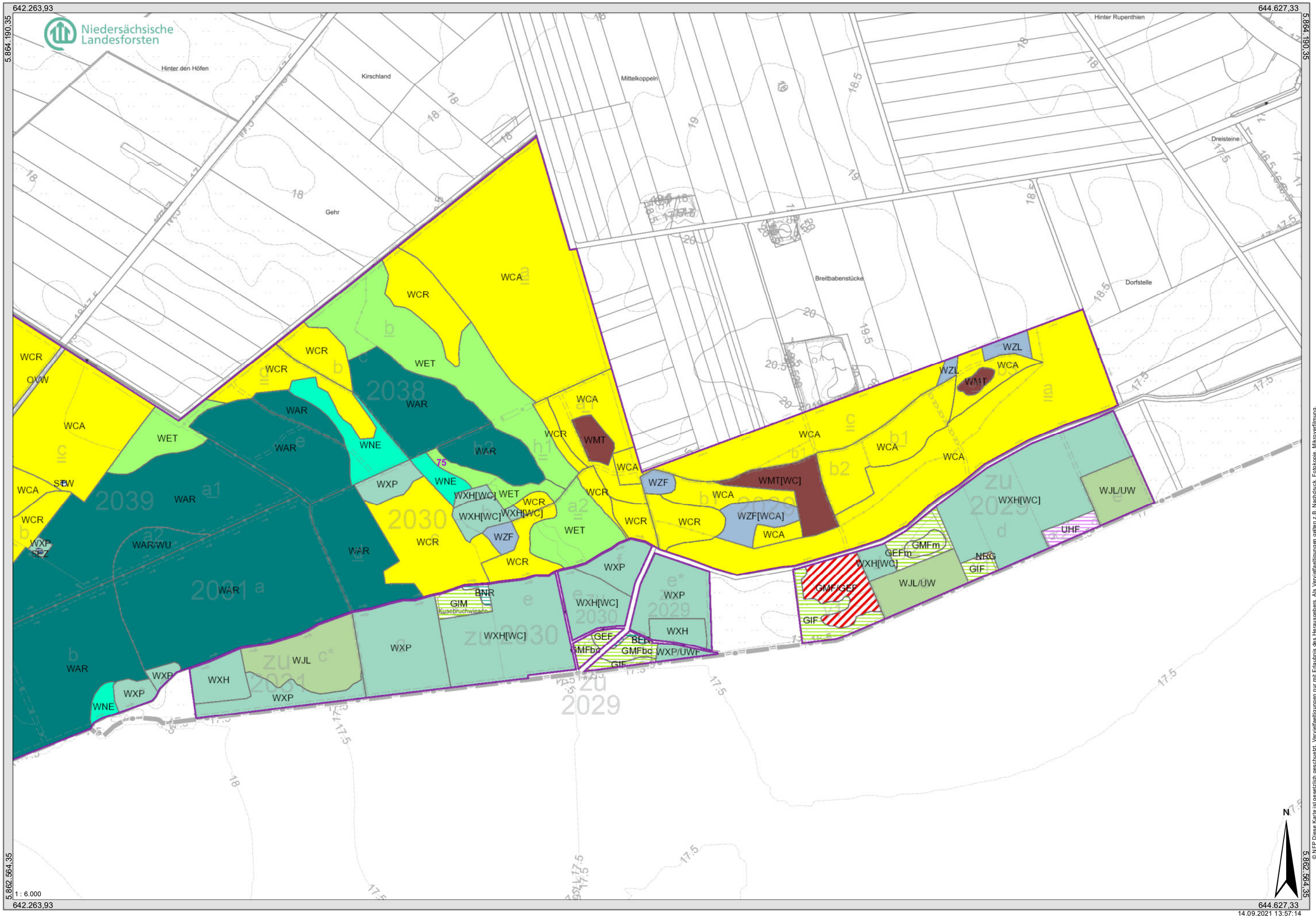

© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschuetzt. Vervielfaeltigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaeltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datentraegern.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsichen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN ;Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ©, www.nlwkn.de

14.09.2021 13:57:14

Biotoptypenkarte

© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschuetzt. Vervielfaeltigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaeltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datentraegern.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsichen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN :Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ©, www.nlwkn.de

Biotoptypenkarte

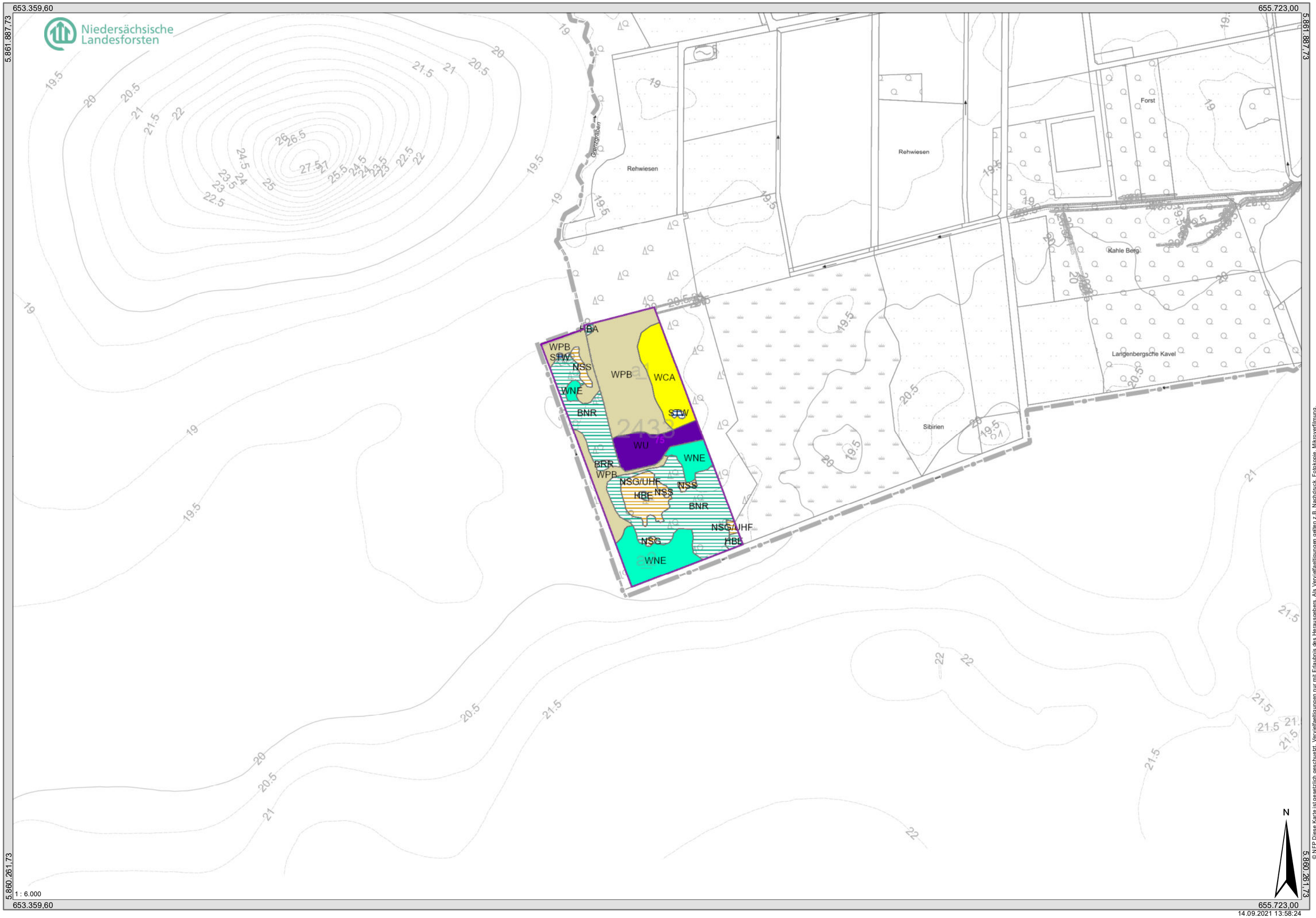

© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschuetzt. Vervielfaeltigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaeltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datentraegern.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsichen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN :Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ©, www.nlwkn.de

14.09.2021 13:58:24

Biotoptypenkarte

14.09.2021 13:59:01

© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschuetzt. Vervielfaeltigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaeltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datentraegern.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN ;Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ©, www.nlwkn.de

Biotoptypenkarte

661.314,69 663.678,09

5.867.374,92 5.865.748,92

Niedersächsische Landesforsten

WQL WQF SEZ WLA WQL[WCA] WQL STW WQN WQL WQL WZK WZF WZK WZL/WZD WZK GIF WZK WQL[WL] SEZ WQL[WL] WZK WZK WQF WQF WLA[WQ] WZK WZK WLA WZK SEZ WJL/UW WZK OVW OVW SEZ RAA HT WZK WZK HBE WZK WZK[WL] WBK WZK[WL] WZK WZK WZK WPB WLA WZK[WL] WLA WZL WNE SEZ[VE] WPB WPB WQN WQF WQF WQN WZK WZK WPB WNE SEZ WXH NSM BFA STW WZF UWF WQF WZK WZK WZF WZK WJL WZK WNE WNE WZK WZK HBE WJL WZK WXH WZL FGR WNE WNE WNE SEZ WZK WLA WPB WZK WZK WZK WZK[WL] WZF WZS WZK WU WZK[WB] WZK WZK WZK WZK STW WZK WZK WXE WZK HCT HBA WPB RAA HFM WZK WAR FGR NRS WAR WAR WAR NRS WZS WZK WAR WZK HCT/RSZ WZK SEZ[VE] WAR NRS SEZ[VE] WAR HBE HBE HCT WU

2028 2027 2026 2025 2024 2023 2022 2021 2020 2019 2018 2017 2016 2015 2014 2013 2012 2011 2010 2009 2008 2007 2006 2005 2004 2003 2002 2001 2000 1999 1998 1997 1996 1995

Brandstelle Lange Bahn

N

1 : 6.000

661.314,69 663.678,09

14.09.2021 13:59:56

© NLP Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Einspeicherung in Datenverarbeitungsanlagen und Datenträgern jeder Art.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN ; Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz © www.nlwkn.de

Biotoptypenkarte

660.807,66 663.171,06

5.866.292,36 5.866.292,36

Niedersächsische Landesforsten

Bauerntannen

Kampwiesen

Kampwiesen

Nachtweide

Führten

1 : 6.000

5.864.666,36 5.864.666,36

660.807,66 663.171,06

14.09.2021 14:00:22

N

© NLP Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaeltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikrovervilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN ;Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz © www.nlwkn.de

Biotoptypenkarte

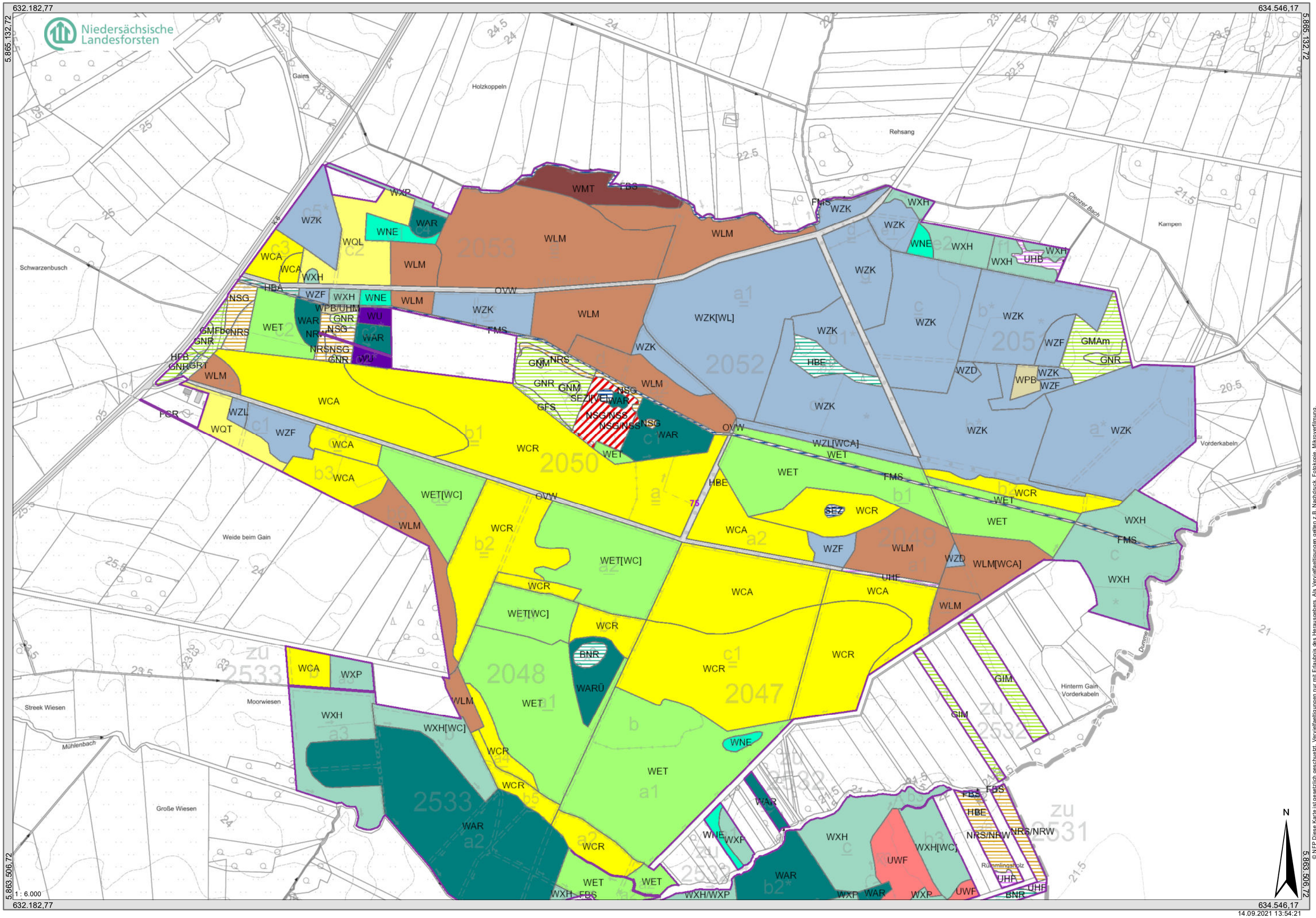

© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschutzt. Vervielfaeltigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaeltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datentraegern.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN :Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ©, www.nlwkn.de

Biotoptypenkarte

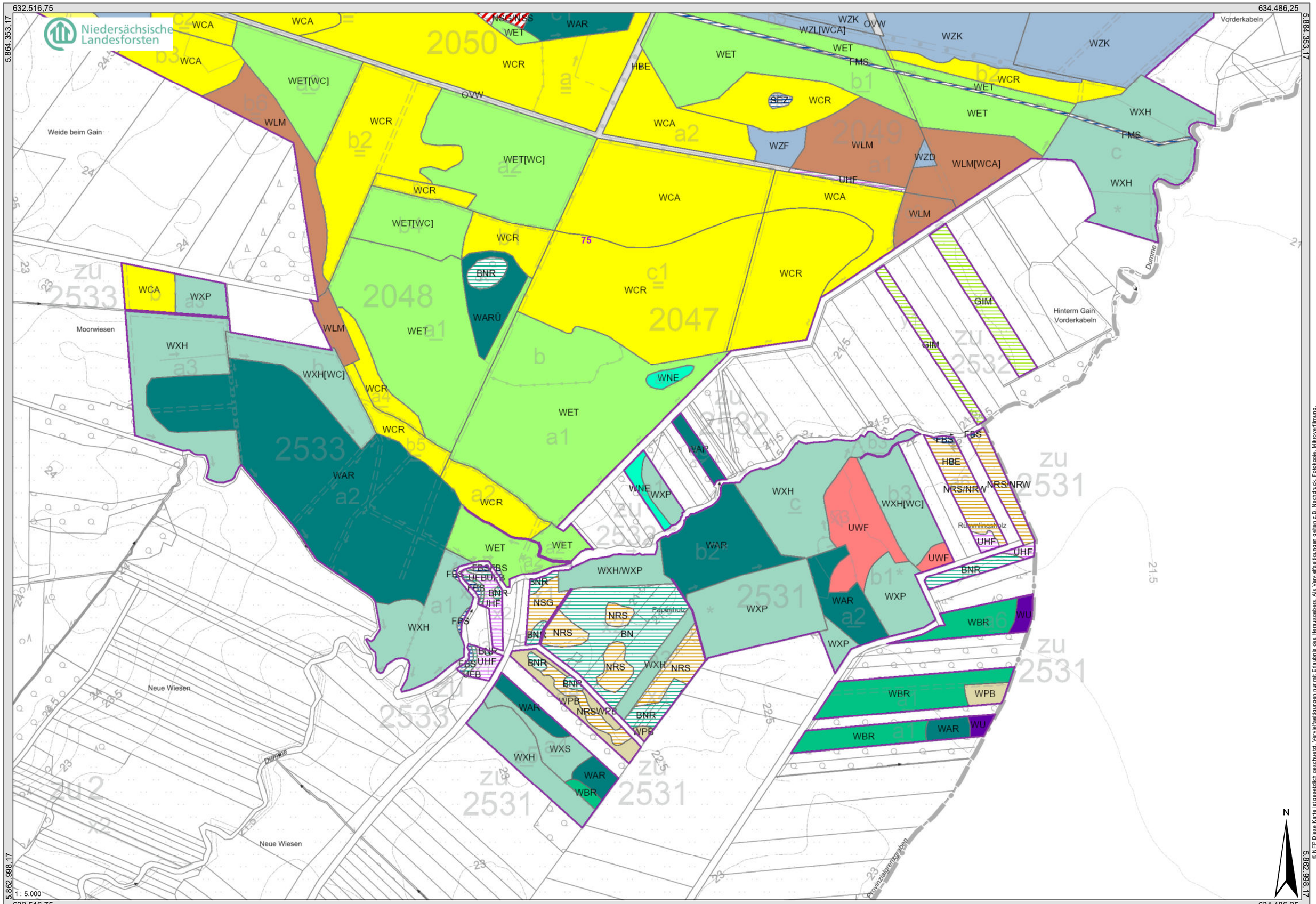

© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschuetzt. Vervielfaeltigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaeltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datentraegern.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsichen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN ;Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ©, www.nlwkn.de

Biotoptypenkarte

637.681,88 640.045,28

5.865.700,49 5.865.700,49

Niedersächsische Landesforsten

Rosenstraße

Lange Stücke

Sogelofken

Schweineweide

Schoor

Große Koppel

Jostück

Forst

Düp

Leiseitz

Holzkoppeln

Dumme

WAR

WXP

FVS

WCA

WCR

QVW

HPB

WXH[WC]

UHB

GIF

GMFm

SXZ

UHF

75

BFR SEZ

WXH

WXH[WC]

UWF[WE]

WBR

UHF/NRS

BRU

BFR

SXZ

BNR

WQF

BNR/BFR

SEZ

NPZ

NRS

WNE

NSR

BFR

NRG

GIM

BNR

WNE/UWF

SEZ[VE]

BE

NSG

WXP[WC]

NRG/UHF

STW

BMS

BM3

GIM

HRM

AS

FGR

URF

WET

GMAm

HBA

2518

2515

2517

2516

2513

2519

a1* a2 b1 b2 b3 c c* d1 d2 e

1 : 6.000

637.681,88 640.045,28

5.864.074,49 5.864.074,49

14.09.2021 13:55:43

N

© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfaltigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung.
© Digitales Orthophoto: Befliegung und Bearbeitung durch die Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz © www.nlwkn.de
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN ,Niedersächsischer Landesbetrieb

Biotoptypenkarte

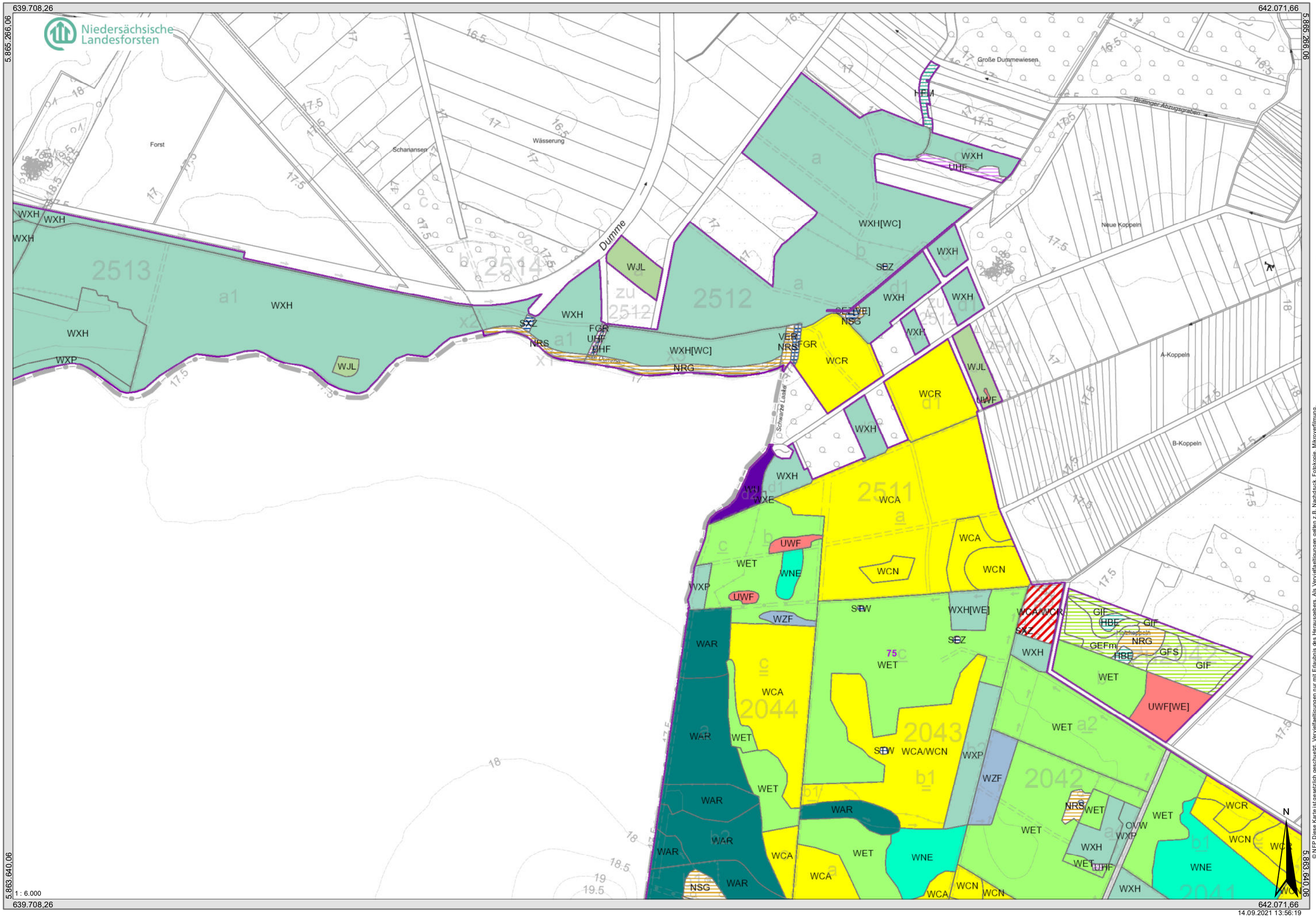

© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschuetzt. Vervielfaeltigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaeltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datentraegern.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN :Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ©, www.nlwkn.de

Biotoptypenkarte

640.640,08 643.003,48

5.864.313,68 5.862.687,68

Niedersächsische Landesforsten

UWF WCA WCA WCN WCN WET WNE VXP UWF WZF STW WXH[WE] WCA/WCR GIF HBE GIF Holzhoppeln NRG GEFm GFS HBE GIF SEZ WXH WET UWF[WE] WAR WCA 2044 WET WAR WET 2043 STW WCA/WCN WXP WZF WET WAR WET WAR WAR WCA WET WNE NSG NSG WCA WET WCN STW WCA WCN WET WET WZF WCR WXP WNE WXP WCA WET WZF[WE] WCR WNE WXH[SEZ][VE] WXH[WC] WET WET WU WCA SEZ STW WCR WCR WXP WET WET WXP WXH WET UHF WET WXP WXH WAR WET WCR WCN WNE WCN WXH WAR WXP WET WCR/WCA WXP WAR WXH WCA WET WAR WARU WCR WCR WXP SEZ WAR/WU WAR WCR WET WAR WXH[WN] HBE WET WAR WZF WET WZK WXH WAR WZK SEZ WZK WXH WXP WNE WXP WJL WXH WXP Latthorst Hinter den Höfen Kirschland Gehr 2042 2041 2040 2039 2038 2037 2036 2035 2034 2033 2032 2031

N

1 : 6.000

14.09.2021 13:56:45

© NLP Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung. Digitalisierung und weitere Verarbeitung auf Datenträgern und im Internet.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN ,Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz © www.nlwkn.de

Lebensraumtypenkarte inkl. Gesamt-Erhaltungsgrad

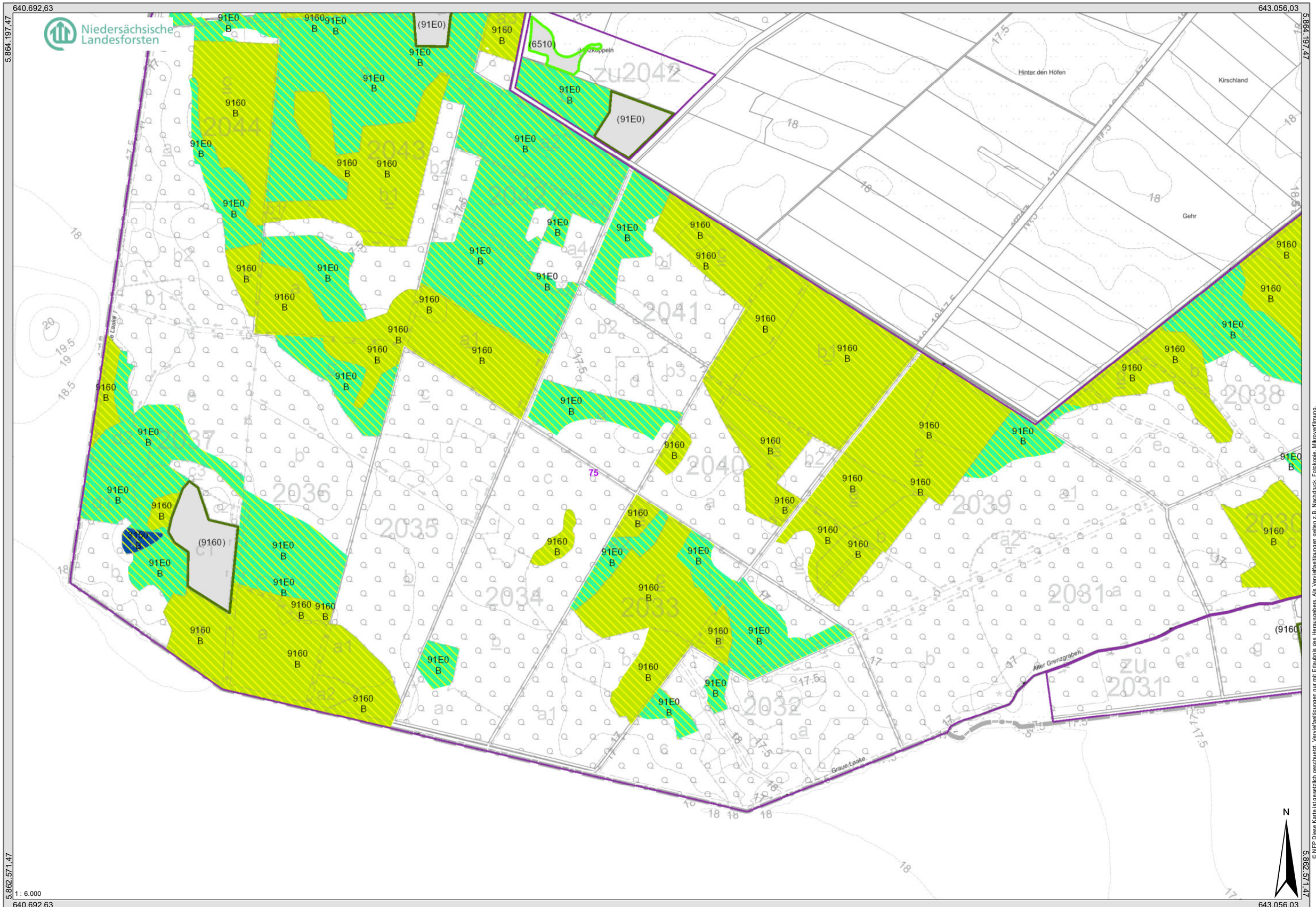

© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschuetzt. Vervielfaeltigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaeltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datentraegern.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsichen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN ;Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ©, www.nlwkn.de

Lebensraumtypenkarte inkl. Gesamt-Erhaltungsgrad

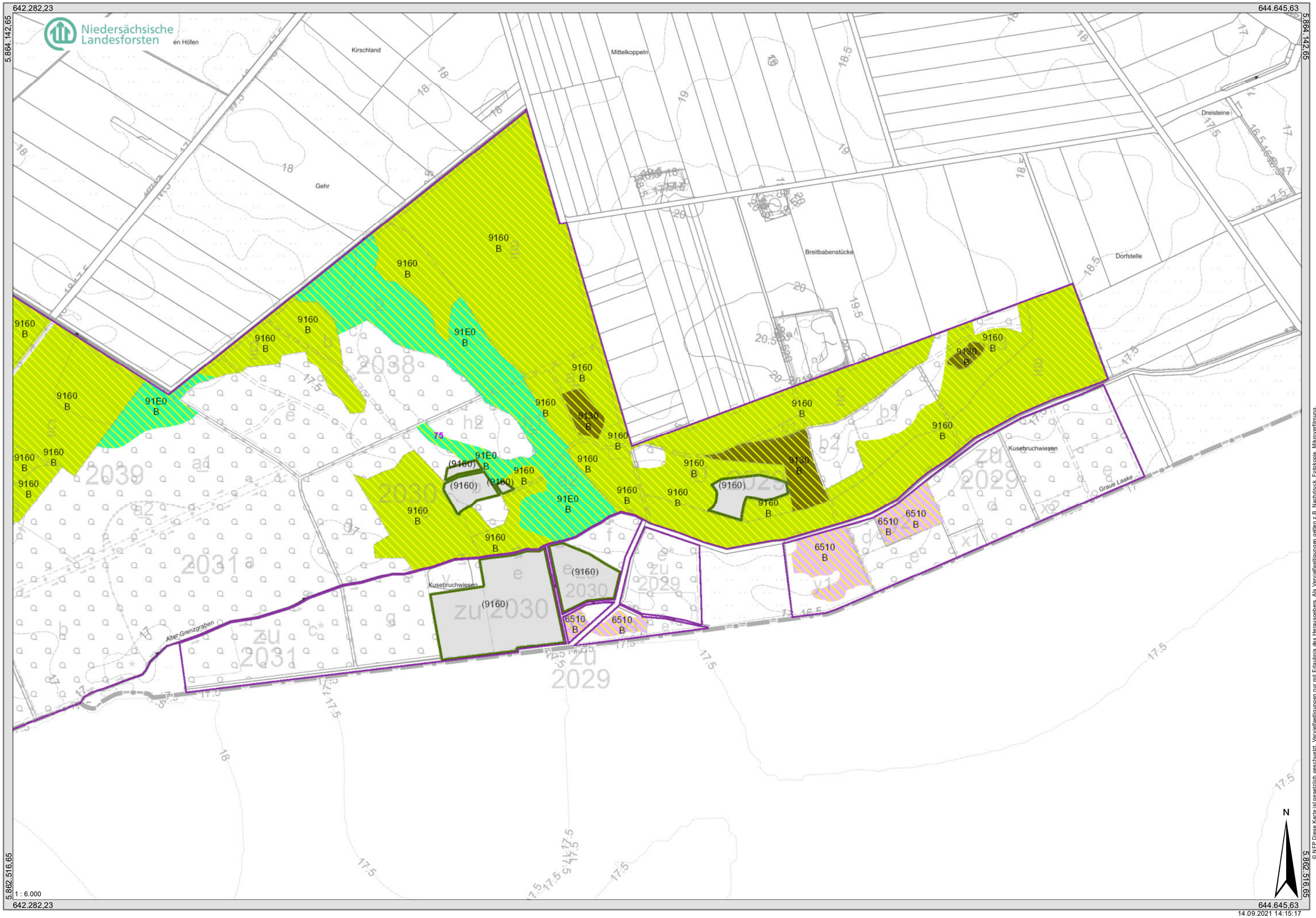

© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschuetzt. Vervielfaeltigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaeltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datentraegern.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN :Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ©, www.nlwkn.de

Lebensraumtypenkarte inkl. Gesamt-Erhaltungsgrad

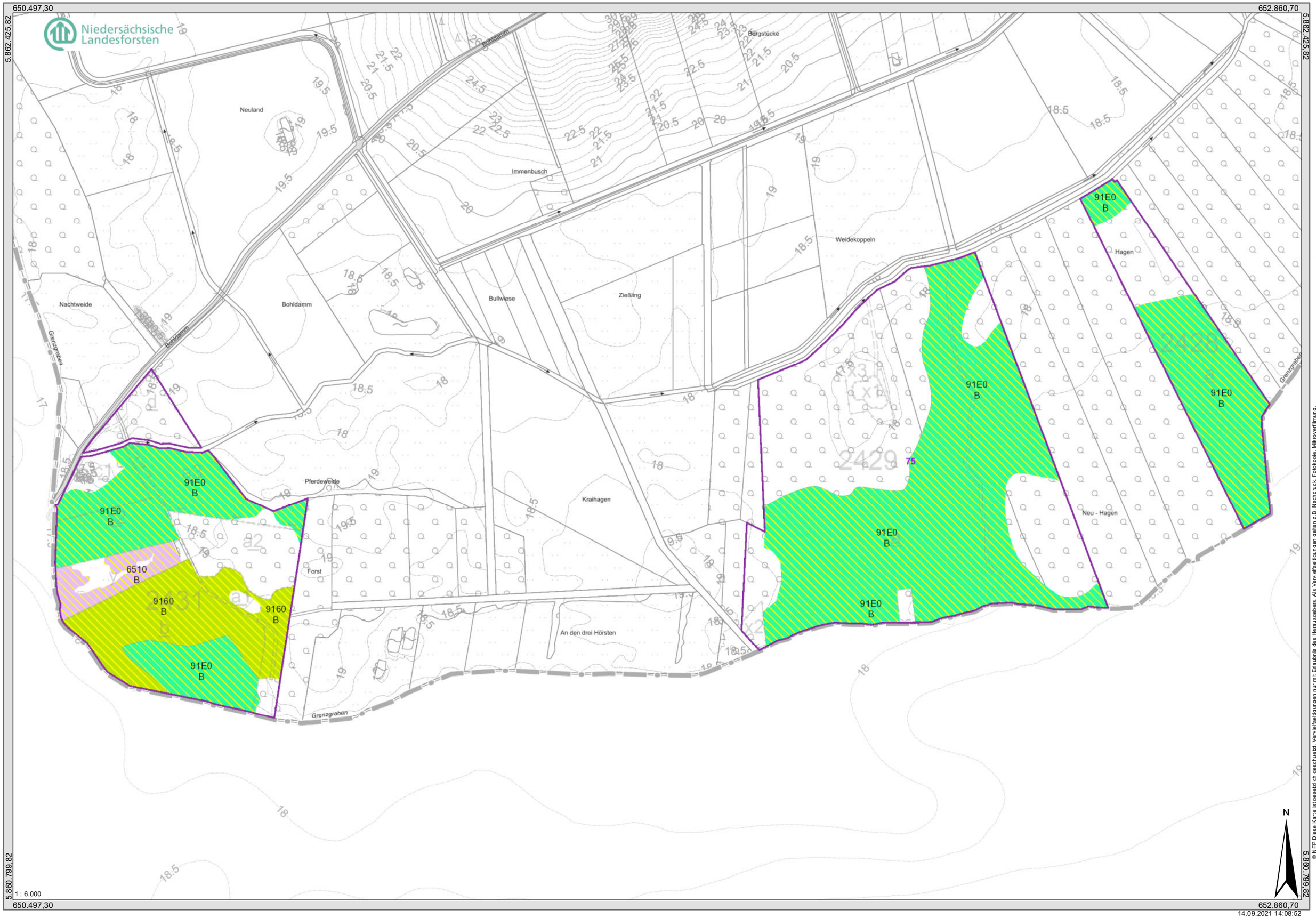

© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschuetzt. Vervielfaeltigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaeltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datentraegern.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsichen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN :Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ©, www.nlwkn.de

Lebensraumtypenkarte inkl. Gesamt-Erhaltungsgrad

© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschutzt. Vervielfaeltigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaeltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datentraegern.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN :Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ©, www.nlwkn.de

14.09.2021 14:08:32

Lebensraumtypenkarte inkl. Gesamt-Erhaltungsgrad

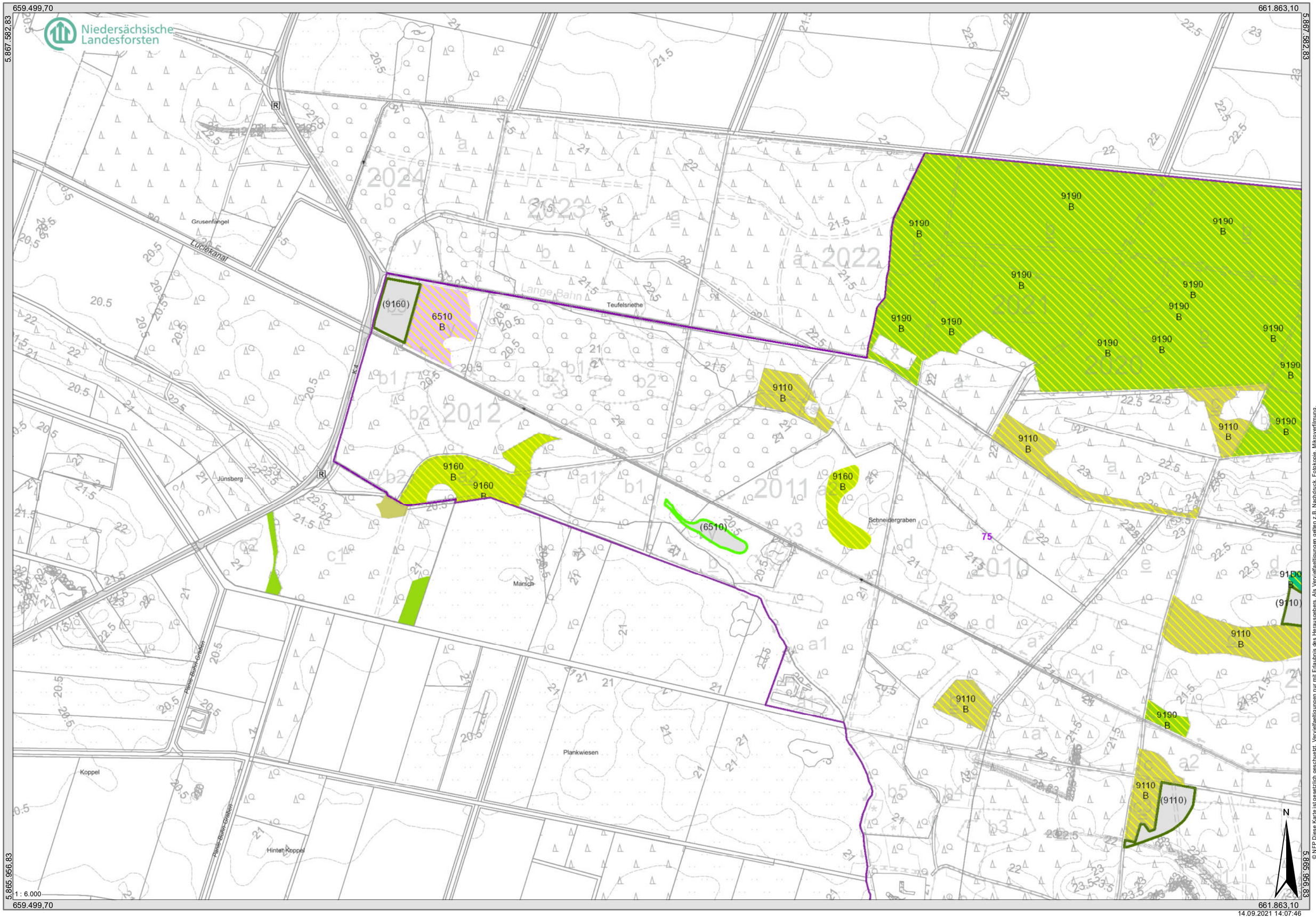

© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschuetzt. Vervielfaeltigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaeltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datentraegern.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsichen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN :Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ©, www.nlwkn.de

Lebensraumtypenkarte inkl. Gesamt-Erhaltungsgrad

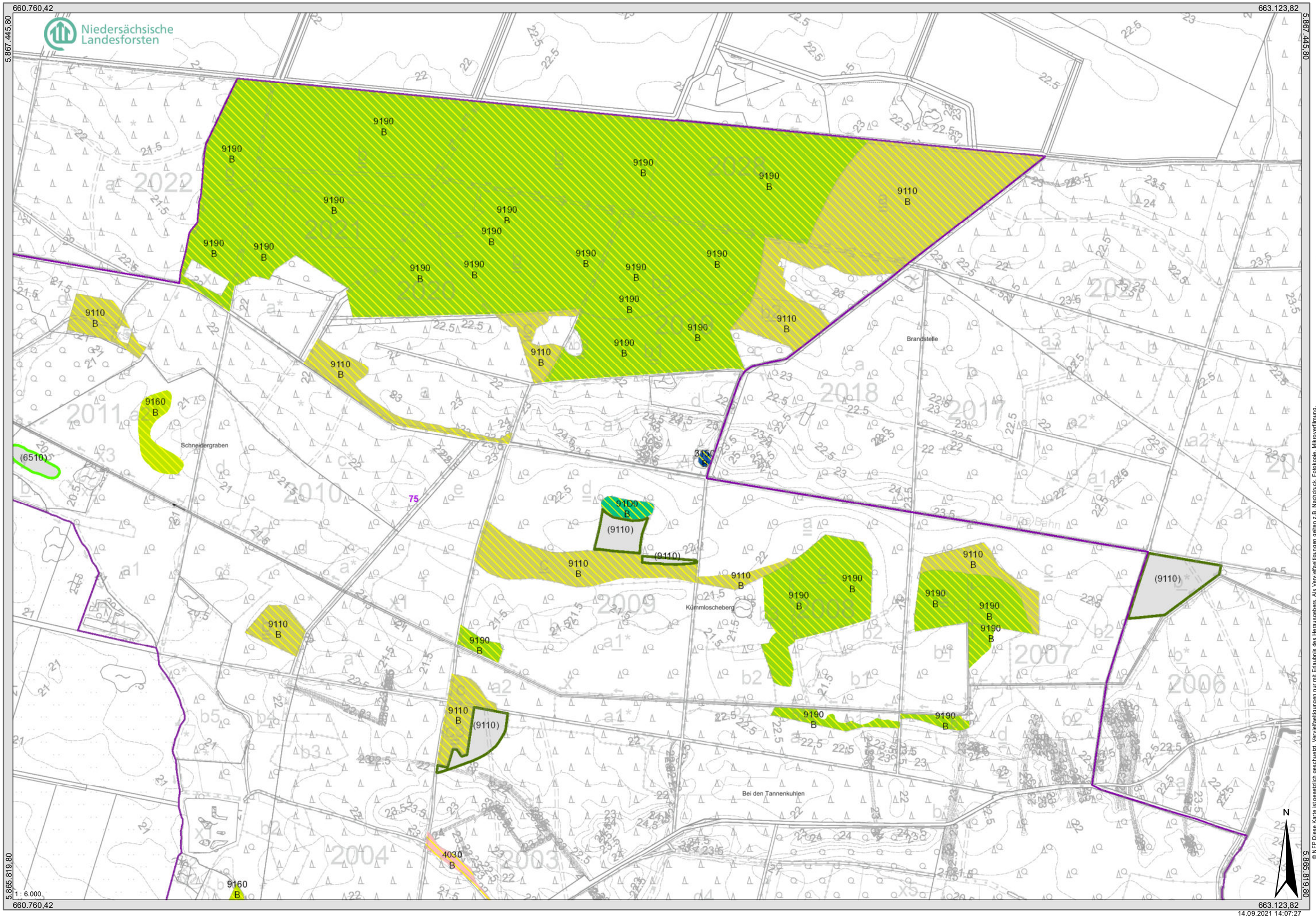

© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschuetzt. Vervielfaeltigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaeltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datentraegern.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsichen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN :Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ©, www.nlwkn.de

Lebensraumtypenkarte inkl. Gesamt-Erhaltungsgrad

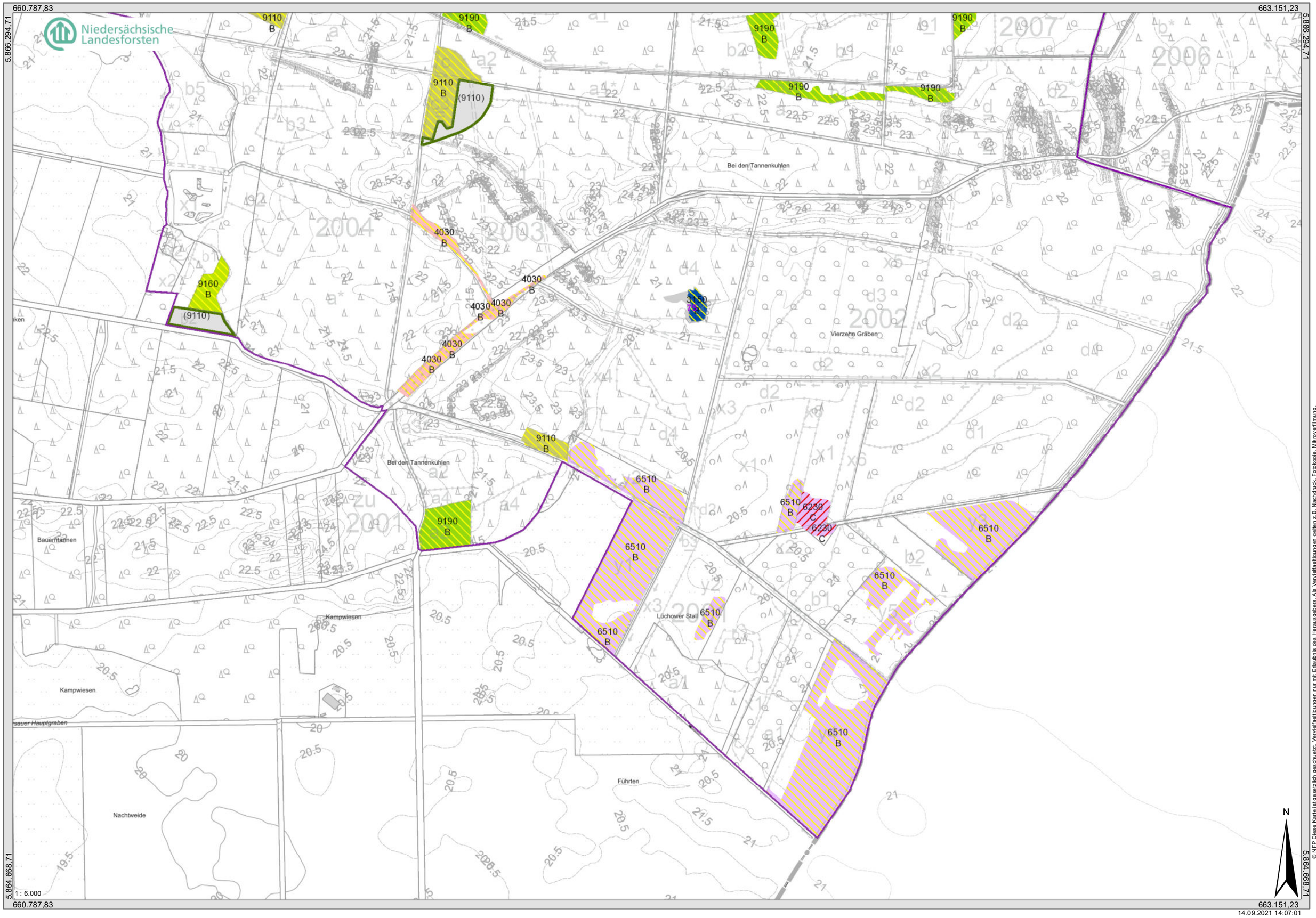

© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschuetzt. Vervielfaeltigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaeltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datentraegern.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN :Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ©, www.nlwkn.de

Lebensraumtypenkarte inkl. Gesamt-Erhaltungsgrad

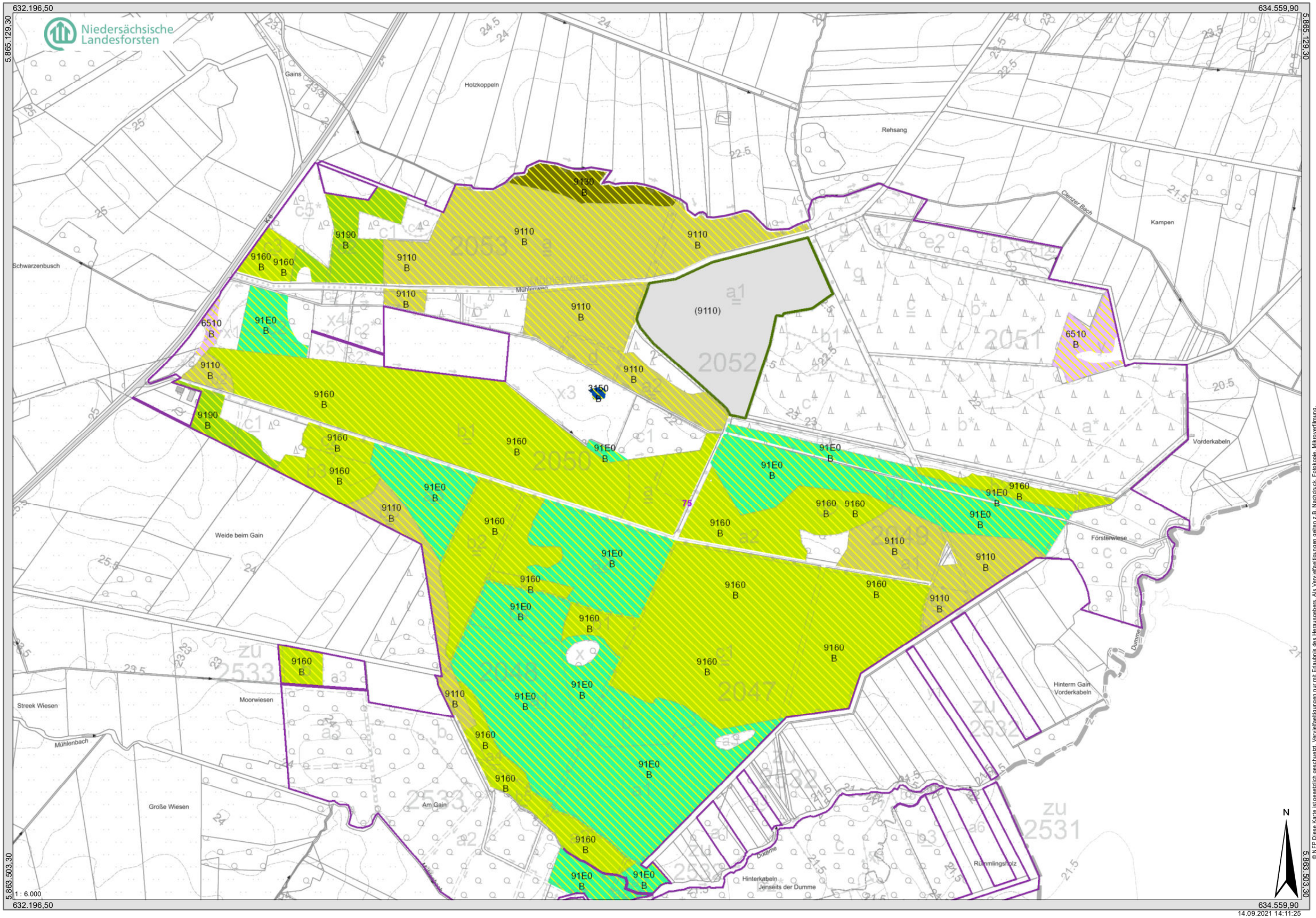

© NLP Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfaeltigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaeltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung.
© LGLN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz © www.nlwkn.de
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz © www.nlwkn.de

Lebensraumtypenkarte inkl. Gesamt-Erhaltungsgrad

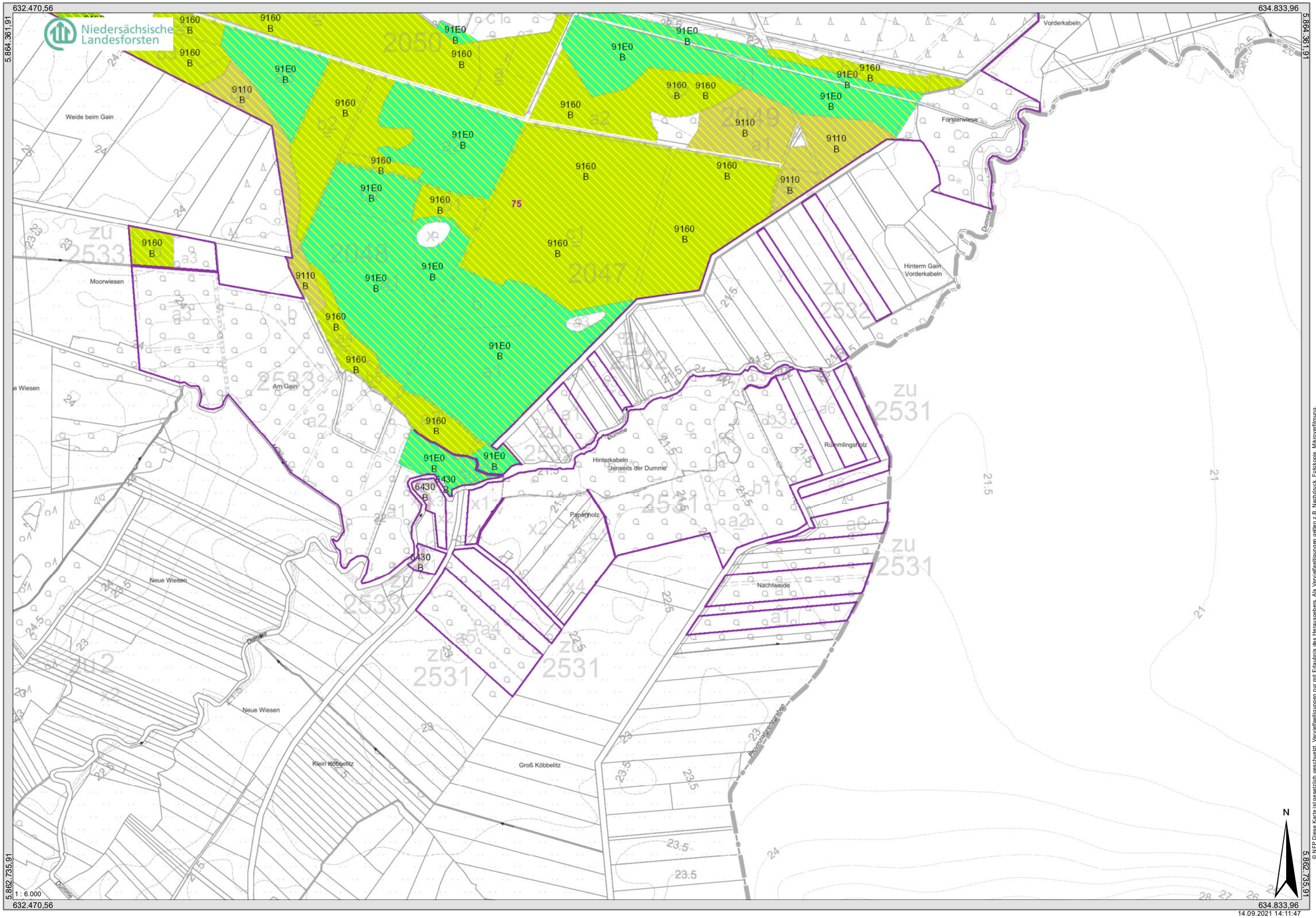

© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschuetzt. Vervielfaeltigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaeltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datentraegern.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN :Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ©, www.nlwkn.de

Lebensraumtypenkarte inkl. Gesamt-Erhaltungsgrad

© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschuetzt. Vervielfaeltigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaeltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datentraegern.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN ;Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ©, www.nlwkn.de

14.09.2021 14:13:45

Lebensraumtypenkarte inkl. Gesamt-Erhaltungsgrad

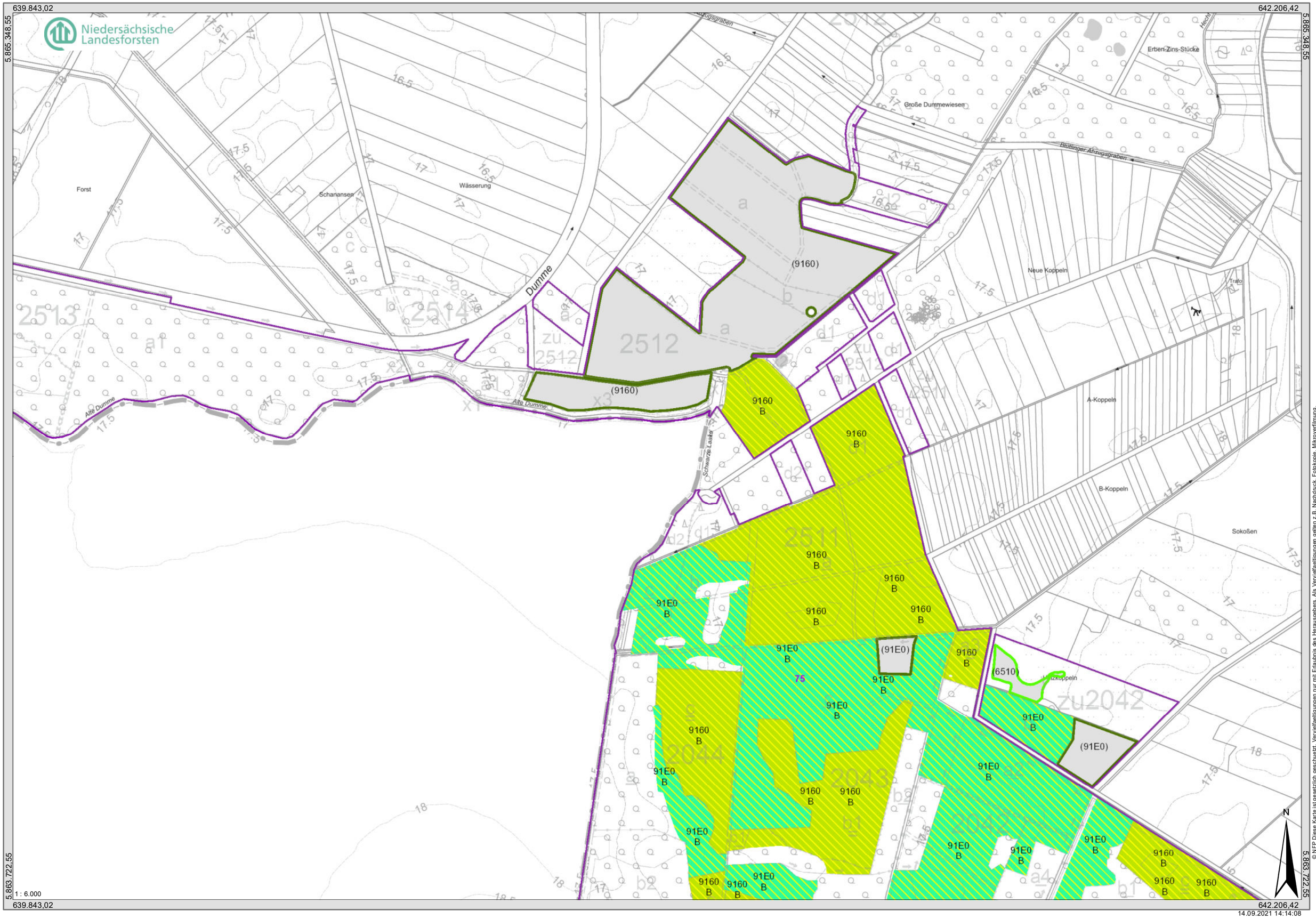

© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschuetzt. Vervielfaeltigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaeltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datentraegern.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN :Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ©, www.nlwkn.de

Maßnahmenkarte inkl. NWE-Kulisse

© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschuetzt. Vervielfaeltigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaeltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datentraegern.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsichen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN :Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ©, www.nlwkn.de

14.09.2021 14:22:09

Maßnahmenkarte inkl. NWE-Kulisse

© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschuetzt. Vervielfaeltigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaeltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datentraegern.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN ;Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ©, www.nlwkn.de

Maßnahmenkarte inkl. NWE-Kulisse

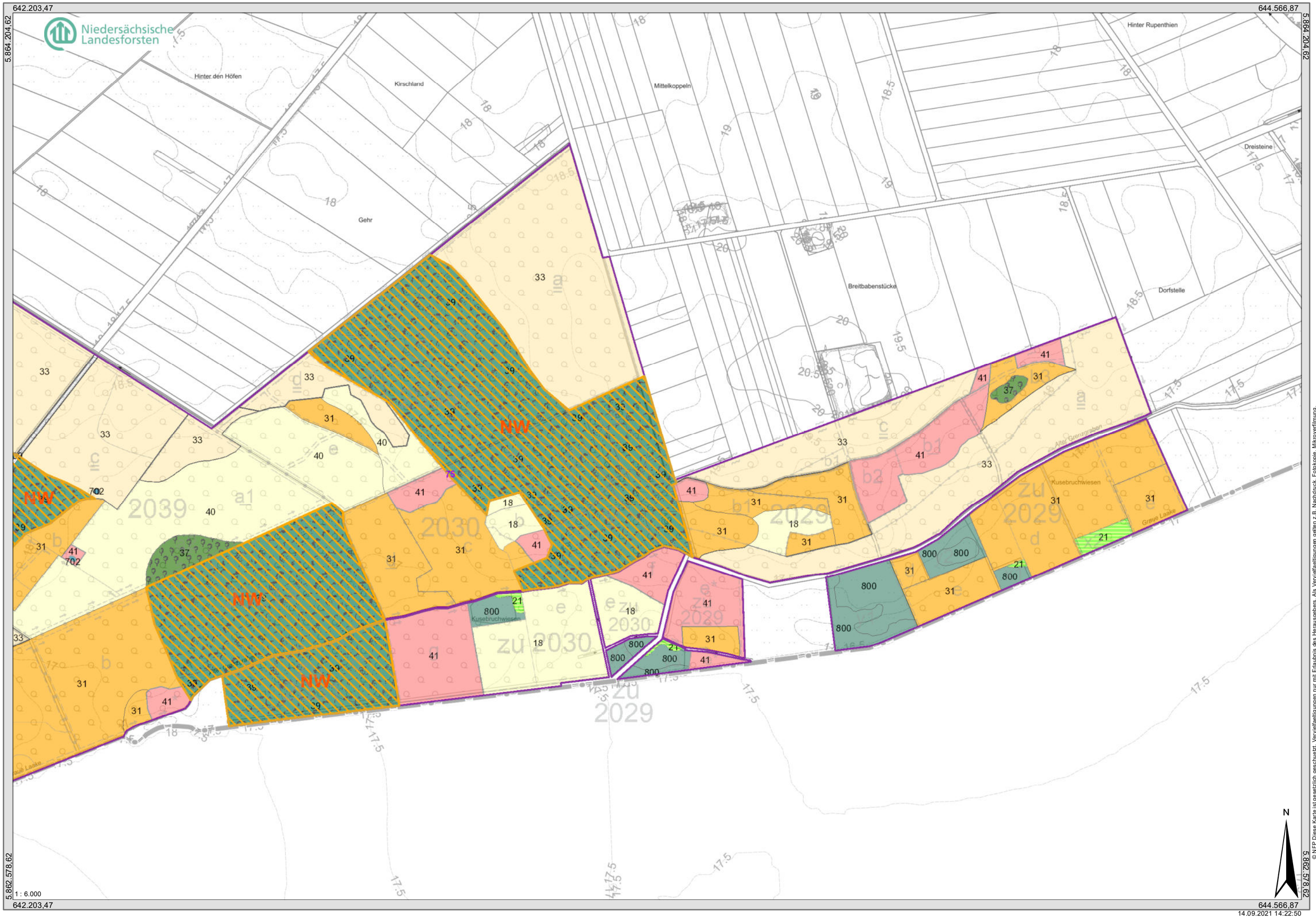

14.09.2021 14:22:50

© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschuetzt. Vervielfaeltigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaeltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datentraegern.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsichen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN :Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ©, www.nlwkn.de

Maßnahmenkarte inkl. NWE-Kulisse

14.09.2021 14:26:38

© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschuetzt. Vervielfaeltigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaeltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN ;Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ©, www.nlwkn.de

Maßnahmenkarte inkl. NWE-Kulisse

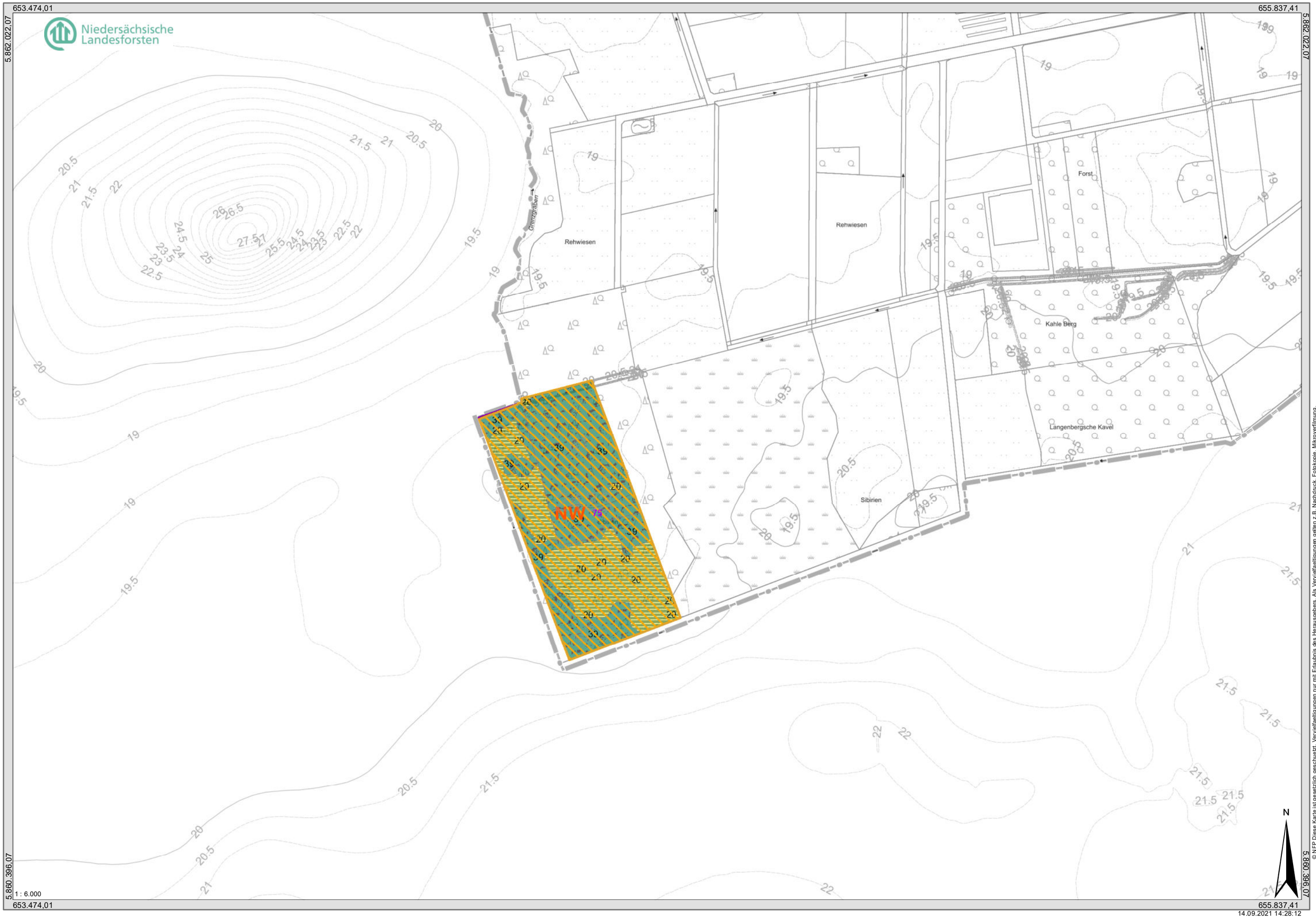

© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschuetzt. Vervielfaeltigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaeltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datentraegern.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN :Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ©, www.nlwkn.de

14.09.2021 14:28:12

Maßnahmenkarte inkl. NWE-Kulisse

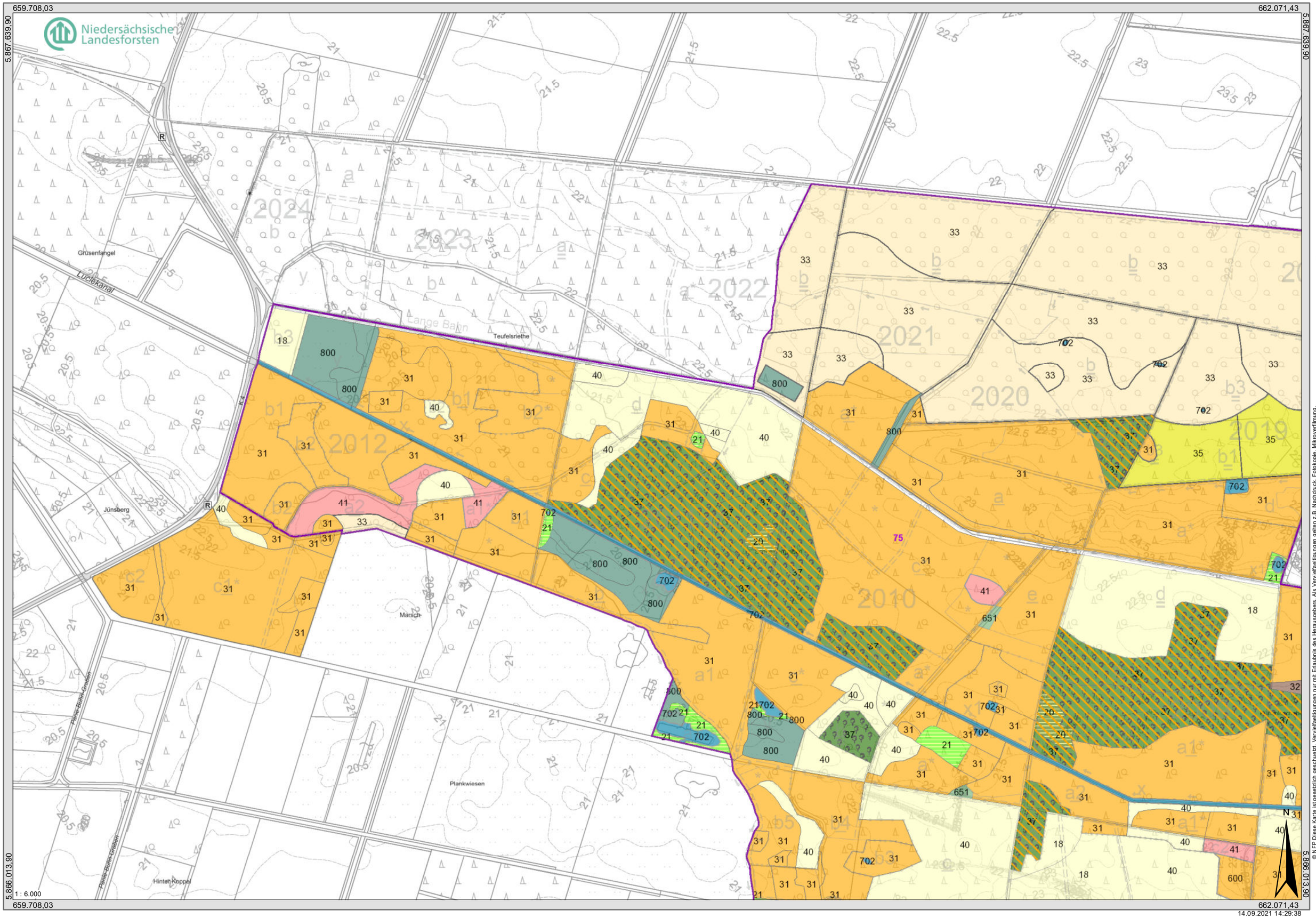

© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschuetzt. Vervielfaeltigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaeltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datentraegern.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN :Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ©, www.nlwkn.de

Maßnahmenkarte inkl. NWE-Kulisse

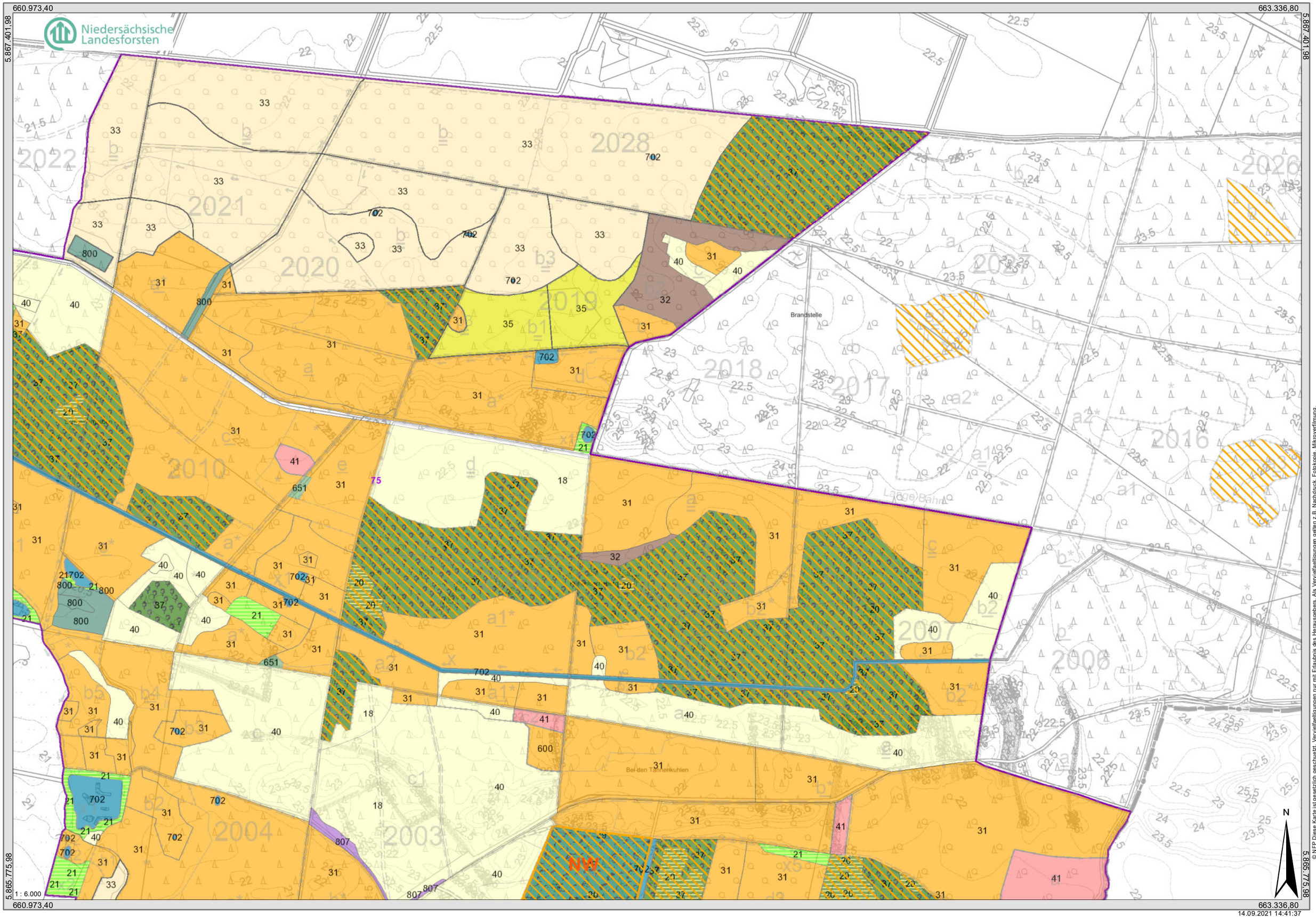

© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfaltigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikrovervilmung.
© LGLN ,Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz © www.nlwkn.de
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN

Maßnahmenkarte inkl. NWE-Kulisse

660.836,37

663.199,77

5.866.292,00

5.864.666,00

Niedersächsische Landesforsten

NW

Bei den Tannenkuhlen

Vierzehn Gräben

Darfeiststücken

Lechower Stall

Führten

Kampwiesen

Nachtweide

Bauernfladen

N

1 : 6.000

14.09.2021 14:41:13

© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikrovervilmung.
Digitales Kartenmaterial: Siehe rechte Seite. Weitere Informationen unter www.nlwkn.de
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN ;Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz © www.nlwkn.de

Maßnahmenkarte inkl. NWE-Kulisse

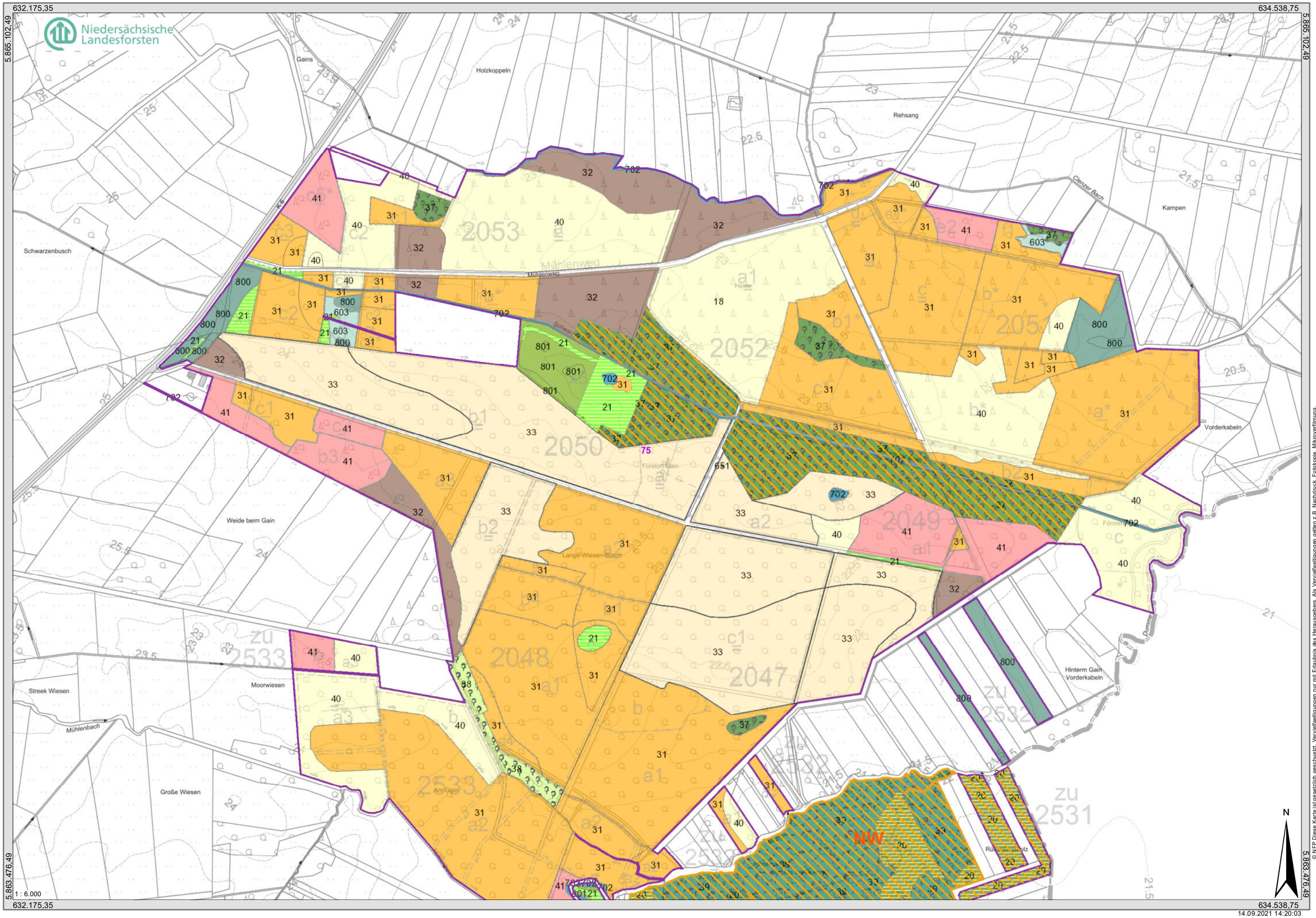

© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschuetzt. Vervielfaeltigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaeltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datentraegern.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsichen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN :Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ©, www.nlwkn.de

Maßnahmenkarte inkl. NWE-Kulisse

632.400,96

634.764,36

5.864.431,04

5.862.805,04

Niedersächsische Landesforsten

Weide beim Gain

Moorwiesen

Große Wiesen

Am Gain

Lange-Wiesen-Busch

Forstort Gain

Vorderkabeln

Hinterm Gain Vorderkabeln

Clenzer Bach

Dumme

Neue Wiesen

Klein Köbbelitz

Groß Köbbelitz

Provinzialgrenzgraben

NW

1 : 6.000

14.09.2021 14:20:42

© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern und im Internet.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN ;Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz © www.nlwkn.de

Maßnahmenkarte inkl. NWE-Kulisse

637.695,04 | 640.058,44

5.865.670,89

Niedersächsische Landesforsten

Lange Stücke | Sogelofken | Schweineweide | Pastunk Berg | Schoor | Große Koppel | Jostück | Forst | Düp | Leiseitz | Holzkoppeln | Dumme | Langen Horst | Alte Dumme

5.864.044,89

1 : 6.000

637.695,04 | 640.058,44

14.09.2021 14:21:06

N

© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikrovervilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz © www.nlwkn.de

Schutzgebiete, Landeswald und Kartierkulisse

Schutzgebiete

FFH-Gebiet

Vogelschutzgebiet

Naturschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet

Landeswald und Kartierkulisse

Landeswald

NLF-Kartierkulisse

Biotoptypen

(gem. Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Stand Februar 2020)

WÄLDER

Wald trockenwarmer Kalkstandorte

WTB	Buchenwald trockenwarmer Kalkstandorte
WTE	Eichenmischwald trockenwarmer Kalkstandorte
WTS	Ahorn-Lindenwald trockenwarmer Kalkschutthänge
WTZ	Sonstiger Laubwald trockenwarmer Kalkstandorte

Wald trockenwarmer, kalkarmer Standorte

WDB	Laubwald trockenwarmer Silikathänge
WDT	Eichenmischwald trockenwarmer Sandstandorte

Mesophiler Buchenwald

WMK	Mesophiler Kalkbuchenwald
WMB	Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellands
WMT	Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Tieflands

Schlucht- und Hangschutt-Laubmischwald

WSK	Felsiger Schlucht- und Hangschuttwald auf Kalk
WSS	Felsiger Schlucht- und Hangschuttwald auf Silikat
WSZ	Sonstiger Hangschuttwald

Bodensaurer Buchenwald

WLA	Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden
WLM	Bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflands
WLB	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellands
WLF	Obermontaner bodensaurer Fichten-Buchenwald

Bodensaurer Eichenmischwald

WQT	Eichenmischwald armer, trockener Sandböden
WQN	Bodensaurer Eichenmischwald nasser Standorte
WQF	Eichenmischwald feuchter Sandböden
WQL	Bodensaurer Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands
WQB	Bodensaurer Eichenmischwald feuchter Böden des Berg- und Hügellands
WQE	Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald

Eichen- und Hainbuchenmischwald nährstoffreicher Standorte

WCN	Eichen- u. Hainbuchenmischwald nasser, basenreicher Standorte
WCR	Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, basenreicher Standorte
WCA	Eichen- u. Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte
WCK	Eichen- u. Hainbuchenmischwald mittlerer Kalkstandorte
WCE	Eichen- u. Hainbuchenmischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standort

Hartholzauwald

WHA	Hartholzauwald im Überflutungsbereich
WHB	Auwaldartiger Hartholzmischwald in nicht mehr überfluteten Bereichen
WHT	Tide-Hartholzauwald

Weiden-Auwald (Weichholzaue)

WWA	Weiden-Auwald der Flussufer
WWS	Sumpfiger Weiden-Auwald
WWT	Tide-Weiden-Auwald
WWB	(Erlen-)Weiden-Bachuferwald

Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche

WET	(Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen
WEB	Erlen- und Eschen-Auwald schmaler Bachtäler
WEQ	Erlen- und Eschen-Quellwald
WEG	Erlen- und Eschen-Galeriewald

Erlen-Bruchwald

WAR	Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
WARQ	Erlen-Quellbruchwald nährstoffreicher Standorte
WARS	Sonstiger Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
WARÜ	Überstauter Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
WAT	Erlen- u. Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Tieflands
WAB	Erlen- u. Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Berglands

Birken- und Kiefern-Bruchwald

WBA	Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte des Tieflands
WBK	Subkontinentaler Kiefern-Birken-Bruchwald
WBM	Birken-Bruchwald mäßig nährstoffversorgter Standorte des Tieflands
WBB	(Fichten-)Birken-Bruchwald des höheren Berglands
WBR	Birken-Bruchwald nährstoffreicher Standorte

Sonstiger Sumpfwald

WNE	Erlen- und Eschen-Sumpfwald
WNW	Weiden-Sumpfwald
WNB	Birken- und Kiefern-Sumpfwald
WNS	Sonstiger Sumpfwald

Erlenwald entwässerter Standorte (WU)

Birken- und Kiefernwald entwässerter Moore

WVZ	Zwergstrauch-Birken- und -Kiefern-Moorwald
WVP	Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald
WVS	Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald

Edellaubmischwald basenreicher Standorte

WGF	Edellaubmischwald feuchter, basenreicher Standorte
WGM	Edellaubmischwald frischer, basenreicher Standorte

Hochmontaner Fichtenwald bodensaurer Mineralböden

WFM	Hochmontaner Fichtenwald mittlerer Standorte
WFL	Obermontaner Buchen-Fichtenwald
WFB	(Birken-)Fichtenwald der Blockhalden
WFS	Hochmontaner Fichten-Sumpfwald

Hochmontaner Fichten-Moorwald

WOH	Hochmontaner Fichtenwald nährstoffarmer Moore
WON	Hochmontaner Fichten-Bruchwald nährstoffreicherer Moore
WOE	Hochmontaner Fichtenwald entwässerter Moore

Kiefernwald armer Sandböden

WKC	Flechten-Kiefernwald armer, trockener Sandböden
WKZ	Zwergstrauch-Kiefernwald armer, trockener Sandböden
WKS	Sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden
WKF	Kiefernwald armer, feuchter Sandböden

Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald

WPB	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald
WPE	Ahorn- und Eschen-Pionierwald
WPN	Sonstiger Kiefern-Pionierwald
WPW	Weiden-Pionierwald
WPF	Sekundärer Fichten-Sukzessionswald
WPK	Birken-Kiefern-Felswald
WPS	Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald

Sonstiger Laubforst

WXH	Laubforst aus einheimischen Arten
WXP	Hybridpappelforst
WXE	Roteichenforst
WXR	Robinienforst
WXS	Sonstiger Laubforst aus eingeführten Arten

Sonstiger Nadelforst

WZF	Fichtenforst
WZK	Kiefernforst
WZL	Lärchenforst
WZD	Douglasienforst
WZN	Schwarzkiefernforst
WZS	Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten

Laubwald-Jungbestand (WJL)

Nadelwald-Jungbestand (WJN)

Strukturreicher Waldrand

WRT	Waldrand trockenwarmer basenreicher Standorte
WRA	Waldrand magerer, basenarmer Standorte
WRM	Waldrand mittlerer Standorte
WRF	Waldrand feuchter Standorte
WRW	Waldrand mit Wallhecke

Waldlichtungsflur

UWR	Waldlichtungsflur basenreicher Standorte
UWA	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte
UWF	Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte

Holzlagerfläche im Wald

ULT	Trockene Holzlagerfläche
ULN	Nasse Holzlagerfläche

GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE

BTK	Laubgebüsch trockenwarmer Kalkstandorte
BTS	Laubgebüsch trockenwarmer Sand-/Silikatstandorte
BTW	Wacholdergebüsch trockenwarmer Kalkstandorte
BMS	Mesophiles Weißdorn- oder Schlehengebüsch
BMR	Mesophiles Rosengebüsch
BMH	Mesophiles Haselgebüsch
BWA	Wacholdergebüsch nährstoffarmer Sandböden
BWR	Wacholdergebüsch mäßig nährstoffreicher Sand- und Lehmböden
BSF	Bodensaures Weiden-/Faulbaumgebüsch
BSG	Ginstergebüsch
BAA	Wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch
BAS	Sumpfiges Weiden-Auengebüsch
BAT	Tide-Weiden-Auengebüsch
BAZ	Sonstiges Weiden-Ufergebüsch
	Moor- und Sumpfgebüsch
BNR	
BNA	Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffärmerer Standorte
BNG	Gagelgebüsch der Sümpfe und Moore
	Sonstiges Feuchtgebüsch
BFR	
BFA	Feuchtgebüsch nährstoffärmerer Standorte
	Ruderalgebüsch/Sonstiges Gebüsch
BRU	
BRR	Rubus-/Lianen-Gestrüpp
BRS	Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch
BRK	Gebüsch aus Später Traubenkirsche
BRX	Sonstiges standortfremdes Gebüsch
HWS	Strauch-Wallhecke
HWM	Strauch-Baum-Wallhecke
HWB	Baum-Wallhecke
HWX	Wallhecke mit standortfremden Gehölzen
HWO	Gehölzfreier Wallheckenwall
HWN	Neuangelegte Wallhecke
HFS	Strauchhecke
HFM	Strauch-Baumhecke
HFB	Baumhecke
HFX	Feldhecke mit standortfremden Gehölzen
HFN	Neuangelegte Feldhecke
HN	Naturnahes Feldgehölz
HX	Standortfremdes Feldgehölz
HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
HBK	Kopfbaumbestand
HBKH	Schneitelhainbuchen-Bestand
HBKS	Sonstiger Kopfbaumbestand
HBKW	Kopfweiden-Bestand
HBA	Allee/Baumreihe
BE	Einzelstrauch
HOA	Alter Streuobstbestand
HOM	Mittelalter Streuobstbestand
HOJ	Junger Streuobstbestand
HPG	Standortgerechte Gehölzpflanzung
HPF	Nicht standortgerechte Gehölzpflanzung
HPS	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand
HPX	Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand

MEER UND MEERESKÜSTEN

KMT	Tiefwasserzone des Küstenmeeres
KMF	Flachwasserzone des Küstenmeeres
KMS	Seegraswiese des Sublitorals
KMB	Sandbank des Sublitorals
KMR	Steiniges Riff des Sublitorals
KMM	Muschelbank des Sublitorals
KMX	Sublitoral mit Muschelkultur
KMK	Sandkorallenriff
KFN	Naturnaher Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare
KFM	Mäßig ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare
KFS	Stark ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare
KWK	Küstenwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen
KWB	Brackwasserwatt der Ästuare ohne Vegetation höherer Pflanzen
KWM	Salz-/Brackwasserwatt mit Muschelbank
KWX	Salz-/Brackwasserwatt mit Muschelkultur
KWQ	Quellerwatt
KWG	Schlickgras-Watt
KWS	Seegraswiese der Wattbereiche
KWR	Röhricht des Brackwasserwatts
KWZ	Brackwasserwatt mit sonstiger Pioniervegetation
KPK	Küstenwattpriel
KPA	Ästuarwattpriel
KPH	Salzmarsch-/Strandpriel
KPB	Brackmarschpriel
KPD	Brackwasserpriel eingedeichter Flächen
KPF	Salz-/Brackwasserpriel mit Bachzufluss
KLM	Salzmarsch-Lagune
KLS	Strand-Lagune
KLA	Naturnahes salzhaltiges Abgrabungsgewässer der Küste
KLZ	Sonstiges naturnahes salzhaltiges Stillgewässer der Küste
KHU	Untere Salzwiese
KHO	Obere Salzwiese
KHB	Obere Salzwiese des Brackübergangs
KHQ	Quecken- und Distelflur der Salz- und Brackmarsch
KHM	Strand- und Spießmeldenflur der Salz- und Brackmarsch
KHF	Brackwasser-Flutrasen der Ästuare
KHS	Strandwiese
KRP	Schilfröhricht der Brackmarsch
KRS	Strandsimsenröhricht der Brackmarsch
KRH	Hochstaudenröhricht der Brackmarsch
KRZ	Sonstiges Röhricht der Brackmarsch
KSN	Naturnaher Sandstrand
KSP	Sloop-Sandplate
KSF	Flugsandplate mit Queller/Sode
KSB	Sandbank
KSI	Naturferner Sandstrand
KSM	Schillbank
KSA	Sandbank/-strand der Ästuare
KDV	Binsenquecken-Vordüne
KDW	Strandhafer-Weißdüne
KDG	Graudünen-Grasflur
KDE	Krähenbeer-Küstendünenheide
KDC	Calluna-Küstenheide
KDR	Ruderalisierte Küstendüne
KDO	Vegetationsfreier Küstendünenbereich
KDF	Salzwiesen-Düne

MEER UND MEERESKÜSTEN

KGK	Kriechweiden-Küstendünengebüsch
KGS	Sanddorn-Küstendünengebüsch
KGH	Sonstiges Küstendünengebüsch aus heimischen Arten
KGX	Kartoffelrosen-Gebüsch der Küstendünen
KGP	Sonstiger Pionierwald der Küstendünen
KGQ	Eichenwald der Küstendünen
KGY	Sonstiges standortfremdes Küstendünengehölz
KNH	Salzbeeinflusstes Küstendünental
KNK	Kalkreiches Küstendünental
KNE	Feuchtheide kalkarmer Küstendünentäler
KNA	Seggen- und binsenreicher Sumpf kalkarmer Küstendünentäler
KNR	Röhricht der Küstendünentäler
KNS	Sonstige Gras- und -Staudenflur feuchter Küstendünentäler
KNP	Offenboden und Pioniervegetation nasser Küstendünentäler
KNT	Naturnahes Stillgewässer nasser Küstendünentäler
KBK	Dichtes Kriechweiden-Gebüsch feuchter Küstendünentäler
KBH	Hochwüchsiges Gebüsch nasser Küstendünentäler
KBA	Birkenwald nährstoffarmer nasser Küstendünentäler
KBR	Birkenwald nährstoffreicher nasser Küstendünentäler
KBE	Erlenwald nasser Küstendünentäler
KBS	Sonstiger Gehölzbestand nasser Küstendünentäler
KKH	Geestkliff-Heide
KKG	Geestkliff-Grasflur
KKB	Geestkliff-Gebüsch
MK	Abtragungs-Hochmoor der Küste
KVW	Spülfläche mit Wattvegetation
KVH	Spülfläche mit Salzwiese
KVD	Anthropogene Sandfläche mit gehölzfreier Küstendünenvegetation
KVB	Anthropogene Sandfläche mit Küstendünengebüschen
KVN	Anthropogene Sandfläche mit Vegetation nasser Küstendünentäler
KXK	Küstenschutzbauwerk
KXW	Schiffswrack
KXS	Sonstiges Hartsubstrat im Salz- und Brackwasser
KYH	Sonstiges naturfernes Salz- und Brackgewässer im Küstenbereich
KYF	Fahrrinne im Wattenmeer
KYB	Ausgebauter Brackwasserbach
KYG	Salz- und Brackwassergraben im Küstenbereich
KYA	Naturfernes salzhaltiges Abgrabungsgewässer der Küste
KYS	Sonstiges anthropogenes Salz- und Brackgewässer im Küstenbereich

BINNENGEWÄSSER

FQT	Tümpelquelle/Quelltopf
FQS	Sturzquelle
FQR	Sicker- oder Rieselquelle
FQL	Linearquelle
FQK	Kalktuff-Quellbach
FYA	Quelle mit ausgebautem Abfluss
FYB	Quelle mit künstlichem Becken
FSN	Natürlicher Wasserfall
FSK	Künstlich angelegter Wasserfall

BINNENGEWÄSSER

FBB	Naturnaher Berglandbach mit Blocksubstrat
FBH	Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Schottersubstrat
FBL	Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat
FBG	Naturnaher Geestbach mit Kiessubstrat
FBS	Naturnaher Tieflandbach mit Sandsubstrat
FBF	Naturnaher Tieflandbach mit Feinsubstrat
FBM	Naturnaher Marschbach
FBO	Naturnaher Bach mit organischem Substrat
FBA	Bach-Staustrecke mit naturnaher Uferstruktur
FMB	Mäßig ausgebauter Berglandbach mit Grobsubstrat
FMH	Mäßig ausgebauter Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat
FMG	Mäßig ausgebauter Geestbach mit Kiessubstrat
FMS	Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat
FMF	Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Feinsubstrat
FMM	Mäßig ausgebauter Marschbach
FMO	Mäßig ausgebauter Bach mit organischem Substrat
FMA	Mäßig ausgebaute Bach-Staustrecke
FXS	Stark begradigter Bach
FXV	Völlig ausgebauter Bach
FXR	Verrohrter Bach
FFB	Naturnaher Berglandfluss mit Grobsubstrat
FFL	Naturnaher Fluss des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat
FFG	Naturnaher Geestfluss mit Kiessubstrat
FFS	Naturnaher Tieflandfluss mit Sandsubstrat
FFF	Naturnaher Tieflandfluss mit Feinsubstrat
FFM	Naturnaher Marschfluss
FFO	Naturnaher Fluss mit organischem Substrat
FFA	Fluss-Staustrecke mit naturnaher Uferstruktur
FVG	Mäßig ausgebauter Berglandfluss mit Grobsubstrat
FVL	Mäßig ausgebauter Fluss des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat
FVK	Mäßig ausgebauter Geestfluss mit Kiessubstrat
FVS	Mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Sandsubstrat
FVF	Mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Feinsubstrat
FVT	Mäßig ausgebauter Marschfluss mit Tideeinfluss
FVM	Mäßig ausgebauter Marschfluss ohne Tideeinfluss
FVO	Mäßig ausgebauter Fluss mit organischem Substrat
FVA	Mäßig ausgebaute Fluss-Staustrecke
FZT	Stark ausgebauter Marschfluss mit Tideeinfluss
FZS	Sonstiger stark ausgebauter Fluss
FZV	Völlig ausgebauter Fluss
FZH	Hafenbecken an Flüssen
FZR	Überbauter Flussabschnitt
FWO	Vegetationsloses Süßwasserwatt
FWR	Süßwasserwatt-Röhricht
FWRP	Süßwasserwatt mit Schilfröhricht
FWRR	Süßwasserwatt mit Rohrkolbenröhricht
FWRS	Süßwasserwatt mit Strandsimsenröhricht
FWRT	Süßwasserwatt mit Teichsimsenröhricht
FWRZ	Süßwasserwatt mit sonstigem Röhricht
FWP	Süßwasserwatt mit Pioniervegetation
FWM	Süßwasser-Marschpriel
FWD	Süßwasser-Marschpriel eingedeichter Flächen
FPT	Pionierflur schlammiger Flussufer
FPS	Pionierflur sandiger Flussufer
FPK	Pionierflur kiesiger/steiniger Flussufer

BINNENGEWÄSSER

FUB	Bach-Renaturierungsstrecke
FUG	Bachartiges Umflutgerinne
FUS	Sonstige Fließgewässer-Neuanlage
FGA	Kalk- und nährstoffarmer Graben
FGK	Kalkreicher Graben
FGR	Nährstoffreicher Graben
FGT	Tidebeeinflusster Flussmarschgraben
FGS	Salzreicher Graben des Binnenlands
FGF	Schnell fließender Graben
FGZ	Sonstiger vegetationsarmer Graben
FGX	Befestigter Graben
FKK	Kleiner Kanal
FKG	Großer Kanal
OQS	Steinschüttung/-wurf an Flussufern
OQM	Massive Uferbefestigung an Flussufern
OQB	Querbauwerk in Fließgewässern
OQA	Querbauwerk in Fließgewässern mit Aufstiegshilfe
SOM	Naturnaher Hochmoorsee/-weiher natürlicher Entstehung
SON	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer natürlicher Entstehung
SOT	Naturnahes nährstoffarmes Torfstichgewässer
SOA	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Abbaugewässer
SOS	Naturnaher nährstoffarmer Stauteich/-see
SOZ	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer
VOM	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Moosdominanz
VOT	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Tauchblattpflanzen
VOS	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Schwimmblattpflanzen
VOR	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Röhricht
VORR	Rohrkolbenröhricht nährstoffarmer Stillgewässer
VORS	Schilfröhricht nährstoffarmer Stillgewässer
VORT	Teichsimsenröhricht nährstoffarmer Stillgewässer
VORZ	Sonstiges Röhricht nährstoffarmer Stillgewässer
VOW	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Seggen/Wollgras
VOC	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Schneide
VOB	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Flatterbinse
VOL	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit flutender Strandlingsvegetation
SEF	Naturnahes Altwasser
SEN	Naturnaher nährstoffreicher See/Weiher natürlicher Entstehung
SEA	Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer
SES	Naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-see
SEZ	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer
VEL	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit submersen Laichkrautgesellschaften
VET	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit sonstigen Tauchblattpflanzen
VES	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit wurzelnden Schwimmblattpflanzen
VEH	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Froschbiss-Gesellschaften
VER	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht
VERR	Rohrkolbenröhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VERS	Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VERT	Teichsimsenröhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VERW	Wasserschwadenröhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VERZ	Sonstiges Röhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VEF	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Flutrasen/Binsen
VEC	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Seggen
STW	Waldtümpel
STG	Wiesentümpel
STA	Ackertümpel
STR	Rohbodentümpel
STK	Temporärer Karstsee/-Tümpel
STZ	Sonstiger Tümpel

BINNENGEWÄSSER

SSB	Permanentes naturnahes brackiges Stillgewässer des Binnenlands
SSN	Natürlich entstandener Salztümpel des Binnenlands
SSA	Naturnaher anthropogener Salztümpel des Binnenlands
SXN	Naturfernes Stillgewässer natürlicher Entstehung
SXA	Naturfernes Abbaugewässer
SXF	Naturferner Fischteich
SXK	Naturferner Klär- und Absetzteich
SXT	Naturferne Talsperre
SXS	Sonstiges naturfernes Staugewässer
SXG	Stillgewässer in Grünanlage
SXH	Hafenbereich an Stillgewässern
SXZ	Sonstiges naturfernes Stillgewässer
SPA	Nährstoffarme Pionierflur trockenfallender Stillgewässer mit Zwergbinsenvegetation
SPM	Mäßig nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer mit Zwergbinsenvegetation
SPR	Sonstige nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer

GEHÖLZFREIE BIOTOPE DER SÜMPFE UND NIEDERMOORE

NSA	Basen- und nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried
NSF	Nährstoffarmes Flatterbinsenried
NSK	Basenreiches, nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried
NSM	Mäßig nährstoffreiches Sauergras-/Binsenried
NSG	Nährstoffreiches Großseggenried
NSB	Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte
NSS	Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte
NSR	Sonstiger nährstoffreicher Sumpf
NRS	Schilf-Landröhricht
NRG	Rohrglanzgras-Landröhricht
NRW	Wasserschwaden-Landröhricht
NRR	Rohrkolben-Landröhricht
NRT	Teich- und Strandsimsen-Landröhricht
NRZ	Sonstiges Landröhricht
NRC	Schneiden-Landröhricht
NPS	Schnabelriedvegetation auf nährstoffarmem Sand
NPA	Sonstiger basen- und nährstoffarmer Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation
NPK	Basenreicher, nährstoffarmer Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation
NPZ	Sonstiger Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation
NHN	Naturnaher Salzsumpf des Binnenlands
NHG	Salzbeeinflusstes Grünland des Binnenlands
NHS	Sekundärer Salzsumpf des Binnenlands
NHZ	Sonstiger Salzbiotop des Binnenlands

HOCH- UND ÜBERGANGSMOORE

MHR	Naturnaher ombrogener Hochmoorbereich des Tieflands
MHH	Naturnahes Heidehochmoor
MHS	Naturnahes Schlatt- und Verlandungshochmoor
MHZ	Regenerierter Torfstichbereich des Tieflands mit naturnaher Hochmoorvegetation
MBW	Wachstumskomplex naturnaher Bergland-Hochmoore
MBS	Stillstandskomplex naturnaher Bergland-Hochmoore
MBG	Gehölzreicher Komplex naturnaher Bergland-Hochmoore
MWS	Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen
MWT	Sonstiges Torfmoos-Wollgras-Moorstadium
MWD	Wollgras-Degenerationsstadium entwässerter Moore

HOCH- UND ÜBERGANGSMOORE

MGF	Feuchteres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium
MGT	Trockeneres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium
MGB	Besenheide-Hochmoordegenerationsstadium
MGZ	Sonstiges Zwergstrauch-Hochmoordegenerationsstadium
MPF	Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium
MPT	Trockeneres Pfeifengras-Moorstadium
MIW	Überstaute Hochmoor-Renaturierungsfläche
MIP	Hochmoor-Renaturierungsfläche mit lückiger Pioniervegetation
MZE	Glockenheide-Anmoor/-Übergangsmoor
MZN	Moorlilien-Anmoor/-Übergangsmoor
MZS	Sonstige Moor- und Sumpfheide
MST	Torfmoosrasen mit Schnabelriedvegetation
MSS	Torfschlammfläche mit Schnabelriedvegetation
MDA	Adlerfarnbestand auf entwässertem Moor
MDB	Gehölzjungwuchs auf entwässertem Moor
MDS	Sonstige Vegetation auf entwässertem Moor

FELS-, GESTEINS- UND OFFENBODENBIOTOPE

RFK	Natürliche Kalk- und Dolomitfelsflur
RFG	Natürliche Gipsfelsflur
RFH	Natürliche Kalk- und Dolomitschutthalde
RFS	Natürliche Gipsschutthalde
RBA	Natürliche Felsflur aus basenarmem Silikatgestein
RBR	Natürliche Felsflur aus basenreichem Silikatgestein
RBH	Natürliche basenarme Silikatgesteinhalde
RGK	Anthropogene Kalk- und Dolomitfelswand
RGG	Anthropogene Gipsfelswand
RGH	Anthropogene Kalk- und Dolomitschutthalde
RGS	Anthropogene Gipsschutthalde
RGZ	Sonstige anthropogene Kalk-/Gipsgesteinsflur
RDA	Anthropogene basenarme Silikatfelswand
RDR	Anthropogene basenreiche Silikatfelswand
RDH	Anthropogene basenarme Silikatschutthalde
RDS	Anthropogene basenreiche Silikatschutthalde
RDM	Anthropogene Schwermetall-Gesteinsflur
RDZ	Sonstige anthropogene Silikatgesteinsflur
REK	Felsblock/Steinhaufen aus Kalkgestein
REG	Felsblock/Steinhaufen aus Gipsgestein
RES	Felsblock/Steinhaufen aus Silikatgestein
DB	Offene Binnendüne
DSS	Sandwand
DSL	Lehm- und Lößwand
DSM	Steilwand mit Sand- und Lehmschichten
DSZ	Sonstige Steilwand
DTF	Abtorfungsfläche im Fräsverfahren
DTS	Abtorfungsfläche im Torfstichverfahren
DTB	Abtorfungsfläche im Baggerverfahren
DTG	Boden-, Gehölz und Stubbenabschub in Torfabbauflächen
DTZ	Sonstige vegetationsarme Torffläche

FELS-, GESTEINS- UND OFFENBODENBIOTOPE

DOS	Sandiger Offenbodenbereich
DOL	Lehmig-toniger Offenbodenbereich
DOM	Offenbodenbereich aus Kalkmergel
DOK	Kali-/Salzhalde
DOP	Vegetationsarmes Spülfeld
DOZ	Sonstiger Offenbodenbereich
ZHK	Natürliche Kalkhöhle
ZHG	Natürliche Gipshöhle
ZHS	Natürliche Silikathöhle
ZS	Stollen/Schacht
DEK	Natürlicher Erdfall in Kalkgestein
DEG	Natürlicher Erdfall in Gipsgestein
DES	Sonstiger natürlicher Erdfall

HEIDEN UND MAGERRASEN

HCT	Trockene Sandheide
HCF	Feuchte Sandheide
HCH	Silikatheide des Hügellands
HCB	Bergheide
RNF	Feuchter Borstgras-Magerrasen
RNT	Trockener Borstgras-Magerrasen tieferer Lagen
RNB	Montaner Borstgras-Magerrasen
RSS	Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen
RSR	Basenreicher Sandtrockenrasen
RSF	Flussschotter-Trockenrasen
RSZ	Sonstiger Sandtrockenrasen
RHT	Typischer Kalkmagerrasen
RHS	Saumartenreicher Kalkmagerrasen
RHP	Kalkmagerrasen-Pionierstadium
RHB	Blaugras-Kalkfelsrasen
RKT	Typischer Steppenrasen
RKS	Saumartenreicher Steppenrasen
RM	Schwermetallrasen
RMH	Schwermetallrasen auf Schlacken- und Silikathalden
RMF	Schwermetallrasen auf Flussschotter
RMO	Subatlantischer basenreicher Schwermetallrasen
RMS	Sonstiger Schwermetallrasen
RPK	Sonstiger Kalkpionierrasen
RPS	Sonstiger Silikatpionierrasen
RPM	Sonstiger Magerrasen
RAD	Drahtschmielen-Rasen
RAP	Pfeifengrasrasen auf Mineralböden
RAG	Sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte

GRÜNLAND

GMF	Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte
GMM	Mesophiles Marschengrünland mit Salzeinfluss
GMA	Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte
GMK	Mageres mesophiles Grünland kalkreicher Standorte
GMS	Sonstiges mesophiles Grünland
GTR	Nährstoffreiche Bergwiese
GTA	Magere Bergwiese
GTS	Submontanes Grünland frischer, basenreicher Standorte
GNA	Basen- und nährstoffarme Nasswiese
GNK	Basenreiche, nährstoffarme Nasswiese
GNW	Sonstiges mageres Nassgrünland
GNS	Wechselnasse Stromtalwiese
GNM	Mäßig nährstoffreiche Nasswiese
GNR	Nährstoffreiche Nasswiese
GNF	Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen
GFB	Wechselfeuchte Brenndolden-Stromtalwiese
GFF	Sonstiger Flutrasen
GFS	Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland
GET	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden
GEM	Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden
GEA	Artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche
GEF	Sonstiges feuchtes Extensivgrünland
GIT	Intensivgrünland trockenerer Mineralböden
GIM	Intensivgrünland auf Moorböden
GIA	Intensivgrünland der Überschwemmungsgebiete
GIF	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland
GA	Grünland-Einsaat
GW	Sonstige Weidefläche

TROCKENE BIS FEUCHTE STAUDEN- UND RUDERALFLUREN

UTA	Gras- und Staudenflur trockener, basenarmer Standorte
UTK	Gras- und Staudenflur trockener, basenreicher Standorte
UMA	Adlerfarnflur auf Sand- und Lehmböden
UMS	Sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
UHF	Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
UHT	Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte
UHN	Nitrophiler Staudensaum
UHB	Artenarme Brennnesselflur
UHL	Artenarme Landreitgrasflur
URF	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte
URT	Ruderalflur trockener Standorte
UNG	Goldrutenflur
UNK	Staudenknöterich-Gestrüpp
UNS	Bestand des Drüsigen Springkrauts
UNB	Riesenbärenklau-Flur
UNZ	Sonstige Neophytenflur

FEUCHTE HOCHSTAUDENFLUREN

UFT	Uferstaudenflur der Stromtäler
UFS	Hochstaudenreiche Flussschotterflur
UFB	Bach- und sonstige Uferstaudenflur
UFM	Feuchte montane Hochstaudenflur
UFW	Sonstiger feuchter Hochstauden-Waldsaum
UFZ	Sonstige feuchte Staudenflur

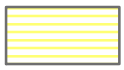

ACKER- UND GARTENBAU-BIOTOPE

AS	Sandacker
AL	Basenarmer Lehmacker
AT	Basenreicher Lehm-/Tonacker
AK	Kalkacker
AM	Mooracker
AZ	Sonstiger Acker
EGG	Gemüse-Gartenbaufläche
EGB	Blumen-Gartenbaufläche
EGR	Rasenschule
EBB	Baumschule
EBW	Weihnachtsbaumplantage
EBE	Energieholzplantage
EBS	Sonstige Anbaufläche von Gehölzen
EOB	Obstbaum-Plantage
EOS	Spalierobst-Plantage
EOH	Kulturheidelbeer-Plantage
EOR	Sonstige Beerenstrauch-Plantage
EOW	Weinkultur
EL	Landwirtschaftliche Lagerfläche

GRÜNANLAGEN

GRR	Artenreicher Scherrasen
GRA	Artenarmer Scherrasen
GRE	Extensivrasen-Einsaat
GRT	Trittrasen
BZE	Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten
BZN	Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten
BZH	Zierhecke
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
HSN	Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten
HEB	Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs
HEA	Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs
ER	Beet /Rabatte
PHB	Traditioneller Bauerngarten
PHO	Obst- und Gemüsegarten
PHG	Hausgarten mit Großbäumen
PHZ	Neuzeitlicher Ziergarten
PHN	Naturgarten
PHH	Heterogenes Hausgartengebiet
PHF	Freizeitgrundstück
PKR	Strukturreiche Kleingartenanlage
PKA	Strukturarme Kleingartenanlage
PKG	Grabeland

GRÜNANLAGEN

PAL	Alter Landschaftspark
PAI	Intensiv gepflegter Park
PAN	Neue Parkanlage
PAW	Parkwald
PAB	Botanischer Garten
PFP	Parkfriedhof
PFW	Waldfriedhof
PFR	Sonstiger gehölzreicher Friedhof
PFA	Gehölzarmer Friedhof
PFZ	Friedhof mit besonderer Funktion
PTZ	Zoo/Tierpark
PTG	Tiergehege
PSP	Sportplatz
PSB	Freibad
PSG	Golfplatz
PSF	Freizeitpark
PSC	Campingplatz
PST	Rastplatz
PSR	Reitsportanlage
PSZ	Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage
PZR	Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand
PZA	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume

GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN

OVS	Straße
OVA	Autobahn/Schnellstraße
OVP	Parkplatz
OVM	Sonstiger Platz
OVE	Gleisanlage
OVF	Flugplatz
OVB	Brücke
OVT	Tunnel
OVZ	Sonstige Verkehrsanlage
OVR	Motorsportanlage/Teststrecke
OVW	Weg
OVG	Steg
OFL	Lagerplatz
OFG	Sonstiger gewerblich genutzter Platz
OFS	Befestigte Freifläche von Sport- und Freizeitanlagen
OFW	Befestigte Freifläche mit Wasserbecken
OFZ	Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung
OIA	Altstadt
OIN	Moderne Innenstadt
OBG	Geschlossene Blockbebauung
OBO	Offene Blockbebauung
OBR	Geschlossene Blockrandbebauung
OBL	Lückige Blockrandbebauung
OZ	Zeilenbebauung
OHW	Hochhaus- u. Großformbebauung mit vorherrschender Wohnfunktion
OHZ	Hochhaus- u. Großformbebauung mit überwiegend anderen Funktionen

GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN

OEV	Altes Villengebiet
OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet
OED	Verdichtetes Einzel- und Reihenhausgebiet
OEF	Ferienhausgebiet
ODL	Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft
ODG	Alter Gutshof
ODS	Verstädtertes Dorfgebiet
ODP	Landwirtschaftliche Produktionsanlage
ONK	Kirche/Kloster
ONB	Schloss/Burg
ONH	Sonstiges historisches Gebäude
ONZ	Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex
ONS	Sonstiges Gebäude im Außenbereich
OAH	Hafengebiet
OAS	Sonstiges Gebäude des Schiffsverkehrs
OAB	Gebäude der Bahnanlagen
OAF	Flugplatzgebäude
OAV	Gebäude des Straßenverkehrs
OAZ	Sonstige Verkehrsgebäude
OGI	Industrielle Anlage
OGG	Gewerbegebiet
OGP	Gewächshauskomplex
OSK	Kläranlage
OSD	Müll- und Bauschuttdeponie
OSM	Kleiner Müll- und Schuttplatz
OSS	Sonstige Deponie
OSA	Abfallsammelplatz
OSH	Kompostierungsplatz
OSE	Kerntechnische Entsorgungsanlage
OSZ	Sonstige Abfallentsorgungsanlage
OKB	Verbrennungskraftwerk
OKF	Wasserkraftwerk
OKK	Kernkraftwerk
OKW	Windkraftwerk
OKS	Solarkraftwerk
OKV	Stromverteilungsanlage
OKG	Biogasanlage
OKZ	Sonstige Anlage zur Energieversorgung
OWV	Anlage zur Wasserversorgung
OWS	Schöpfwerk/Siel
OWM	Staumauer
OWZ	Sonstige wasserbauliche Anlage
OT	Funktechnische Anlage
OMN	Natursteinmauer
OMZ	Ziegelmauer
OMP	Bepflanzter Wall
OMX	Sonstige Mauer/Wand
OMB	Brunnenschacht
OYG	Gradierwerk
OYB	Bunker
OYJ	Hochsitz/jagdliche Einrichtung
OYK	Aussichtskanzel
OYH	Hütte
OYS	Sonstiges Bauwerk
OX	Baustelle

FFH-Lebensraumtypen

Lebensräume in Küstenbereichen und Halophytische Vegetation

(Entwicklungsfläche)

1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
1130	Ästuarien
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
1150	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
1160	Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)
1170	Riffe
1210	Einjährige Spülsäume
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation
1310	Einjährige Vegetation mit Salicornia und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)
1320	Schlickgrasbestände (Spartinion maritimae)
1330	Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia mariti-mae)
1340	Salzwiesen im Binnenland

Dünen an Meeresküsten und im Binnenland

(Entwicklungsfläche)

2110	Primärdünen
2120	Weißdünen mit Strandhafer (Ammophila arenaria)
2130	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
2140	Entkalkte Dünen mit Empetrum nigrum (Braundünen)
2150	Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (Calluno-Ulicetea)
2160	Dünen mit Hippophae rhamnoides
2170	Dünen mit Salix arenaria ssp. argentea (Salicion arenariae)
2180	Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region
2190	Feuchte Dünentäler
2310	Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista
2320	Trockene Sandheiden mit Calluna und Empetrum nigrum
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis

Süßwasserlebensräume

(Entwicklungsfläche)

3110	Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (Littorelletalia uniflorae)
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea)
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3160	Dystrophe Seen und Teiche
3180	Turloughs
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und Callitricho-Batrachion
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.

Gemäßigte Heide- und Buschvegetation

(Entwicklungsfläche)

4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix
4030	Trockene europäische Heiden

Hartlaubgebüsche

(Entwicklungsfläche)

5130 Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen

Natürliches und naturnahes Grasland

(Entwicklungsfläche)

6110 Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alysso-Sedion albi)
6120 Trockene, kalkreiche Sandrasen
6130 Schwermetallrasen (Violetalia calaminariae)
6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6240 Subpannonische Steppen-Trockenrasen
6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6440 Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
6520 Berg-Mähwiesen

Hoch- und Niedermoore

(Entwicklungsfläche)

7110 Lebende Hochmoore
7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
7210 Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae
7220 Kalktuffquellen (Cratoneurion)
7230 Kalkreiche Niedermoore

Felsige Lebensräume und Höhlen

(Entwicklungsfläche)

8110 Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (Androsacetalia alpinae und Galeopsietalia ladani)
8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
8160 Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii
8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen

Wälder

(Entwicklungsfläche)

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (Quercion robori-petraeae oder Ilici-Fagenion)

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)

9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

9190 Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen

91D0 Moorwälder

91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

91F0 Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)

91T0 Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder

9410 Bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)

Erhaltungsgrade

A (hervorragende Ausprägung)

B (gute Ausprägung)

C (mittlere bis schlechte Ausprägung)

E (Entwicklungsfläche)

Standardmaßnahmen

Kernmaßnahmen Waldnaturschutz

	31	Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung
	32	Altbestände in Verjüngung (Schattbaumarten)
	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten)
	34	Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe)
	35	Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe), Pflegetyp
	36	Altholzanteile sichern, Artenschutz
	37	Habitatbaumfläche, Prozessschutz
	38	Habitatbaumfläche, Pflegetyp
	39	Naturwald
	40	Entwicklung/Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV
	41	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten

Prozessschutz

	Prozessschutz NWE10

Sonstige Standardmaßnahmen

	1	Keine besondere naturschutzfachliche Maßnahme
	2	Zulassen der natürlichen Entwicklungsdynamik / Sukzession
	3	Wegebau mit standörtlich geeignetem Material
	4	Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
	5	Bekämpfung von Neophyten
	7	Fläche von Befahrung ausnehmen
	9	Biotoptyp erhalten
	10	Biotoptyp von Gehölzbewuchs freihalten
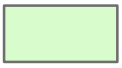	11	Extensive Bewirtschaftung
	17	Eigendynamische Entwicklung im Planungszeitraum
	18	Entwicklung zum FFH-LRT
	20	Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE
	21	Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE

	82	Aufnahme / Weiterführung einer Hutewaldbeweidung
	83	Wiederbewaldung durch Sukzession
	84	Erlen fördern
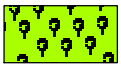	85	Keine Nutzung außer Verkehrssicherung
	88	Eichenverjüngung nach Entfernen Vorbestand
	89	Hiebsruhe Altbestand
	95	Ganzflächige Ausweisung als Habitatbaumgruppe
	96	Extensive Nutzung ohne Befahrung
	97	Extensive Nutzung mit nur geringem Hiebssatz
	98	Förderung von Habitatbäumen bei Durchforstung
	99	Förderung Eiche bei Durchforstung
	100	Förderung pnV bei Durchforstung
	101	Nadelholz zurückdrängen, Förderung pnV
	102	Fremdländer zurückdrängen
	103	Voranbau von Baumarten der pnV
	104	Auswahl Habitatbäume/-guppen
	105	Erhalt bestehender Habitatbäume/Habitatbaumgruppen
	106	Nutzungsverzicht und nat. Entwicklung

	107	Erhalt von Altholz-Überhältern
	108	Förderung/Verjüngung Eiche
	109	Eichenverjüngung durch Lochhiebe
	110	Erhalt von Alteichen
	112	Förderung/Erhalt von Baumarten der pnV
	113	Waldrandgestaltung fortführen/intensivieren
	114	Wiedervernässung
	115	LÖWE/WSK-Nutzung
	116	Nutzungsverzicht, ggfs. Wertholznutzung
	117	Vielfaltsförderung, Minderheitenschutz
	118	Förderung Edel-/Weichlaubhölzer
	119	Strukturförderung
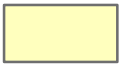	120	Aufforstung pnV
	121	Schaffung von lichten Strukturen
	122	Verjüngung mit Baumarten der pnV
	123	Entfernen gebietsfremder Baumarten
	124	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten
	125	Habitatbäume auswählen

	126	Habitatbaumgruppen/-flächen auswählen
	127	Nebenbaumarten erhalten
	128	Keine wirtschaftliche Nutzung
	129	Nutzungsverzicht ökologisch sensibler/wertvoller Bereiche
	130	Habitatbäume so weit möglich erhalten
	131	Keine Nutzungsplanung
	132	Mittelwaldprojekt: Mittelwaldwirtschaft
	133	Mittelwaldprojekt: Konservierung
	134	Förderung Eiche/Hainbuche
	135	Förderung der Eichenverjüngung
	136	Sukzession, aber ggf. Buche entfernen
	138	Auszug des Nadelholzes, anschließend Nutzungsverzicht und langfristige natürliche Entwicklung
	139	Einbringen von Hainbuche und sonstiger Mischbaumarten der pnV
	140	Dunkelhalten der verbliebenden, unverjüngten Bereiche zur Sicherung von Mausohr-Jagdhabitaten
	141	Bestand vollständig entfernen
	145	Dauerbestockung im Felsbereich
	147	Extensivierung/nat. Verjüngung
	148	Nutzung Frost/Trockenheit

	149	Schaffung von Blänken
	150	Keine Nutzung, nur Pflegemaßnahmen
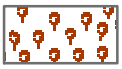	151	Altbäume erhalten
	152	Heckenpflege
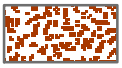	153	Minderheitenschutz
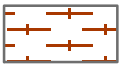	154	Auf-den-Stock-setzen
	155	Strukturvielfaltsförderung
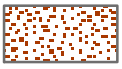	159	Habitatbaumförderung
	162	Wallkörper erhalten
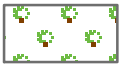	163	Schutz der Gehölze vor Schädigung
	201	Rückeweg zurückbauen
	202	Durchgängigkeit wiederherstellen
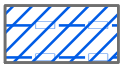	203	Teiche beseitigen
	204	Nat. Fließgewässerdynamik
	205	Rückbau der Quellfassung
	206	Zurückdrängen v. Fehlbestockung
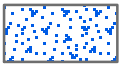	207	Auflichtung von Uferrandbereichen
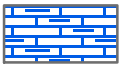	209	Renaturierung ausgebauter Fließgewässerstrecken

	211	Aushubwälle/-dämme beseitigen oder schlitzen
	212	Natürliche Fließgewässerdynamik initiieren/Stärken
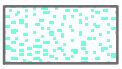	251	Periodisches Ablassen
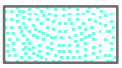	252	Entschlammung
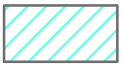	256	Renaturierung
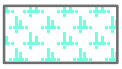	258	Detrophierung
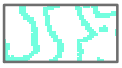	260	Neuanlage eines Stillgewässers
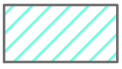	261	Uferrandbereiche auflichten
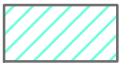	262	Beenden Fischwirtschaft/Renaturierung
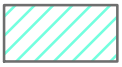	263	Keine Fischwirtschaft, natürliche Entwicklung
	301	Periodische Mahd
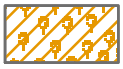	303	Entkusseln
	304	Wiedervernässung
	305	Periodisch-teilflächige Mahd
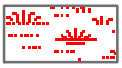	351	Rückbau Entwässerungsgräben
	353	Wiedervernässung
	401	Verbot/Einschränkung des Kletterbetriebs
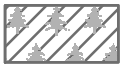	403	Beschattung verhindern

	404	Gehölze zurückdrängen
	405	Stollenverschluss
	406	Felsen freistellen
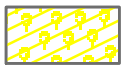	454	Entkusseln
	455	Beweiden/zeitweilig
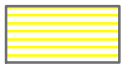	456	Mahd/jährlich
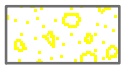	458	Rohbodenschaffung
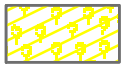	459	Entkusseln/bedarfsweise
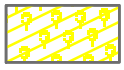	460	ggfs. Entkusseln
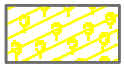	461	Fichten entfernen/Entkusseln
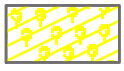	462	halb offen halten
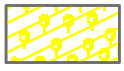	464	Entkusseln/5-10 Jahre
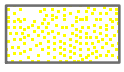	465	Beweidung/Schafe
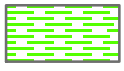	501	Mahd/jährlich
	502	Umtriebsweide/kurz/intensiv
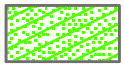	503	Ausmagerung
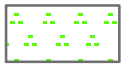	504	Heublumensaat
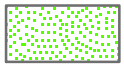	505	Beweidung/Standweide

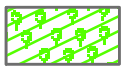	506	Entkusseln
	507	Mahd/periodisch
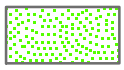	508	Mulchen
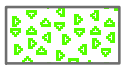	509	Auflagen Pachtvertrag
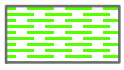	511	Mahd/einschürig
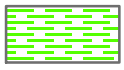	512	Mähweide
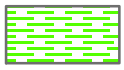	513	Mahd/zweischürig
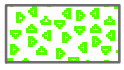	514	Umtriebsweide/kurz/intensiv
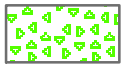	516	Wiederherstellung Wiese
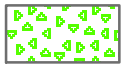	517	Mahd/Beweidung, eingeschränkt
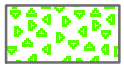	518	Mahd/zweischürig
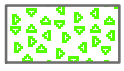	519	Grünlandnutzung ohne Düngeverzicht
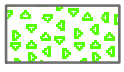	520	Mahd/jährlich, ab Juli
	600	Artenschutz
	601	Keine Befahrung
	602	Besucherlenkung
	603	Biotop von Gehölzbewuchs freihalten
	604	Bekämpfung invasiver Arten

	605	Wiedervernässung
	606	Unterhaltung von Entwässerungsgräben
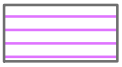	607	Historische Nutzungsform
	608	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten
	650	Förderung seltener Baum- und Straucharten
	651	Altbäume erhalten
	700	Natürliche Fließgewässerdynamik
	701	Fließgewässerrenaturierung
	702	Entnahme oder Auflichtung von Ufergehölzen
	703	Extensive Teichwirtschaft
	704	Periodisches Ablassen
	705	Entschlammen
	706	Management Strandlingsrasen
	707	Management Teichbodenvegetation
	708	Neuanlage von Stillgewässern
	751	Felsen freistellen
	800	Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes
	801	Periodische Mahd

	802	Mähweide
	803	Beweidung/ganzjährig
	804	Beweidung zeitweise, intensiv
	805	Wiesenrekultivierung
	806	Pflege durch Mulchereinsatz
	807	Heidepflege/Mahd
	808	Heidepflege/Rohbodenschaffung

Liste der Standardmaßnahmen

Stand: 21. Mai 2019

Redaktionell überarbeitet:

- 30.06.2020
- 15.09.2020

Nur die nachfolgend aufgeführten Standardmaßnahmen sind bei den Planungen in Natura 2000-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten zu verwenden. Präzisierungen können ggf. über den Maßnahmenfreitext vorgenommen werden.

Allgemein 4
Nr. 1 Keine besondere naturschutzfachliche Maßnahme 4
Nr. 18 Entwicklung zum FFH-Lebensraumtyp 4
Nr. 20 Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE 4
Nr. 21 Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE 4
Nr. 600 Artenschutz 4
Nr. 601 Keine Befahrung 4
Nr. 602 Besucherlenkung 5
Nr. 603 Biotop von Gehölzbewuchs freihalten 5
Nr. 604 Bekämpfung invasiver Arten 5
Nr. 605 Wiedervernässung 5
Nr. 606 Unterhaltung von Entwässerungsgräben 5
Nr. 607 Historische Nutzungsform 5
Nr. 608 Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten 5
Wald 6
Nr. 31 Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung 6
Nr. 32 Altbestände in Verjüngung (Schattbaumarten) 6
Nr. 33 Altbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten) 7
Nr. 34 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe) 8
Nr. 35 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe), Pflegetyp 8
Nr. 36 Altholzanteile sichern, Artenschutz 9
Nr. 37 Habitatbaumfläche, Prozessschutz 9
Nr. 38 Habitatbaumfläche, Pflegetyp 10
Nr. 39 Naturwald 11
Nr. 40 Entwicklung/Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV 11
Nr. 41 Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten 11
Gebüsche und Gehölzbestände 12
Nr. 650 Förderung seltener Baum- und Straucharten 12
Nr. 651 Altbäume erhalten 12
Binnengewässer 13
Nr. 700 Natürliche Fließgewässerdynamik 13
Nr. 701 Fließgewässerrenaturierung 13
Nr. 702 Entnahme oder Auflichtung von Ufergehölzen 13
Nr. 703 Extensive Teichwirtschaft 13
Nr. 704 Periodisches Ablassen 13
Nr. 705 Entschlammen 13
Nr. 706 Management Strandlingsrasen 13
Nr. 707 Management Teichbodenvegetation 13
Nr. 708 Neuanlage von Stillgewässern 13
Fels-, Gesteins- und Offenbiotope 14
Nr. 750 Verbot/ Einschränkung Klettersport 14
Nr. 751 Felsen freistellen 14
Grünland/Heiden und Magerrasen/Nassstandorte 15
Nr. 800 Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes 15
Nr. 801 Periodische Mahd 15
Nr. 802 Mähweide 15
Nr. 803 Beweidung/ganzjährig 15
Nr. 804 Beweidung zeitweise, intensiv 15

Nr. 805 Wiesenrekultivierung 15
Nr. 806 Pflege durch Mulchereinsatz 15
Nr. 807 Heidepflege/Mahd 15
Nr. 808 Heidepflege/Rohbodenschaffung 16

Allgemein

Nr. 1 Keine besondere naturschutzfachliche Maßnahme

Nr. 18 Entwicklung zum FFH-Lebensraumtyp

Maßnahmentext: Entwicklung zum FFH-Lebensraumtyp

Erläuterung: Diese Maßnahme soll auf Flächen Anwendung finden, die noch nicht die Eigenschaften eines LRT erfüllen, sich aber entsprechend entwickeln lassen. (z.B.: E- Flächen nach Kartierschlüssel des NLWKN, Buchen-Voranbau in Fichte, Umwandlung Kiefer in Eiche, Grünland, das in ein extensives Beweidungskonzept integriert werden soll…) Die Entwicklungsphase kann sich über mehrere Jahrzehnte (in der Regel zehn bis max. 30 Jahre) hinstrecken, soll jedoch den Status eines LRT als realistische Zielgröße beinhalten.

Anmerkung: Die Maßnahme ist sowohl für Wald- LRT als auch für sonstige LRT- Typen vorgesehen.
Über den Maßnahmenfreitext wird die Maßnahme konkretisiert (z.B. Voranbau, Förderung der PNV, extensive Bewirtschaftung etc.).

Nr. 20 Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE

Maßnahmentext: *Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE*

Anmerkung: Diese Maßnahme soll für alle „Nichtwald-Flächen“ angewendet werden, die nicht gesondert beplant werden.

Nr. 21 Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE

Maßnahmentext: *Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE*

Anmerkung: Diese Maßnahme soll für alle „Nichtwald-Flächen“ angewendet werden, die nicht gesondert beplant werden.

Nr. 600 Artenschutz

Maßnahmentext: Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten

Anmerkung: was hier im Einzelnen geschehen soll, muss von Fall zu Fall als Einzelmaßnahme beschrieben werden.

Nr. 601 Keine Befahrung

Maßnahmentext: Fläche von Befahrung ausnehmen

Nr. 602 Besucherlenkung

Maßnahmentext: Besucherlenkung

Nr. 603 Biotop von Gehölzbewuchs freihalten

Maßnahmentext: Biotop von Gehölzbewuchs freihalten

Nr. 604 Bekämpfung invasiver Arten

Maßnahmentext: Bekämpfung invasiver Arten

Nr. 605 Wiedervernässung

Maßnahmentext: Wiedervernässung

Nr. 606 Unterhaltung von Entwässerungsgräben

Maßnahmentext: Unterhaltung von Entwässerungsgräben

Nr. 607 Historische Nutzungsform

Maßnahmentext: Historische Nutzungsform

Nr. 608 Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten

Maßnahmentext: Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten

Wald

Nr. 31 Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung

Ziel:

Ziel ist die Waldbauliche Förderung des verbleibenden Bestandes und soweit möglich, Aufbau bzw. Entwicklung sowie Förderung ungleichförmiger Bestandesstrukturen zugunsten der LRT-typischen Baumarten.

Um sich entwickelnde Bestandes- und Habitatstrukturen zu erhalten, sollen Mischbaumarten und ein angemessener Anteil an Habitatbaumanwärtern gefördert werden.

In Buchenwäldern ist auf einen angemessenen Flächenanteil von geschlossenen Bestandesteilen ohne Vorverjüngung zu achten.

Maßnahme:

Standraumerweiterung bei der Pflege des Bestandes nach LÖWE und den Betriebsanweisungen bzw. Merkblättern und damit die Begünstigung einer guten Kronenausbildung der verbleibenden Z-Bäume.

Im Jahrzehnt werden die Bestände max. 1 bis 2-mal durchforstet.

Ferner werden im Zuge der Maßnahme die zur pnV gehörenden Neben- bzw. Mischbaumarten gefördert und ausreichend Habitatbaumanwärter (z.B. Protze oder Zwiesel) erhalten.

Erläuterung:

Die Maßnahme ist für alle „Wald-LRT-Bestände“ (unter 100 jährig) (unter 60 Jahre beim ALn) anzuwenden, die nicht anders beplant werden.

Rd. 50% der Fläche, der im Jahrzehnt ins Altholz übergehenden Bestände, sollen mit einem B° ≥ 0,8 ins Altholzalter wachsen.

Nr. 32 Altbestände in Verjüngung (Schattbaumarten)

Ziel:

Ziel ist die Entwicklung von mehrschichtigen, ungleichaltrigen und strukturierten Beständen mit zeitlich und flächig gestaffelter Einleitung einer langfristigen Verjüngung der Bestände mit ausschließlich LRT- typischen Baumarten.

Maßnahme:

Die Verjüngung der Altbestände erfolgt, wo es noch möglich ist, grundsätzlich in Femeln und orientiert sich am Buchen-Merkblatt („Entscheidungshilfen zur Behandlung und Entwicklung von Buchenbeständen“).
Die Anlage von Femeln dient der langfristigen Verjüngung der Bestände mit ausschließlich LRT- typischen Baumarten. Dieser Prozess soll sich möglichst über mindestens fünf Jahrzehnte

erstrecken. Dabei sollen, so lange wie möglich, geschlossene und unverjüngte Bestandesteile (B° mind. 0,8) erhalten bleiben.

In Altholzbeständen, die aufgrund ihrer Struktur noch nicht zur Verjüngung anstehen, finden normale Pflegedurchforstungen (analog SDM 31) statt.

Erläuterung:

Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (über 100 jährig) der Buchen-LRT anzuwenden, sofern sie über die 20% gesicherten Altholzflächen (SDM 34 oder 36) hinaus vorhanden sind.

Durch konsequente Zielstärkennutzung in den vergangenen Jahrzehnten weisen viele Altholzbestände nicht die angestrebte Struktur auf. Diese Bestände werden dennoch hier mitgeführt, solange der verbleibende Altholzanteil ausreichend groß ist (mind. 30% Überschirmung).

Nr. 33 Altbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten)

Ziel:

Ziel im Rahmen der langfristigen (Eichen-) Verjüngung ist eine günstige Verteilung der verschiedenen Altersphasen im Bestand, bei Vermeidung großflächiger Altersklassenbestände sowie der Erhalt von strukturreichen Uraltbäumen, Horst- und Höhlenbäumen und Totholz. Zudem sollten ausreichend lichten Strukturen geschaffen und standorttypischen Misch- bzw. Begleitbaumarten erhalten werden.

Maßnahme:

Die Verjüngung der Bestände erfolgt grundsätzlich in Lochhieben (max. 0,2 ha; s.u.) und soll sich über mindestens fünf Jahrzehnt erstrecken
Wegen der angestrebten Langfristigkeit werden maximal 20% der mit der SDM 33 beplanten jeweiligen LRT-Fläche im Jahrzehnt in Kultur gebracht. Die maximale Gesamtgröße der Kulturflächen wird im Plan benannt. Naturverjüngung wird dort, wo es möglich ist, bevorzugt. Auf der verbleibenden Altholzbestandsfläche erfolgen Pflegedurchforstungen zur Förderung der Eiche bzw. der sonstigen LRT-typischen Lichtbaumarten. Dabei sollen vorrangig Schattbaumarten entnommen werden. Bei Eichen-LRT orientiert sich die SDM 33 mit Ausnahme der Größe der Verjüngungsflächen am Eichen-Merkblatt („Behandlung der Eiche in Natura2000-Gebieten“).

In Altholzbeständen, die aufgrund ihrer Struktur noch nicht zur Verjüngung anstehen, finden normale Pflegedurchforstungen (analog SDM 31) statt.

Erläuterung:

Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (Ei, ALn, ALh, Ki) anzuwenden, sofern sie über die 20% gesicherten Altholzflächen hinaus vorhanden sind: LRT 9160, 9170, 9190, 91F0 oder 91T0: (über> 100 jährig) der Eichen-LRT; LRT 91D0 oder 91E0: (bzw. >über 60 jährig)

Größere Verjüngungsflächen sind mit Zustimmung der UNB möglich bzw. wenn die jeweilige Schutzgebiets-Verordnung größere Verjüngungsflächen vorsieht.

Nr. 34 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe)

Ziel:

Zum Nachweis des benötigten Altholzanteils (nach der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder des Unterschutzstellungserlasses) verbleiben, je nach Erhaltungsgrad[1], mind. 20% der jeweiligen LRT- Flächen (EHG B), die über 100 jährig sind, im kommenden Jahrzehnt in Hiebsruhe.

Maßnahme:

Eingriffe in den oder zu Gunsten des Hauptbestandes unterbleiben. Pflege im Nachwuchs ist bei waldbaulicher Dringlichkeit zugunsten von LRT-typischen Licht-Baumarten (z.B. BAh, VKir, Es) möglich. Die wirtschaftliche Nutzung von Kalamitätsholz (z.B. durch Sturm, Käfer…) ist nach Information der UNB und im Abstimmung mit dem WÖN möglich.

Eine günstige Verteilung dieser Hiebruheflächen wird angestrebt.

Erläuterung:

Anders als bei den auf Dauer ausgewählten Habitatbaumflächen (SDM 37 und 38) gilt die Maßnahme nur für den aktuellen 10 jährigen Planungszeitraum. In der darauffolgenden Periode können die Flächen in die Verjüngungsphase (Maßnahme SDM Nr. 32) übergehen, sofern entsprechend geeignete neue Flächen in die Altholzphase nachgerückt sind. Ein Verbleib der Fläche in der SDM 34 ist über mehrere Jahrzehnte ist möglich.

Habitatbaumflächen und Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen im Naturwald, wenn diese ≤5,0 ha sind).

Nr. 35 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe), Pflegetyp

Ziel:

Zum Nachweis des benötigten Altholzanteils (nach der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder des Unterschutzstellungserlasses) verbleiben, je nach EHG, mind. 20% der jeweiligen LRT- Flächen (EHG B), die über 100 jährig sind, im kommenden Jahrzehnt in Hiebsruhe.

Maßnahme:

Pflege im Zwischen- und Hauptbestand sind zugunsten von LRT-typischen Baumarten bzw. Lichtbaumarten möglich. Bei Bedarf erfolgen Eingriffe zur Förderung der Eiche bzw. sonstiger Lichtbaumarten. Dabei sollen vorrangig Schattbaumarten gefällt werden.

Eingeschlagenes Nadelholz kann genutzt werden. Die wirtschaftliche Nutzung von Kalamitätsholz (z.B. durch Sturm, Käfer…) ist nach Information der UNB und im Abstimmung mit dem WÖN möglich.

Eine günstige Verteilung dieser Hiebruheflächen wird angestrebt.

Erläuterung:

Anders als bei den auf Dauer ausgewählten Habitatbaumflächen (SDM 37 und 38) gilt die Maßnahme nur für den aktuellen 10 jährigen Planungszeitraum. In der darauffolgenden

[1] Erhaltungsgrad: EHGr

Periode können die Flächen in die Verjüngungsphase (Maßnahme SDM 33) übergehen, sofern entsprechend geeignete neue Flächen in die Altholzphase nachgerückt sind. Ein Verbleib der Fläche in der SDM 35 ist über mehrere Jahrzehnte ist möglich.

Habitatbaumflächen und Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen im Naturwald, wenn diese ≤5,0 ha sind).

Nr. 36 Altholzanteile sichern, Artenschutz

Ziel:

20% der Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten[2] des Gebiets werden gesichert.

Sie dienen der Altholzsicherung für insbesondere an Altholz gebundene Arten (Grau-, Mittel- oder Schwarzspecht bzw. Großes Mausohr, Bechstein-, Teich- und Mopsfledermaus).

Maßnahme:

Im Planungszeitraum erfolgen nur schwache Pflegeeingriffe, bei denen vorrangig Baumarten entnommen werden, die nicht der PNV entsprechen (ggf. auch zur Förderung heimischer Eichenarten). Der Schlussgrad der Bestände soll dabei nicht dauerhaft abgesenkt werden.

Erläuterung:

Die Flächen der SDM 34 und 35 “Altholzanteile sichern, Hiebsruhe“ sowie der SDM 37 und 38 “Habitatbaumfläche“ aus dem LRT- Schutz werden angerechnet. Gleichermaßen werden Naturwälder angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen, wenn diese ≤ 5,0 ha sind).

Nr. 37 Habitatbaumfläche, Prozessschutz

Ziel:

Die Flächen dienen der Erhaltung und Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz im jeweiligen LRT und dem Schutz natürlicher Prozesse, auch unter Artenschutzaspekten. Zusätzlich erfolgt hierdurch der Nachweis von Habitatbäumen und Altholzanteilen, welche, je nach EHG (5% im EHG ‚B‘), durch die jeweilige Verordnung oder den Unterschutzstellungserlass gefordert werden.

Maßnahme:

Mindestens 5% der kartierten LRT- Fläche, die über 100-jährig sind und noch weitgehend geschlossen sind (im Idealfall B°>0,7), werden ausgewählt und als Prozessschutzfläche dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen.

Die Verkehrssicherung ist wie im Naturwald zu handhaben (ggf. gefällte Bäume verbleiben im Bestand).

Eine Erstinstandsetzung in NWE10 (10% Natürliche Waldentwicklung)-Flächen ist bis 31.12.im Einzelfall möglich. (Sonderfall, der im Rahmen der Planung von Einzelmaßnahmen zu dokumentieren ist).

[2] Die Definition der F&R erfolgt nach dem Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern Leitfaden für die Praxis“; MU, ML; Februar 2018

Erläuterung:

Die Flächen sollen eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen; eine günstige Verteilung dieser Flächen wird in Abhängigkeit des vorhandenen Potenzials angestrebt.

Sofern Habitatbaumflächen in den Altholzbeständen nicht in ausreichender Größe vorhanden sein sollten, werden jüngere Bestände als Habitatbaumanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen.

Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen, wenn diese ≤ 5,0 ha sind).

Eine Anwendung der Maßnahme außerhalb von LRT-Flächen (z.B.: NWE10) ist möglich, dann darf jedoch keine Anrechnung dieser Maßnahme auf die Habitatbaumfläche für LRT erfolgen.

Nr. 38 Habitatbaumfläche, Pflegetyp

Ziel:

Ziel ist, insbesondere in Eichen-LRT-Beständen, die Erhaltung und Anreichung von Habitatbäumen und Totholz insbesondere von Alteichen und ggf. anderer Lichtbaumarten bis zu ihrem natürlichen Zerfall auch unter Artenschutzaspekten.

Zusätzlich erfolgt hierdurch der Nachweis von Habitatbäumen und Altholzanteilen, welche, je nach EHG (5% im EHG ‚B'), durch die jeweilige Verordnung oder den Unterschutzstellungserlass gefordert werden.

Maßnahme:

Mindestens 5% der kartierten LRT-Flächen, die über 100-jährig sind, werden bis zum Zerfall der Zielbaumart (i.d.R. Eiche) ausgewählt.

Bei Bedarf erfolgen Eingriffe zur Förderung bzw. Erhalt der Eiche bzw. sonstiger Lichtbaumarten. Solange es aus Sicht des Arbeitsschutzes möglich und auf Grund der Konkurrenzsituation erforderlich ist, werden die, die Lichtbaumarten bedrängenden Bäume (ggf. auch Bäume des Hauptbestandes) eingeschlagen.

Eingeschlagenes Nadelholz kann genutzt werden.
Eingeschlagenes Laubholz soll zur Totholzanreicherung im Bestand verbleiben. In Ausnahmefällen kann die Verwertung des Holzes z.B. aus Forstschutzgründen oder zur Sicherung der Habitatkontinuität notwendig sein. Die Nutzung erfolgt unter Beteiligung der FörsterInnen für Waldökologie und in Schutzgebieten mit bestehender Planung nur nach Abstimmung mit der zuständigen UNB.

Im Turnus der FE werden die erforderlichen Maßnahmen unter Beteiligung der FörsterInnen für Waldökologie festgelegt. Die Hiebsmaßnahmen sind mit ihnen abzustimmen

Erläuterung:

Die Flächen sollen eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen, eine günstige Verteilung dieser Flächen wird angestrebt.

Sofern Habitatbaumflächen in den Altholzbeständen nicht in ausreichender Größe vorhanden sind, werden jüngere Bestände als Habitatbaumanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen (Pflegeeingriffe wie oben beschrieben sind möglich).

Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen in Naturwäldern, wenn diese ≤ 5,0ha sind.

Eine Anwendung der Maßnahme außerhalb von LRT-Flächen ist möglich, dann darf jedoch keine Anrechnung dieser Maßnahme auf die Habitatbaumfläche für LRT erfolgen.

Nr. 39 Naturwald

Ziel:

Ziel ist der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Prozesse (Sukzession) und die Durchführung von Naturwaldforschung der NW-FVA.

Maßnahme:

Die Naturwälder werden dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen (siehe SDM37). Nutzungen finden nicht statt.

Erläuterung:

Diese Flächen sind i.d.R. Teil der Naturwaldforschungskulisse der NW-FVA Göttingen. Meist sind es größere Komplexe von 30 ha und mehr. Mitgeführt werden als Sonderfall Naturwälder, deren Betreuung die NW-FVA zwischenzeitlich aufgehoben hat.
Verkehrssicherung ist möglich, die Biomasse verbleibt grundsätzlich im Bestand.
Die Naturwaldflächen werden mit zur Sicherung der Anforderungen an den Altholzanteil und die Habitatbäume, die sich aus der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder dem Unterschutzstellungserlass ergeben, für den jeweiligen Wald- LRT herangezogen.

Nr. 40 Entwicklung/Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV

Maßnahmentext: Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV

Nr. 41 Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten

Maßnahmentext: Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten

Gebüsche und Gehölzbestände

Nr. 650 Förderung seltener Baum- und Straucharten

Maßnahmentext: Förderung seltener Baum- und Straucharten

Nr. 651 Altbäume erhalten

Maßnahmentext: Langfristiger Erhalt/Förderung von schützenswerten Einzelbäumen/Baumgruppen/Alleen

Binnengewässer

Nr. 700 Natürliche Fließgewässerdynamik

Maßnahmentext: Zulassen der natürlichen Fließgewässerdynamik mit Ausbau- und Unterhaltungsverzicht

Nr. 701 Fließgewässerrenaturierung

Maßnahmentext: Fließgewässerrenaturierung

Nr. 702 Entnahme oder Auflichtung von Ufergehölzen

Maßnahmentext: Entnahme oder Auflichtung von Ufergehölzen.

Nr. 703 Extensive Teichwirtschaft

Maßnahmentext: Extensive Teichwirtschaft

Nr. 704 Periodisches Ablassen

Maßnahmentext: Periodisches Ablassen

Nr. 705 Entschlammen

Maßnahmentext: Periodische Entschlammung von Teilflächen

Nr. 706 Management Strandlingsrasen

Maßnahmentext: Teichmanagement zur Förderung der Standlingsrasen (Littorelletea)

Nr. 707 Management Teichbodenvegetation

Maßnahmentext: Teichmanagement zur Förderung der annuellen und ausdauernden Teichbodenvegetation (Litorelletea und Isoeto-Nanojuncetea)

Nr. 708 Neuanlage von Stillgewässern

Maßnahmentext: Neuanlage eines Stillgewässers

Fels-, Gesteins- und Offenbiotope

Nr. 750 Verbot/ Einschränkung Klettersport

Maßnahmentext: Verbot/Einschränkung des Kletterbetriebs

Nr. 751 Felsen freistellen

Maßnahmentext: Felsen von Baumbewuchs freistellen

Grünland/Heiden und Magerrasen/Nassstandorte

Nr. 800 Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes

Maßnahmentext: Ein- bis zweimalige Mahd unter Abfuhr des Mähgutes; extensive Bewirtschaftung

Nr. 801 Periodische Mahd

Maßnahmentext: Periodische Mahd; extensive Bewirtschaftung

Nr. 802 Mähweide

Maßnahmentext: Extensive Mähweidennutzung;

Nr. 803 Beweidung/ganzjährig

Maßnahmentext: Beweidung/ganzjährig

Nr. 804 Beweidung zeitweise, intensiv

Maßnahmentext: Zeitweise aber intensive Beweidung unter Berücksichtigung besonderer Auflagen

Nr. 805 Wiesenrekultivierung

Maßnahmentext: Wiederherstellung einer Wiese durch Entfernen des Gehölzaufwuchses und anschließende extensive Nutzung

Nr. 806 Pflege durch Mulchereinsatz

Maßnahmentext: Pflege durch Mulchereinsatz

Anmerkung: Die Maßnahme wird über den Maßnahmenfreitext konkretisiert (z.B Zeiträume und sonstige Besonderheiten)

Nr. 807 Heidepflege/Mahd

Maßnahmentext: Tiefe Mahd in mehrjährigen Abständen zwischen Oktober und Februar unter Abtransport des Mahdgutes

Nr. 808 Heidepflege/Rohbodenschaffung

Maßnahmentext: Schaffung von Rohbodensituationen durch geeignete Maßnahmen (Abschieben, Plaggen, Feuer etc.)